

15. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Bericht der Senatsverwaltung für Inneres zum Verfassungsschutz

Drucksachen 11/921 und 11/1155

Der Senat von Berlin legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1990 Folgendes beschlossen:

„Der Innensenator wird aufgefordert, dem Plenum des Berliner Abgeordnetenhauses jährlich und dem Ausschuss für Verfassungsschutz monatlich über Schwerpunkte und Aktivitäten des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) zu berichten.“

Der Beschluss wird nach der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes (VSG Bln) als fortgeltend auch für die Senatsverwaltung für Inneres als nunmehrige unmittelbare Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin angesehen.

Hierzu wird berichtet:

Der vom Abgeordnetenhaus geforderte jährliche Bericht ist als Anlage beigefügt und wird jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses in Form eines Vorabdrucks mit dem Titel „Verfassungsschutzbericht 2003“ ausgehändigt.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Auswirkungen auf die Gesamtkosten, den Haushaltsplan und die Finanzplanung sind insofern gegeben, als für den Druck von 300 Vorabdrucken („Pressefassung“) sowie 6.500 Berichtsexemplaren Kosten in Höhe von ca. 14.000 Euro anfallen. Entsprechende Haushaltsmittel standen im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft zur Verfügung. Kosten für die Erstellung eines Jahresberichts sollten auch in künftigen Haushaltsjahren veranschlagt werden.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind nicht gegeben.

Wir bitten den Beschluss, soweit er den Berichtszeitraum für das Jahr 2003 betrifft, damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 8. Juni 2004

Der Senat von Berlin

W o l f
Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres

Verfassungsschutzbericht

2003

Verfassungsschutzbericht

2003

Erreichbarkeit des Berliner Verfassungsschutzes:

Senatsverwaltung für Inneres

Abteilung Verfassungsschutz

Potsdamer Str. 186, 10783 Berlin


Briefanschrift:

Postfach 62 05 60, 10795 Berlin

Internet: <http://www.verfassungsschutz-berlin.de>

E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de

Vermittlung:  (030) 90 129-0
Fax: (030) 90 129-844

Öffentlichkeitsarbeit:  (030) 90 129-874 oder 516
Fax: (030) 90 129-876

Pressestelle:  (030) 90 129-565
Fax: (030) 90 129-533

Vertrauliches Telefon:  (030) 90 129-400

Informationsmaterial:  (030) 90 129-853

Herausgeber: Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz

Redaktion: Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Druck: MercedesDruck, Berlin

Redaktionsschluss: März 2004

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten.

Hinweis: Dieser Verfassungsschutzbericht erwähnt nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes. Der Hintergrundteil enthält Ausführungen zu den Organisationen, die im Berichtsteil Aktuelle Entwicklungen genannt werden.

VORWORT



Ein entscheidender Einschnitt im Jahre 2003 war der Krieg im Irak und damit einhergehend eine stärkere Radikalisierung von Strömungen im Nahen Osten. Fast täglich werden wir über Anschläge im Irak unterrichtet. In Israel werden Unschuldige Opfer von Selbstmordattentätern und die schrecklichen Anschläge in Riad, Casablanca, Jakarta, Istanbul und zuletzt in Madrid zeigen, dass die Bedrohung durch den globalen islamistischen Terrorismus anhält.

Deutschland ist von Anschlägen bisher verschont geblieben. Aber es gibt Anzeichen dafür, dass es auch in Deutschland Einzeltäter oder Zellen gegeben hat, die Anschläge auf Einrichtungen in Deutschland geplant haben. Berlin ist insofern im März 2003 in den Blickpunkt geraten, als nach Durchsuchungen mehrerer Wohnungen und einer Moschee sechs Personen festgenommen wurden. Einer der Festgenommenen muss sich wegen der versuchten Bildung einer terroristischen Vereinigung jetzt vor dem Kammergericht verantworten. Die rechtzeitige Abwehr möglicher terroristischer Anschläge gehört nicht nur zu den Aufgaben der Polizei, sondern im Vorfeld der Bildung terroristischer Bestrebungen auch zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Der Verfassungsschutz hat deshalb besonders diejenigen extremistischen Bestrebungen im Auge, die unmittelbar gewaltbereit sind. Das ist nicht nur „Al-Qaida“, sondern das sind auch Gruppen wie „Al-Tawhid“ oder „non-aligned Mujahidin“ wie die so genannte „Meliani-Gruppe“, die Terroranschläge geplant und vorbereitet haben. Hierzu gehören aber auch die verbotenen Organisationen „Kalifatsstaat“ und „Hizb ut-Tahrir al-islami“, die grundsätzlich bereit sind, für ihre islamistischen Ziele Gewalt einzusetzen.

Der Verfassungsschutz beobachtet darüber hinaus auch sonstige islamistische Bestrebungen, die nicht terroristisch-gewaltbereit sind, die sich aber für ihre politischen Ziele auf religiöse Quellen berufen und insbesondere den Koran einseitig im Sinne einer extremistischen Einstellung interpretieren. Deren Ziel ist die Verwirklichung einer islamistischen Staatsordnung, die mit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Die damit verbundene Gefahr ist von anderer Qualität als bei islamistischen Terroristen. Wir dürfen sie für die Zukunft aber nicht unterschätzen: Diese Organisationen lehnen bewusst die Integration in unsere Gesellschaft ab. Sie versuchen, eine Parallelgesellschaft aufzubauen. Die so herbeigeführte Desintegration kann ein Nährboden auch für

die Rekrutierung gewaltbereiter Islamisten werden. Deshalb müssen auch diejenigen islamistischen Organisationen, die nicht unmittelbar gewaltbereit sind, mit in den Blick genommen werden. Das ist wichtig für die Diskussion in unserer Gesellschaft, auch für die Diskussion innerhalb dieser Organisationen und mit diesen Organisationen.

Die Darstellung ist auch deshalb wichtig, weil islamistische Bestrebungen innerhalb der Muslime in Berlin bisher auf wenig Akzeptanz gestoßen sind. Die größte islamistische Organisation in Berlin, die IGMG, eine nicht dem gewaltbereiten Islamismus zuzurechnende Gruppe, wird auf 2 900 Mitglieder geschätzt.

Die anderen islamistischen Organisationen haben deutlich weniger Mitglieder. Über 95 Prozent der in Berlin lebenden Muslime lehnen islamistische Bestrebungen ab. Eine der Aufgaben der Politik wird es sein, mit diesen Muslimen in den Dialog zu treten und sie nicht aus unserer Gesellschaft auszugrenzen.

1453, unmittelbar nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken, hat Nicolaus von Kues sein Werk „Vom Frieden zwischen den Religionen“ geschrieben, ein spätmittelalterliches Zeugnis der Toleranz. Nicolaus von Kues war zutiefst überzeugt von der Wahrheit des christlichen Evangeliums. Aber weil er so überzeugt davon war, konnte er andere Rituale des Dienstes an einem Gott tolerieren. Gegen Intoleranz, auch gegen islamistische Intoleranz, ist auch heute noch der Dialog eines der besten Gegenmittel. Und zu diesem Dialog brauchen wir die Muslime in der Stadt. Das sind in der großen Mehrzahl die türkischen Bürgerinnen und Bürger Berlins.

Neben dem Ausländerextremismus sind gleichgewichtiger Schwerpunkt der Beobachtungen des Verfassungsschutzes die Bedrohungen durch Rechts- und Linksextremismus. Das Anhänger- und Aktivistenpotenzial ist in diesen Bereichen im Vergleich zu den Vorjahren annähernd konstant geblieben.

Dennoch zeichnen sich hier ernst zu nehmende Entwicklungen ab. Während rechtsextreme Parteien Mitglieder verlieren, erhalten so genannte Kameradschaften neuen Zulauf. Damit einhergehend ist eine zunehmende Gewaltneigung zu erkennen. Hier sind wir alle als Bürgerinnen und Bürger gefragt, nicht einfach wegzusehen, sondern unsere Mitmenschen gegen Übergriffe zu schützen.

Mit Sorge sehen wir auch ein gegenseitiges Aufschaukeln verbunden mit einer zunehmenden Gewalttätigkeit zwischen Jugendlichen aus der linksextremistischen und rechtsextremistischen Szene. Besonders in den Stadtteilen, wo beide Szenen präsent und aktiv sind, geraten sie immer wieder aneinander. Der Verfassungsschutz warnt durch Aufklärung und Information vor bedrohlichen

Entwicklungen. Dabei ist er auf unser aller Hilfe angewiesen, damit wir auch weiterhin in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft leben können.



Dr. Ehrhart Körting

Senator für Inneres

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I Aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern	14
1 Der Irak-Krieg aus der Perspektive rechts-, links- und ausländerextremistischer Gruppierungen	14
1.1 Einleitung	14
1.2 Rechtsextremismus	14
1.2.1 Ideologische Argumentationsmuster	14
1.2.2 Aktionen rechtsextremistischer Gruppierungen	17
1.3 Linksextremismus	18
1.3.1 Ideologische Argumentationsmuster	18
1.3.2 Aktionen linksextremistischer Gruppierungen	21
1.4 Ausländerextremismus	23
1.4.1 Ideologische Argumentationsmuster ausländerextremistischer Organisationen in Deutschland	23
1.4.2 Standpunkte und Aktionen ausländerextremistischer Gruppen vor dem Krieg	25
1.4.3 Die Haltungen arabisch-islamistischer Netzwerke und „Mutterorganisationen“ zum Krieg	26
1.4.4 Standpunkte und Reaktionen ausländerextremistischer Gruppen in Deutschland seit Kriegsbeginn	29
1.5 Fazit	30
2 Rechtsextremismus	32
2.1 Überblick	32
2.2 Aktionsorientierter Rechtsextremismus	35
2.2.1 Exekutivmaßnahmen der bayerischen Sicherheitsbehörden	35
2.2.2 Neue Dynamik in der Berliner Kameradschaftsszene	37
2.2.3 Herausbildung von Mischszenen setzt sich fort	42
2.2.4 Repression und Ausweichstrategien der rechtsextremistischen Musikszene	45
2.3 Parlamentsorientierter Rechtsextremismus	53
2.3.1 Abschluss des NPD-Verbotsverfahrens	53
2.3.2 Entwicklung der DVU und der REP in Berlin	62
2.4 Diskursorientierter Rechtsextremismus	64
2.4.1 Publikationen und Schulungseinrichtungen	66
2.4.2 „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bezweifelns des Holocausts Verfolgten“ (VRBHV) gegründet	66
2.4.3 Abschiebung des Revisionisten Ernst ZÜNDEL aus den USA und Verhaftung in Kanada	70
2.4.4 Ausschluss der Internet-Partei „Freiheitlich-Unabhängig-National“ (FUN) aus der virtuellen Politik- Simulation „dol2day“	73

3	Linksextremismus	76
3.1	Überblick	76
3.2	Aktionsformen	81
3.2.1	Militante Aktionen	81
3.2.2	Demonstrationen und Ausschreitungen zum „Revolutionären 1. Mai“	87
3.3	Aktionsfelder	92
3.3.1	„Antifaschistischer Kampf“	92
3.3.2	Linksextremistisch beeinflusster Antirassismus	99
3.3.3	Protest gegen Globalisierung und Sozialabbau	101
4	Ausländerextremismus	106
4.1	Überblick	106
4.2	Die internationale Lage im Bereich des islamistischen Terrorismus	112
4.3	Exekutivmaßnahmen und Prozesse gegen Islamisten in Deutschland	115
4.3.1	Prozesse im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001	115
4.3.2	Prozess gegen die „Meliani-Gruppe“	117
4.3.3	Prozesse gegen eine Zelle von „Al-Tawhid“	117
4.3.4	Durchsuchung der „Al-Nur-Moschee“ in Berlin	119
4.3.5	Bundesweite Durchsuchungen gegen Anhänger des „Kalifatsstaats“ (ICCB)	119
4.3.6	Betätigungsverbot für die „Hizb ut-Tahrir al-islami“ (HuT)	120
4.4	Iraner	122
4.4.1	Protestaktionen der „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK)	122
4.5	Kurden	124
4.5.1	Vom „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) zum „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA-GEL)	124
4.6	Türken	127
4.6.1	Politische Entwicklungen in der Türkei und ihre Auswirkungen auf die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ (IGMG) in Deutschland....	127
4.6.2	Aktionen türkischer Linksextremisten	130
5	Spionageabwehr	136
5.1	Überblick	136
5.2	Ausspähung von oppositionellen Landsleuten durch fremde Nachrichtendienste	140
5.3	Wirtschaftsspionage	141
5.4	Proliferation	143
6	Geheim- und Sabotageschutz	146
6.1	Personeller und materieller Geheimschutz im öffentlichen Bereich	146
6.2	Geheimschutz in der Wirtschaft	148
6.3	Sabotageschutz	151
6.4	Mitwirkung bei Einbürgerungsverfahren und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen	151

II	Hintergrundinformationen	156
1	Ideologien	156
1.1	Definition Extremismus	156
1.2	Ideologie des Rechtsextremismus	157
1.3	Ideologie des Linksextremismus	158
1.4	Ausländerextremistische Ideologien	161
2	Rechtsextremismus	167
2.1	Aktionsorientierter Rechtsextremismus	167
2.1.1	„Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“ (NWBB)	167
2.1.2	„Anti-Antifa“	167
2.1.3	„Autonome Nationalisten Berlin“ (ANB)	168
2.1.4	„Blood & Honour“ (B&H)	168
2.1.5	„Hammerskins“ (HS)	169
2.1.6	Kameradschaften	170
2.1.7	„Lichtenberg 35“	171
2.1.8	Neonazis	172
2.1.9	Rechtsextremistische Musik	173
2.1.10	Skinheads	175
2.1.11	„Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“	176
2.2	Parlamentsorientierter Rechtsextremismus	177
2.2.1	„Deutsche Volksunion“ (DVU)	177
2.2.2	„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	179
2.2.3	„Die Republikaner“ (REP)	182
2.3	Diskursorientierter Rechtsextremismus	183
2.3.1	„Deutsches Kolleg“ (DK)	183
2.3.2	„Freiheitlich-Unabhängig-National“ (FUN)	187
2.3.3	„Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS)	188
2.3.4	„Nation & Europa – Deutsche Monatshefte“	190
2.3.5	Revisionismus	191
3	Linksextremismus	193
3.1	Linksextremistische Parteien	193
3.1.1	„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	193
3.1.2	„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	194
3.2	Aktions- und strategierorientierter Linksextremismus	195
3.2.1	„Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB)	195
	„Antifaschistische Linke Berlin“ (ALB)	196
	„Kritik & Praxis B3rlin“ (KP)	197
3.2.2	Autonome	198
3.2.3	„INTERIM“	202
3.2.4	Israel-Palästina-Debatte	202
3.2.5	„Linksruck“	204
3.2.6	„militante gruppe (mg)“	204

3.2.7	Neue Medien (Internet).....	205
3.2.8	„Sozialistische Alternative Voran“ (SAV)	206
4	Ausländerextremismus	208
4.1	Araber	208
4.1.1	„Hizb Allah“ („Partei Gottes“)	208
4.1.2	„Hizb ut-Tahrir al-islami“ (HuT / „Islamische Befreiungspartei).....	210
4.1.3	„Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS) / „Islamischer Bund Palästina“ (IBP).....	212
4.1.4	„Mujahidin-Netzwerke“	214
4.1.5	„Muslimbruderschaft“ (MB)	215
4.2	Iraner.....	217
4.2.1	„Arbeiterkommunistische Partei Irans“ (API)	217
4.2.2	„Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) / „Nationaler Widerstandsrat“ (NWRI).....	218
4.3	Kurden	219
4.3.1	„Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan“ (KADEK) / „Volkskongress Kurdistan“ (KONGRA-GEL)	219
4.4	Türken.....	221
4.4.1	„Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V“ (IGMG).....	221
4.4.2	„Kalifatsstaat“ („Hilafet Devleti“).....	224
4.4.3	„Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP)	227
4.4.4	„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C).....	228
4.4.5	„Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)	229
III	Verfassungsschutz Berlin	232
1	Grundlagen – Strukturen – Arbeitsweisen.....	232
1.1	Aufbau und Ressourcen	232
1.2	Gesetzliche Grundlagen zu den Aufgaben und Befugnissen.....	232
1.3	Arbeitsweisen.....	236
1.4	Kontrollinstanzen	239
1.5	Öffentlichkeitsarbeit: Verfassungsschutz durch Aufklärung	240
IV	Anhang	244
1	Entwicklung Politisch motivierter Kriminalität in Berlin 2003.....	244
2	Gesetzestexte.....	258
2.1	Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin.....	258
2.2	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin.....	272

I Aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern

I AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DEN BEOBACHTUNGSFELDERN

1 Der Irak-Krieg aus der Perspektive rechts-, links- und ausländerextremistischer Gruppierungen

1.1 Einleitung

Im vergangenen Jahr war der Irak-Konflikt ein zentrales Thema. An der Diskussion beteiligten sich in unterschiedlicher Intensität auch Gruppierungen des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus. Die überwiegende Mehrheit von ihnen lehnte die Politik der USA und den Krieg gegen den Irak ab. Dabei unterschieden sich die vorgebrachten Argumente vordergründig kaum von denen der allgemeinen gesellschaftlichen Diskussion. Im Detail werden aber die extremistischen Ideologien, die den jeweiligen Positionen zugrunde liegen, deutlich.

Bei einem Vergleich der drei Phänomenbereiche muss berücksichtigt werden, dass es strukturelle Unterschiede gibt. Die politischen Haltungen und Aktionen ausländerextremistischer Organisationen in Deutschland werden durch die von ihren Mutterorganisationen in den Heimatregionen vertretenen Positionen beeinflusst.

1.2 Rechtsextremismus

1.2.1 Ideologische Argumentationsmuster

Die Irakpolitik der USA wurde von den rechtsextremistischen Gruppierungen ausnahmslos abgelehnt. In den Wochen und Monaten vor und während des Irak-Krieges war dieser Konflikt das beherrschende Thema in ihren Publikationen, auf Flugblättern und Plakaten. Sie versuchten, die Irak-Kriegs-Debatte zur Delegitimierung des demokratischen Gesellschaftssystems zu nutzen.

Die im demokratischen Diskurs hervorgehobenen Fragen von Völkerrecht, Frieden und menschlichem Leid griffen Rechtsextremisten zwar auf, doch verbargen sich hinter gleichen Begriffen inhaltlich abweichende Vorstellungen. Rechtsextremisten verurteilten die US-amerikanische Politik als „Imperialismus“.



Der „Imperialismus“-Vorwurf ist Ausdruck eines rechtsextremistischen Antiamerikanismus, der die USA als „aggressiven Unterdrücker freier Völker“ sieht und häufig mit antisemitischen Denkmustern verknüpft ist:

**„Imperialismus“-
Vorwurf**

„Erneut haben US-imperialistische Truppen ein Land überfallen. Der Befehl an 300 000 Soldaten lautet: Mordet und brennt euch durch bis nach Bagdad. Jedes Volk hat ein Recht auf Selbstbestimmung, auch wenn dies den Interessen der US-Wirtschaft zuwider läuft!“¹

So wurde der Krieg gegen den Irak als Höhepunkt im

„Kampf zwischen dem Weltfeind USA-Imperialismus und seinen zionistischen Helfern auf der einen Seite und dem Widerstand der freien Völker gegen dessen Unterdrückungspläne auf der anderen Seite der Barrikade“

gedeutet.² Triebfeder der amerikanischen Politik sei die wirtschaftliche Ausbeutung anderer Staaten, für die sie den Aufbau einer demokratischen Gesellschaftsordnung erzwänge. Verschwörungstheoretisch wird hinter der US-amerikanischen Regierung ein „Netzwerk jüdischer Großkapitalisten“, die so genannte „Ostküste“, vermutet:

Antisemitismus

„Die krisengeschüttelten US-Ostküstenkapitalisten fiebern nahezu dem Krieg gegen den Irak entgegen, der ihnen durch

¹ Pressemitteilung der NPD vom 20.3.2003.

² Internetauftritt des „Kampfbunds Deutscher Sozialisten“ (KDS), datiert Oktober 2003.

Erzielung von Maximalprofiten aus der ökonomischen Breddouille helfen soll.“³

Aus rechtsextremistischer Sicht ist auch der Weltsicherheitsrat Instrument zur Durchsetzung imperialistischer Interessen:

„Dies alles unter den Augen eines vermeintlichen Weltsicherheitsrates, der in Wahrheit nur eines sichert: Die Machtansprüche der internationalen Hochfinanz!“⁴

Ethnopluralismus

Die Ablehnung des Irak-Krieges in der dargestellten Argumentation basiert auch auf der ideologischen Grundlage des so genannten Ethnopluralismus. Dieser propagiert die Trennung der Ethnien in getrennten Staaten und Ländern mit unterschiedlichen politischen und rechtlichen Standards. Eine Intervention so genannter „raumfremder Mächte“ wird abgelehnt. So stand in der Argumentation der rechtsextremistischen Gruppierungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Vordergrund. „Frieden“ soll durch die Schaffung einer Staatenwelt ethnisch homogener, autonomer Völker erreicht werden. Der ehemalige Vorsitzende der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) Berlin-Brandenburg, Jens PAKLEPPA, betonte, dass die Ablehnung des Irak-Krieges nicht als Friedens-, sondern als Freiheitsbewegung zu verstehen sei:

„Wir dürfen nicht zur ‚Friedensbewegung‘ werden, sondern zur nationalen Freiheitsbewegung. Davon gilt es unser Volk zu begeistern.“⁵

Revisionismus

Die Betonung der Freiheitsbewegung verdeutlicht die revisionistischen Züge, die die Auseinandersetzung der Rechtsextremisten mit dem Irak-Krieg hatte. Es wurde eine Parallele zwischen Saddam HUSSEIN und Adolf HITLER gezogen:

„Deswegen ist Saddam Hussein für uns groß und bewundernswert, weil er es geschafft hat, wie unser Führer Adolf Hitler, sein Volk hinter sich zu bringen und das Volk steht hinter ihm. Er hat den Irak zu einer der orientalischen Art und Mentalität entsprechenden orientalischen Variante des nationalsozialistischen Volksstaates gemacht.“⁶

³ Internetauftritt des KDS, datiert November 2002.

⁴ Internetauftritt des „Aktionsbüros Mitteldeutschland“, Aufruf am 6.11.2003.

⁵ Jens Pakleppa: „Friedens“- oder Freiheitsbewegung. In: Junge Nationaldemokraten/Landesverband Berlin-Brandenburg. „Jugend-wacht“ Nr. 3, 2003, S. 3.

⁶ Axel Reitz (KDS) im Interview. In: „Brüder im Ungeist“, Frontal21 (ZDF) vom 8.10.2002.

Die USA habe eine ähnlich rücksichtslose Machtpolitik wie gegen den Irak seit 1933 und über 1945 hinaus auch gegen Deutschland verfolgt. In beiden Fällen sei ein hinter seinem Führer stehendes, friedliches Volk von den USA und ihren Verbündeten in ihrem Missionierungsdrang angegriffen worden. Die zwangsweise Demokratisierung des Irak entspreche der „Re-education“ Westdeutschlands durch die westlichen Alliierten nach 1945:

„Das irakische Volk steht heute da, wo wir Deutschen 1945 standen, kurz vor dem totalen Abgrund und der absoluten Kontrolle der Wallstreet.“⁷

1.2.2 Aktionen rechtsextremistischer Gruppierungen

Der rechtsextremistischen Szene gelang es in Berlin kaum, ihre rege Publizistik zum Irak-Krieg in eigene, öffentlichkeitswirksame Aktionen umzusetzen. Ausnahmen waren eine Mahnwache vor der irakischen Botschaft in Zehlendorf am 19. März sowie eine Demonstration der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (⇒ NPD) in Lichtenberg am 20. März.

Kaum öffentlich wirksame Aktionen

Die Mahnwache zur Unterstützung der irakischen Botschaft wurde von Aktivisten der Kameradschaftsszene - u. a. Angehörigen der „Kameradschaft Tor Berlin“⁸ (⇒ Kameradschaften) und des „Aktionsbüros Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin-Brandenburg“ (⇒ NWBB) - unter der Führung eines NPD-Funktionärs organisiert. Sie stand unter dem Motto „Internationales Völkerrecht für alle – Waffen für Bagdad - Bush und Blair nach Den Haag“ und richtete sich gegen eine zeitgleiche Demonstration von Mitgliedern der „Jungen Union“, die vor der Botschaft gegen das irakische Regime Saddam HUSSEINs protestierten.

Mahnwache

Nachdem am folgenden Morgen der Angriff auf den Irak begonnen hatte, meldete die NPD für den selben Tag eine Demonstration in Lichtenberg unter dem Motto „Stoppt den US-Angriffskrieg – Bush nach Den Haag!“ an. Während der Kundgebung rief der NPD-Parteivorsitzende Udo VOIGT zum Boykott amerikanischer Waren und zur Besetzung von US-

Demonstration in Lichtenberg

⁷ Internetauftritt des „Aktionsbüros Mitteldeutschland“, datiert 15.12.2003.

⁸ Vgl. S. 39.

Teilnahme an Großdemonstration

Einrichtungen auf. Die mit 125 Personen vergleichsweise hohe Teilnehmerzahl ist auf die gemeinsame Mobilisierung von NPD und „freien Kräften“ wie dem „Aktionsbüro Mitteldeutschland“ zurückzuführen.

Darüber hinaus nahmen Rechtsextremisten auch an der von einem breiten Bündnis demokratischer Gruppen organisierten zentralen Friedensdemonstration am 15. Februar in Berlin teil. Die NPD mobilisierte mit dem Flugblatt „Volk steh auf“⁹ zur Demonstration und stellte die Teilnahme von 400 Parteimitgliedern und -sympathisanten in Aussicht. Die Strategie war, Übereinstimmung mit den bürgerlichen Gruppierungen zu demonstrieren und dafür gesellschaftliche Anerkennung zu erlangen. Sie schlug fehl, da die Rechtsextremisten unter den 500 000 Demonstranten eine verschwindende Minderheit stellten, die keine Aufmerksamkeit erzielen konnte. Zudem distanzieren sich die Veranstalter von den rechtsextremistischen Mobilisierungsaufrufen.

Auch nach dem offiziellen Ende des Irak-Krieges nutzen Rechtsextremisten den andauernden Konflikt, um ihre Ablehnung des demokratischen Ordnungssystems zu demonstrieren:

„Ist das die Demokratie, die jetzt auch dem Irak blüht: Fremdbestimmung durch eingesetzte Statthalter, Umerzierung und Ausplünderung durch Siegermächte?“¹⁰

Einzelaktionen

Daneben finden nach wie vor einzelne Aktionen, meist zu einem aktuellen Anlass, statt. So hielten anlässlich der Verhaftung Saddam HUSSEINs am 15. Dezember ca. 25 Aktivisten der Berliner Kameradschaftsszene und des „Kampfbundes Deutscher Sozialisten“ (⇒ KDS) eine „Protest- und Mahnwache“ vor dem Bundesaußenministerium ab.

1.3 Linksextremismus

1.3.1 Ideologische Argumentationsmuster

Auch für die Mehrzahl der linksextremistischen Gruppierungen war der Irak-Krieg in der ersten Jahreshälfte das dominierende

⁹ Der Titel des Flugblattes ist z. T. gleichlautend mit einem Ausspruch von Joseph Goebbels: „Volk steh auf und Sturm brich los!“

¹⁰ Roland Wuttke: Die USA bringen keine Demokratie. In: „Nation & Europa“ Nr. 5, 2003, S. 5 - 10.

Thema. Nach linksextremistischen Argumentationsmustern ist er eine zwangsläufige Erscheinung der „unvermeidlichen imperialistischen Kriege und (...) Krisen des kapitalistischen Welt-systems“ als Ausdruck der „gesetzmäßige(n) Polarisierung zwischen Imperialismus und Fortschritt“. ¹¹ Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (⇒ DKP) führt in ihrer Monatszeitung weiter aus:

„Es ist das gemeinsame Interesse der imperialistischen Mächte, die Erde bis in ihrem letzten Zipfel ihrem direkten und ungehinderten Einfluss zu unterwerfen“ ¹²

und

„Der Irak muss sich gegen den Hauptfeind der Menschheit, gegen den US-Imperialismus verteidigen.“ ¹³

Vielfach wird der Krieg in Zusammenhang mit den als Sozialabbau verstandenen Reformen der sozialen Sicherungssysteme gestellt, die als „kriegerisches Handeln“ oder „Militarisierung nach innen“ bezeichnet werden: So war das Motto der diesjährigen „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ „Krieg nach Innen – Krieg nach Außen“ und die Selbstbezeichnung der „militanten gruppe (mg)“ zu einem Brandanschlag auf zwei Bundeswehrfahrzeuge am 26. Februar in Petershagen/Strausberg lautete:

„Diese Militarisierung nach außen und innen erfaßt mehr und mehr alle Fasern des gesellschaftlichen Lebens. Die kriegs-imperialistische Repression nach außen korrespondiert mit der sozialtechnokratischen nach innen. (...) Imperialistische Kriege gegen verarmte Länder dieser Welt sind nicht zu trennen von einer innerstaatlichen Repression gegen SozialhilfeempfängerInnen, MigrantInnen, „SchwarzarbeiterInnen“ und die Teile der Linken, die sich bis heute nicht mit den bestehenden Verhältnissen abgefunden haben.“ ¹⁴

Verknüpfung des Krieges mit den Sozialreformen

Die politische Ablehnung des Krieges durch die Bundesregierung wird von antiimperialistisch argumentierenden Linksextremisten ignoriert. Die Gewährung von Überflugrechten wird

¹¹ Vgl. „Berliner Anstoß“. Monatszeitung der „Deutschen Kommunistischen Partei“ für Berlin, März 2003, S. 1.

¹² „Berliner Anstoß“, Februar 2003, S. 1.

¹³ „Berliner Anstoß“, März 2003, S. 1. Vgl. auch „Erklärung des Zentralkomitees der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD)“ vom 6.2.2003.

¹⁴ „militante gruppe (mg)“: „Anschlagserklärung“. In: „INTERIM“ Nr. 567, 6.3.2003.

als „Beihilfe zum Mord“¹⁵ bezeichnet und die Bundesrepublik selbst zum „Kriegstreiber“¹⁶ erklärt.

**Vorwurf:
Streben nach
Weltmachtrolle**

Im Gegensatz zur oben dargestellten Position, die vor allem von orthodoxen, trotzkistischen und antiimperialistischen Gruppierungen vertreten wurde und der Bundesregierung de facto eine Unterstützung des Krieges vorwirft, unterstellen autonome Gruppen, dass Deutschland spätestens seit der Wiedervereinigung eine Weltmachtrolle anstrebe und die Ablehnung des Krieges ein erster Versuch sei, sich von den USA zu emanzipieren. Da die Bundesrepublik sich selbst auf absehbare Zeit nicht als Weltmacht etablieren könne, bediene sie sich der Europäischen Union als Vehikel zur Durchsetzung der eigenen imperialistischen Ansprüche:

„Damit betreibt die Bundesregierung zum ersten Mal seit 1945 wieder offen formulierte Weltpolitik im Sinne einer eigenständigen, gegen den überlegenen imperialistischen Konkurrenten gerichteten globalen Machtpolitik.“

(...) Auch wird den Eliten der BRD zumindest zur Zeit noch deutlich vor Augen stehen, dass Deutschland für eine Weltmachtposition auf sich alleine gestellt die ökonomischen, militärischen und politischen Mittel fehlen. Deshalb engagieren sie sich in großer Einigkeit für eine politische und militärische Integration der Europäischen Union. Eine realistische Perspektive für eine Weltmachtposition der BRD oder anderer europäischer Staaten stellt sich nur innerhalb einer europäischen Föderation.“¹⁷

**Kriegsbefürworter:
Schutz für Israel**

Der Irak-Krieg wird jedoch nicht im gesamten linksextremistischen Spektrum abgelehnt. Antideutsch geprägte Gruppen wie die „Autonome Antifa Nord-Ost“ haben den Krieg begrüßt. Sie bezogen sich dabei lediglich auf zwei Aspekte: Den Hass auf Deutschland und eine bedingungslose Unterstützung für Israel. Alle anderen Argumente für oder gegen den Irak-Krieg wurden von Anhängern dieser Position - überwiegend jüngeren autonomen „Antifa“-Gruppen - ausgeblendet. Ihren Deutschland-Hass begründen sie damit, dass bei Deutschen Faschismus und Antisemitismus genetisch bedingt seien.

¹⁵ Vgl. „Linksruck-Zeitung“ Nr. 150, 25.3.2003, S. 2.

¹⁶ Vgl. „Linksruck-Zeitung“ Nr. 148, 25.2.2003, S. 3.

¹⁷ „gruppe demontage“: Kein Krieg im Irak – Kein Friede mit Deutschland. Imperialistische Gegensätze im Irakkonflikt. In: „INTERIM“ Nr. 569, 3.4.2003, S. 10 f.

Gerade den Staat Israel als einzigen Zufluchtsort aller Juden gelte es für wahre Linke um jeden Preis zu verteidigen. Da der Irak Saddam HUSSEINs eine konkrete Bedrohung für Israel darstelle, begrüßte dieses Spektrum den Irak-Krieg als Schutzmaßnahme für Israel. Die Ablehnung des Irak-Krieges durch große Teile der Bevölkerung wird als ein Ausdruck der faschistischen und antisemitischen Haltung der Deutschen interpretiert.¹⁸

1.3.2 Aktionen linksextremistischer Gruppierungen

Militante Linksextremisten begründeten mehrere Anschläge mit dem Irak-Krieg und breite Teile des linksextremistischen Spektrums versuchten, auf die Anti-Kriegs-Demonstrationen Einfluss zu nehmen.

Neben dem oben erwähnten Brandanschlag der „militanten Gruppe (mg)“¹⁹ verübten „Militante Gegner gegen den Krieg“ am 17. März an fünf Stellen in Niedersachsen, Hessen und Brandenburg Hakenkrallenanschläge auf Oberleitungen der Deutschen Bahn.

Militante Anschläge

Mit den koordinierten Anschlägen sollten Truppentransporte Großbritanniens und der USA in Deutschland behindert werden, die Selbstbezeichnung stellte die Aktion aber auch in einen Zusammenhang mit der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik:

„Militante Aktionen gegen die Transport- und Nachschubwege der britischen und amerikanischen Armee in der BRD halten wir deshalb für einen guten Ansatzpunkt einer praktischen Antikriegsmobilisierung.

Diese muss perspektivisch auch die militärischen Projekte des deutschen Imperialismus angreifen.“²⁰

Teilnahme an Demonstrationen

Die meisten Protestaktionen gegen den Irak-Krieg verliefen friedlich. Die Höhepunkte der Anti-Kriegs-Protteste waren die

¹⁸ Vgl. „Ein Bush für Linke“. In: „Die Zeit“ Nr. 3, 2003.

¹⁹ Vgl. S. 81.

²⁰ „Militante Gruppen gegen den Krieg: Kein Zug – kein Schiff – kein Flug“. In: „INTERIM“ Nr. 570, 17.4.2003, S. 11.

Berliner Großdemonstration vom 15. Februar²¹ und die Demonstrationen am 20. März, dem Tag des Kriegsbeginns.



Obwohl Linksextremisten bei Organisation und Mobilisierung mitwirkten und das gesamte links-extremistische Spektrum von den Parteien DKP (⇒) und MLPD (⇒) über trotzkistische Gruppierungen wie „Linksruck“ (⇒) und „Sozialistische Alternative Voran“ (⇒ SAV) bis hin zur autonomen Szene an der Demonstration teilnahm, gingen Linksextremisten in der Masse der bürgerlichen Demonstrationsteilnehmer unter.

Beteiligung an Anti-Kriegs-Komitees

Im Vorfeld des Krieges bildeten sich in Berlin einige Anti-Kriegs-Komitees, in denen sich trotzkistische Gruppen wie „Linksruck“ und die SAV um Einfluss bemühten. Die SAV bediente sich laut einem Bericht der „tageszeitung“ der von ihr beeinflussten Organisationen („widerstand international“, „Schülerinnen und Schüler gegen den Krieg“ und „Jugend gegen Krieg“), um den Pro-



test von zahlreichen Jugendlichen gegen den Irak-Krieg für ihre eigenen Zwecke zu instrumentalisieren.²²

²¹ Der 15. Februar 2003 war auf dem Europäischen Sozialforum der Anti-Globalisierungsbewegung im November 2002 in Florenz als europaweiter Aktionstag gegen den Irak-Krieg ins Leben gerufen worden. Vgl. Kapitel „Antiglobalisierung“, S. 101 ff.

²² Vgl. „Schülerdemos waren vorbereitet“. In: „die tageszeitung“ vom 26.3.2003, S. 14.

Trotz dieser Bemühungen der trotzkistischen Gruppierungen, konnte hier kein nachhaltiger Erfolg (insbesondere in Form von neuen Mitgliedern) festgestellt werden.

Nach dem Krieg ließ das Interesse an der politischen Situation im Irak schnell nach. Bei den meisten linksextremistischen Gruppierungen dominiert spätestens seit dem SPD-Sonderparteitag zur Agenda 2010 am 1. Juni das Thema „Sozialabbau“.²³ Es bleibt abzuwarten, ob die bei Protestaktionen entstandenen Kontakte zwischen einigen wenigen linksextremistischen Gruppen sowie palästinensischen und arabischen Gruppen verfestigt und ausgebaut werden.

1.4 Ausländerextremismus

1.4.1 Ideologische Argumentationsmuster ausländerextremistischer Organisationen in Deutschland

Da die linksextremistischen und islamistischen Ausländerorganisationen keine einheitliche Ideologie oder vergleichbare organisatorische Struktur aufweisen und sich zudem national und glaubensgemeinschaftlich²⁴ unterscheiden, bestand in Bezug auf den Irak-Krieg weder eine gemeinsame Interessenlage noch eine einheitliche Reaktion der Organisationen in Deutschland.

Unterschiedliche Ausgangslage

Übereinstimmung gab es insofern, als der Großteil der ausländerextremistischen Gruppierungen wenig Sympathie für die irakische Regierung hegte und das – sich auf die säkulare Baath-(„Wiedergeburt“-) Ideologie berufende – Militärregime von Saddam HUSSEIN als despotisch ablehnte. Grundsätzlich befürworteten die meisten einen Regimewechsel im Irak, wiesen aber einen durch die USA bewirkten Sturz der irakischen Regierung als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines unabhängigen Staates zurück.

**Übereinstimmung:
Ablehnung
HUSSEINs**

²³ Ein Indikator für das stark verminderte Interesse am Irak nach dem Sturz Saddam HUSSEINs war die Demonstration „Frieden statt Besatzung – Besatzer raus aus dem Irak“ vom 27. September, an der sich ca. 350 Personen beteiligten. Unter ihnen fanden sich neben Linksextremisten („Linksruck“, SAV, FAU) und Anti-Kriegs-Gruppen auch arabische und palästinensische Gruppen.

Zur steigenden Bedeutung des Themas Sozialabbau s. a. Kapitel , S. 101 ff.

²⁴ Z. B. in Sunniten und Schiiten.

Verschwörungstheorien

Von allen extremistischen Organisationen wurde der Krieg darüber hinaus in gängige Verschwörungstheorien eingeordnet – z. B. in die eines „imperialistischen Kriegs“ und einer „kolonialen Durchdringung“ des Irak. Die Bereitschaft, sich Politik anhand von Verschwörungstheorien zu erklären, ist in den Ländern des Vorderen Orients durch die kollektive Erinnerung an die Kolonisierung der muslimischen Welt durch England und Frankreich bedingt (ca. 1798 - 1962). Diese kollektive Erinnerung bildet den Hintergrund für die Ablehnung der derzeitigen Politik einiger westlicher Staaten.

Solidarisierung denkbar

So bestand die Gefahr, dass es unter den ausländerextremistischen Gruppierungen während der Kriegshandlungen zu einer großräumigen Solidarisierung des Widerstandspotenzials kommen würde. Einflussfaktoren, die das Verhalten der Gruppen bestimmten, waren die mögliche Dauer und Intensität des Krieges sowie die Beeinträchtigung der irakischen Zivilbevölkerung. Ein weiterer Faktor war die Reaktion Israels auf das Kriegsgeschehen, welche zu weiträumigen Protesten in der arabischen und in der muslimischen Welt – und in der Folge auch unter Arabern und Muslimen außerhalb der Region – hätte führen können.

Kritik an Besetzung

Die nach dem Ende der Kampfhandlungen vorgebrachte Kritik konzentriert sich vor allem auf die administrative Besetzung des Irak und wird durch Vorgehensweisen, unter denen auch die Zivilbevölkerung leidet, gefördert. Einige Kritiken in den arabischen Medien stellen daher eine Analogie zwischen dem militärischen Vorgehen der USA im Irak und der israelischen Besatzungspolitik in den palästinensischen Gebieten her.

1.4.2 Standpunkte und Aktionen ausländerextremistischer Gruppen vor dem Krieg

Vor Kriegsbeginn thematisierten die islamistischen Ausländerorganisationen in Berlin – die sunnitisch-islamistische „Muslimbruderschaft“ (⇒ MB), die palästinensische „Islamische Widerstandsbewegung“ (⇒ HAMAS), die libanesische schiitisch-islamistische „Hizb Allah“ (⇒) und die türkische „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş“ (⇒ IGMG) – die Möglichkeit eines Irak-Krieges nur in geringem Maße.

**Zurückhaltung bei
Islamisten in Berlin**

Dagegen führten die linksextremistischen Ausländerorganisationen in Berlin – insbesondere die türkischen, iranischen und kurdischen Linksextremisten – eine intensive öffentliche Diskussion.

**Aktivitäten bei
linksextremistischen
Ausländer-
organisationen**

Die „Arbeiterkommunistische Partei Irans“ (⇒ API) sprach in ihrer Publikation davon, dass das zu erwartende Leid unter dem Irakischen Volk von den „Revolverhelden der Führungsclique der USA und ihren Verbündeten“ einkalkuliert sei, um dem Ziel der „Formung einer neuen Weltordnung unter US-Führung“ näher zu kommen. Die von den USA und Großbritannien vorgebrachten Motive zur Entwaffnung des Iraks und die Bekämpfung des Terrorismus seien „heuchlerische Propaganda“, da die USA selbst die „Mutter aller Terroristen“ sei.²⁵

API

Die türkische „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (⇒ MLKP) setzte BUSH und BLAIR mit HITLER gleich und prophezeite ihnen eine militärische Niederlage im Irak:²⁶

MLKP

„Die Banditen aus den USA werden im Irak und im Mittleren Osten im Sumpf versinken. Die kurdischen, arabischen, persischen Völker haben eine historische Kampftradition gegen Kolonial- und einfallende Truppen. (...) Die USA wollen unbedingt ein weiteres Vietnamsyndrom erleben. Also müssen die Völker des Mittleren Ostens sie dieses Syndrom erleben lassen.“²⁷

Das Spektrum möglicher – und mit einer „anti-imperialistischen“ Haltung begründeter – Aktionen reichte von politischen Demonstrationen bis zu Besetzungsaktionen.

²⁵ Vgl. „API-Brief“ Nr. 19, März 2003.

²⁶ Vgl. MLKP „Internationales Bulletin“ 8.4.2003, S. 2.

²⁷ MLKP „Internationales Bulletin“ 5.1.2003, S. 4.

Die islamistischen Ausländerorganisationen in Berlin hielten sich vermutlich aus taktischen Gründen mit Äußerungen zum Irak-Krieg zurück. Es gibt jedoch einschlägige Aussagen arabisch-islamistischer Netzwerke und „Mutterorganisationen“, an deren politischen Haltungen sich häufig auch die in Deutschland aktiven ausländerextremistischen Gruppierungen orientieren.

1.4.3 Die Haltungen arabisch-islamistischer Netzwerke und „Mutterorganisationen“ zum Krieg

„Arabische Mujahidin“ / „Al-Qaida“

Die Haltung der – dem Umfeld von „Al-Qaida“ entstammenden – „Mujahidin-Netzwerke“ (⇒) zum Irak-Krieg belegt eine Tonbandbotschaft Usama BIN LADINs vom 11. Februar, in der er „Muslime“ zusammen mit „Irakern“ zur Verteidigung des Irak und zum gemeinsamen „Jihad“ gegen den von ihm als „ungerecht“ bezeichneten Krieg aufforderte. In diesem Kontext befürwortete BIN LADIN Selbstmordanschläge gegen die USA und Israel, weil diese „dem Feind am meisten schadeten“. Bemerkenswert ist seine Aussage, dass, obwohl die politischen Führer im Irak – wie andere arabische Führer auch – für ihn als Ungläubige gälten und keine Legitimität besäßen, im Irak-Krieg ein Zusammenschluss bzw. gemeinsamer Kampf von „Muslimen“ und „Sozialisten“ (Anhängern der „Baath-Partei“) rechtmäßig sei.²⁸

Tonbandbotschaft
BIN LADINs

„Hizb Allah“

Obwohl sie eine islamistische Organisation ist, deren Ideologie keine Affinität zur Ideologie der inzwischen aufgelösten irakischen „Baath-Partei“ aufweist, lehnte die „Hizb Allah“ den Irak-Krieg als ungerechtfertigten Angriff auf einen souveränen Staat ab. Die Organisation äußerte die Befürchtung, dass ein von den USA besetzter Irak geographisch einen Keil zwischen den Iran und Syrien treiben werde und der Libanon vom Einfluss Syriens abgekoppelt werden könne. Die „Hizb Allah“ befürchtete, dass im Zuge der Kampfhandlungen im Irak der israelisch-palästinensische Konflikt in den Hintergrund treten

²⁸ Vgl. Internetseite www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn/A58869-2003Feb11.

könne und die Organisation, die ihre Selbstlegitimation vor allem aus ihrer Frontstellung zu Israel und aus dem Andauern der von ihr massiv unterstützten „Al-Aqsa-Intifada“ bezieht, an Bedeutung verliere.

Eigene Nachteile befürchtet

Der für die „Hizb Allah“ als maßgebliche geistliche Instanz geltende Ayatollah Muhammad Hussain FADLALLAH hatte es abgelehnt, den Irak-Krieg in die Auseinandersetzung um einen vermeintlichen „Kampf der Kulturen“ einzuordnen.²⁹

Mit Blick auf eine bevorstehende Besetzung des Irak durch Truppen der Allianz wies FADLALLAH allerdings darauf hin, dass die schiitische Bevölkerung des Irak nicht vergessen habe, dass die USA Saddam HUSSEIN jahrelang unterstützt hätten und erklärte, dass Schiiten eine dauerhafte Besetzung des Irak nicht akzeptieren würden.

Dauerhafte Besetzung abgelehnt

HAMAS

Die HAMAS betrachtete den Krieg als Versuch der USA, „Hegemonie über das irakische Volk und seine Reichtümer“ zu gewinnen. Der Krieg wurde als „brutale Kreuzritter-Aggression“ bezeichnet, die „nicht an den Grenzen des Irak halt machen“ werde. Ziele der USA seien weder die Entwaffnung noch ein Regimewechsel, sondern die Besetzung des Irak und Hegemonie über die Menschen, die Ressourcen und den Boden des Landes. Insofern stelle der Krieg eine neue Form des Kolonialismus dar, der sich zur Zeit noch im Anfangsstadium befinde.³⁰

Hegemonie-Vorwurf

Bereits zu Beginn der Kriegshandlungen hatte die HAMAS-Führung zum Boykott amerikanischer und britischer Waren sowie zur Schließung der Botschaften der USA und Großbritanniens in den arabischen und muslimischen Ländern aufgerufen.³¹ Am radikalsten hatte sich Abdul Aziz al-RANTISI, Mitglied des Politbüros der Organisation, geäußert. RANTISI hatte

Boykott-Aufruf

²⁹ Interview Internetseite. In: „Monday Morning“, Libanon, 24.3.02. Er steht damit im Widerspruch zu Usama BIN LADIN und dem Führer der „Taliban-Miliz“, Mullah Omar, der die Auseinandersetzung erst jüngst wieder als eine zwischen „der islamischen Religion“ und der Bush-Administration bezeichnet hatte. Vgl. „al-Hayat“ vom 1.4.2003.

³⁰ Vgl. Internetauftritt der HAMAS vom 20.3.2003.

³¹ Vgl. Internetauftritt der HAMAS vom 22.3.2003.

Aufruf zum Widerstand

die Bevölkerungen in den Golfstaaten zur Bildung von „Widerstandsbewegungen“ aufgerufen, die Öffnung der Grenzen für Kämpfer („Mujahidin“) aus den umliegenden arabischen Ländern gefordert und den Irakern zur Bildung von Selbstmordkommandos (so genannten „Märtyrer-Kommandos“) geraten, die eine strategische Waffe gegen die amerikanischen Truppen darstellten.³²

„Muslimbruderschaft“ (MB)**Hegemonie-Vorwurf**

Der – nach nur 13 Monaten Amtszeit am 8. Januar 2004 verstorbene – sechste „Oberste Führer“ der ägyptischen MB, Ma'mun al-HUDAIBI, hatte den Irak-Krieg als „Hegemoniebestreben der USA über die Welt, die Muslime, über die Leiber unserer Völker, unsere Identitäten und unsere Glaubensvorstellungen“ abgelehnt.³³ HUDAIBI stellte insbesondere die von den USA genannten Kriegsgründe in Frage. Er warnte vor der Installierung einer neuen, den USA genehmen irakischen Regierung, vor der Schaffung einer Demokratie nach westlichem Muster sowie vor der Anwesenheit amerikanischer Besatzungstruppen im Irak. HUDAIBI zufolge ziele die amerikanische Politik vorrangig auf die Erdölvorkommen und andere Ressourcen des Irak sowie auf eine Neuordnung des regionalen Gefüges, die allein der Stärkung Israels diene.³⁴

Aufruf zum Befreiungskampf

Bereits unmittelbar nach Ausbruch des Krieges am 20. März hatte HUDAIBI im Namen des Jihad zum Kampf zur „Befreiung des irakischen Volkes“ aufgerufen. Hierbei hatte er insbesondere die stillschweigende Zustimmung arabischer Regierungen zum Krieg kritisiert, die diesen erst ermöglicht habe. HUDAIBI hatte ferner eine Botschaft an die Mitglieder der MB weltweit gerichtet, in der er die jetzt offen zutage tretende „Logik der Macht und Brutalität (der USA)“ brandmarkte und von einem „amerikanischen Würgegriff nach den Leben und den Ressourcen der Menschen im Irak“ sprach. Dem amerikanischen Präsidenten warf er vor, mit seinem Angriff, der zur „Verwüstung des Landes, zur physischen Vernichtung und zur

³² Vgl. Internetauftritt der HAMAS vom 24.3.2003.

³³ Vgl. „al-Hayat“ vom 24.3.2003.

³⁴ Ebenda.

Obdachlos-Machung eines muslimischen arabischen Volkes“ führen werde, die „Gefühle von Millionen Arabern, Muslimen und Blockfreien zu provozieren“.³⁵

1.4.4 Standpunkte und Reaktionen ausländerextremistischer Gruppen in Deutschland seit Kriegsbeginn

Die durch die unterschiedliche Interessenlage bedingte uneinheitliche Reaktion auf den bevorstehenden Krieg führte dazu, dass sich Vertreter ausländerextremistischer Gruppierungen nicht in organisierter Form an den Anti-Kriegs-Protesten der Großdemonstration am 15. Februar in Berlin beteiligten.

**Keine organisierte
Beteiligung an Groß-
demonstrationen**

Zudem nahmen die Aktivitäten der linksextremistischen Ausländerorganisationen nach Kriegsende ab. Da der Krieg nur von begrenzter Dauer war, einige der befürchteten politischen Szenarien nicht eintraten und der Sturz des alten Regimes eine neue Lage geschaffen hatte, wurde ein Großteil der für Deutschland angekündigten Aktionen nicht durchgeführt.

In türkischen linksextremistischen Kreisen wurden das Thema Irak und die Möglichkeit eines Engagements der türkischen Armee im Irak auch nach Kriegsende intensiv diskutiert. Es fanden in Berlin mehrere Veranstaltungen statt, an denen sich türkische linksextremistische Organisationen beteiligten. Da der befürchtete Einmarsch der türkischen Armee in den Nordirak jedoch ausblieb, kam es nicht zu militanten Aktionen wie Besetzungen türkischer Einrichtungen. Insgesamt äußern sich die türkischen linksextremistischen Organisationen zum Thema Irak vor allem im Internet und auf Flugblättern mit einem teils drastischen politischen Vokabular.

**Teilnahme an
Veranstaltungen**

**Internet und
Flugblätter**

Die Berliner Anhängerschaft der Nachfolgeorganisation der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (⇒ KADEK / KONGRA-GEL) führte seit Kriegsbeginn einzelne, friedlich verlaufene Protestaktionen gegen den Irak-Krieg durch. Diese Zurückhaltung kann damit erklärt werden, dass die vom KADEK befürchteten, größeren Auseinandersetzungen zwischen der kurdischen Verteidi-

**Friedliche Proteste
des KADEK**

³⁵ Ebenda.

gungsarmee (HPG-„Volksverteidigungskräfte“) und den amerikanischen bzw. türkischen Einheiten ausblieben.

In arabischen extremistischen Kreisen fanden über das gesamte Jahr 2003 verschiedene Veranstaltungen zum Thema Irak statt.

Zurückhaltung bei Protestaktionen

Ein Grund für die Zurückhaltung bei Protestaktionen lag vermutlich darin, dass die ausländerextremistischen Gruppierungen in Deutschland das despotische Regime von Saddam HUSSEIN fast ausnahmslos ablehnten. Bisher unterdrückte ethnische und religiösen Gruppe (z. B. Kurden und Schiiten) hofften nach dem Regimewechsel generell auf eine Machtbeteiligung. Entsprechend hielten sich kurdische Gruppierungen wie der KADEK oder schiitische Gruppierungen wie etwa die libanesische „Hizb Allah“ mit Aktionen weitgehend zurück.

Zum anderen war die Zurückhaltung vermutlich dadurch bedingt, dass die ausländerextremistischen Gruppierungen sich der in Deutschland geltenden politischen Grundsätze bewusst sind und daher aus taktischen Gründen eine negative Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit vermeiden wollten.

1.5 Fazit

Keine nachhaltigen Erfolge für extremistische Gruppen

Während des Irak-Konflikts suchten extremistische Gruppierungen Anschluss an den gesellschaftlichen Diskurs, doch sie konnten keine nachhaltigen Erfolge in der Beeinflussung des gesellschaftlichen Meinungsklimas oder gar in der Rekrutierung neuer Anhänger erzielen.

Exemplarisch kann dies an der Friedensdemonstration vom 15. Februar in Berlin verdeutlicht werden: Linksextremisten gelang es zwar, an der Vorbereitung der Kundgebung nicht unerheblich mitzuwirken, wohingegen Mobilisierungsaufrufe rechts-extremistischer Organisationen und Parteien in der Öffentlichkeit und von den Veranstaltern zurückgewiesen wurden und ausländerextremistische Gruppen sich sehr zurückhielten. Eine Beteiligung extremistischer Gruppen an dieser Demonstration war aber kaum wahrzunehmen.

Keine strategische Zusammenarbeit

Eine strategische Zusammenarbeit zwischen Gruppierungen aus unterschiedlichen Extremismusbereichen fand nicht statt.

Der Grund hierfür mag zum einen darin liegen, dass es sich um Szenen handelt, die keine strategischen oder gar institutionellen Kontakte zueinander unterhalten. Zum anderen geht die in allen drei Extremismusbereichen überwiegend festgestellte Ablehnung der US-amerikanischen Politik gegenüber dem Irak zwar von einem ideologisch motivierten Antiamerikanismus aus.³⁶ Dieser basiert jedoch auf unterschiedlichen Ideologien und bietet keine gemeinsame Grundlage.

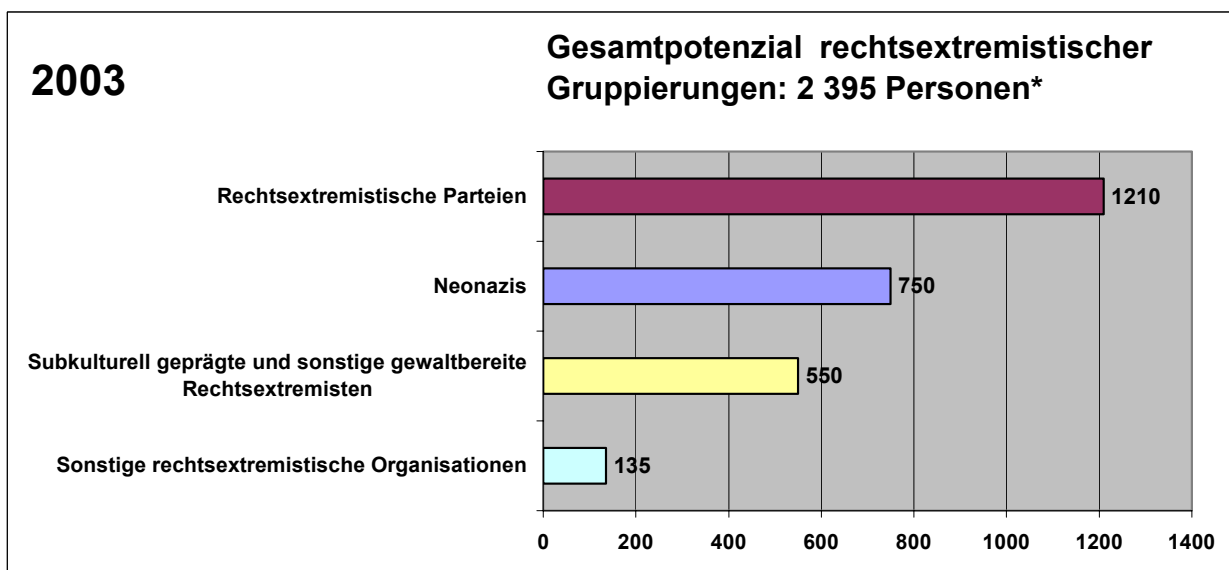
³⁶ Dieser manifestiert die allen Extremisten gemeinsame, fundamentale Ablehnung grundlegender freiheitlicher Wertvorstellungen wie Menschenrechte, Pluralismus, Demokratie und Parlamentarismus.

2 Rechtsextremismus

2.1 Überblick

Personenpotenzial
konstant –
Erscheinungsbild
verändert

Das rechtsextremistische Personenpotenzial in Berlin bewegt sich auf Vorjahresniveau (ca. 2 400).³⁷ Das Erscheinungsbild hat sich jedoch verändert. Zwar sind die meisten Rechtsextremisten noch immer in Parteien organisiert, diese haben aber 2003 starke Mitgliederverluste zu verzeichnen. Die Anzahl der Neonazis in Berlin hingegen hat wie bereits im Vorjahr stark zugenommen. Gründe dafür sind die abnehmende Bindungswirkung der Parteien, insbesondere der NPD, und die bereits 2002 festgestellte zunehmende Vermischung rechtsextremistischer Szenen im aktionsorientierten Rechtsextremismus.³⁸ Die neuen Aktivitäten der Kameradschaftsszene zeigen, dass ein größerer Personenkreis angesprochen wird als in der Vergangenheit.



* Aufgrund von Mehrfachmitgliedschaften liegt die Summe der für die einzelnen Gruppen geschätzten Potenziale über dem Gesamtpotenzial der rechtsextremistischen Gruppierungen.

³⁷ Diese Angaben sowie alle folgenden Angaben zu Personenpotenzialen sind geschätzt.

³⁸ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Rechtsextremistische Skinheads. Berlin 2003, S. 71 ff.

Rechtsextremistisches Personenpotenzial

Rechtsextremismus	Berlin		Bund	
	2002	2003	2002	2003
Gesamt	2 665	2 645	45 800	42 100
./. Mehrfachmitgliedschaften	285	250	800	600
Tatsächliches Personenpotenzial	2 380	2 395	45 000	41 500

Personenpotenziale einzelner Gruppierungen

	Berlin		Bund	
	2002	2003	2002	2003
Subkulturell geprägte und sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten	575	550	10 700	10 000
Neonazis	500	750	2 600	3 000
Rechtsextremistische Parteien, davon	1 490	1 210	28 100	24 500
• „Deutsche Volksunion“ (DVU)	620	480	13 000	11 500
• „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	240	180	6 100	5 000
• „Die Republikaner“ (REP)	630	550	9 000	8 000
Sonstige rechtsextremistische Organisationen¹	100	135	4 400	4 600

Die Zahlen bilden geschätzte Personenpotenziale ab.

- 1 Dazu zählt u. a. die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG), die inhaftierte Gesinnungsgenossen materiell und sozial betreut, um sie nach ihrer Entlassung nahtlos wieder in die Szene zu integrieren.

Die Anzahl von Straftaten im Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert (2003: 944 Straftaten gegenüber 2002: 948 Straftaten)³⁹. Bei ca. 71 Prozent dieser Straftaten handelt es sich um Propagandadelikte (Verstöße gegen § 86a StGB). Im Gegensatz dazu sind die Gewaltstraftaten gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen. (2003: 70 Straftaten gegenüber 2002: 52 Straftaten). Insbesondere haben fremdenfeindliche Gewaltdelikte zugenommen (2003: 43 Straftaten gegenüber

**Straftaten
konstant**

**Gewalttaten
angestiegen**

³⁹ Der Polizeipräsident in Berlin: Kriminalität in Berlin 2003 (2004).

2002: 28 Straftaten). Außerdem häuften sich gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten. Kennzeichnend für die Gewaltstraftaten ist, dass sie überwiegend aus Gruppen heraus situativ begangen werden. Eine Planung der Taten lässt sich in der Regel nicht feststellen.

Fallzahlen für Politisch motivierte Kriminalität – Rechts –¹

(einschließlich antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten)

		2002	2003
Gesamt		948	944
Gewaltdelikte, davon		52	70
• Tötungsdelikte	§§ 211 - 221 StGB	1	0
• Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	44	55
• Brandstiftung	§§ 306 - 306 f StGB	0	2
• Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	1	0
• Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	1	3
• Widerstandsdelikte	§ 113 StGB	5	8
• Raub	§§ 249 - 255 StGB	0	2
Andere Straftaten, davon		896	874
• Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	626	672
• Volksverhetzung	§ 130 StGB	203	126
• Nötigung/Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	8	6
• Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	44	38
• Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	4	21
• Sonstiges		11	11

¹ Vollständige Angaben im Auszug aus dem Bericht „Kriminalität in Berlin 2003“ im Anhang.

Kameradschaftsszene: Neue Dynamik

Der aktionsorientierte Rechtsextremismus weist in Berlin neue Entwicklungen auf. Insbesondere die Kameradschaftsszene, die in den vergangenen Jahren einen Niedergang erlebt hatte, entwickelte eine neue Dynamik: Es wurden Kameradschaften gegründet und angestrebt, mit provokativen Aktionen die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Dabei wird versucht, Themen und Symbole aus dem Linksextremismus zu kopieren. Der bereits im vergangenen Jahr festgestellte Trend zur Herausbildung einer Mischszenen zwischen rechtsextremisti-

schen Skinheads und Neonazis sowie Personen aus dem Hooligan- und Rockermilieu hat sich fortgesetzt und verstärkt. Die rechtsextremistische Musikszene konnte sich in Berlin aufgrund des starken Verfolgungsdrucks der Sicherheitsbehörden nicht entfalten. Konzerte rechtsextremistischer Bands fanden nicht statt.

Die rechtsextremistischen Parteien in Berlin erscheinen nach den schlechten Ergebnissen bei der Bundestagswahl 2002 strukturell schwach. Nach wie vor binden die drei maßgeblichen rechtsextremistischen Parteien (DVU, NPD und REP) etwa die Hälfte des rechtsextremistischen Personenpotenzials; sie haben aber starke Mitgliederverluste hinzunehmen und zeigen – bis auf die NPD - kaum noch öffentliche Präsenz. Bei der DVU und den REP ist ein Parteileben kaum mehr feststellbar.

**Parteien:
Mitgliederverluste**

Die NPD erlangte durch die Veranstaltung von Demonstrationen öffentliche Aufmerksamkeit und stellte ihre Mobilisierungsfähigkeit insbesondere bei der „1. Mai-Demonstration“ unter Beweis. An dem Aufzug durch Charlottenburg unter dem Motto „Wir sind das Volk - Soziale und nationale Gerechtigkeit durchsetzen“ beteiligten sich etwa 1 300 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet. Die NPD, die sich selbst als Siegerin des vom Bundesverfassungsgericht eingestellten Parteiverbotsverfahrens sah, konnte daraus keine Vorteile ziehen. Die Berliner NPD ist nach der Trennung des gemeinsamen Landesverbandes Berlin-Brandenburg im Mai zerstritten.

Auch vom diskursorientierten Rechtsextremismus in Berlin gehen keine wesentlichen Impulse aus. Bundesweit ist feststellbar, dass die Leugnung des Holocaust das beherrschende Thema war. Die von einer Gruppe um Horst MAHLER geplante Reise nach Auschwitz wurde von den Sicherheitsbehörden verhindert. Es war beabsichtigt, in Auschwitz öffentlichkeitswirksam den Holocaust zu leugnen.

**Diskursorientierter
Rechtsextremismus**

2.2 Aktionsorientierter Rechtsextremismus

2.2.1 Exekutivmaßnahmen der bayerischen Sicherheitsbehörden

Am 11. September leitete der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer

**München:
Verdacht auf
stoffanschlag**

terroristischen Vereinigung ein. Das Verfahren richtet sich gegen einen Personenkreis innerhalb der in Bayern ansässigen „Kameradschaft Süd - Aktionsbüro Süddeutschland“ (AS). Es besteht der Verdacht, dass sie einen Sprengstoffanschlag im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zur Grundsteinlegung für die neue Synagoge am 9. November in München planten. Durch die erfolgreichen Ermittlungen der bayerischen Sicherheitsbehörden konnte die Gruppe bereits im Vorfeld der Tat zerschlagen werden.

Das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts geht auf umfangreiche Ermittlungen der bayerischen Polizei im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt zurück. In diesem Verfahren erlangten die Ermittler einen Hinweis auf Sprengstoff. Am 9. September durchsuchte die Polizei zunächst wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens mehrere Wohnungen in Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Bei den Durchsuchungen wurden neben ca. 1,3 kg TNT, eine scharfe Handgranate, mehrere Handfeuerwaffen und Munition sowie schriftliche Unterlagen sichergestellt. Ferner wurden Hinweise auf eine Ausspähung des Spitzenkandidaten der SPD bei der bayerischen Landtagswahl gefunden. Für konkrete Anschlagplanungen gibt es jedoch keine Belege. Im Verlauf der weiteren Ermittlungen wurde am 11. September auch die Wohnung einer Person in Berlin durchsucht und Teile von Handfeuerwaffen gefunden. Der Berliner ist nicht verdächtig, Mitglied der terroristischen Vereinigung zu sein und eine feste Einbindung in rechtsextremistische Strukturen ist nicht feststellbar. Der Mann hatte persönliche Kontakte zum Hauptbeschuldigten und soll ein Waffenlieferant gewesen sein.

Durchsuchungen auch in Berlin

Keine bundes- weiten terroristi- schen Strukturen

Die Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf bundesweite gefestigte rechtsterroristische Strukturen. Bei den Beschuldigten handelt es sich um eine regionale Gruppe, die zwar über bundesweite Kontakte im Rechtsextremismus verfügt, deren Planungen aber nicht in ein Netzwerk eingebunden waren. In öffentlichen Äußerungen hat die rechtsextremistische Szene die Planungen fast ausschließlich abgelehnt. Das „Aktionsbüro Mitteldeutschland - Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“ (⇒ NWBB) führte dazu aus:

„Die Aktionsbüros Berlin und Brandenburg, das ‚Nationale und soziale Aktionsbündnis Mitteldeutschland‘ (NSAM) und alle Kameradschaften aus Berlin und Brandenburg distanzieren sich jedenfalls hiermit ausdrücklich von der Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele.“⁴⁰

Die distanzierenden Äußerungen der rechtsextremistischen Szene zur Gewalt sind als taktische Stellungnahmen zu bewerten. Bei anderer Gelegenheit wird Gewalt gegen den politischen Gegner ausdrücklich propagiert und angewandt.⁴¹

2.2.2 Neue Dynamik in der Berliner Kameradschaftsszene

Nach Jahren der Stagnation trat die Berliner Kameradschaftsszene (⇒ Kameradschaften) wieder durch eigenständige und öffentlichkeitswirksame Aktionen in Erscheinung. Die Kameradschaftsführer, die in der Vergangenheit eher isoliert voneinander agiert hatten, arbeiteten nunmehr vermehrt zusammen. Den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten legten sie dabei auf „Anti-Antifa“-Aktionen, also auf die Bekämpfung ihrer politischen Gegner.⁴² Einige Kameradschaften versuchten, gewaltbereite Jugendliche aus Neonazi-Cliquen an sich zu binden, sowie zunehmend „linke“ Themen und Verhaltensweisen zu übernehmen.⁴³ Während die Kameradschaften „Hohenschönhausen“, „Pankow“ und „Preußen“ weiterhin nicht öffentlich in Erscheinung traten, entfalteten insbesondere die „Kameradschaft Tor Berlin“ (KS Tor) in Lichtenberg sowie die neu gegründete „Berliner Alternative Süd-Ost“ (BA-SO) in Treptow-Köpenick Aktivitäten.

**Verstärkte
Zusammenarbeit der
Kameradschaften**

**„Autonome
Nationalisten“**

Ein Projekt der Kameradschaftsszene sind die „Autonomen Nationalisten Berlin“ (⇒ ANB). Die ANB bilden keine eigenständige Kameradschaft, bestehen jedoch überwiegend aus Aktivisten der Kameradschaftsszene.

**Schwerpunkt
„Anti-Antifa“**

Sie thematisierten vor allem den Kampf gegen die „Antifa“ und propagierten ein gewaltsames Vorgehen gegen politische Gegner. Nachdem die ANB bereits im Jahr 2002 auf einem

⁴⁰ Presseerklärung vom 16.9.2003.

⁴¹ Vgl. S. 38.

⁴² Vgl. S. 92 ff.

⁴³ Z. B. Soziale Themen wie die Forderung nach einem Jugendzentrum oder die Aktionsform der Hausbesetzung (vgl. S. 4 v. 1.2.3).

Transparent dazu aufgefordert hatte, örtliche „Anti-Antifa“-Gruppen zu bilden und „zurückzuschlagen“, ging sie im ersten Halbjahr 2003 dazu über, Drohungen gegen namentlich genannte politische Gegner auszusprechen. Auf diese Weise soll eine Drohkulisse aufgebaut werden, um Personen einzuschüchtern. So wurde im Februar die Hauswand eines Kinos in Marzahn-Hellersdorf mit einem Hakenkreuz und der Parole „[...] wir kriegen dich! ANB“ beschmiert.⁴⁴

Am 13. November schlug die gewaltbejahende Diktion der ANB in physische Gewalt um und es kam zu einer versuchten gefährlichen Körperverletzung. Mutmaßliche Angehörige der ANB bewarfen einen in einer Straßenbahn sitzenden „Antifa“-Aktivisten von der Straße aus mit einem Stein. Er wurde nicht verletzt, da die Scheibe nicht zersplitterte.

**„Nationaler
Widerstand Berlin-
Brandenburg“**

An der „Anti-Antifa“-Arbeit beteiligte sich im vergangenen Jahr auch das Internet-Projekt „Aktionsbüro Mitteldeutschland - Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“ (⇒ NWBB). Die Homepage wird von zwei langjährigen Führungsaktivisten der Berliner und Brandenburger Kameradschaftsszene gemeinsam betrieben. Bei einem von ihnen, der zugleich Führer des „Märkischen Heimatschutzes“ (MHS) in Brandenburg ist, wurde bei einer Wohnungsdurchsuchung am 16. Oktober umfangreiches Datenmaterial beschlagnahmt. Darunter befanden sich auch Anschriften von Polizeibeamten und politischen Gegnern. Daneben initiierte die Website im vergangenen Jahr vor allem anti-amerikanische Hetzkampagnen.⁴⁵

**„Kameradschaft
Tor Berlin“**

Eher traditionelle neonazistische Aktivitäten entfaltete die „Kameradschaft Tor Berlin“ (KS Tor). Sie suchte vor allem im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg die Öffentlichkeit. Zwischen März und Mai beteiligten sich Mitglieder der Kameradschaft an verschiedenen pro-irakischen Kundgebungen.⁴⁶ Am 25. Mai demonstrierten vier Angehörige der KS Tor anlässlich des „Tages der Offenen Tür“ der Berliner Polizei unangemeldet auf dem Veranstaltungsgelände. Dabei zeigten sie ein Transparent mit der Aufschrift „Gegen die Diktatur Eurer Demokratie.“

⁴⁴ Die Parole wurde vom Verfasser anonymisiert. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war ein Bezirksverordneter in Marzahn-Hellersdorf gemeint.

⁴⁵ Vgl. S. 15.

⁴⁶ Vgl. S. 17.

Kameradschaft Tor Berlin“ und dem Abbild einer vermummten Person, die einen „Molotow-Cocktail“ wirft.



Ein weiterer Agitationsschwerpunkt der „Kameradschaft Tor“ war das Gedenken an den Stellvertreter Adolf HITLERS, Rudolf HESS. Mitglieder der Kameradschaft führten am 17. August vor der britischen Botschaft eine unangemeldete und von der Polizei aufgelöste Kurzdemonstration zum 16. Todestag von HESS durch. Im Anschluss zogen sie weiter zum Brandenburger Tor, wo sie Transparente mit dem Slogan „Gebt die Akten frei“ präsentierten.⁴⁷ Am 21. August wurde erneut eine „Mahnwache“ vor der britischen Botschaft abgehalten, an der sich etwa 20 Personen beteiligten. Die KS Tor unterstützte auch den überregionalen „Trauermarsch“ zum Volkstrauertag im brandenburgischen Halbe. Unter dem Motto „Ruhm und Ehre dem deutschen Frontsoldaten“ versammelten sich insgesamt 650 Teilnehmer. Sie beteiligte sich am 22. Dezember an einem „Protestmarsch“ anlässlich des an diesem Tag verkündeten Gerichtsurteils gegen die rechtsextremistische Band „Landser“.⁴⁸ 25 Personen zogen in einer „Spontankundgebung“ vom Kammergericht zum Potsdamer Platz.

er Alternative
Süd-Ost“

Mit der „Berliner Alternative Süd-Ost“ (BA-SO) entstand im Sommer eine neue Kameradschaft. Die Aktivitäten der BA-SO unterstreichen ihren Anspruch und ihr Potenzial, zu einem

⁴⁷ Dieser Satz spiegelt eine in der Neonazi-Szene kursierende Verschwörungstheorie wider, nach der Heß 1987 in Gefangenschaft vom britischen Nachrichtendienst ermordet worden sein soll und dies aus den Aktenbeständen des Nachrichtendienstes hervorgehe.

⁴⁸ Vgl. S. 48.

bedeutenden Faktor in der Berliner Kameradschaftsszene zu werden. Sie ist darum bemüht, gewaltbereite, ideologisch weniger gefestigte Rechtsextremisten zu integrieren. So sind Verbindungen zwischen der BA-SO und einer Neonazi-Clique, die durch zahlreiche Gewaltstraftaten in Rudow in Erscheinung getreten ist, festzustellen.⁴⁹ Treibende Kraft hinter der Neugründung ist ein ehemaliger NPD-Funktionär. Der Aktionsschwerpunkt der BA-SO liegt im Bezirk Treptow-Köpenick.

Neben einer umfangreichen Internet-Homepage trat die BA-SO besonders durch provokante öffentliche Aktionen in Erscheinung. Mitglieder der Kameradschaft besuchten gezielt Veranstaltungen der SPD und störten diese durch das Skandieren von Parolen oder provozierende Redebeiträge. Die BA-SO bekannte sich zu Störaktionen bei einer Diskussionsveranstaltung der SPD zum Thema „Agenda 2010“ am 16. Juni in Treptow wie auch beim jährlichen „Spinnefest“ der SPD in Rudow am 29. Juni. Im ersten Fall wurde die Diskussion vorzeitig beendet, im zweiten Fall erteilte die Polizei den Kameradschaftsmitgliedern einen Platzverweis.

**Auseinandersetzungen
zwischen
Rechts- und
Linksextremisten**

Parallel zur Gründung der BA-SO waren in Treptow-Köpenick zunehmende Spannungen zwischen Rechtsextremisten und „Antifa“-Organisationen zu beobachten. Sowohl BA-SO als auch „Antifa“-Organisationen berichteten im Internet vermehrt über körperliche Auseinandersetzungen zwischen links- und rechtsextremistischen Jugendlichen im Berliner Südosten. So kam es am 14. August in Treptow-Köpenick zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen beiden Personenkreisen, an denen auch der Gründer der BA-SO beteiligt war. Am 23. Oktober wurde ein Mitglied der BA-SO beim morgendlichen Verlassen seiner Wohnung von mehreren verummten Personen angegriffen und mit einem Schlaginstrument so schwer verletzt, dass er ins Krankenhaus eingeliefert werden musste.

Mitglieder der BA-SO nahmen an rechtsextremistischen Demonstrationen in Brandenburg (Halbe 15. November, Cottbus 13. Dezember) und Sachsen (Hoyerswerda 13. Dezember) teil. Anlässlich der Gefangennahme Saddam HUSSEINs durch die amerikanischen Streitkräfte führten Kameradschaftsaktivisten

**Teilnahme an
Demonstrationen**

⁴⁹ Vgl. S. 33 f.

am 15. Dezember eine Spontankundgebung vor dem Auswärtigen Amt durch. Unter den etwa 30 Teilnehmern befanden sich auch Mitglieder der KS Tor und der BA-SO.

Die verstärkte Zusammenarbeit der Berliner Kameradschaften wurde vor allem bei einer Demonstration am 6. Dezember in Rudow offenkundig. Unter dem Motto „Freiräume schaffen – Jugendzentrum für Deutsche erkämpfen“ demonstrierten 170 Rechtsextremisten. Ein Großaufgebot der Polizei verhinderte Auseinandersetzungen mit den knapp 1 000 Teilnehmern diverser Gegendemonstrationen. Zur Teilnahme an dieser von der BA-SO angemeldeten Veranstaltung hatten alle oben genannten Gruppierungen gemeinsam aufgerufen. Die Versammlung war möglicherweise der Auftakt einer längerfristigen Kampagne der Berliner Kameradschaften.

Bereits am 19. Oktober hatten Mitglieder der BA-SO und der KS Tor von den Sicherheitsbehörden und der Öffentlichkeit unbemerkt kurzfristig ein leer stehendes Gehöft im brandenburgischen Schönfließ besetzt.

**Besetzung in
Brandenburg**



In der Selbstbezeichnung auf Ihrer Homepage führt die KS Tor unter dem Titel „Braune Häuser braunes Leben, sollte es viel öfter geben!“ aus, dass sie künftig darauf aufmerksam machen werde,

„... dass zig tausend Wohnungen und Häuser ungenutzt sind und die Berliner Jugend (egal ob rot oder braun) auf der

Straße sitzt. Unsere Forderung ist ein eigenes nationales und soziales Zentrum.“⁵⁰

Strategische Hinwendung zu sozialen Themen

Mit der Hinwendung zu sozialen Themen wie der Forderung nach einem Jugendzentrum sowie der Aktionsform der Hausbesetzung versuchen die Berliner Kameradschaften anscheinend, an erprobte Strategien der linksextremistischen Szene anzuknüpfen.⁵¹ Dahinter steht die Absicht, über Propagierung entsprechender Themen das Rekrutierungspotenzial zu vergrößern und mehr gesellschaftliche Anerkennung zu gewinnen. Begleitet wird diese Strategie von der Übernahme linksextremistischer Parolen („Kapitalismus zerschlagen! Autonomen Widerstand organisieren!“)⁵² und der Nutzung der englischen Sprache („Fight reds and Cops“)⁵³.

Die neue Dynamik in der Kameradschaftsszene birgt zum einen die Gefahr, dass durch die verstärkte „Anti-Antifa“-Arbeit vor allem im Berliner Südosten die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Jugendgruppen mit konträren politischen Ansichten zunehmen. Zum anderen kann die Besetzung sozialer Themen durch einige Kameradschaften gerade auf Jugendliche mit begrenzten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung anziehend wirken und dort die Attraktivität der rechtsextremistischen Gruppen erhöhen. Hier ist eine inhaltliche Auseinandersetzung und das Aufzeigen von Alternativen nötig.

Entwicklung offen

In der Vergangenheit lösten sich in der Kameradschaftsszene Phasen des Aufschwungs und des Niederganges häufig ab. Ob die derzeitige Belebung der Kameradschaftsszene von Dauer sein wird, hängt auch von scene-internen Faktoren wie dem Verbleiben der Führungsaktivisten in der Szene, neuen Initiativen oder dem Aufkommen persönlicher Animositäten ab.

2.2.3 Herausbildung von Mischszenen setzt sich fort

Die bereits seit 2001 beobachtete Intensivierung der Kontakte zwischen aktionsorientierten Rechtsextremisten, Rockern und

**Kontakte zu
Rockern und
Hooligans**

⁵⁰ Internetauftritt der KS Tor, Aufruf am 22.10.2003.

⁵¹ Vgl. S. 92 ff.

⁵² Transparent der ANB auf der 1.-Mai-Demonstration der NPD in Lichtenberg.

⁵³ Diese und weitere Parolen („Fuck Jew’s ANB“, „Race war ANB“, „Last war race war“ - Schreibfehler im Original) wurden im April 2003 an der Hauswand eines Kaufhauses in Lichtenberg festgestellt.

Hooligans⁵⁴ setzte sich fort. Hier kann aufgrund der regelmäßigen Kontakte von einer „Mischszene“ gesprochen werden. Hauptakteure sind aktionsorientierte Rechtsextremisten aus dem Umfeld der „Vandalen“ (⇒) und der Musikszene (⇒ Rechtsextremistische Musik)⁵⁵, die Motorrad-Clubs (MCs) „Gremium“, „Born To Be Wild“, „Bandidos“ und „Hells Angels“ sowie Hooligans, die vor allem aus dem Umfeld der Fußball-Clubs BFC Dynamo, 1. FC Union Berlin und Hertha BSC stammen. Kristallisationspunkte dieser Mischszene sind gemeinsame Großveranstaltungen wie die Jahresfeier der „Vandalen“ und die „Germanenfeier“ .

Am 20. September fand in einer Gaststätte in Köpenick die jährliche „Vandalen“-Feier mit über 150 Gästen statt. Sie ist für die Szene der ideologisch gefestigten, aktionsorientierten Rechtsextremisten ein herausragendes Ereignis. Der Zugang zur Veranstaltung wird von den „Vandalen“ bewusst restriktiv gehandhabt, um den eigenen elitären Anspruch zu verdeutlichen. Unter den Teilnehmern aus Berlin und anderen Bundesländern waren Angehörige der rechtsextremistischen Musikszene, ehemalige „Blood & Honour“-Aktivisten, NPD- und MC-Mitglieder. Nach einem Einsatz der Polizei beendete der Pächter der Gaststätte die Veranstaltung frühzeitig. Insgesamt wurden sieben Strafanzeigen wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 115 StGB) und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) erstattet.

„Vandalen“-Feier

Die jährlich ausgerichtete „Germanenfeier“ fand am 3. Oktober in einer einschlägig bekannten Gaststätte in Lichtenberg mit ca. 40 Personen statt. Die Gaststätte ist Treffpunkt von Hooligans, die dem Fußballverein BFC Dynamo anhängen. An der Feier nahmen neben Hooligans auch Mitglieder der „Vandalen“ (⇒), von „Lichtenberg 35“ (⇒) und aus der rechtsextremistischen Musikszene sowie Mitglieder des Motorradclubs „Hells Angels“ teil. Die Veranstaltung wurde ebenfalls nach einem Einsatz der Polizei vorzeitig beendet. Die Polizei stellte

„Germanenfeier“

⁵⁴ Bei Hooligans handelt es sich um Personen, die zwar auch ein Interesse an Fußballspielen haben, aber primär zu solchen Veranstaltungen anreisen, um an gewalttätigen Auseinandersetzungen teilzunehmen oder diese zu initiieren. Hauptinteresse ist die Gewalttätigkeit, nicht der Sport.

⁵⁵ Vgl. S. 45.

das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen fest (§ 86a StGB).

Finanzielle Interessen

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Kontakte zwischen aktionsorientierten Rechtsextremisten und den Rocker-MCs. Die Gründe für die Kontaktaufnahme sind vielseitig. Sowohl auf Seiten der Rechtsextremisten als auch auf Seiten der MCs bestehen finanzielle Interessen an einer Kooperation. Für die Rechtsextremisten ist die Kooperation mit den MCs eine Gelegenheit, über die relativ kleine und finanzschwache rechtsextremistische Szene hinaus Geschäfte zu machen. In anderen Bundesländern zeichnet sich darüber hinaus ein Trend zur Nutzung der Immobilien von MCs für rechtsextremistische Veranstaltungen ab. Die von den MCs betriebenen Clubhäuser sind aufgrund ihrer abgeschotteten Lage attraktiv.

Die Kontaktaufnahme von aktionsorientierten Rechtsextremisten zu Rockern wird durch z. T. ähnliche Wertvorstellungen und die Distanzierung von der „spießigen“ Mehrheitskultur erleichtert. Tendenzen zu Gewaltverherrlichung, Sexismus, Macho-Gehabe, ausgeprägtem Territorialverhalten und Freund-Feind-Denken finden sich bei Rockern ebenso wie im Weltbild der Rechtsextremisten.⁵⁶ Die rechtsextremistische Ideologie ist allerdings kein tragendes Motiv des gemeinsamen Handelns. Die Frage, wie viel Nähe zu Rechtsextremisten und deren Organisationen opportun ist, ist innerhalb der Rocker-MCs umstritten und die öffentliche Aufmerksamkeit wird von den meisten MCs sogar als „geschäftsschädigend“ angesehen.

Die dynamische Entwicklung der Kontakte zwischen aktionsorientierten Rechtsextremisten und MCs birgt Gefahren. Während das Risiko einer umfassenden rechtsextremistischen Ideologisierung und Mobilisierung der Rockerszene gering ist, besteht die Möglichkeit, dass aktionsorientierte Rechtsextremisten durch ihre Kontakte zu den MCs auf deren Logistik zurückgreifen können. Weltweite Kontakte und die Rolle der genannten Rocker in der organisierten Kriminalität können Aus-

Rückgriff auf
Logistik der M

⁵⁶ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Rechtsextremistische Skinheads. Berlin 2003, S. 46 ff. Zum Begriff der „inneren Nähe“ zwischen maskulinen Subkulturen und Rechtsextremismus vgl. Michael Kohlstruck: Politische Randalie? Jugendgewalt und Rechtsradikalismus im Land Brandenburg. In: Richard Faber/Hajo Funke/Gerhard Schoenberner (Hg.): Rechtsextremismus. Ideologie und Gewalt. Berlin 1995, S. 124 - 135, hier S. 130.

wirkungen auf den Handel mit CDs haben und Rückzugsräume für Rechtsextremisten schaffen, wie dies bei den Clubhäusern zu beobachten ist. Darüber hinaus würde eine Einbeziehung von aktionsorientierten Rechtsextremisten in die organisierte Kriminalität deren Finanzmittel erhöhen und den Zugang zu Waffen erleichtern. Obwohl es bislang nur vereinzelte Hinweise gibt, ist eine genaue Beobachtung der Entwicklung weiterhin notwendig.

2.2.4 Repression und Ausweichstrategien der rechtsextremistischen Musikszene

Die rechtsextremistische Musikszene steht in Berlin seit einigen Jahren unter erheblichem staatlichen Repressionsdruck. Durch gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden wurde der Handlungsspielraum der rechtsextremistischen Musikszene erfolgreich eingeschränkt. Gegen „Landser“ und „Deutsch Stolz Treue“ (D.S.T.) - zwei der wichtigsten rechtsextremistischen Musikbands aus Berlin - wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Berichtsjahr konnte kein rechtsextremistisches Konzert in Berlin veranstaltet werden. Hier zeichnete sich ein Ausweichen in andere Bundesländer oder ins Ausland ab. Im Musikvertrieb findet nach dem Verbot von „Blood & Honour“ im Oktober 2000 eine Restrukturierung statt, bei der den „Vandalen“ eine bedeutende Rolle zukommt.

**Handlungsspielraum
erfolgreich
eingeschränkt**

**Kein Konzert
in Berlin**

Bands und CD-Produktionen

Von den vier überregional bekannten rechtsextremistischen Berliner Bands traten lediglich „Spreegeschwader“ und „Legion of Thor“ auf Konzerten auf oder veröffentlichten CDs. „Landser“ und „D.S.T.“ verhielten sich im Hinblick auf das anhängige Ermittlungsverfahren bzw. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren abwartend.

„Landser“-Prozess

Der Prozess gegen „Landser“ stand im Blickpunkt der rechtsextremistischen Musikszene. Er hat Präzedenzcharakter, da erstmals Mitglieder einer rechtsextremistischen Musikgruppe wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB verurteilt wurden. Das Kammergericht hatte die Anklage zunächst zurückgewiesen, da es keinen hinreichenden Verdacht

sah. Nach einer Beschwerde des Generalbundesanwalts ließ der Bundesgerichtshof im Mai die Anklage nach § 129 StGB zu. Der Vorwurf des Generalbundesanwalts lautete, „Landser“ sei eine Band, „deren Zweck und Tätigkeit darauf gerichtet ist, Volksverhetzungsdelikte zu begehen“.⁵⁷ In der Anklageschrift führte die Bundesanwaltschaft aus, es sei Ziel der Gruppe gewesen,

„... aus dem Verborgenen heraus über CDs als Medium politische Botschaften in der rechtsradikalen Jugendszene zu verbreiten. Hierbei kam es den Beteiligten im Wesentlichen darauf an, den Staat Bundesrepublik Deutschland und seine pluralistische Ordnung als untragbar zu diffamieren, Juden und Ausländer, vor allem solche mit dunkler Hautfarbe, zu minderwertigen Hassobjekten herabzuwürdigen und ihre ‚Beseitigung‘ durch Mord oder Vertreibung zu propagieren.“⁵⁸

Haftstrafe verhängt

Am 22. Dezember verurteilte das Kammergericht die Mitglieder der Band „Landser“ u. a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB). Gegen den als „Rädelsführer“ geltenden Sänger der Band wurde eine Haftstrafe von drei Jahren und vier Monaten verhängt. Der Gitarrist und der Schlagzeuger der Band wurden zu Bewährungsstrafen von 21 und 22 Monaten sowie gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Ferner wurde der Erlös, den die Angeklagten für die von ihnen produzierten CDs „Ran an den Feind“ und „Best of Landser“ erzielt haben, für verfallen erklärt; d. h. dass der erzielte Erlös dem Staat zufällt. Bei der Strafzumessung fanden folgende Erwägungen Berücksichtigung:

„Beweggrund und Ziel aller Angeklagten war es, aus der von ihnen gebildeten kriminellen Vereinigung heraus mittels Musik die von ihnen vertretenen rassistischen, ausländerfeindlichen und antisemitischen Vorstellungen propagandistisch zu verbreiten, um die Hörer zum Angriff gegen den demokratisch verfassten Staat und gegen die ihnen missliebigen Teile der Bevölkerung anzustacheln. Sie begriffen sich als Kämpfer, verwendeten ihre Musik als emotionale Waffe und setzten darauf, dass die rechtsextremen Inhalte ihrer Stücke das Bewusstsein ihrer zumeist jungen Zuhörer beeinflussen. Zu deren Solidarisierung und Mobilisierung gegen den Staat und - vor allem - gegen die unterschiedslos seinem Schutz befohlenen Menschen (Art. 3 Abs. 3 GG) wollten sie mittels der von Intoleranz und

⁵⁷ Pressemitteilung des Generalbundesanwalts Nr. 31/2002 vom 30.9.2002.

⁵⁸ Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 9.9.2002.

Menschenverachtung strotzenden Liedtexte beitragen. (...) „Die Hetze hatte auch Erfolg. Die rassistische und gewaltverherrlichende Stimme von „Landser“ fand weithin Gehör und führte zu der Verehrung als Kultband. Auch wenn ihnen eine strafrechtlich relevante Beteiligung an rechtsextremen Gewalttaten nicht vorgeworfen werden kann: Frei von Verantwortung sind die Angeklagten dennoch nicht, wenn andere umgesetzt haben, was sie in ihren Texten gefordert und verherrlicht haben.“⁵⁹

Gegen das Urteil wurde von einem Angeklagten Revision eingelegt.

Im November wurde im Zusammenhang mit dem „Landser“-Prozess ein weiteres Gerichtsverfahren eröffnet. In diesem musste sich ein Mitglied der „Vandalen“ wegen der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB) verantworten. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, „Landser“ im Außenverhältnis zu Dritten als Kontakt- und Mittelsmann vertreten zu haben. Ferner soll er Zeugen mittels Gewaltanwendung zur Rücknahme ihrer Aussagen genötigt haben. Das Landgericht Berlin verurteilte den Angeklagten am 27. November wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten. Gegen das Urteil wurde vom Angeklagten Revision eingelegt. Hinsichtlich der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung wurde das Verfahren auf den Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung beschränkt (§ 154a StPO).

Verfahren wegen Unterstützung von „Landser“

Der „Landser“-Prozess wurde von der rechtsextremistischen Szene mit großem Interesse verfolgt. Während der Verhandlungen waren regelmäßig Wortführer der rechtsextremistischen Szene anwesend. Neben Neonazi-Aktivisten zählten dazu auch der ehemalige Landesvorsitzende der Berliner NPD und weitere NPD-Funktionäre aus Berlin. Im Internet wurden zudem „Landser“-T-Shirts sowie Buttons mit der Aufschrift „Freiheit für die Helden aus Berlin“ angeboten.

Aufmerksamkeit in der rechtsextremistischen Szene



) (2/02) vom 22.12.2003.



Zu den unterstützenden Maßnahmen in der Szene gehörte auch die Produktion des zweiten Teils der „A Tribute to Landser“-CD. Für diese CD, die strafrechtlich relevant ist, wurden Cover-Lieder von „Landser“ durch populäre Bands wie „Intimidation One“ (USA), „Max Resist“ (USA) sowie auch „D.S.T.“ und „Spreegeschwader“ eingespielt.

Solidaritätsaktionen

Die Urteilsverkündung hat zu zahlreichen Solidaritätsaktionen geführt. Unmittelbar nach der Verhandlung am 22. Dezember führten 25 Mitglieder der rechtsextremistischen Szene eine Demonstration vom Kammergericht bis zum Potsdamer Platz durch. Sie trugen Transparente der „Kameradschaft Tor Berlin“ mit der Aufschrift „Gegen die Diktatur Eurer Demokratie“ und des „Nationalen Widerstandes Berlin-Brandenburg“ mit der Aufschrift „Radikal-Sozial-National“.⁶⁰



Auch in Dortmund, Marburg und Karlsruhe wurde anlässlich des Urteils im „Landser“-Prozess demonstriert.

Seit der Urteilsverkündung wird der Sänger der Band als Märtyrer gefeiert. Im Internet werden T-Shirts und Buttons mit der Aufschrift „Lunikoff, Märtyrer für Deutschland“ vertrieben.

Der Prozess hat zu einer Zerschlagung der Band geführt. Zwischen dem Kopf und Sänger von „Landser“ und den übrigen

**Zerschlagung
„Landser“**

⁶⁰ Vgl. S. 40.

Angeklagten ist es während des Strafverfahrens zu einem Bruch gekommen. Der Sänger wirft seinen ehemaligen Bandmitgliedern vor, umfangreich ausgesagt zu haben. Die Szene folgt dieser Sichtweise und bezieht ihre Solidaritätsaktionen folglich nur auf ihn, den Kopf der Band. Die übrigen Angeklagten werden wegen ihrer Aussagen als Verräter angesehen.

Die Band „D.S.T.“ trat 2003 mit Ausnahme der Beteiligung an der „A Tribute to Landser“-CD angesichts des bevorstehenden Prozesses nicht in Erscheinung. Die Berliner Staatsanwaltschaft bereitet derzeit eine Anklage gegen die Mitglieder der Band vor. Hintergrund des zu erwartenden Strafverfahrens ist die Beschlagnahmung der CD „Ave et Victoria“, deren Texte Straftatbestände nach §§ 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und 130 StGB (Volksverhetzung) verwirklichen. In den Texten wird in aggressiver Weise gegen Fremde und Juden gehetzt und der Nationalsozialismus glorifiziert. Die CD wurde nach Hinweisen des Verfassungsschutzes Berlin im April 2002 von der Berliner Polizei beschlagnahmt.

„D.S.T.“

Innerhalb der Szene führte die Strafverfolgung zur Solidarisierung mit „D.S.T.“. Ähnlich wie bei „Landser“ werden im Internet „Support-Artikel“ zur finanziellen und moralischen Unterstützung des „Rechtskampfes der politisch verfolgten Kameraden in Berlin“ angeboten.

Im Gegensatz zu „Landser“ und „D.S.T.“ achteten „Spreegeschwader“ und „Legion of Thor“ bislang auf die Legalität ihrer veröffentlichten Texte. Bei „Spreegeschwader“ zeichnete sich im vergangenen Jahr die Tendenz zu größerer Professionalität und politischer Radikalität ab. Im Vergleich zu früheren Veröffentlichungen zeugt die im Jahr 2003 veröffentlichte CD „Gefangen im System“ von einem höheren Standard hinsichtlich der Aufnahmequalität und der Aufmachung. Die Band betrieb einen für die Szene ungewöhnlichen Aufwand für die Vermarktung. Die CD wurde am 16. August bei einer „Release-Party“ vor ca. 100 Gästen vorgestellt.

„Spreegeschwader“,
„Legion of Thor“

Die Texte der aktuellen CD sind im Vergleich zu früheren Veröffentlichungen deutlicher von einem geschlossenen neonazistischen Weltbild geprägt. Die Vermittlung neonazistischen

Gedankenguts und die Ablehnung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland nehmen auf der neuesten CD einen größeren Raum ein als bisher. So behandelt das Lied „Tag der Rache“ die angebliche Unterdrückung „national“ Denkender und kündigt gewaltsamen Widerstand an:



„Ich schieße auf euch und euer System
Eure ‚Neue Weltordnung‘ wird untergeh’n
Es nuetzt euch kein Gejammer und kein Geschrei
Eure Worte von Freiheit sind eh nur Heuchelei
Der Tag der Rache, der Gerechtigkeit
Unsere Feinde vernichtet, bald ist es soweit
Der Tag der Rache, ihr werdet schon sehen
Eure ‚New World Order‘ wird untergehen“

Obwohl „Spreegeschwader“ auf die Legalität ihrer Texte achtet, offenbart die CD „Gefangen im System“ die enge Einbindung der Band in die ideologisch gefestigte rechtsextremistische Musikszene. Das Lied „Sänger in Ketten“ wurde mit dem Sänger der Band „Landser“ eingespielt. Der Sänger nimmt darin Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung von „Landser“ und geriert sich als ein unrechtmäßig „politisch Verfolgter“.

Konzerte

Verfolgungsdruck, Ausweichstrategien

Auch im Jahr 2003 konnte in Berlin kein rechtsextremistisches Konzert durchgeführt werden. Aufgrund des Verfolgungsdrucks durch die Sicherheitsbehörden suchte die Szene nach Ausweichstrategien und verlegte ihre Konzerte ins europäische Ausland oder in andere Bundesländer. „Spreegeschwader“ nahm an Konzerten in Frankreich und Belgien teil, „Legion of Thor“ trat in Belgien auf. Aufgrund der gesunkenen Reisekosten durch Billigflugangebote nahmen auch Konzertbesucher lange Anreisewege in Kauf. Rechtsextremisten aus Berlin besuchten Musikveranstaltungen in der Schweiz, in Frankreich, Ungarn, Belgien, England und den Niederlanden. Der Berliner Verfassungsschutz wirkte daran mit, dass gegen die Mitglieder der Band „Spreegeschwader“ eine Ausreisesperre verhängt wurde. So konnte ein Auftritt der Band am 27. Dezember in

Ungarn bei einem von der dortigen „Blood & Honour“-Division veranstalteten Konzert verhindert werden.

Eine weitere, bundesweite Tendenz ist die Verbindung von politischen Veranstaltungen mit musikalischen Beiträgen. Während sich die Bands so unter Ausnutzung des Demonstrationsrechts ungestörte Auftritte erhoffen, versuchen die Veranstalter durch die Musik politisch weniger interessierte Teilnehmer zu erreichen. So traten auf dem jährlichen Pressefest der NPD am 9. August „Sturm und Drang“ und „Nordfront“ auf. Die Band „Oidoxie“ begleitete vom Hamburger Neonazi Christian WORCH organisierte Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet.

Musik bei politischen Veranstaltungen

Allerdings geht die erhoffte Strategie nicht immer auf. Im April plante ein führender Berliner Neonazi ein Konzert in Langewahl bei Fürstenwalde (Brandenburg) unter dem Titel „Berlin wachsen“. Bands wie „Spreegeschwader“, „Legion of Thor“ und „Sleipnir“ sollten das Rahmenprogramm für Redebeiträge des NPD-Bundesvorsitzenden Udo VOIGT und anderer bieten. Nachdem die Berliner Sicherheitsbehörden das Ministerium des Inneren Brandenburg über die bevorstehende Veranstaltung informiert hatten, setzte die Polizei den Vermieter der Räumlichkeiten über den rechtsextremistischen Charakter der Veranstaltung in Kenntnis. Dieser kündigte daraufhin den Mietvertrag, wodurch die Veranstaltung verhindert werden konnte.

Produktions- und Vertriebswege

Der Vertrieb legaler rechtsextremistischer Musik hat sich durch die vermehrte Nutzung des Internets in den letzten Jahren stark diversifiziert. Einschlägige Anbieter versorgen die Szene inzwischen überwiegend per Online-Katalog mit CDs und Fan-Artikeln. Dabei werden auch Tonträger angeboten, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurden. In Berlin bestehen zwar zur Zeit keine Internet-Versandhäuser, die rechtsextremistische Musik verbreiten, doch spielt für den Vertrieb durch internetgestützte Versandhandelsfirmen deren örtliche Ansiedlung keine Rolle.

Nutzung des Internets diversifiziert

Konkurrenz zu Szeneläden

Die Ausweitung des Internet-Handels ging vor allem zu Lasten der Szene-Läden, deren Umsatz in den letzten Jahren stark

zurückging. Der Konkurrenzkampf ist derart groß, dass sich die Akteure gegenseitig der „Spitzelei“ im Dienste des Staates bezichtigten, um so dem jeweiligen Konkurrenten die Kundenschaft abspenstig zu machen.

**Konspirative
Produktion und
Vertrieb**

Strafrechtlich relevante Musik unterscheidet sich durch konspirative Produktion und Vertrieb dagegen grundlegend vom legalen Musikgeschäft. Die Produktions- und Vertriebswege im Bereich der illegalen Musik wurden durch das Verbot der international agierenden „Blood & Honour“-Organisation (⇒ B&H) im Oktober 2000 erheblich gestört. Von den 25 ehemaligen Berliner „B&H“-Aktivisten sind zwar noch ca. 75 Prozent in der hiesigen neonazistischen Szene aktiv und ca. 50 Prozent in der rechtsextremistischen Musikszene verankert, ein gemeinsames Handeln war jedoch nicht mehr möglich, da sie sich zunächst organisatorisch zerstreuten. Teilweise haben sich die ehemaligen Aktivisten bereits bestehenden neonazistischen Gruppierungen wie „Lichtenberg 35“ (⇒), den „Hammerskins“ (⇒) oder dem „Vandalen“-Umfeld (⇒) angeschlossen. Die führende Position in diesem Bereich scheinen in Berlin sukzessive die „Vandalen“ einzunehmen. Sie unterhalten enge Kontakte zu den führenden rechtsextremistischen Musikproduzenten im In- und Ausland. Vor allem ihr Anführer, zugleich der geistige Kopf der rechtsextremistischen Band „Landser“, wird von ehemaligen „B&H“-Mitgliedern und Aktivisten der rechtsextremistischen Musikszene als Autorität anerkannt. Allerdings hat ihn das Kammergericht am 22. Dezember zu einer Haftstrafe verurteilt.⁶¹

**Führende Position
der „Vandalen“**

**Ausweichen ins
Ausland**

Die Produktion strafrechtlich relevanter rechtsextremistischer Musik erreicht inzwischen internationale Dimensionen. Häufig lassen die deutschen Auftraggeber CD und Cover im Ausland herstellen, da dort meist weniger rigide Strafgesetze gelten. Der Weitervertrieb der CDs in Deutschland erfolgt durch Handverkauf. Kleinere CD-Mengen werden auf der Basis persönlicher Bekanntschaft an langjährige Mitglieder der aktionsorientierten Szene zum Weiterverkauf abgegeben oder am Rande von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen verkauft.

⁶¹ Vgl. S. 46 ff.

Der zunehmend konspirative Verkauf von CDs und das Ausweichen der Szene bei Konzerten und Musikproduktion ins Ausland sind Folgen der staatlichen Repressionsmaßnahmen. Zugleich stellen sie neue Herausforderungen an die Sicherheitsbehörden, eine Wiederbelebung der rechtsextremistischen Musikszene zu verhindern.

2.3 Parlamentsorientierter Rechtsextremismus

2.3.1 Abschluss des NPD-Verbotsverfahrens

Am 18. März stellte das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (⇒ NPD) das Verbotsverfahren ein.⁶² Im Zweiten Senat fand sich nicht die nach § 15 Abs. 4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) für eine Fortsetzung notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit.

**Verbotsverfahren
eingestellt**

Drei der sieben Richter vertraten die Auffassung, dass die Beobachtung der NPD durch V-Personen, die unmittelbar vor und während des Verbotsverfahrens als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungieren, in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren sei. Ausnahmen könnten nur gemacht werden, wenn von der Partei außergewöhnliche Gefahren ausgingen:

Minderheitenvotum

„Art. 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie (dem so genannten Parteienprivileg) aus. Diese findet ihren Ausdruck vor allem darin, dass die politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden können und dass es dazu einer qualifizierten Mehrheit bedarf. [...] Das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts schließt ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus [...] Die Partei kann zwar politisch bekämpft werden, sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder Behinderung frei sein [...] Das Grundgesetz nimmt die Gefahr, die in der Tätigkeit der Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf.“⁶³

⁶² Vgl. BVerfG, 2 BvB 1/01 vom 18.3.2003. Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2001. Berlin 2002, S. 32 - 36; Senatsverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2002. Berlin 2003, S. 17 - 20.

⁶³ Ebenda Absatz Nr. 69 f.

„Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar. [...] Zwangsläufigkeit staatlicher Einflussnahme auf Willensbildung und Außenwirkung einer Partei ist auch in all jenen Fällen gegeben, in denen vom Parteiprogramm überzeugte Parteimitglieder erfolgreich als Informanten gewonnen werden können.“⁶⁴

Mehrheitsvotum

Die Mehrheit von vier Verfassungsrichtern hielt eine Fortsetzung des Verbotsverfahrens für geboten:

„Der Umstand der nachrichtendienstlichen Beobachtung der Antragsgegnerin begründet [...] weder im Hinblick auf den Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien (a) noch wegen Fragen der Zurechnung der vorgelegten Erkenntnismittel (b) noch auf Grund der Pflicht zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens (c) ein Verfahrenshindernis.“⁶⁵

Sie sahen in dem Vorgehen der Verfassungsschutzbehörden keinen schwerwiegenden Mangel, der eine Verfahrenseinstellung rechtfertigen könnte:

„Eine staatliche Fremdsteuerung der Antragsgegnerin dieses Ausmaßes ist nicht ansatzweise erkennbar. Insbesondere ergeben sich aus der bekannt gewordenen Zusammenarbeit staatlicher Stellen mit Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Landesvorstände der Antragsgegnerin keine Anhaltspunkte dafür, dass das politische Erscheinungsbild der Antragsgegnerin nicht mehr das Ergebnis eines offenen gesellschaftlichen Willensbildungsprozesses ist.“⁶⁶

„Um feststellen zu können, ob öffentliche Erklärungen und Handlungen der Partei und ein etwaiges nach außen abgegebenes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch dem wahren Bild der Partei entsprechen, kann es notwendig sein, Informationen aus dem Führungskreis der Partei zu erlangen. Müsste demgegenüber in jedem Fall bei Beginn des Verbotsverfahrens die nachrichtendienstliche Beobachtung eingestellt werden, könnte im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung eine sachgerechte Beurteilung nicht mehr möglich sein.“⁶⁷

Darüber hinaus habe das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung, ein rechtstaatlich einwandfreies Verfahren zu garantieren und eine umfassende gerichtliche Aufklärung des Sachverhalts zu gewährleisten. Mit der Einstellung des Verfahrens

⁶⁴ Ebenda Absatz Nr. 81.

⁶⁵ Ebenda Absatz Nr. 124.

⁶⁶ Ebenda Absatz Nr. 126.

⁶⁷ Ebenda Absatz Nr. 151.

sei der Grundsatz des präventiven Schutzes der Verfassung gegen den Missbrauch von Freiheitsrechten durch verfassungswidrige Bestrebungen nicht angemessen berücksichtigt worden. Der Präventionsauftrag erfordere vom Bundesverfassungsgericht die Aufklärung des konkreten Ausmaßes der Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Falle der Fortexistenz der NPD.

Reaktionen auf den Verfahrensausgang

Die NPD wertete den Ausgang des Prozesses als Erfolg. In seinen ersten Reaktionen bezeichnete der NPD-Vorsitzende Udo VOIGT die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als einen „faulen Kompromiss“. Dem System sei es gelungen, die „Notbremse“ zu ziehen und sich um eine klare Entscheidung „herumzumogeln“. Über Ziele, Inhalte und politisch-programmatische Aussagen sei weder in den Verbotsanträgen selbst noch bei der Einstellung des Verfahrens etwas gesagt worden. Der Parteiführung wäre es lieber gewesen, sich vor dem höchsten deutschen Gericht mit den Verbotsanträgen auseinander zu setzen.⁶⁸ Für die Zukunft der NPD kündigte er die strukturelle und strategische Reorganisation der Partei und die offensive Wiederaufnahme des politischen Kampfes an:

Reorganisation der NPD angekündigt

„Der NPD-Parteivorstand hält an dem Strategiekonzept der >Drei Säulen< [...] fest. [...] Das laufende Jahr nutzen wir zu Schulungen und einer Struktur- und Verbandsreform, um dann im Jahr 2004 verstärkt den >Kampf um die Parlamente< mit dem Anspruch auf Überwindung der Fünf-Prozent-Sperrklausel auf Länderebene mit Aussicht auf Erfolg angehen zu können.“⁶⁹

Tatsächlich führte das Verbotsverfahren zu einer deutlichen Schwächung der NPD. Entgegen ihren Erwartungen hatte sie schon während des Prozesses mit einem anhaltenden Mitgliederrückgang sowie dem Verlust ihrer Bindewirkung im rechtsextremistischen Lager zu kämpfen. Den Abschluss des Verfahrens kommentierten die anderen rechtsextremistischen

Deutliche Schwächung

⁶⁸ Vgl. 1:0 für Deutschland: Schilys Verbotsträume erledigt. Internetauftritt der NPD, eingestellt am 19.3.2003.

⁶⁹ Udo Voigt: Bannerträger eines besseren Deutschlands. Udo Voigt über die Notwendigkeit einer personell gestärkten NPD, die das Volk zur Freiheit hinreißt. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 05/2003.

Parteien sehr viel zurückhaltender als die NPD. Sowohl die „Deutsche Volksunion“ (⇒ DVU) als auch „Die Republikaner“ (⇒ REP) sahen in der Entscheidung einen weiteren Anlass zur Abgrenzung von der NPD. Sie nutzten den Verfahrensausgang vor allem zu polemischen Angriffen auf die Antragsteller sowie die Verfassungsschutz-Behörden. Auch im Lager der aktionsorientierten Rechtsextremisten wurde der Prozessverlauf überwiegend misstrauisch beobachtet. Der NPD wurde vorgeworfen, eine mit „Spitzeln“ durchsetzte „VS-Partei“ (Verfassungsschutz-Partei) zu sein, mit der es keine erneute Zusammenarbeit geben könne. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde zudem als ausdrückliche Legitimation der Partei durch die Organe des bekämpften demokratischen Verfassungsstaats gedeutet.

**Austritt
Horst MAHLERS**

Aus diesem Grund trat in einem spektakulären Schritt unmittelbar nach der Verkündung der Entscheidung sogar der Prozessbevollmächtigte der NPD, Horst MAHLER, aus der Partei aus. Er sei im Jahr 2000 nur deshalb in die NPD eingetreten, um seine Solidarität zu bekunden. Nach Abschluss des Verfahrens sei sein Austritt nunmehr zwingend erforderlich:

„Der Angriff der BRD-Lagerleitung galt nicht so sehr der in jeder Hinsicht bedeutungslosen Partei. Er richtete sich vielmehr gegen alle Deutschen, die noch Deutsche sein wollen. [...] Die NPD ist eine am Parlamentarismus ausgerichtete Partei, deshalb unzeitgemäß und – wie das parlamentarische System selbst – zum Untergang verurteilt.“⁷⁰

Reformdiskussion in der NPD

Als Reaktion auf den Einstellungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts kündigte der Bundesvorstand umfassende innerparteiliche Reformen an, die allerdings keine sichtbaren Erfolge brachten. Zwar sollte auch künftig die politische Arbeit am „Drei-Säulen-Konzept“⁷¹ ausgerichtet werden.

⁷⁰ Zitiert nach Holger Apfel / St. Münster: Aufbruchsignal für Deutschland. NPD-Verbotsverfahren gescheitert. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 04/2003.

⁷¹ Nach dem „Drei-Säulen-Konzept“ konzentriert sich die Arbeit der NPD auf drei strategische Ebenen: den „Kampf um die Straße“, den „Kampf um die Köpfe“ und den „Kampf um die Parlamente“. Das Konzept formuliert das Ziel, die NPD nicht nur als Wahlpartei zu etablieren („Kampf um die Parlamente“), sondern darüber hinaus Einfluss auf intellektuelle Diskurse zu nehmen.

In Abkehr von der strategischen Ausrichtung auf den intensiven „Kampf um die Straße“ während der 90er Jahre sollte allerdings dem „Kampf um die Parlamente“ eine besondere Bedeutung zukommen.⁷² Die NPD kündigte an, im Jahr 2004 an der Europawahl sowie an verschiedenen Landtagswahlen teilnehmen zu wollen.⁷³



Teilnahme an Wahlen

Nachdem im Verlauf des Verbotsverfahrens die Mitgliederzahlen stetig gesunken waren, startete die NPD nach dessen Abschluss zunächst eine bundesweite Mitgliederwerbemaßnahme.⁷⁴ Die Kampagne stand unter dem Motto „Klasse statt Masse“, wodurch ein besonderer Anspruch an die Neumitglieder formuliert werden sollte:

„Die NPD ist keine Partei wie die etablierten Parteien, sondern eine Partei gegen sie. Somit bin ich natürlich mit diesem Schritt des Eintritts ein besonderes Parteimitglied. Als Mitglied der NPD werde ich zu einem >Kämpfer für Deutschland< [...].“⁷⁵

Der fortschreitende Mitgliederschwund ließ sich damit allerdings nicht aufhalten. Darüber hinaus sollten die inhaltlichen Ziele der NPD stärker als bisher in die Öffentlichkeit getragen werden.⁷⁶ Einfache Mitglieder sollten ebenso wie Führungskader künftig besser auf die politische Auseinandersetzung vorbereitet werden.⁷⁷ Zu diesem Zweck wird derzeit auf dem Gelände der NPD-Bundesgeschäftsstelle in Köpenick ein Ge-

Mitgliederschwund

(„Kampf um die Köpfe“) und durch provokante Aktionen und Demonstrationen ihre Anhängerschaft zu vergrößern („Kampf um die Straße“).

⁷² Vgl. Udo Voigt: Bannerträger eines besseren Deutschlands. Udo Voigt über die Notwendigkeit einer personell gestärkten NPD, die das Volk zur Freiheit hinreißt. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 05/2003.

⁷³ Vgl. u. a. Holger Apfel / St. Münster: In: „Deutsche Stimme“ Nr. 04/2003.

⁷⁴ Vgl. Udo Voigt: In: „Deutsche Stimme“ Nr. 05/2003.

⁷⁵ Udo Voigt: Nationaldemokraten – Klasse statt Masse! Parteivorsitzender Udo Voigt über die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 07/2003.

⁷⁶ Vgl. Udo Voigt: In: „Deutsche Stimme“ Nr. 05/2003.

⁷⁷ Ein Mittel im politischen Kampf der NPD ist die so genannte Wortergreifungsstrategie, d. h. die Mitglieder der Partei sind aufgefordert, nicht nur im Zuge der laufenden Parteiarbeit verstärkt das Gespräch mit den Bürgern zu suchen. Sie sollen z. B. auch gezielt Veranstaltungen politischer Gegner besuchen und deren Verlauf durch eigene Diskussionsbeiträge mitbestimmen. Vgl. Udo Voigt: Mit Wortergreifungsstrategie zum Erfolg. Udo Voigt über das geistig offensive Auftreten im öffentlichen Raum. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 08/2003.

**„Nationales
Bildungszentrum“
in Berlin**

bäude zu einem „Nationalen Bildungszentrum“ (NBZ) ausgebaut. Dort sollen überregional organisierte Schulungen, Vortragsveranstaltungen und Versammlungen abgehalten werden. In einem „Spendenaufruf für den Bau eines nationaldemokratischen Bildungszentrums in der Reichshauptstadt Berlin“ heißt es dazu:

„Um den Kampf für die Befreiung unseres Volkes sachgerecht führen zu können, brauchen wir Menschen, die durch Ausbildung in die Lage versetzt werden, strategisch, operativ, taktisch und politisch richtig zu handeln. Zur Verwirklichung dieses Zieles wird in der Reichshauptstadt Berlin ein Bildungszentrum errichtet. Das Gelände ist für den benannten Zweck groß genug und gewährleistet wegen seiner ausgezeichneten Bewachung eine große Sicherheit für Teilnehmer von Veranstaltungen.“⁷⁸

Am 1. September begannen trotz erheblicher Proteste der Anwohner sowie örtlicher Gruppen und Politiker die Bauarbeiten. Bei planmäßigem Verlauf der Baumaßnahmen könnte der Ausbildungsbetrieb 2004 aufgenommen werden.

**Trennung des
gemeinsamen
Landesverbands**

Ein entscheidender Schritt zur innerparteilichen Neuausrichtung der Berliner NPD ist die im April des Jahres auf eine Initiative aus dem Bezirksverband Brandenburg hin vollzogene Trennung des gemeinsamen Landesverbands Berlin-Brandenburg.⁷⁹ Diese erfolgte mit dem Ziel der Stärkung der jeweiligen organisatorischen und personellen Basis. Eine Erhöhung der nur schwach ausgeprägten Handlungs- und Mobilisierungsfähigkeit der NPD ist durch diese Maßnahme allerdings nicht zu beobachten. Mit der Konstituierung zweier eigenständiger Landesverbände ging die überregionale Bedeutung des ehemaligen NPD-Landesverbands verloren; gemeinsame Strukturen und personelle Verschränkungen zwischen Berlin und Brandenburg existieren weitgehend nicht mehr. Der gemeinsame Landesverband der Jugendorganisation JN blieb davon unberührt. Zu den Gründen der Trennung hieß es in dem Parteiorgan „Deutsche Stimme“:

⁷⁸ Spendenaufruf für den Bau eines nationaldemokratischen Bildungszentrums in der Reichshauptstadt Berlin. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 08/2003.

⁷⁹ Ein eigenständiger Berliner NPD-Landesverband existierte bereits in den Jahren 1966 bis 1991. Aufgrund des Fehlens tragfähiger Partei-Strukturen in Brandenburg kam es dann jedoch zur Gründung eines gemeinsamen Landesverbands Berlin-Brandenburg.

„Durch die Trennung wird den unterschiedlichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in beiden Bundesländern Rechnung getragen.“⁸⁰

Tatsächlich dürften aber auch persönliche Animositäten zwischen den führenden Funktionären in Berlin und Brandenburg sowie ideologische Differenzen der Grund für die Spaltung gewesen sein. Dem kurz darauf neu gewählten Berliner Landesvorstand gehören überwiegend Vertreter des aktionsorientierten Rechtsextremismus an.

Sie sind der Neonaziszene zuzurechnen, was zu einer Radikalisierung der Berliner NPD nach der Loslösung von Brandenburg führen könnte. Mittlerweile ist es auch innerhalb des neuen Vorstands zu inhaltlichen Streitigkeiten gekommen. Kern der Auseinandersetzungen ist die Frage, ob man sich an der gemäßigten Parteilinie des Bundesvorsitzenden Udo VOIGT orientiert oder



Radikalisierung der Berliner NPD

einen eigenständigen politisch-ideologischen Kurs verfolgt. Aufgrund dieser Richtungsdiskussion ist ein klares Profil der Berliner NPD augenblicklich nicht zu erkennen.

Kooperationsbemühungen der NPD

Trotz der intensiven Versuche der innerparteilichen Konsolidierung nach dem überstandenen Verbotsverfahren verlor die NPD im rechtsextremistischen Lager weiter an Einfluss. Sie scheiterte sowohl mit dem Versuch der Anbindung an den aktionsorientierten Rechtsextremismus als auch an die sonstigen rechtsextremistischen Parteien.

Einflussverlust

Den Schulterschluss mit den aktionsorientierten Rechtsextremisten suchte die Partei bereits kurze Zeit nach dem Abschluss des Verbotsverfahrens mit dem erneuten Gang auf die Straße.

⁸⁰ Thomas Salomon: Eigene NPD-Landesverbände in Berlin und Brandenburg. Der Doppelverband Berlin-Brandenburg wurde aufgelöst. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 05/2003.

Jedoch ist das Verhältnis der parteiungebundenen Rechtsextremisten zur NPD von großem Misstrauen geprägt. In weiten Teilen wird sie als „System-Partei“ gesehen, die mit „Spitzeln“ der Verfassungsschutzbehörden durchsetzt sei. Eine Zusammenarbeit im gleichen Umfang wie vor dem Verbotsverfahren komme daher nicht in Frage. Die NPD agiert deshalb derzeit weitgehend isoliert.

„1. Mai-Demonstration“

Eine Ausnahme stellte die diesjährige zentrale „1. Mai-Demonstration“ in Berlin dar. An dem Aufzug durch Charlottenburg unter dem Motto „Wir sind das Volk - Soziale und nationale Gerechtigkeit durchsetzen“ beteiligten sich etwa 1 300 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet. Sie konnte ihre Teilnehmerzahl im Gegensatz zum Vorjahr, in dem die NPD im gesamten Bundesgebiet Demonstrationen zum 1. Mai durchführte und bei der Berliner Demonstration ca. 1 100 Personen teilnahmen, nur geringfügig steigern. Bei der Abschlusskundgebung war die Öffentlichkeit durch die weiträumigen Absperungen der Polizei nahezu ausgeschlossen. Es sprachen der Hamburger Rechtsanwalt Jürgen RIEGER und der NPD-Vorsitzende Udo VOIGT.⁸¹ Als weitere Redner waren die Rechtsextremisten Roberto FIORE (Italien) und Nick GRIFFIN (Großbritannien) angekündigt. Sie sollten die länderübergreifende Bedeutung der NPD bestätigen, waren aber nicht erschienen.

Kooperation mit anderen Parteien gescheitert

Auch bei dem erneuten Versuch, mit den anderen rechtsextremistischen Parteien anlässlich der bevorstehenden Europawahl im Juni 2004 zu kooperieren, scheiterte die NPD. Auf ihrem ersten (außerordentlichen) Bundesparteitag⁸² nach dem Abschluss des Verbotsverfahrens im Oktober stellte sie eine Initiative zur Bildung einer gemeinsamen Wahlplattform mit dem Ziel der Bündelung der rechtsextremistischen Kräfte vor. Zuvor war u. a. an die DVU und die REP eine schriftliche Aufforderung des NPD-Bundesvorstandes zur Zusammenarbeit - der so genannte Leipziger Appell - ergangen. Dieser wurde jedoch weder von dem DVU-Bundesvorsitzenden Dr. Gerhard FREY noch von dem REP-Vorsitzenden Dr. Rolf SCHLIERER

⁸¹ Vgl. 1. Mai in Berlin: Wir sind das Volk. Internetauftritt der NPD, Aufruf am 2.5.2003.

⁸² Vgl. Die Redaktion: Ansprache zum Europawahlkongress am 3./4. Oktober 2003 in Saarbrücken. Internetauftritt der NPD, datiert 3.10.2003.

beantwortet. Offensichtlich lehnen DVU und REP eine Zusammenarbeit mit der NPD weiter ab. Udo VOIGT erklärte daraufhin das Projekt eines gemeinsamen Wahlbündnisses für gescheitert.

In der Folge beschloss der Parteitag die Aufstellung einer eigenen Kandidatenliste sowie eines NPD-Programms für die Europawahl. Die Position des Spitzenkandidaten nimmt der NPD-Bundesvorsitzende Udo VOIGT ein. Zu den weiteren Kandidaten gehören die zwei Berliner Rechtsextremisten Jörg HÄHNEL, Liedermacher und Mitglied im NPD-Landesvorstand, sowie Frank SCHWERDT, Mitglied des NPD-Bundesvorstands.⁸³ Das Europawahlprogramm steht unter der vorläufigen Überschrift „Europäische Freiheit statt US-Imperialismus“. Darin plädiert die NPD für die Schaffung eines „Europäischen Staatenbunds“ zur Verwirklichung ihres Konzepts der „raumorientierten Volkswirtschaft“.⁸⁴

Kandidatenliste für Europawahl

„Die USA versuchen als einzig verbliebene Supermacht ihren Herrschaftsanspruch weltweit, notfalls auch mit militärischen Mitteln, durchzusetzen. Auch Europa bleibt von diesem Ansinnen nicht verschont. [...] Die Gefahren für Europa resultieren aber nicht nur aus der militärischen Dominanz der USA, sondern auch aus dem liberalkapitalistischen Wirtschaftssystem. Unter dem Schlagwort >Globalisierung< wird eine Wirtschaftspolitik betrieben, in deren Mittelpunkt die finanziellen Interessen der Kapitalbesitzer stehen und nicht das Volkswohl.“⁸⁵

„Die EU ist kein Organ, welches die Interessen der Völker Europas vertritt, sondern die Interessen, auch außereuropäischer, Kapitalbesitzer. [...] Es gilt daher ein neues, tragfähiges Modell zur Zusammenarbeit der Völker Europas zu entwerfen.“⁸⁶

⁸³ Vgl. Frank Schwerdt: Europa-Wahlparteitag in Saarbrücken. Internetauftritt der NPD, datiert 4.10.2003.

⁸⁴ In gleicher Weise agitierte die NPD-Jugendorganisation JN. Auf ihrem Europakongress im Oktober 2003 propagierte sie eine Weiterentwicklung ihres „national-revolutionären Politikansatzes“ unter dem Schlagwort des „Befreiungsnationalismus“. Vgl. Kampf um Europa durch den Befreiungsnationalismus der Völker. Junge Nationaldemokraten führen diesjährigen Europakongress durch. Internetauftritt der NPD, eingestellt am 29.10.2003.

⁸⁵ Europäische Freiheit statt US-Imperialismus. Europawahlprogramm 2004 der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), beschlossen am 3. und 4.10.2003, S. 3.

⁸⁶ Ebenda.

2.3.2 Entwicklung der DVU und der REP in Berlin

Obwohl die DVU und die REP berlin- als auch bundesweit die mitgliederstärksten Organisationen im Rechtsextremismus sind, traten sie im Berliner Stadtbild und im politischen Diskurs kaum in Erscheinung und übten keinen Einfluss auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in Berlin aus. Auch innerhalb der rechtsextremistischen Szene Berlins sind sie weitgehend isoliert.

Ohne politischen Einfluss

Mitgliederverluste

Beide Parteien mussten im Berichtsjahr starke Mitgliederverluste hinnehmen. Die Anzahl ihrer Mitglieder sank bei der DVU von 620 auf 480 und bei den REP von 630 auf 550. Diese Entwicklungen stellen keine regionale Besonderheit dar, sondern entsprechen dem Bundestrend.

DVU

Der Landesverband der DVU bestätigte auf seinem Parteitag im Februar weitgehend den alten Vorstand in seinem Amt. Dieser orientiert sich vollständig an den Vorgaben des Vorsitzenden Dr. Gerhard FREY aus der Münchener Parteizentrale und entfaltet keine politische Eigeninitiative. Programmmatische bzw. tagespolitische Äußerungen des Landesverbandes existieren nicht. Auf Bundesebene stand die revisionistische Kritik an einer angeblich einseitigen Vergangenheitsbewältigung im Vordergrund. Die Verbrechen der Nationalsozialisten und insbesondere die Ermordung der Juden werden zwar als historische Tatsachen nicht geleugnet, jedoch wird der Holocaust relativiert und die deutsche Kriegsschuld bestritten.

Revisionismus

In ihrer Darstellung werden die Luftangriffe nicht als Reaktion auf den voraus gegangenen deutschen Bombenkrieg angesehen, sondern in einen alliierten „Luftterror“ umgedeutet. So wird die Bombardierung Hamburgs als bislang „ungesühnter Holocaust“⁸⁷ bezeichnet.

Fremdenfeindlichkeit

Des Weiteren sind fremdenfeindliche Attacken ein regelmäßiger Bestandteil der politisch-ideologischen Agitation der DVU. Insbesondere der Prozess der Erweiterung der „Europäischen Union“ (EU) gerät ins Visier. Mit der Warnung vor

⁸⁷ Alle Schuld den Deutschen? Wieder Lügen über den Luftterror. In: „National-Zeitung / Deutsche Wochen-Zeitung“ Nr. 4, 17.1.2003.

dem Beitritt so genannter raumfremde[r] Staatswesen⁸⁸ wie der Türkei oder Israel werden Vorurteile verbreitet und Überfremdungsgänge geschürt. In einer „Aktuellen Mitteilung“ der DVU heißt es dazu:

„Die Deutsche Volksunion hält es für unverantwortlich, einen derartigen Massenzustrom weiter zuzulassen. Durch Freizügigkeit für neue EU-Staaten drohen überdies zusätzliche Einwanderungsschübe aus Osteuropa, ja sogar aus Vorderasien (Türkei!). An eine Integration ist nicht zu denken, zumal die Bundesrepublik offenbar schon mit der Eingliederung der bereits vorhandenen Ausländer überfordert ist.“⁸⁹

Die DVU versucht, durch Angriffe auf das Demokratieprinzip und die Repräsentanten des demokratischen Verfassungsstaats das politische System Deutschlands insgesamt zu delegitimieren. Demokratische Politiker werden mit politischen Extremisten gleichgestellt und des fortwährenden Verfassungsbruchs bezichtigt:

**Angriffe auf
Demokratie und
Verfassungsstaat**

„Ohne das Eingreifen vor allem des Bundesverfassungsgerichts hätte es nicht man alles in allem längst schon einen kalten Staatsstreich von oben unter Ausschaltung von Normen und Geist des Grundgesetzes gegeben. [...] Wenn aber Verfassungsbrecher in Zentren staatlicher Gewalt sitzen, ist es für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ungleich gefährlicher als wenn Kräfte weit außerhalb von Macht und Einfluss angeblich oder tatsächlich Verfassungsbruch im Schilde führen.“⁹⁰ [Fehler im Original]

Die REP hatten mit dem Rücktritt des erst im Jahr 2002 gewählten Berliner Landesvorsitzenden, Bernd BERNHARD, einen erneuten Rückschlag in ihrer politischen Arbeit zu verzeichnen. Als Grund für seinen Amtsverzicht nannte dieser u. a. das Festhalten des Bundesvorstands am Abgrenzungskurs gegenüber anderen rechtsextremistischen Organisationen. In einem Schreiben an die Verantwortungsträger der REP auf Landes- und Bundesebene, in dem er seinen Rücktritt erklärt, führte BERNHARD aus:

**REP:
Rücktritt des
Landesvorsitzenden**

⁸⁸ Bruno Wetzel: Warum die Türkei und Israel in die EU wollen. Die schrecklichen Folgen für Deutschland. In: „National-Zeitung / Deutsche Wochen-Zeitung“ Nr. 37, 5.9.2003.

⁸⁹ DVU warnt vor weiteren Nachschüben. Ausländerzustrom: 'Anderthalb Großstädte' mehr. Aktuelle Mitteilung vom 3.3.2003, Internetauftritt der DVU.

⁹⁰ Die Verfassung muss man schützen gegen die, die oben sitzen! Aktuelle Mitteilung vom 19.12.2002, Internetauftritt der DVU.

„Es bedarf eines – auch für die Medien – unüberhörbaren Signals, das nur dadurch erreicht werden kann, wenn zunächst die zwei großen Rechtsparteien DVU und Republikaner eine wie auch immer geartete Zusammenarbeit vereinbaren würden. Darauf muß dann aufgebaut werden. Die Kleinstparteien können später mit ins Boot genommen werden.“⁹¹

Differenzen mit Bundesvorstand

BERNHARD warf dem Bundesvorsitzenden der REP vor, der „eigentliche Verhinderer“ einer Zusammenarbeit mit der DVU zu sein. Er verwies darauf, dass eine Landes-Mitgliederversammlung der REP mit 43 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen gefordert hatte, „alle Abgrenzungsbeschlüsse gegenüber den Rechtsparteien aufzuheben“. In Antwort auf den Bundesvorsitzenden SCHLIERER, der betonte, dass die Beschlusslage der Partei bestehen bleibe und wer sich nicht daran halte, sich eine neue politische Heimat suchen könne, erklärte BERNHARD:

„Ist man denn wirklich allen Ernstes bereit, nun nach der Zerschlagung des LV Mecklenburg-Vorpommern auch noch die Zerschlagung des LV Berlin in Kauf zu nehmen, denn auf nichts anderes würde es hinauslaufen, wenn sich, von den letzten 45 noch aktiven und für eine Mitgliederversammlung zu gewinnenden Parteifreunden, 42 dem Wunsch entsprechen und sich eine neue politische Heimat suchen.“⁹²

Das Schreiben zeigt die desolote Lage des REP-Landesverbandes Berlin auf. Weiterer Ausdruck der strukturellen Schwäche der REP ist die Schließung ihrer Bundesgeschäftsstelle in Berlin. Dennoch verabschiedeten die REP auf ihrem Europaparteitag im November eine Kandidatenliste sowie ein Wahlprogramm für die Europawahl 2004. Zwei der Kandidaten kommen aus Berlin.

2.4 Diskursorientierter Rechtsextremismus

Der diskursorientierte Rechtsextremismus bezeichnet Bestrebungen, die versuchen, rechtsextremistische Themen und Positionen in den gesellschaftlichen Diskurs einzuspeisen und diesen im rechtsextremistischen Sinne zu beeinflussen.⁹³ Während eine „nach innen“ orientierte Strömung des diskurs-

⁹¹ Schreiben des Landesvorsitzenden der REP vom 26.5.2003.

⁹² Ebenda.

⁹³ Ein Teilbereich dieses Phänomens wurde in den letzten Jahren in der Wissenschaft unter dem Begriff „Neue Rechte“ kontrovers diskutiert.

orientierten Rechtsextremismus auch und vor allem aktionsorientierte jugendliche Rechtsextremisten bis hin zu „klassischen“ Neonazis anspricht, richtet sich eine zweite Strömung vornehmlich an Adressaten im demokratischen Spektrum. Ihre Strategie ist es, die Abgrenzung der Demokraten gegenüber Extremisten aufzubrechen.

Zum diskursorientierten Rechtsextremismus gehört auch die internationale Szene der Revisionisten (\Rightarrow Revisionismus). Einzelne Intellektuelle treten durch regelmäßige Publikationen oder Vorträge in Erscheinung, in denen sie die Zeit des Dritten Reiches einseitig, leugnend, relativierend oder verharmlosend darstellen.

**Revisionistische
Publikationen und
Vorträge**

Die Mittel reichen von Vorträgen und Diskussionszirkeln bis zu eigenen Publikationen. Seit einigen Jahren wird verstärkt das Internet genutzt. Spezifisch für den diskursorientierten Rechtsextremismus ist, dass er kaum an geographische Grenzen gebunden ist: wo immer eine Publikation geschrieben und veröffentlicht oder ein Vortrag gehalten wird, sie entfalten dort Wirkung, wo sie gelesen und gehört werden.

**Nutzung des
Internets**

Die beschriebenen Aktivitäten werden von den Organisationen des diskursorientierten Rechtsextremismus kontinuierlich und turnusmäßig durchgeführt. Sie stehen selten im Licht der Öffentlichkeit, aber sie festigen das rechtsextremistische Spektrum und versuchen, den Einflussbereich auszubauen.

Über diese kontinuierliche Arbeit hinaus haben einzelne Ereignisse im Jahr 2003 öffentliche Aufmerksamkeit gefunden.

Im November gründeten Holocaust-Leugner den in Berlin ansässigen „Verein für die Rehabilitierung der wegen Bezweifelns des Holocausts Verfolgten“ (\Rightarrow VRBHV). Bundesweite Aufmerksamkeit erregte die Verhaftung Ernst ZÜNDELS - eines der Gründungsmitglieder des VRBHV - in den USA. ZÜNDEL gilt als eine der führenden Figuren der internationalen Revisionisten-Szene; ihm droht nun eine Auslieferung nach Deutschland.

Im Juni wurde die „FUN-Partei“ (\Rightarrow) von den Betreibern der Internet-Politiksimulation „Democracy Online Today“ ausgeschlossen. Rechtsextremisten hatten versucht, sich als demo-

kratische Mitspieler in der virtuellen Demokratie von „Democracy Online Today“ zu präsentieren.⁹⁴

2.4.1 Publikationen und Schulungseinrichtungen

Zeitungen und Zeitschriften suchen eine breite Öffentlichkeit und daher die „Salonfähigkeit“ im demokratischen Lager. Die Autoren nennen sich selbst meist „konservativ“ und versuchen, sich einen „bürgerlichen“ Anstrich zu geben, indem sie sich um eine Distanzierung von aktionsorientierten Rechtsextremisten bemühen. Nichtsdestotrotz richten sie sich jedoch mit ihren Positionen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

„Nation & Europa“

Eine der bundesweit bekanntesten Zeitungen ist „Nation & Europa“ (⇒). „Nation & Europa“ greift aktuelle politische, gesellschaftliche oder historische Themen auf und interpretiert diese im rechtsextremistischen Sinn. Inhaltliche Schwerpunkte bildeten antiamerikanische Artikel zum Irak-Krieg,⁹⁵ antisemitische Beiträge zur Müllemann-Friedman-Debatte und der Politik Israels sowie antidemokratische Kommentare zur angeblichen Unfähigkeit des bundesrepublikanischen politischen Systems zur Lösung der Probleme des Landes.

„Deutsches Kolleg“

Eher nach innen gerichtet arbeiten Theorie- und Schulungseinrichtungen der rechtsextremistischen Szene. Diese Organisationen richten sich meist an eine rechtsextremistische Klientel, deren Weltbild durch eine intensivere Ideologisierung und Politisierung verfestigt und radikalisiert werden soll. Eine der bekanntesten Schulungsorganisationen ist zur Zeit das „Deutsche Kolleg“ (⇒ DK). Aus dem DK heraus wurde 2003 der „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bezweifelns des Holocausts Verfolgten“ (VRBHV) gegründet.

2.4.2 „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bezweifelns des Holocausts Verfolgten“ (VRBHV) gegründet

Der aus dem „Deutschen Kolleg“ hervor gegangene Personenkreis um Horst MAHLER verfolgte umtriebige antisemitische und Holocaust-leugnende Aktivitäten. Ein „Feldzug gegen die

⁹⁴ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2002. Berlin 2003, S. 33.

⁹⁵ Vgl. S. 18.

Offenkundigkeit des Holocaust“ mündete am 9. November in Vlotho in die Gründung des „Vereins zur Rehabilitierung der wegen Bezweifelns des Holocausts Verfolgten“ (VRBHV). Zweck des in Berlin ansässigen Vereins ist es,

„durch organisierte Anstrengungen die bisher vorherrschende Vereinzelung der Verfolgten auf(zu)heben, ihrem Kampf um Gerechtigkeit die notwendige Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (zu) gewährleisten und die finanziellen Mittel für einen erfolgreichen Rechtskampf bereit(zu)stellen“.⁹⁶

Ziel ist die

„Wiederaufnahme aller Strafverfahren (...), die zur Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 130 StGB mit der Begründung geführt haben, daß der Holocaust in dem beschriebenen Sinne eine ‚offenkundige Tatsache‘ sei, die keines Beweises mehr bedürfe“.⁹⁷

Über die Rehabilitierung der wegen Volksverhetzung Verurteilten hinaus, strebt der Verein an,

„endlich den Allgemeinen Volksaufstand zur Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches durch einen organisierten und geordneten Angriff auf die Auschwitzlüge als dem Fundament der Fremdherrschaft über das Deutsche Volk zu beginnen“.⁹⁸

Der Vereinsgründung waren über das gesamte Jahr hinweg aufeinander aufbauende Aktionen vorausgegangen, die alle den Zweck hatten, die historische Tatsache des Holocaust anzuzweifeln. In diesem Bemühen zog der Initiator der Bestrebung, Horst MAHLER, eine wissenschaftliche Untersuchung des „SPIEGEL“-Redakteurs Fritjof MEYER vom Mai 2002 heran, in der MEYER zu dem Schluss kommt, in Auschwitz seien weniger Juden umgekommen als bislang angenommen. Am grundlegenden Urteil über den Holocaust als einzigartigem Menschheitsverbrechen zweifelt MEYER – im Gegensatz zu MAHLER - ausdrücklich nicht. „Dieses Ergebnis relativiert nicht die Barbarei, sondern verifiziert sie...“, schreibt MEYER.⁹⁹ Für

Revisionismus

⁹⁶ Pressemitteilung. Internetauftritt des VRBHV, Aufruf am 8.12.2003.

⁹⁷ Gründungserklärung. Internetauftritt des VRBHV, Aufruf am 8.12.2003.

⁹⁸ Internetauftritt des VRBHV, Aufruf am 8.12.2003. Vgl. zu dieser Argumentation den Artikel zum DK, S. 183 ff.

⁹⁹ Fritjof Meyer: Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Neue Erkenntnisse durch neue Archivreise. In: „Osteuropa“ Nr. 5/52. 2002, S. 631 - 641, hier: S. 641.

MAHLER war die Untersuchung jedoch der Beweis, dass nicht nur die bislang angenommene Anzahl der ermordeten Juden, sondern die Tatsache des von den Nationalsozialisten verübten, systematischen Judenmordes an sich erfunden sei. Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz dieser Aussage erstattete MAHLER gegen MEYER sowie die verantwortliche Herausgeberin der Zeitschrift, in der MEYERs Artikel erschien, die ehemalige Bundestagspräsidentin Rita SÜSSMUTH, Anzeige wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB. Zudem zeigten sich MAHLER und weitere Mitglieder des DK in gleicher Sache selbst an. In keinem Fall führten die Selbstanzeigen zu den erhofften Verfahren.

„Verdener Manifest“

MAHLER verfasste daraufhin eine Schrift zum Thema Judenvernichtung im Dritten Reich. Dieses so genannte „Verdener Manifest“ bildete die ideologische Grundlage des Aktivistenkreises um MAHLER. Er bezeichnet hierin das Gedenken der Shoa als „Holocaust-Religion“ und als ein von den Juden erfundenes Instrument des „Seelenmordes“ am deutschen Volk:

„Während das Palästinensische Volk den Tod durch israelische Bomben, israelische Panzer und israelische Mörderbanden erleidet, wird das Deutsche Volk Opfer eines von Jüdischen Institutionen organisierten Seelenmordes, wie es ihn in der Geschichte noch nie gegeben hat. (...) Der Aufstand gegen die Jüdische Weltherrschaft hat in Palästina mit der 2. Intifada begonnen. Der Befreiungskrieg setzt sich jetzt fort in Deutschland mit dem Angriff auf das Dogma von den 6 Millionen im Gas umgekommenen Juden.“¹⁰⁰

Neuer Antisemitismus

Diese von MAHLER verfolgte Argumentation ist ein typisches Beispiel für einen „neuen Antisemitismus“.¹⁰¹ Im „neuen Antisemitismus“ werden nach der Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 auch die in Deutschland lebenden Juden kollektiv für die Politik des Staates Israel haftbar gemacht. Zum anderen thematisiert der so genannte „Antisemitismus nach Auschwitz“ den Holocaust. Der von den Nationalsozialisten betriebene Völkermord wird entweder verharmlost, als Notwehr eines angegriffenen deutschen Volkes dargestellt oder gänzlich geleug-

¹⁰⁰ Manifest. Von Bürgern des Deutschen Reiches verabschiedet in Verden an der Aller am 5.2.2003.

¹⁰¹ Vgl. zum folgenden Armin Pfahl-Traugber: Antisemitismus in der deutschen Geschichte. Opladen 2002, S. 12 f.

net.¹⁰² Eine Argumentationslinie, die auch von MAHLER vertreten wird, stellt die historische Aufarbeitung und das Gedenken an den Holocaust lediglich als ein Instrument oder gar eine Erfindung der Juden dar. Sie diene dazu, die besiegten Deutschen durch Entschädigungs- und Wiedergutmachungszahlungen finanziell auszubeuten und durch Indoktrination eines „Schuldkomplexes“ („Holocaust-Religion“) am selbstbewussten Verfolgen ihres nationalen Interesses zu hindern. Die Leugnung des Holocaust wurde 1994 als eigener Straftatbestand in den § 130 StGB („Volksverhetzung“) aufgenommen.

Wenn der zeitgenössische Antisemitismus im Vergleich zu der Zeit vor der nationalsozialistischen Machtübernahme auch neue Wege der Argumentation geht, so erscheint er dennoch durch die Argumentation einer angeblich naturgegebenen Feindschaft des deutschen und des jüdischen Volkes als ein sehr traditioneller völkischer Antisemitismus. Auch sind die Stereotype noch immer die gleichen: „Die Juden“ werden kollektiv betrachtet und als „ewiger Feind“ des deutschen Volkes dargestellt. Als charakterliche Kennzeichen werden ihnen Geldgier, Verschlagenheit und ein Streben nach Weltherrschaft unterstellt.

Für Ende Juli plante MAHLER mit einigen Gesinnungsgenossen eine Reise in die KZ-Gedenkstätte Auschwitz (Polen) wo er die historische Existenz des Holocaust öffentlich und vor Pressevertretern anzweifeln wollte. Dem Innenministerium des Landes Brandenburg gelang es mit Hilfe weiterer Behörden, gegen MAHLER passbeschränkende Maßnahmen zu verhängen und die geplante Reise zu verhindern.¹⁰³ Der vorbereitete „Aufstand für die Wahrheit“ wurde stattdessen auf der Wartburg bei Erfurt nahezu unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgerufen und muss als Misserfolg gewertet werden. Da auf einem Plakat behauptet wurde „Den Holocaust gab es nicht“, wurde Anzeige wegen Volksverhetzung erstattet. Die ursprünglich beabsichtigte provokative Aktion des Holocaust-Leugnens in Auschwitz hätte durch die historische und symbolische

**Reise
nach Auschwitz
verhindert**

¹⁰² Vgl. Werner Bergmann: Antisemitismus in Deutschland. In: Wilfried Schubarth / Richard Stöss (Hg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Bonn 2000, S. 131 - 154, hier: S. 131.

¹⁰³ Passbeschränkende Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Passgesetz sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise.

Bedeutung des Ortes als Synonym für den von den Nationalsozialisten verübten Massenmord eine Beleidigung der jüdischen Opfer der Nationalsozialisten bedeutet. Aufgrund der zu erwartenden internationalen Resonanz wäre zudem ein erheblicher Schaden für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten gewesen.

Gründung VRBHV

Am 9. November wurde der Verein VRBHV gegründet, dem viele international bekannte Revisionisten und Holocaust-Leugner beigetreten sind. Die offensichtlich langfristig angelegte Planung des VRBHV lässt auch für das Jahr 2004 einige Aktivitäten erwarten, zumal MAHLER die Herausgabe einer eigenen Vereins-Publikation („Reichsbürgerbriefe“) angekündigt hat. Aufgrund der Konzentration auf sein neues Aktionsfeld erscheint eine Verringerung des Engagements MAHLERs im DK nicht unwahrscheinlich.

2.4.3 Abschiebung des Revisionisten Ernst ZÜNDEL aus den USA und Verhaftung in Kanada

Inhaftierung von ZÜNDEL

Am 5. Februar wurde einer der bekanntesten deutschen Revisionisten (⇒ Revisionismus), der Holocaust-Leugner Ernst ZÜNDEL, in den USA aufgrund von Vergehen gegen die Einreisebestimmungen festgenommen. Er ist nun in einem kanadischen Gefängnis inhaftiert. Ihm droht die Auslieferung nach Deutschland, wo ein Haftbefehl des Amtsgerichts Mannheim wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) gegen ihn vorliegt.

Weltweiter Vertrieb antisemitischer Schriften

ZÜNDELs Bedeutung für die internationale Revisionisten-Szene gründet zum einen auf seinem langjährigen weltweiten Vertrieb revisionistischen und antisemitischen Schrifttums. Regelmäßig wurde darin der von den Nationalsozialisten betriebene Massenmord an den Juden geleugnet. Heute nutzt er dazu vor allem das Internet.

the zundel site



Zum anderen unterhielt ZÜNDEL weit reichende Kontakte zu Revisionisten verschiedener Länder. Dazu gehörten Thies CHRISTOPHERSEN und Fred LEUCHTER.¹⁰⁴ Für seine zahlreichen revisionistischen und Holocaust-leugnenden Aktivitäten und Schriften wurde ZÜNDEL mehrfach verurteilt.

Internationale Kontakte

Bereits 1958 war ZÜNDEL von Deutschland nach Kanada ausgewandert, wo er sich vergeblich um Einbürgerung bemühte. 2001 siedelte er stattdessen mit seiner zweiten Frau und Mitarbeiterin in die USA über. Da sein Besuchervisum abgelaufen war, verhaftete ihn am 5. Februar die US-amerikanische Einwanderungsbehörde und schob ihn kurz darauf nach Kanada ab. In Kanada stellte ZÜNDEL erfolglos Antrag auf politisches Asyl. Nachdem er dort zum „nationalen Sicherheitsrisiko“ erklärt wurde, könnte der 64-Jährige nach Deutschland abgeschoben werden.

Politisches Asyl abgelehnt

Stereotyp beschuldigen ZÜNDEL und seine Anhänger eine angebliche jüdische Lobby, seine Verhaftung betrieben zu haben. Die kanadische Regierung habe sich zum Erfüllungsgehilfen bei der Auslieferung nach Deutschland gemacht, wo dem Revisionisten gar die Ermordung drohe:

„However, I did not expect the Canadian government agencies to jettison basic common law principles merely to fulfill the hate-driven Zionist campaign to extradite Ernst Zündel to

¹⁰⁴ CHRISTOPHERSEN ist der Autor von „Die Auschwitz-Lüge“, einem der grundlegenden Werke der Holocaust-Leugner; LEUCHTER behauptete in dem nach ihm benannten „Report“, die Vernichtung tausender Menschen in den Gaskammern von Auschwitz durch das Gas Zyklon B sei technisch nicht möglich gewesen. Auch wenn der so genannte Leuchter-Report wissenschaftlich unhaltbar ist und mehrfach widerlegt wurde, wird er bis heute von Rechtsextremisten als „Beweis“ für die historische Unmöglichkeit des Holocaust herangezogen.

Germany where he faces certain imprisonment, if not certain assassination.”¹⁰⁵

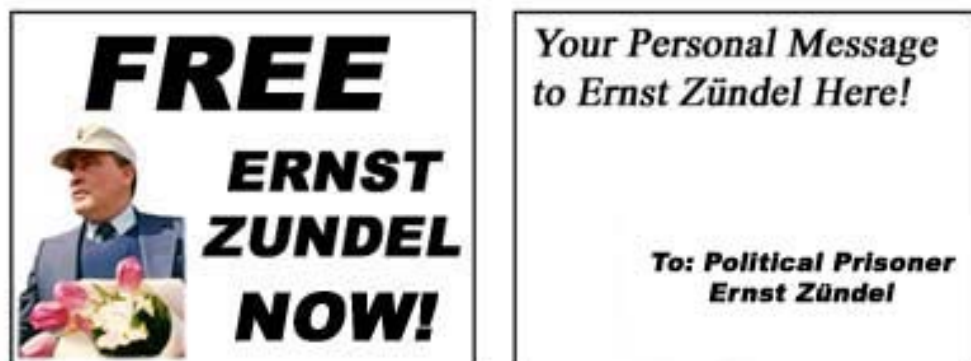
Über die Auslieferung ZÜNDELS ist bislang noch nicht entschieden. Sein missionarisches Sendungsbewusstsein lässt jedoch erwarten, dass ZÜNDEL auch in Zukunft aktiv bleiben wird:

„Ich weiß, daß ich ein Mann bin, der ein Schicksal zu erfüllen hat. Ich weiß, daß ich vor meinen Millionen ‚Zündelisten‘ nicht versagen darf, und vor allem muß ich mich meinen Helden und Vorbildern würdig erweisen.“¹⁰⁶

Unterstützungsauf ruf im Internet

Zwar wurde im Internet ein Unterstützungsaufwurf initiiert, der auch von einigen deutschen Staatsbürgern unterzeichnet wurde. Aufgrund seines persönlichen Sendungsbewusstseins und seiner jahrzehntelangen Abwesenheit aus Deutschland ist es jedoch fraglich, ob ZÜNDEL nach einer eventuellen Auslieferung in der rechtsextremistischen Szene Deutschlands eine wesentliche Rolle wird einnehmen können.

Free Ernst Zundel Postcard



¹⁰⁵ „Was ich allerdings nicht erwartet hatte war, dass sich die kanadischen Regierungsstellen über die elementaren Grundsätze des Gewohnheitsrechtes hinweg setzen, nur um dem Zweck einer von Hass erfüllten zionistischen Kampagne zu dienen und Ernst Zündel an Deutschland auszuliefern, wo er mit Sicherheit inhaftiert, wenn nicht gar ermordet wird.“ Internetauftritt Ernst Zündels, Aufruf am 23.10.2003.

¹⁰⁶ „Stimme des Gewissens“ (LSI) Nr. 5 (2003), S. 15.

2.4.4 Ausschluss der Internet-Partei „Freiheitlich-Unabhängig-National“ (FUN) aus der virtuellen Politik-Simulation „dol2day“

Nachdem verschiedene Verfassungsschutzbehörden (u. a. der Berliner Verfassungsschutz) über den rechtsextremistischen Charakter der seit dem Jahr 2000 existierenden virtuellen „FUN-Partei“ (⇒ FUN) berichtet hatten,¹⁰⁷ wurde sie von den Betreibern der Internet-Politiksimulation „Democracy Online Today“ (dol2day) am 3. Juni ausgeschlossen. Damit endete eine viel beachtete rechtsextremistische Initiative im Internet.

Rechtsextremistische „FUN“

Für die rechtsextremistische Szene hatte die FUN eine Rekrutierungs- und Netzwerkfunktion. Sie diente dem Ziel, über das Internet die gesellschaftliche Isolation rechtsextremistischer Positionen aufzubrechen und Verbindungen zu schaffen zwischen Rechtsextremisten und Mitgliedern aus dem demokratischen Spektrum. Diese so genannte „Erosion der Abgrenzung“ (Pfahl-Traugher) konnte die FUN aufgrund ihres virtuellen Charakters einfacher erreichen als reale Projekte.

Rekrutierungs- und Netzwerkfunktion

Den (relativen) Erfolg dieser Strategie konstatiert in der „Deutschen Stimme“ der Ehrenvorsitzende der FUN und langjährige NPD-Funktionär Winfried KRAUSS:

„Es [die FUN, d. Verf.] ist die einzige Organisation, in der von den freien Nationalisten über NPD, Republikaner, DVU, Schill, DP bis hin zu nationalen Exponenten oder ‚rechten Flügeln‘ der FDP, CSU und CDU ein breites Spektrum zusammenwirkt.“¹⁰⁸

Die Beteiligung von Rechtsextremisten an der virtuellen Politiksimulation offenbart die herausragende Rolle des Internets als Kommunikations- und Propagandamittel. Über das Internet kann rechtsextremistische Propaganda mit geringem Aufwand über regionale und nationale Grenzen hinweg an ein großes Publikum verbreitet werden. Auch jugendliche Nutzer finden hier leichte Zugänge zu rechtsextremistischem Schriftgut, welches anderweitig nicht ohne weiteres zu erlangen gewesen

Herausragende Rolle des Internets

¹⁰⁷ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2002. Berlin 2003, S. 33.

¹⁰⁸ Winfried Krauß: Rechte Internet-Erfolge als Alarmzeichen. In: „Deutsche Stimme“ Nr. 07, 2003.

wäre. Dies betrifft insbesondere indiziertes oder strafrechtlich relevantes Material.

Für rechtsextremistische Nutzer wecken die zahlreichen Kontaktmöglichkeiten und Links des Internets den Eindruck einer umfangreichen Vernetzung der verschiedenen Szenen. Die Nutzung des Internets vermittelt das Gefühl, Teil dieser (angeblichen) Vernetzung zu sein, und dient der Selbstvergewisserung. Das Internet gestattet es auch örtlich isolierten Rechtsextremisten, bundes- oder weltweit in Kontakt mit organisierten Gruppen oder Einzelpersonen zu treten. Diesen Aspekt der Selbstvergewisserung erfüllte die FUN mit ihrer relativ hohen Mitgliederzahl (die allerdings nicht nur Extremisten umfasste) und einem regelmäßig erfolgreichen Abschneiden bei den „dol2day“-Wahlen zum „Internet-Kanzler“.

Anonymität

Die FUN diene ihren Mitgliedern auch als Diskussionsforum. Rechtsextremisten nutzen Internetforen wegen der Möglichkeit, anonym zu agieren. In den Foren kann mit Gleichgesinnten über politische und unpolitische Themen, Ereignisse und Neuigkeiten diskutiert werden, ohne den eigenen Namen preisgeben und ohne die Gesprächspartner persönlich kennen lernen zu müssen. Mangelnde rhetorische Fähigkeiten, fehlendes Selbstbewusstsein im Auftreten und strafrechtliche Relevanz der Äußerungen spielen in virtuellen Foren eine untergeordnete Rolle.

Treffen in der realen Welt

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Bekanntschaften im Internet über kurz oder lang meist den Wunsch nach Treffen in der realen Welt nach sich ziehen. Dies war auch bei den Mitgliedern der FUN zu beobachten. Mitglieder verschiedener rechtsextremistischer Organisationen nutzten die Plattform der Internet-Partei, um zu realen öffentlichen Veranstaltungen aufzurufen. So konnten durch Treffen in der realen Welt zahlreiche im Internet geknüpfte Kontakte verfestigt werden.

Erneute virtuelle Organisation erwartet

Nach dem Ausschluss der FUN aus „dol2day“ versuchen die Mitglieder die bestehenden Verbindungen aufrecht zu erhalten, „wobei es neben der intensiveren Vernetzung im ‚realen Leben‘ zunächst vordringliches Ziel ist, die Löschung in „dol2day“

rückgängig zu machen“.¹⁰⁹ Nach ihrem Ausschluss können Mitglieder der FUN jedoch die Politiksimulation „dol2day“ nicht mehr als Propaganda- und Rekrutierungsinstrument für rechtsextremistische Zwecke nutzen. Aufgrund der Bedeutung des Internets ist zu erwarten, dass sich die ehemaligen FUN-Mitglieder auch virtuell neu organisieren werden.

¹⁰⁹ Wolfgang Viereth: Aus für rechte Internet-Partei. In: „Nation & Europa“ Nr. 7/8, 2003, S. 54 f., hier: S. 55.

3 Linksextremismus

3.1 Überblick

**Personenpotenzial:
leichte Zunahme**

Anders als in den Vorjahren hat das linksextremistische Personenpotenzial mit ca. 2 410 Personen im Beobachtungszeitraum leicht zugenommen (2002: ca. 2 320).¹¹⁰

Der überwiegende Anteil der Linksextremisten ist dem Feld des aktionsorientierten Linksextremismus zuzuordnen (2003: ca. 2 010 Personen gegenüber 2002: ca. 1 830 Personen). Hierzu zählen Gruppen, die nicht auf parlamentarischen Einfluss abzielen, da dies letztlich eine Anerkennung des politischen Systems bedeuten würde. Sie artikulieren sich in vielfältigen öffentlichkeitswirksamen Aktionen, die bis hin zu Anschlägen reichen können.

**Zahl gewaltbereiter
Linksextremisten
stagniert**

Die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten unter ihnen stagnierte bei ca. 1 280 Personen (2002: ca. 1 290). Dabei nahm der Anteil der Autonomen - entgegen den bundesweiten Zahlen - mit ca. 1 080 Personen leicht zu (2002: 1 040), gleichzeitig ging die Zahl der sonstigen gewaltbereiten Linksextremisten auf ca. 200 Personen zurück (2002: ca. 250).

Im Bereich des nicht-gewaltbereiten aktionsorientierten Linksextremismus stieg die Zahl um ca. 190 auf ca. 730 Personen an (2002: ca. 540). Aufgrund der Proteste gegen den Irakkrieg und gegen die Sozialreformen sind diese Personen stärker öffentlich in Erscheinung getreten.

Hohe Fluktuation

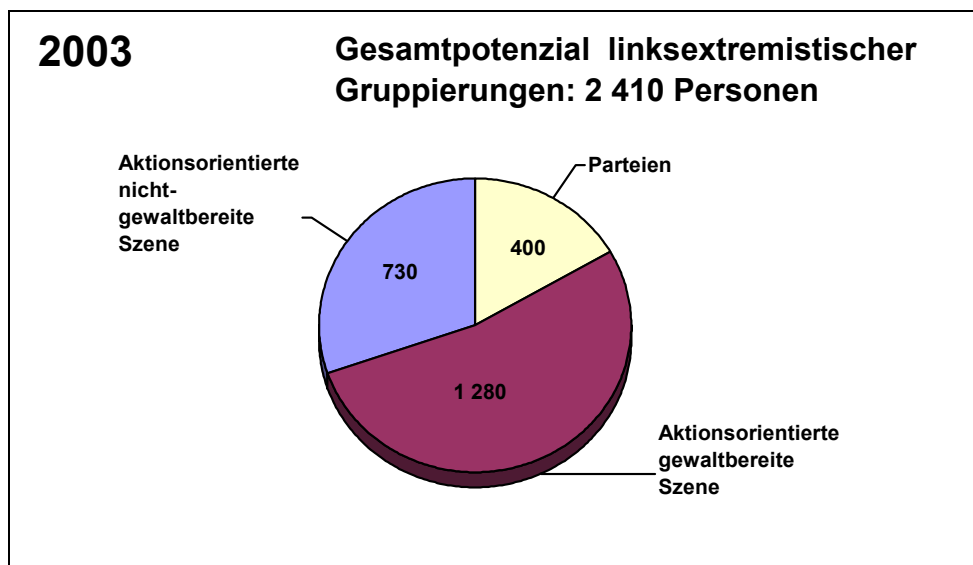
Die linksextremistische Szene, insbesondere der Bereich der Autonomen, hat eine hohe Fluktuation, zumal viele Gruppen keine formalisierte Mitgliedschaft kennen. Ihr Aktionsschwerpunkt liegt zumeist auf einzelnen Themenfeldern wie beispielsweise Antifaschismus oder Antirassismus.

**Parteien:
Mitgliederverluste**

Die Zahl der linksextremistischen Parteimitglieder sank weiter und ging von ca. 490 auf ca. 400 Personen zurück. Die Parteien spielten bereits im Wahljahr 2002 keine relevante Rolle. Im Jahr 2003 ging die Wahrnehmung inner- wie außerhalb der

¹¹⁰ Diese Angaben sowie alle folgenden Angaben zu Personenpotenzialen sind geschätzt.

linksextremistischen Szene nochmals zurück. Die Zusammenarbeit zwischen den extremistischen Parteien und anders organisierten Linksextremisten beschränkte sich auf gemeinsame Aufrufe zu Demonstrationen.¹¹¹ Im Fall der DKP sind innerparteiliche Auseinandersetzungen über eine programmatische Neuorientierung neben der Überalterung der Partei der Hauptgrund, warum die Partei derzeit kaum Außenwirkung hat.



¹¹¹ Vgl. S. 21 ff. Weitere Informationen zu den Parteien finden sich im Hintergrundteil. Über die Aktivitäten zum Irak-Krieg hinaus gab es keine aktuellen Ereignisse.

Linksextremistisches Personenpotenzial

Linksextremismus	Berlin		Bund	
	2002	2003	2002	2003
Gesamt	2 320	2 410	31 500	31 700
./. Mehrfachmitgliedschaften			400	400
Tatsächliches Personenpotenzial	2 320	2 410	31 100	31 300

Personenpotenziale einzelner Gruppierungen

	Berlin		Bund	
	2002	2003	2002	2003
Gewaltbereite aktionsorientierte Linksextremisten, davon	1 290	1 280	5 500	5 400
• Autonome ¹	1 040	1 080		
• Anarchisten	200	150		
• Antiimperialisten	50	50		
Nicht-gewaltbereite aktionsorientierte Linksextremisten davon	540	730	26 000²	26 300²
• „Linksruck“	100	110		
• „Sozialistische Alternative Voran“ (SAV)	40	50		
• „Rote Hilfe e. V.“ (RH)	300	300		
• Sonstige	100	270		
Linksextremistische Parteien und innerparteiliche Zusammenschlüsse	490	400	s. o.	s. o.

Die Zahlen bilden geschätzte Personenpotenziale ab.

1 Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere hundert Personen.

2 Als Summe für alle nicht-gewaltbereiten Organisationen und Parteien.

Straftaten gestiegen

Die Gesamtzahl der Delikte im Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität – links“ ist im Jahr 2003 um ca. 16 Prozent gestiegen. (2003: 531 Straftaten gegenüber 2002: 458 Straftaten). Viele Straftaten standen im Zusammenhang mit Ausschreitungen bei Demonstrationen.

Zahl der Gewaltdelikte gesunken

Der Anteil der Gewaltdelikte ist mit 157 Straftaten nach wie vor hoch, sank aber im Vergleich zum Vorjahr (2002: 171 Gewaltdelikte).

Im Berichtszeitraum waren Sachbeschädigung (130 Straftaten) und der Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (141 Straftaten) die häufigsten Delikte. Es wurden 25 Kraftfahrzeuge in

Brand gesetzt (so genannter „Nobelkarosentod“). In sechs Fällen leitete die Polizei aufgrund vorliegender Selbstbezeichnungen Ermittlungsverfahren nach § 129a (Bildung einer terroristischen Vereinigung) ein. 39 Körperverletzungsdelikte hatten einen linksextremistischen Hintergrund.

Fallzahlen für Politisch motivierte Kriminalität – Links –¹

		2002	2003
Gesamt		458	531
Terrorismus, davon		0	5
• Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	0	5 ²
Gewaltdelikte, davon		171	157
• Tötungsdelikte	§§ 211 – 221 StGB	0	0
• Körperverletzung	§§ 223 – 231 StGB	41	39
• Brandstiftung	§§ 306 – 306 f StGB	20	25
• Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	0	0
• Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	58	37
• Widerstandsdelikte (außer Gefangenenbefreiung)	§§ 113 – 121 StGB	51	54
• Raub	§§ 249, 250 StGB	1	2
Andere Straftaten, davon		287	369
• Propagandadelikte	§ 86 a StGB	10	31
• Sachbeschädigung	§§ 303 – 305 a StGB	116	130
• Beleidigung/üble Nachr./Verleumdung	§§ 185 – 189 StGB	31	27
• Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	3	10
• Versammlungsgesetz		87	141
• Sonstiges		40	30

¹ Vollständige Angaben im Auszug aus dem Bericht „Kriminalität in Berlin 2003“ im Anhang.

² Hierbei handelt es sich um Verfahren, die beim BKA auf Grund der Deliktszuweisung geführt, aber dem Land Berlin wegen der Tatörtlichkeit zugeordnet werden. Dieses Verfahren wird erst seit 2003 praktiziert.

Bei der Analyse des Linksextremismus werden Aktionsformen und Aktionsfelder der extremistischen Gruppierungen dargestellt.

**Hohe
Gewaltbereitschaft
Autonomer**

Festzustellen ist nach wie vor eine hohe Gewaltbereitschaft, insbesondere im autonomen Milieu. Dabei ist autonome Agitation selten tiefgründig ideologisch fundiert. So wird bei Selbstbezeichnungen zu Anschlägen – sofern diese überhaupt abgegeben werden – nur knapp auf das Motiv für die Auswahl des Anschlagziels eingegangen. Eine Ausnahme ist die von der „militanten gruppe (mg)“ seit 2001 geführte „Militanzdebatte“, in deren Kontext im Jahr 2003 fünf Brandanschläge einzuordnen sind.

Als neue Aktionsform zeichnete sich ab, dass im öffentlichen Raum begangene Gesetzesüberschreitungen bis hin zu schwerem Landfriedensbruch medial inszeniert werden. Beispiele hierfür sind die Verwüstungen von zwei Autohäusern in Kreuzberg, der Angriff auf die Landesvertretung von NRW sowie Aktionen gegen das IOM (International Organisation for Migration).

1. Mai

Ein zentrales Ereignis mit erheblichem Mobilisierungseffekt innerhalb der gesamten linksextremistischen Szene war auch 2003 der „Revolutionäre 1. Mai“. Neben militanten Autonomen sind aber zunehmend auch gewaltorientierte unpolitische Jugendliche an den gewalttätigen Ausschreitungen beteiligt.

Aktionsfelder

Die zentralen Aktionsfelder waren im vergangenen Jahr die Themen Antifaschismus, Antirassismus, Anti-Globalisierung sowie Proteste gegen den Irak-Krieg und die Sozialagenda. Insbesondere dort, wo Maßnahmen der Politik konkrete Auswirkungen auf die Lebenssituation eines breiten Personenkreises haben, versuchen Linksextremisten, in bürgerliche Protestbewegungen hineinzuwirken. Durch eine Reduktion von komplexen Sachverhalten auf griffige Formeln und Schuldzuweisungen¹¹² finden Extremisten dabei nicht selten Gehör bei einer breiteren Bevölkerungsschicht.

¹¹² Aufruf der ALB zur Demonstration am 1.11.2003, „Gemeinsam gegen Sozialkahltschlag“: „Den Unternehmerverbänden und der Regierung geht es nur darum, den Banken und Konzernen auf unsere Kosten höhere Gewinne zuzuschieben. Sie sind es, die für Arbeitslosigkeit, leere Staatskassen und Krisen verantwortlich sind.“

Bei den politischen Aktivitäten ist eine Verschiebung der Schwerpunkte feststellbar: Nach Anti-Globalisierung und Irak-Krieg hat das Thema Sozialabbau stark an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der bundesweiten Anschläge von Linksextremisten auf symbolhafte Einrichtungen mit thematischem Bezug zur Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik stieg im Verlauf des Jahres 2003 an. Der Umbau der Sozialsysteme birgt für die nächste Zukunft ein hohes Agitationspotenzial für Linksextremisten, weil sich deren sozialrevolutionären Vorstellungen mit diesem Protest inhaltlich verbinden lassen.

Verschiebung der Schwerpunkte

3.2 Aktionsformen

3.2.1 Militante Aktionen

Die linksextremistische Szene in Berlin ist durch eine hohe Gewaltbereitschaft geprägt: Von den 2 480 Linksextremisten werden 1 280 Personen als gewaltbereit eingestuft; sie entstammen überwiegend dem autonomen Milieu.

Hohe Gewaltbereitschaft

Von den 531 politisch-motivierten Straftaten waren 157 Gewaltdelikte, die vielfach Ausschreitungen im Zusammenhang mit großen Demonstrationen zuzuordnen sind. Zu den Gewaltdelikten zählten auch 25 Brandstiftungen.

Gewalt gegen Sachen und Personen wird als Mittel des politischen Kampfes deklariert, öffentlich diskutiert und ausgeübt. So wurde die von einer „militanten gruppe (mg)“¹¹³ (⇒) im November 2001 initiierte „Militanzdebatte“ auch im vergangenen Jahr in dem Berliner autonomen Szeneblatt „INTERIM“ (⇒) fortgesetzt. Sie wurde durch Brandanschläge und Sachbeschädigungen begleitet; fünf der im Jahr 2003 auch außerhalb Berlins verübten Brandanschläge stehen in ihrem Kontext. Zu vier Anschlägen bekannte sich die „militante gruppe (mg)“, ein

Militanzdebatte fortgesetzt

¹¹³ Die „militante gruppe (mg)“ trat erstmals im Sommer 2001 in Aktion, als sie an den damaligen Regierungsbeauftragten für die Entschädigung der Zwangsarbeiter, Otto Graf Lambsdorff, sowie an zwei Mitglieder der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft ein Drohschreiben mit der Überschrift „Auch Kugeln markieren einen Schlusstrich...“ mit beigefügten Kleinkaliberpatronen schickte. Zeitnah hatte die „militante gruppe (mg)“ einen Brandanschlag auf eine Berliner DaimlerChrysler-Niederlassung verübt und dabei einen PKW zerstört. Vgl.: Senatsverwaltung für Inneres, Verfassungsschutzbericht 2001. Berlin 2002, S. 37.

Anschlag wurde von der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“¹¹⁴ verübt.

**Vernetzung
angestrebt**

Die „militante gruppe (mg)“ strebt mit der Militanzdebatte eine Vernetzung und Koordinierung der verdeckt agierenden militanten Gruppen bundesweit an. Die Vernetzung soll auch durch gegenseitige Bezugnahme bei militanten Aktionen erfolgen. Neben der „militanten gruppe (mg)“ und der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ beteiligten sich in 2003 keine weiteren militanten Zusammenschlüsse oder sie äußerten sich – z. B. in Form von Vorworten in der „INTERIM“ – tendenziell skeptisch. Ursprünglich hatten außer Berliner Gruppen¹¹⁵ auch eine „revolutionäre aktion carlo giuliani“ und ein „kommando ‚freilassung aller politischen gefangenen‘“ aus Sachsen-Anhalt die Diskussion aufgegriffen.

**Keine inhaltliche
Entwicklung**

Eine inhaltliche Weiterentwicklung der Militanzdebatte – wie sie die „militante gruppe (mg)“ mit der Herausarbeitung einer „Militanten Plattform“ gefordert hatte - hat nicht stattgefunden. Die „Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Overney“¹¹⁶ bezeichnete in der „INTERIM“ vom 18. September den „Plattformprozess“ als „dahinschleichend“¹¹⁷. Den Aufbau einer militanten Plattform sieht sie nach über zwei Jahren Militanzdebatte weiterhin am Anfang:

„Wir befinden uns weiterhin in einem Anfangsstadium der Organisierung militanter Zusammenhänge, da weder eine abschließende Diskussion über die Eckpunkte einer militanten Plattform erfolgt ist noch eine stabile gruppenmäßige Basis existiert, um diese offiziell auszurufen.“¹¹⁸

¹¹⁴ Der Maoist Pierre Overney wurde 1972 in Frankreich von einem bewaffneten Renault-Wachmann erschossen, als er vor dem Werkstor Flugblätter verteilte.

¹¹⁵ Neben der „militanten gruppe (mg)“ und der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ beteiligten sich „Autonome Gruppen“, die „autonome miliz“ (am) sowie eine „militante zelle“ aus Berlin an der Militanzdebatte.

¹¹⁶ Die Positionen der „militanten gruppe (mg)“ und der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ waren dabei über weite Strecken deckungsgleich, während einige Gruppierungen, die 2002 an der Militanzdebatte teilnahmen, den Positionen grundsätzlich widersprachen.

¹¹⁷ Militante Antiimperialistische Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney: Für eine inhaltlich konstruktive Militanzdebatte und praktisch erkämpfte militante Plattform. In: „INTERIM“ Nr. 579, 18.9.2003, S. 12.

¹¹⁸ Ebenda., S. 10.

Die verübten Brandanschläge standen im zeitlichen Zusammenhang mit dem sich anbahnenden Irak-Krieg, dem 1. Mai oder der Demonstration „Gegen Sozialabbau der Bundesregierung“ am 1. November.

Brandanschläge

Mit der Übernahme der Verantwortung für vier Anschläge durch die „militante gruppe (mg)“, hat sie in diesem Jahr mehr Anschläge als in ihrem zweijährigen Bestehen zuvor begangen. Der erste Brandanschlag in der Neujahrsnacht auf das Finanzamt Neukölln-Süd verursachte erheblichen Sachschaden. Die „militante gruppe (mg)“ setzte so nach ihrem Bekunden ihre

**1. Januar:
Finanzamt
Neukölln-Süd**

„militante Linie gegen Institutionen der sozialen Verelendung und Deklassierung fort. In dem breit angelegten Angriff auf die untersten Segmente der Bevölkerung ist ein Netzwerk von repressiven und bürokratischen Einrichtungen entstanden, das für die zyklische Wirtschaftskrise des kapitalistischen Systems jene (haupt)verantwortlich machen will, die über die geringsten politischen und ökonomischen Einflußmöglichkeiten verfügen und chronisch am gesellschaftlichen Existenzminimum darben.“¹¹⁹

Den sich anbahnenden Irak-Krieg nahm die „militante gruppe (mg)“ zum Anlass für einen Anschlag auf zwei Fahrzeuge der Bundeswehr am 26. Februar in Petershagen/Eggersdorf (Brandenburg). Der Sachschaden betrug ca. 100 000 Euro.¹²⁰

**26. Februar:
Fahrzeuge der
Bundeswehr**

Ein Brandanschlag der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ in der Nacht zum 28. April auf das Arbeitsamt Berlin Süd-West scheiterte, da sich die Brandsätze nicht entzündeten. Wenige Tage vorher hatte die „militante gruppe (mg)“ in einer Presseerklärung zur „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“¹²¹ mobilisiert.

**28. April:
Arbeitsamt
Berlin Süd-West**

Am 18. September verübte die „militante gruppe (mg)“ einen Brandanschlag in Naumburg / Sachsen-Anhalt auf ein Dienstfahrzeug der dortigen Staatsanwaltschaft sowie auf den Eingang des Gerichtsgebäudes. Grund für den Anschlag sei - so die Selbstbezeichnung - der nahende Beginn eines Gerichtsverfahrens gegen drei Personen aus Magdeburg gewesen, die im November 2002 und April 2003 unter dem Verdacht fest-

**18. September:
Justiz in Naumburg**

¹¹⁹ „militante gruppe (mg)“: Anschlagserklärung. In „INTERIM“ Nr. 564, 23.1.2003, S. 21.

¹²⁰ Vgl. S. 19 f.

¹²¹ Vgl. S. 85 f.

genommen wurden, im Raum Magdeburg unter der Bezeichnung „revolutionäre aktion carlo giuliani“ bzw. „kommando ‚freilassung aller politischen gefangenen‘“ Anschläge verübt zu haben.¹²²

„Mit unseren militanten Aktionen gegen einen Sektor des Justizwesens erweitern wir unsere sozialrevolutionäre und antiimperialistische Linie um das Feld der Antirepressionspolitik. Dies ergibt sich aufgrund der vollzogenen und zu erwartenden BAW-Vorstöße. Der umfassende Kampf gegen die Klassenjustiz wird zu einer existenziellen Frage des organisierten Widerstandes gegen den sozialen Krieg nach Innen.“¹²³

Anknüpfung an Linksterrorismus

Mit der Selbsteinschätzung als sozialrevolutionär und antiimperialistisch und der Diskussion um die Wiederaufnahme der Anschlagstätigkeit auch gegen Personen knüpft die „militante gruppe (mg)“ an die Traditionen des organisierten Linksterrorismus der 70er Jahre an (RAF, „Bewegung 2. Juni, Revolutionäre Zellen“). So „widmete“ sie diesen Brandanschlag einem in den 1970ern umgekommenen lateinamerikanischen Revolutionär.¹²⁴

1. November: LKW von ALBA

Zwei Tage vor der Demonstration „Gegen Sozialabbau der Bundesregierung“ am 1. November in Berlin wurde ein LKW der Recyclingfirma ALBA im Bezirk Reinickendorf in Brand gesetzt. Die „militante gruppe (mg)“ übernahm die Verantwortung für diese Tat und versuchte mit ihrer Selbstbezeichnung, die Demonstration und das Thema Sozialabbau mit ihren eigenen Aktionen in Beziehung zu setzen:

„Um den Widerstand gegen die Angriffe des Kapitals und des Staates wirkungsvoll zu vernetzen, müssen lokale Initiativen mit Basisbewegungen in den Betrieben, in den Gewerkschaften zusammenarbeiten und sich solidarisch-

¹²² Diese Gruppe hatte sich 2002 rege an der Militanzdebatte beteiligt. Im Dezember 2003 wurden wegen vollendeten und versuchten Brandanschlägen zwei der drei Personen zu zweieinhalb und zwei Jahren Haft verurteilt. Eine Person wurde freigesprochen.

¹²³ „militante gruppe (mg)“: Anschlagserklärung. In: „INTERIM“ Nr. 582, 13.11.2003. Mit der Formulierung „BAW-Vorstöße“ meint die „militante gruppe (mg)“ Ermittlungen des Generalbundesanwaltes gegen militante Gruppierungen.

¹²⁴ Sie bezog sich auf Miguel Enriquez, den 1974 umgekommenen Generalsekretär einer bewaffneten revolutionären Gruppierung in Chile. Mit der „Anschlagswidmung“ griff die „militante gruppe (mg)“ einen Vorschlag der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ auf, die dies kurz vorher in einem Beitrag zur Militanzdebatte vorgeschlagen hatte.

kritisch aufeinanderbeziehen. Diese Organisierung fassen wir als eine Tendenz zur realen Klassenformierung auf, deren Ausdruck die sozialen (Klassen-)Kämpfe gegen die Zerschlagung des Sozialstaates und darüber hinaus gegen den Kapitalismus sind oder sein könnten.

Der militante Ausdruck dieses Klassenkampfes ist wichtiger Teil einer solidarischen Politik gegen die Herrschenden. Deshalb ist es notwendig, die militante Plattform aufzubauen und zu diskutieren.¹²⁵

Auffallend ist, dass die „militante gruppe (mg)“ zu wechselnden Themen Anschläge begeht, anstatt in einem Begründungszusammenhang dauerhaft tätig zu sein. Eine Erklärung hatte sie bereits im Jahr 2002 abgegeben:

Wechselnde Begründungszusammenhänge

„Wir gehen [...] davon aus, dass wir inhaltlich keine temporäre kampagnenorientierte Ein-Punkt-Thematik aufgreifen wollen. Auch eine thematische Einengung auf einen Teilbereichkampf entspricht nicht einem revolutionärem Projekt, dass sich gesamtgesellschaftlich orientiert. Für einen umfassenden revolutionären Organisationsprozeß kann nur ein kontinuierliches themenübergreifendes Agieren auf der Grundlage eines sozialrevolutionären und antiimperialistischen Ansatzes in Frage kommen.“¹²⁶

Sowohl der „militanten gruppe (mg)“ als auch der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ geht es nicht nur um die Festigung ihrer Positionen innerhalb des linksextremistischen Spektrums. Vielmehr suchen beide gezielt die Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit. Mit diesem Bemühen heben sie sich von anderen militanten Zusammenhängen ab, nicht dagegen in der Qualität der Anschläge.

Öffentlichkeit gesucht

So veröffentlichte die „militante gruppe (mg)“ eine Presseerklärung zum „Revolutionären 1. Mai 2003“, die am 21. April bei einer Berliner Tageszeitung einging und später auch im Szenenblatt „INTERIM“ abgedruckt wurde. In dieser Presseerklärung zählte sie mehrere „sozialtechnokratische Institutionen“¹²⁷ auf. Sie wolle „einen Anstoß für andere liefern, selbst zu recher-

Presseerklärung

¹²⁵ „militante gruppe (mg)“: Alba in den Müll! Entsorgt Alba! In: „INTERIM“ 582, 13.11.2003.

¹²⁶ „militante gruppe (mg)“: Für einen revolutionären Aufbauprozess. Militante Plattform. In: „INTERIM“ Nr. 550, 9.5.2002.

¹²⁷ Arbeits- und Finanzämter sowie Berliner Senatsverwaltungen wurden als potenzielle Angriffsziele genannt.

chieren und die Initiative zu ergreifen.“¹²⁸ Gleichzeitig verknüpfte die Presseerklärung die kommenden 1. Mai-Demonstrationen mit der Militanzdebatte („Heraus zum revolutionären 1. Mai - Hinein in die militante Plattform“) und rief zu Ausschreitungen auf:

„Jedem neuerlichen Befriedungsversuch von Staat und Kapital ist eine klare Absage zu erteilen; die Straße ist zu unserem Ort der Revolte und des militanten Protests zu machen!“¹²⁹

Diese Pressemitteilung erzielte ein weitaus größeres Medien-echo als die bisher verübten Anschläge. In der Folgezeit wurde dies sowohl von der „militanten gruppe (mg)“ als auch von der „Militanten Antimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ in der „INTERIM“ diskutiert.

Die „militante gruppe (mg)“ hat ihre Anschlagsserie bereits in der Neujahrsnacht 2003/2004 kurz nach dem Jahreswechsel mit einem Brandanschlag auf das „Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung“ (DIW) fortgesetzt. Künftige Anschläge auf diesem Niveau sind zu erwarten.

Die Militanzdebatte hat wie dargestellt bei militanten Linksextremisten nicht mehr die Beteiligung wie im Jahr 2002 gefunden. Gleichzeitig stieg aber die Anzahl der ihnen zuzurechnenden Brandanschläge in Berlin von 20 auf 25 an.

Im Gegensatz zu den Selbstbezeichnungen von an der Militanzdebatte beteiligten Gruppierungen sind die Selbstbezeichnungen zu sonstigen Anschlägen mit linksextremistischem Hintergrund gewöhnlich sehr kurz gehalten. Insbesondere aus Schutz vor Strafverfolgung werden die meisten der konspirativ vorbereiteten und durchgeführten Anschläge auch nicht unter einer dauerhaften Gruppenbezeichnung, sondern lediglich unter einmaligen Aktionsbezeichnungen oder ohne jede Bezeichnung verübt. Ein Beispiel hierfür ist der fehlgeschlagene Brandanschlag einer bis dahin nicht in Erscheinung getretenen Gruppierung „Revolutionärerer Aufbau“ in der Nacht zum 5. Juli auf das im Umbau befindliche Schloss Niederschönhausen in

Weitere Anschläge

5. Juli: Anschlagsversuch auf Schloss Niederschönhausen

¹²⁸ Presseerklärung zum „Revolutionären 1. Mai 2003“ in Berlin von der „militanten gruppe (mg)“.

¹²⁹ Ebenda.

Pankow. Dorthin zieht im Jahr 2004 die Bundesakademie für Sicherheitspolitik, gegen die sich der Anschlag richtete.

Weitere Brandanschläge richteten sich gegen die Atomenergie und gegen an der Atomindustrie beteiligte Firmen. So wurden wie auch in der Vergangenheit Anschläge auf Fahrzeuge der Firma Siemens verübt.

Anschläge gegen Firmen

3.2.2 Demonstrationen und Ausschreitungen zum „Revolutionären 1. Mai“

Die jährlich am 1. Mai in Kreuzberg stattfindenden Demonstrationen und die gewalttätigen Auseinandersetzungen sind seit nunmehr 17 Jahren ein Ritual für die linksextremistische Szene in Berlin und über die Stadt hinaus. Nachdem 1987 erstmals ein Straßenfest in Kreuzberg eskalierte und in Krawallen und Plünderungen mündete, werden von linksextremistischen Gruppierungen alljährlich so genannte „Revolutionäre 1. Mai-Demonstrationen“¹³⁰ angemeldet. Bis vor wenigen Jahren kam es regelmäßig zum Abschluss der Aufzüge oder in zeitlicher Nähe nach deren Abbruch zu Ausschreitungen. Im Jahr 2003 begannen die Ausschreitungen räumlich getrennt von den Demonstrationen bereits zu einem Zeitpunkt, als der Aufzug noch an einer anderen Stelle in Bewegung war.

„Revolutionärer 1. Mai“

2003 verübten Unbekannte bereits in der Nacht zum 28. April einen Brandanschlag auf das Arbeitsamt Süd-West, der eine mobilisierende Wirkung für die militanten Kräfte in der linksextremistischen Szene haben sollte. Zu diesem Anschlag bekannte sich die „Militante Antiimperialistische Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“:

Brandanschlag im Vorfeld

„Als Mobilisierungsbeitrag für den revolutionären 1. Mai haben wir am 27. April im Lieferanteneingang des Arbeitsamtes [...] mehrere Liter Benzin [...] zur Explosion gebracht.“¹³¹

Da der Brandsatz nicht zündete, entstand kein Sachschaden.

Wie bereits in den letzten Jahren waren verstärkt deutsche und ausländisch-stämmige Jugendliche an den Ausschreitungen

¹³⁰ Der Name betont die Abgrenzung zu anderen Veranstaltungen, wie sie beispielsweise von Gewerkschaften organisiert werden.

¹³¹ Selbstbezeichnung der „Militanten Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“. In: „INTERIM“ Nr. 572, S. 7 f.

**Ausschreitungen
nicht nur politisch
motiviert**

beteiligt, die wenig bis keine politische Motivation erkennen ließen und denen es in erster Linie auf die gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei ankam. Angehörige des linksextremistischen Spektrums meldeten die Demonstrationen an, als Teilnehmer an den Ausschreitungen wurden sie selbst jedoch nur in geringer Zahl festgestellt.



Mauerpark

Walpurgisnacht

Schwere Ausschreitungen gab es bereits am 30. April im Bereich Mauerpark (Prenzlauer Berg). Dort hatte eine Einzelperson, die der „Antifaschistischen Linken Berlin“ (⇒ ALB) zuzuordnen ist, für ein „breites Aktionsbündnis verschiedener Gruppen der außerparlamentarischen Linken“ eine Demonstration mit dem Titel: „Auf in den Mai: Gegen Sozialabbau, für Solidarität! Gegen neoliberale Barbarei, für radikale Umverteilung!“ angemeldet. In aggressiven Redebeiträgen wurde die Stimmung aufgeheizt und dazu aufgefordert, gegen die bereitstehenden Polizeikräfte vorzugehen:

„Der 1. Mai beginnt heute [...] Das, was heute stattfindet, muss morgen beglichen werden. Die Bullen sind eine Arbeitsgruppe, die bekämpft werden muss.“

„Wir hoffen, dass ihr heute abend und auch morgen jede Menge Spaß, vor allen Dingen Erfolg habt! [...] Wir sind hier, um [...] gegen die Verhältnisse anzugehen, ich hoffe, ihr auch! Die Verhältnisse haben einen Namen – der heißt Kapitalismus – und der gehört abgeschafft!“

Zum Abschluss hieß es dann – in Erwartung von Krawallen:

„Es geht los! Wir haben hiermit von unserer Seite das ganze offiziell beendet. Passt auf euch auf, lasst euch [...] nichts gefallen!“

Schon ab 21.00 Uhr wurden aus der ca. 5 000 Personen starken Menge vereinzelt Feuerwerkskörper auf die Polizei geschossen. Es kam zu einer Gewalteskalation, bei der zumeist Täter aus dem Punker- und Trinkermilieu Polizeibeamte mit Flaschen und Steinen bewarfen. Im Umfeld des Mauerparks wurden einige Fahrzeuge beschädigt sowie Hindernisse auf den Straßen errichtet. Es entstand hoher Sachschaden.

1. Mai in Kreuzberg

Im Frühjahr 2002 war erstmals der Versuch unternommen worden, unter dem Namen „Denk Mai neu“ ein breites Bündnis für einen gewaltfreien 1. Mai zu bilden. Es wurde weitgehend von bürgerlichen Gruppen getragen, - einzelne Gruppen aus dem linksextremistischen Spektrum, so die „Antifaschistische Aktion Berlin“ (⇒ AAB), waren einbezogen. Der Versuch scheiterte damals unter anderem am mangelnden Willen der restlichen linksextremistischen Szene in Kreuzberg. 2003 hieß es dazu:

„Es war ein großer Erfolg, dass es letztes Jahr gelungen ist, das Bürgerbündnis um den FU-Professor Grottian mit seinem widerlichen Konzept der Befriedung und Entpolitisierung des 1. Mai einen Strich durch die Rechnung zu machen. Aber auch dieses Jahr gibt es wieder den Versuch einen ‚friedlichen 1. Mai 2003‘ zu erreichen. Das Bezirksamt und die Bullen arbeiten eng zusammen, um dieses Befriedungsprojekt erreichen.“¹³²

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg richtete auf den Plätzen, an denen es immer wieder zu Ausschreitungen kam, ein groß angelegtes Volks- und Familienfest aus. Durch das Kulturprogramm sollte im Bereich SO 36¹³³ für eine entspannte Stimmung gesorgt werden, um den Platz für Gewalttäter zu

Deeskalation durch Kulturprogramm

¹³² Presseerklärung der „militanten gruppe (mg)“ zum 1. Mai 2003. In: „INTERIM“ Nr. 571, S. 18 f.

¹³³ Ehemaliger Zustellbezirk Süd-Ost 36 in Kreuzberg.

**Mehrere
„revolutionäre“
Demonstrationen**

blockieren. Dieses so genannte MyFest wurde von über 20 000 Personen besucht.

Parallel zu dieser Festveranstaltung wurden von fast ausschließlich linksextremistischen Gruppierungen zwei „revolutionäre“ Demonstrationen durchgeführt. Wegen der Zerstrittenheit der Szene meldeten unterschiedliche Veranstalter – wie schon im Jahr 2002 – diese beiden Demonstrationen an. Einer der Gründe, warum man sich erneut nicht auf einen zentralen Demonstrationstermin einigen konnte, war die gegensätzliche Positionierung linksextremistischer Gruppen in der Israel-Palästina-Frage (⇒ Israel-Palästina-Debatte).



**15.00 Uhr-
Demonstration**

Zur „Revolutionären 1. Mai“-Demonstration um 15.00 Uhr riefen vorwiegend linksextremistische Gruppen auf, die sich in einem „Linksradikalen und Autonomen 1.-Mai-Bündnis“ zusammenschlossen hatten. Zu ihnen zählten die „Rote Aktion Berlin“ (RAB), die „Revolutionären Kommunisten“ (RK), die „Berliner Anti-NATO-Gruppe“ (B.A.N.G), die „Freie Arbeiter Union“ (FAU) sowie die „Antifaschistische Linke Berlin“ (ALB). Diese Demonstration stand unter dem Motto: „Gegen Krieg nach außen und nach innen / Keine Befreiung ohne Revolution“.

**18.00 Uhr-
Demonstration**

Für 18.00 Uhr riefen die Gruppe „Kritik & Praxis“ (⇒) sowie andere aus dem „Antifa“-Bereich stammenden Gruppen mit tendenziell „anti-deutscher“ und israel-freundlicher Haltung zu einer weiteren „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ auf, die am

Rosa-Luxemburg-Platz in Mitte begann und in Kreuzberg endete. Diese stand unter dem Titel „Nie wieder Frieden - fight new world order - fuck old europe“. Dabei schlugen die Veranstalter immer wieder einen inhaltlichen Bogen von Einzelthemen wie dem Irakkrieg zur Systemfrage:

„Ein Krieg zur Durchsetzung von kapitalistischen Verwertungsinteressen ist von der Linken zu bekämpfen. Das linke Gegenkonzept kann aber nicht einfach ‚Frieden‘ heißen. Zumindest nicht, solange Frieden nicht die Abschaffung des Kapitalismus bedeutet. Wer vom Kapitalismus nicht sprechen will, soll vom Frieden schweigen“.¹³⁴

Offiziell wurden von den Veranstaltern zwar keine Ausschreitungen propagiert, sie wurden aber von ihnen bereits im Vorfeld billigend in Kauf genommen. Auf einen Aufruf zur Militanz¹³⁵ reagierte ein Vertreter von „Kritik & Praxis“ bei einer Pressekonferenz des Veranstalters:

„Wir distanzieren uns nicht von Verlautbarungen anderer linker Gruppen. [...] Unsere Aufgabe ist es nicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen oder irgendwelche Fensterscheiben zu schützen.“¹³⁶

Bei den Demonstrationen mit insgesamt ca. 6 500 Teilnehmern gab es keine besonderen Vorkommnisse.

Hingegen kam es in den Abendstunden des 1. Mai in Kreuzberg wiederum zu erheblichen Ausschreitungen. An verschiedenen Orten im so genannten SO 36 wurden Steine auf vorbeifahrende KfZ und eine U-Bahn geschleudert sowie mehrere geparkte Fahrzeuge in Brand gesetzt. Ein Autohaus wurde attackiert, dort ausgestellte Autos sowie die Geschäftsräume selbst schwer beschädigt. Bis nach 23.00 Uhr dauerten die militanten Auseinandersetzungen von ca. 1 300 Personen mit der Polizei an.

Neben linksextremistisch orientierten Autonomen fand sich trotz zunehmend distanzierter bis ablehnender Haltung der Kreuzberger Bevölkerung auch eine Vielzahl von gewaltbe-

Inkaufnahme von Ausschreitungen

Ausschreitungen in den Abendstunden

Gewaltbereite Jugendliche

¹³⁴ Aufruf der Gruppe „Kritik & Praxis B3rlin“ für die Demonstration um 18.00 Uhr.

¹³⁵ „Befriedungs- und Counterstrategien sind in ihrer Wirkung der massivste Akt der staatlichen Gewalt, militante Gegenwehr ist dagegen ein Akt des Selbstschutzes. Berlin - militant am 1. Mai!“, Presseerklärung der „militanten gruppe (mg)“ vom 17.4.2003. In: „INTERIM“ Nr. 571, 1.5.2003, S. 18 f.

¹³⁶ Krawall mit Ansage. In: „Berliner Morgenpost“ vom 23.4.2003, S. 18.

reiten Jugendlichen zusammen. Die Anwesenden waren teilweise polizeifeindlich eingestellt und krawallorientiert. Hinzu kam die Erwartung von Ausschreitungen an diesem Abend. Nicht wenige der Festgenommenen waren bereits früher wegen unterschiedlicher Gewalttaten polizeilich in Erscheinung getreten und vermutlich auf die Gelegenheit aus, sich an Polizei und Staat „rächen“ zu können. Ebenfalls ohne tieferliegende politische Motive haben sich auffällig viele ausländischstämmige Jugendliche an den Krawallen beteiligt.



3.3 Aktionsfelder

3.3.1 „Antifaschistischer Kampf“

Hauptagitationsfeld

Antifaschismus ist das Hauptagitationsfeld einiger Gruppierungen der autonomen Szene. Sie sehen sich als originäre Bewahrer des antifaschistischen Kampfes und lehnen staatliche Maßnahmen gegen rechtsextremistische Erscheinungsformen ab, da diese nicht das kapitalistische System als wahre Ursache des Rechtsextremismus bekämpften, sondern nur dessen Symptome:

„Durch die staatliche Initiative gegen Rechtsextremismus sollte revolutionärer Antifaschismus überflüssig erscheinen. Doch nur eine antifaschistische Bewegung, die Zusammen-

hänge zwischen Kapitalismus und Faschismus erkennt, kann auch dem Naziterror effektiv begegnen.“¹³⁷



Der „antifaschistische Kampf“ kennt viele Aktionsformen, von der Teilnahme am bürgerlichen Protest über die Organisation und Durchführung von eigenen „Antifa“-Demonstrationen bis hin zu Anschlägen. Bei den Gewalttaten reichte die Bandbreite von Sachbeschädigungen wie beispielsweise Farbschmierereien bis hin zu Angriffen auf Personen, auf deren Kraftfahrzeuge oder Versammlungsstätten.

Ein wichtiges Instrument sind unregelmäßig erscheinende Publikationen, die vor allem auf eine linksextremistische Leserschaft abgestimmt sind. Hier werden Ergebnisse der so genannten „Antifa“-Recherche veröffentlicht. In erster Linie handelt es sich dabei um Fotos und Namen von tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremisten. Ausgespähte persönliche Daten wie Anschriften und Telefonnummern werden zumeist anonym im Internet oder in der Szenezeitschrift „INTERIM“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen sind unverhohlene Aufforderungen, gegen die genannten Personen, Firmen oder Einrichtungen „aktiv“ zu werden.¹³⁸

**Viele
Aktionsformen**

„Antifa“-Recherche

**Anschläge mit
„Antifa“-
Hintergrund**

So setzten am Morgen des 11. Juni unbekannte Täter in Zehlendorf ein KfZ in Brand. Der Wagen stand vor einem Haus,

¹³⁷ Dokumentation eines Flugblatts durch die „Antifaschistische Linke Berlin“ im Internet vom 10. Dezember.

¹³⁸ Eine entsprechende Vorgehensweise findet sich im Bereich Rechtsextremismus mit der Informationssammlung der so genannten „Anti-Antifa“. Vgl. „Dynamik Kameradschaftsszene“, S. 37 f.

das von einer studentischen Verbindung genutzt wird. In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni gab es Farbschmierereien „Gegen Nationalisten!“ und „Fuck Nazis“ am Gebäude einer anderen studentischen Verbindung in Lichterfelde (Steglitz-Zehlendorf). Beide betroffenen Vereinigungen waren zuvor – gemeinsam mit anderen studentischen Verbindungen – auf einem Flugblatt aufgelistet und als rechtsextremistisch bezeichnet worden.

Da einschlägige Sachbeschädigungen an Gebäuden oder Fahrzeugen meist nachts begangen werden, ist eine Zuordnung zu bestimmten Personenzusammenhängen häufig nicht möglich. Bisweilen werden aber nachträglich anonyme Selbstbezeichnungen veröffentlicht wie im Fall des Brandanschlags auf das Fahrzeug eines bekannten Rechtsextremisten in Wedding (Mitte). In der Szenepublikation „INTERIM“ hieß es dazu:

„AM 30. JULI BRANNT NUN SEIN AUTO [...] IN DER NÄHE SEINER WOHNUNG IN DER [...] STRASSE. [...], ALTERNDER NEONAZI MIT FÜHRUNGSANPRUCH; BE-EINFLUSSTE SEIT JAHRZEHNEN DIE NEONAZISZENE IM GANZEN BUNDESGBIET UND WURDE BIS DATO ZU WENIG ZUR RECHENSCHAFT GEZOGEN! BIS ZUM NÄCHSTEN MAL!“¹³⁹

Vereinzelte Selbstbezeichnungen

Angriffe auf Personen

Auch linksextremistisch motivierte Körperverletzungen sind immer wieder geplant: Am 18. Juli wurde die Angestellte eines Geschäftes, das in „Antifa“-Kreisen als Anlaufpunkt für Rechtsextremisten gilt, von drei Personen niedergeschlagen und als „Nazi“ beschimpft. Am 23. Oktober lauerten fünf Personen einem Mitglied der rechtsextremistischen „Berliner Alternative Süd-Ost“ (BA-SO) und verletzten ihn schwer. Auseinandersetzungen mit tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremisten finden zudem ungeplant und spontan statt, wenn Angehörige der jeweiligen Szenen aufeinandertreffen.

Teilnahme an Luxemburg-Liebknecht-Demonstration

Darüber hinaus organisieren „Antifa“-Gruppen zahlreiche Demonstrationen oder nehmen an ihnen teil. So beteiligten sie sich an der von orthodoxen extremistischen Parteien und Organisationen maßgeblich organisierten Luxemburg-Liebknecht-Demonstration. Dem Aufruf zu der unter anderem von der DKP

¹³⁹ „INTERIM“ Nr. 578, 4.9.2003, S. 16. Im Zitat aus der Selbstbezeichnung wurden die Personendaten vom Verfasser anonymisiert.

mitgetragenen Demonstration am 15. Januar schloss sich auch die „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB) an.

Am 1. Mai kamen neben den bürgerlichen Gegendemonstranten mehrere hundert Personen zumeist aus dem autonomen „Antifa“-Milieu, um gegen den NPD-Aufmarsch in Westend (Charlottenburg-Wilmersdorf) zu protestieren. Sie hatten sich an verschiedenen Punkten der Demonstrationsroute postiert, agierten in Kleingruppen und versuchten, eine direkte Konfrontation mit den Rechtsextremisten zu provozieren. Es gelang der Polizei, dies zu verhindern.

**Gegen-
demonstration
am 1. Mai**

Dazu aufgerufen hatte u. a. ein Bündnis „Gemeinsam gegen Rechts“, das nach eigenem Bekunden als „ein Zusammenschluss von „Antifa“-Gruppen, GewerkschaftlerInnen und zahlreichen linken Initiativen aus Berlin“¹⁴⁰ auftrat. Die Dominanz linksextremistischer autonomer Gruppierungen in diesem Bündnis wurde durch die Veröffentlichung eines eigenen Mobilisierungstextes auf einer einschlägigen Internetseite deutlich.

Unter der Überschrift „Jeden Tag `ne gute Tat – heute scheiss ich auf den Staat“ wandte sich der Aufruf gegen den Aufzug der NPD. Zugleich wurde auch ein Angriff auf staatliche Strukturen gefordert:

„Gerade am 1. Mai – dem internationalen Kampftag der Linken – werden wir gemeinsam gegen Nazis auf die Straße gehen, weil sie die krassesten Erscheinungsformen dieser Gesellschaft sind. Allerdings ohne zu vergessen, dass eine radikale Auseinandersetzung mit Nazi-Ideologie, mit Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus auch die kapitalistischen Grundprinzipien dieser Gesellschaft angreifen muss! Egal wo die Stiefelnazis der NPD marschieren: Sie müssen mit offensivem antifaschistischen Widerstand rechnen!“¹⁴¹

In zeitlichem Zusammenhang stand eine aus brennenden Autoreifen bestehende Blockade in den Morgenstunden des 1. Mai unter einer Autobahnbrücke in Grunewald. Hiermit sollte einer der Anfahrtswege der Teilnehmer der NPD-Demonstration blockiert werden.

¹⁴⁰ Internetveröffentlichung des Bündnisses vom 8.4.2003.

¹⁴¹ Ebenda.

**Beteiligung auch an
bürgerlichen
Aktionen**

Bisweilen verschleiern die aus dem autonomen „Antifa“-Bereich stammenden Gruppen ihre extremistischen Ziele, um sich am bürgerlichen Protest zu beteiligen, die Adressaten ihrer Anliegen nicht von vorneherein abzuschrecken und eine positive Resonanz zu erzeugen. Die Teilnahme an öffentlichen politischen Veranstaltungen wird als Strategie gutgeheißen. So beteiligten sich „Antifa“-Gruppen am 14. September in Mitte an einem „Aktionstag gegen Rassismus, Neonazismus und Krieg“. Die linksextremistische „Antifaschistische Linke Berlin“ (ALB) kopierte auf ihrer Internetseite den allgemeinen Aufruf des Unterzeichner- und Unterstützerkreises¹⁴² und meldete für den Tag einen eigenen Informationstand an.¹⁴³



Im Jahr 2003 blieb die Zahl der Aktionen, die dem „Antifa“-Bereich zuzuordnen sind, auf dem Niveau der Vorjahre. Allerdings agierten antifaschistische Gruppen nicht nur zu eng umrissenen antifaschistischen Themen, sondern auch zu weiteren Themenfeldern, insbesondere dem „Kampf gegen den Umbau der Sozialsysteme“.¹⁴⁴ Dies erklärt sich mit ihrem Antifaschismusverständnis, dem zufolge ein immanenter Zusammenhang zwischen Faschismus und Kapitalismus bestehe.

¹⁴² Internetveröffentlichung am 8.7.2003.

¹⁴³ Internetveröffentlichung am 24.7.2003.

¹⁴⁴ Vgl. S. 104.

Spaltung der Gruppe „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB)

Eine besondere Stellung innerhalb der antifaschistischen Szene hatte bis zum letzten Jahr die „Antifaschistische Aktion Berlin“ (⇒ AAB) inne, die sich nach eigener Darstellung wegen grundlegender Uneinigheiten über die weitere inhaltliche Ausrichtung am 13. Februar aufgelöst und in zwei etwa gleich starke Gruppen gespalten hat. Die ursprünglich ungefähr 70 Personen der AAB teilten sich in die „Antifaschistische Linke Berlin“ (⇒ ALB) und „Kritik & Praxis B3rlin“ (⇒ KP).

Besondere Stellung der AAB

Spaltung im Februar 2003

Die ALB versteht sich als der aktivere Teil und tritt seit März öffentlich in Erscheinung. Die Gruppe knüpft logistisch, ideologisch und strategisch in stärkerem Maße an die AAB an als die KP. Auf der bisherigen Internetseite der AAB werden die Postfach- sowie E-Mail-Adresse der AAB als Kontaktadresse der ALB angegeben. Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch namenlose Gruppe erklärte sich in einer Stellungnahme im Internet selber zur Nachfolgeorganisation der AAB:

ALB

„Die Art und Weise unserer Politik wird an den Grundlagen der verflochtenen AAB ausgerichtet sein, d. h. wir wollen über die radikale Linke hinaus wirken und unsere Politik entwickeln, als Teil der Bewegungslinken mit eigenen Positionen bestechen, statt uns an der „Beschränktheit“ anderer Linker abzuarbeiten.“¹⁴⁵

Die Veröffentlichungen und Positionserklärungen der ALB unterstreichen diesen Nachfolgeanspruch, da sie teilweise wörtlich aus Texten der AAB übernommen wurden, die bis in den Herbst des Jahres 2000 zurückreichen. Gleiches gilt für die Verwendung von Parolen und Symbolen.

Nachfolgeanspruch

„Kritik & Praxis B3rlin“ (KP) forderte eine fundiertere theoretische Basis und eine entsprechende Vertiefung der politischen Arbeit, um so ein Fundament für ihre praktischen Aktionen zu schaffen.

„Kritik & Praxis B3rlin“

¹⁴⁵ Internetveröffentlichung, 18.2.2003, „INTERIM“ Nr. 567, 6.3.2003, S. 24 ff.

Auch KP hat sich im Internet und in Szenepublikationen¹⁴⁶ über die Gründe der Spaltung der AAB und über die eigenen Vorstellungen zur künftigen politischen Arbeit geäußert.

Nach ihrer Ansicht haben die zentralen Strategien – das heißt, eine tendenziell kurzfristige Perspektive und tagespolitische Ausrichtung ihrer Aktionen - die ehemalige AAB in die Krise geführt.

KP kritisiert, dass der Entwicklung und zunehmenden Bedeutung der Anti-Globalisierungsbewegung - in die es mehr als bisher hineinzuwirken gegolten habe - zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Hier sei eine Abkehr vom ursprünglichen Konzept des „revolutionären Antifaschismus“ notwendig geworden. Die von jeher bestehende Schwäche dieses Konzepts, erst über den Hebel des Vorgehens gegen Rechtsextremisten zur Kritik am kapitalistischen Staat zu gelangen, sei ein unzeitgemäßer Umweg gewesen. Dementsprechend werde Antifaschismus künftig nicht mehr der Dreh- und Angelpunkt der Argumentation von KP sein.

Ausweitung der Tätigkeiten

Bestandteile der eigenen praktischen Arbeit sollen die Politikfelder Antikapitalismus (hierzu zählt sie auch Antiglobalisierung) und Antifaschismus sowie die Handlungsansätze „Jugendarbeit, Verankerung an der Universität und ‚Kampf um die Köpfe‘“ sein.¹⁴⁷

Getrennte Entwicklung

Wie die Ankündigungen der beiden Gruppen ALB und KP bereits erwarten ließen, gingen sie 2003 weitgehend ihre eigenen Wege. Dies zeigte sich besonders bei den Teilnahmen an und der Organisation von eigenen Demonstrationen. Zwei Beispiele hierfür sind die unterschiedlichen Demonstrationzüge am 1. Mai¹⁴⁸ und die Gegendemonstrationen zum „Tag der Heimat“ (gemeint ist der ‚Tag der deutschen Einheit‘): Am 3. Oktober beteiligte sich die ALB an einer Pro-Palästina-Demonstration,

¹⁴⁶ Internetveröffentlichung, 14.2.2003: „die bessere Hälfte: Erklärung zur Auflösung der Antifaschistischen Aktion Berlin (AAB)“. Vgl. „INTERIM“ Nr. 566, 20.2.2003, S. 12 ff.

¹⁴⁷ Internetauftritt der KP. Auffallend ist hier, dass der strategische Begriff der NPD – „Kampf um die Köpfe“ – aufgegriffen wird.

¹⁴⁸ Vgl. S. 90 f.

während KP auf einer Demonstration in Erscheinung trat, bei der auch Israel-Fahnen gezeigt wurden.¹⁴⁹



In der Berliner „Antifa“-Szene gab es keine erkennbaren Reaktionen anderer Gruppierungen auf die Spaltung der AAB.

3.3.2 Linksextremistisch beeinflusster Antirassismus

Antirassismus war weiterhin einer der Schwerpunkte der linksextremistischen Aktivitäten; das Thema verfügt über ein dauerhaft hohes Mobilisierungspotenzial. Bei weitem nicht alle Berliner antirassistischen Initiativen und Gruppen sind dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen. Jedoch gibt es in Berlin mehrere zumeist informelle Kleingruppen, die maßgeblich von Linksextremisten beeinflusst werden und auch militant agieren.

**Meist informelle
Kleingruppen**

Zuwanderungsbeschränkungen und Sonderbehandlungen von Asylsuchenden werden als rassistische Politik des Staates gegenüber Migranten gewertet. Beispielhaft für die linksextremistischen Argumentationsmuster ist die Demonstration „Nazis morden, der Staat schiebt ab!“ vom 26. April, die an der NPD-Geschäftsstelle in Köpenick und der dortigen Abschiebehafenanstalt vorbei führte. Die Abschiebep Praxis wurde hier mit dem Nationalsozialismus gleichgesetzt. An der Demonstration beteiligten sich mehrere autonome „Antifa“-Gruppen, darunter auch die ALB.¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl. hierzu auch: Mit „Antideutschen“ reden wir nicht – mit „Antideutschen“ demonstrieren wir nicht. In: „INTERIM“ Nr. 582, 13.11.2003, S. 18 f. Vgl. auch Hintergrund „Israel-Palästina-Debatte“, S. 202 ff.

¹⁵⁰ Die Demonstration wenige Tage vor dem 1. Mai sollte darüber hinaus auch zur „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ mobilisieren.

**Zusammenwirken
mit bürgerlichem
Protest**

Autonome Antirassisten setzten sich auch im Zusammenwirken mit bürgerlichen Protestbewegungen gegen den so genannten Abschiebeknast in Köpenick sowie gegen die Einreise- und Bewegungsbeschränkungen für Asylbewerber und Migranten ein.

Militante Aktionen

Sie verübten dabei auch immer wieder militante Aktionen gegen Institutionen, die in ihren Augen „staatlichen Rassismus“ repräsentieren. Im Januar kam es durch unbekannte Täter zu einem Brandanschlag auf das Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Inneres. In einem anonymen Selbstbeziehungsschreiben erklärten sie sich mit Insassen des Abschiebege- wahrsams solidarisch, die sich zu dieser Zeit im Hungerstreik befanden:

„Wir solidarisieren uns mit den Häftlingen im Berliner Abschiebeknast Grünau ... Abschiebeknäste sind nur ein Ausdruck der herrschenden mörderischen kapitalistischen Verwertungslogik ... Dieses mörderische System muss mit allen Mitteln bekämpft werden!!!“¹⁵¹

**„Antirassistisches
Grenzcamp“**

Im August organisierten Personen aus unterschiedlichen, meist autonomen Zusammenhängen das so genannte bundesweite 6. antirassistische Grenzcamp in Köln. Ziel des Camps sollte es sein, „[rassistischer] Politik samt ihrer ideologischen Wurzeln eine unmissverständliche und offensive Absage zu erteilen“. Kernforderung war „das uneingeschränkte Recht auf globale Bewegungsfreiheit“. Die Gründe für Rassismus sahen die Veranstalter in den zu bekämpfenden Herrschaftsverhältnissen:

„Das Camp spricht sich auch gegen Nation und Nationalstaat aus, gegen rassistische und völkische Haltungen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft [und] gegen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse [...]. Grundsätzlich geht es dem Camp aber um die Demontage von Herrschaftsverhältnissen insgesamt.“¹⁵²

**Maßgebliche
Beteiligung Berliner
Autonomer**

Das Camp fand maßgeblich unter Beteiligung Berliner Autonomer statt. In Köln und Umgebung wurde eine Vielzahl von Straftaten registriert, die mit diesem Camp in Zusammenhang standen. Als die Polizei am 9. August alle Teilnehmer erkennungsdienstlich behandelte und das Camp somit faktisch auflöste, kam es in Berlin am selben Abend zu spontanen friedlichen Solidaritätsbekundungen. Wenig später, am 24. August,

¹⁵¹ Selbstbeziehung, dok. in: „INTERIM“ Nr. 565 vom 6.2.2003, S. 17.

¹⁵² Aufruf (Flugblatt) zum 6. antirassistischen Grenzcamp.

bewarfen verummte Demonstranten die Landesvertretung Nordrhein-Westfalens in der Hiroshimastraße (Tiergarten) mit Flaschen, die mit Farbe und Bitumen gefüllt waren. In einem Selbstbeichtigungsschreiben bezog sich eine bis dahin unbekannte Gruppe „autonome campistas“ auf die Räumung des Grenzcamps:

„Wir reihen uns ein in die Solidaritätsaktionen, die bundesweit seit dem Abend der [...] Räumung [des Grenzcamps] stattfanden.“

Militanz sei legitime Antwort auf die staatliche Verfolgung:

„Innerhalb dieses herrschenden Kriminalbegriffs sind wir gerne kriminell. Wir halten es für nötig, auf vielfältige Weise Gesetze zu brechen. [...] Deswegen kann sich antirassistische Politik nicht auf einen ihr zugewiesenen Platz in der demokratischen Pluralität der Zivilgesellschaft niederlassen.“¹⁵³

3.3.3 Protest gegen Globalisierung und Sozialabbau

Extremistische Gruppierungen versuchen, auf die Proteste gegen den Globalisierungsprozess Einfluss zu nehmen. Die bisher zumeist in politischer Isolation agierenden Gruppen wollen mit ihrem Engagement in der Anti-Globalisierungsbewegung mehr Akzeptanz und neue Anhänger für ihre eigenen Ideen finden. Dies gilt sowohl für orthodoxe Parteien wie die DKP (⇒), trotzkistische Gruppen wie „Linksruck“ (⇒) oder „Sozialistische Alternative Voran“ (⇒ SAV) als auch für autonome Gruppierungen wie beispielsweise die ALB (⇒):

**Versuchte
Einflussnahme von
Linksextremisten**

„Wir verstehen uns als antagonistischer, als radikaler Teil der Bewegung. Unser Ziel ist, unseren grundsätzlichen Widerspruch zum kapitalistischen System zum Ausdruck zu bringen, und diesen zu vermitteln. Das schöne an der Bewegung ist ja, das sie die Kritik am Kapitalismus wieder auf die Tagesordnung gesetzt hat. Und wir sehen unseren Part darin, dafür zu sorgen das diese Kritik nicht abgehängt wird, das sie Teil der Bewegung bleibt. Um darin erfolgreich zu sein wollen wir mit möglichst vielen aus der Bewegung zusammen den Widerstand bündeln, sichtbarmachen und weiterentwickeln. Das heisst nicht, das wir einfach in der Bewegung aufgehen wollen. Wir wollen als Teil der Bewegung Positionen vermitteln und Aktionseinheiten mit

¹⁵³ Out of Control (anonyme Verfasser), dok. in: „INTERIM“ Nr. 578 vom 4.9.2003, S. 6 - 11, hier S. 7.

denen bilden, die die gleichen oder ähnlichen Ziele haben.“¹⁵⁴ [Fehler im Original]

Demonstrationen gegen Gipfeltreffen

Die Aktivitäten der Anti-Globalisierungsbewegung manifestieren sich insbesondere durch Demonstrationen gegen Gipfeltreffen der G 8, der Europäischen Union oder der Weltbank, also Institutionen, die in den Augen der Globalisierungsgegner die Architekten der Globalisierung sind.



Hauptanlässe für Demonstrationen im Jahr 2003 waren der G 8-Gipfel im französischen Evian, der EU-Gipfel in Thessaloniki sowie die Welthandelsrunde (WTO) in Cancun / Mexiko. Diese Anlässe wurden sowohl im Vorfeld als auch zeitlich begleitend in den linksextremistischen Spektren breit erörtert; an den Protesten im Ausland beteiligten sie sich nur in geringerem Umfang. Die Ausschreitungen anlässlich der Proteste gegen Gipfeltreffen erreichten in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt nicht das Ausmaß von Göteborg und Genua im Jahr 2001.

Anti-Kriegs- Demonstrationen

Die Entwicklungen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 haben auch die Anti-Globalisierungsbewegung beeinflusst: Während bis dahin ökonomische Fragen der Globalisierung die Debatte dominierten, hat seitdem die Anti-Kriegs-Thematik an Bedeutung gewonnen. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch den Irak-Krieg. In dessen Vorfeld konzentrierten sich die an der Globalisierungsdiskussion beteiligten Gruppen auf Aktionen und Demonstrationen gegen den Krieg.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Internetveröffentlichung der ALB vom 7.12.2003; Linksextremisten bezeichnen sich üblicherweise als radikal.

¹⁵⁵ Vgl. S. 22.



Die Ausrichtung der Antiglobalisierungsbewegung änderte sich erneut, als die Bundesregierung ihre Maßnahmen zur Reform des Sozialstaats als Agenda 2010 bekannt gab. Der durch die Globalisierung bedingte gesellschaftliche Wandel wurde konkret spürbar, die Proteste gegen die Globalisierung verlagerten sich auf die innenpolitische Ebene. Statt gegen die abstrakte „Herrschaft des Kapitals“ richteten sich die Proteste spätestens seit Sommer 2003 gegen die Agenda 2010, die als „Sozialabbau“ bzw. „Sozialkahlschlag“ bezeichnet wird. Dass es Linksextremisten um mehr als nur den Protest gegen sozialpolitische Maßnahmen geht, belegt die folgende Äußerung der trotzkistischen SAV:

„Viertens verbinden wir den Widerstand gegen den Sozialkahlschlag mit dem Kampf gegen den Kapitalismus insgesamt, mit dem Kampf um eine sozialistische Gesellschaft.“¹⁵⁶

Höhepunkt war die Demonstration „Gegen Sozialabbau der Bundesregierung“ am 1. November in Berlin. An der Vorbereitung waren linksextremistische, überwiegend trotzkistisch orientierte Gruppen wie „Linksruck“ oder die SAV zwar maßgeblich beteiligt; in der Demonstration selbst, an der ca. 100 000 Personen teilnahmen, waren sie zusammen mit Teilnehmern aus anderen extremistischen Zusammenhängen jedoch eine verschwindende Minderheit.

Neben dieser Großdemonstration gab es zahlreiche weitere Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Protesten gegen „Sozialabbau“ zu sehen sind. Dabei blieben linksextremistische

**Proteste gegen
„Sozialabbau“**

**Großdemonstration
am 1. November
in Berlin**

¹⁵⁶ Resolution des SAV-Bundesvorstandes vom 7.12.2003.

Bündnisfähigkeit als Taktik

Gruppen nicht unter sich, sondern sie agierten in Bündnissen und Netzwerken mit, die weit über das extremistische Spektrum hinausreichten. Um für bürgerliche Gruppen bündnisfähig zu werden, rücken extremistische Gruppierungen in derartigen Netzwerken kurzfristig von ihren ureigenen Forderungen ab, wie der Mobilisierungsauftrag der ALB zur oben genannten Demonstration am 1. November zeigt:

„Ob Arbeiter/innen, Angestellte, Beamte, Erwerbslose, Frauen, Flüchtlinge, Jugendliche oder Rentner/innen – wir dürfen uns nicht spalten lassen und müssen unsere Interessen in die eigenen Hände nehmen. Wir lehnen alle Angriffe auf den Lebensstandard der Masse der Bevölkerung ab, ob unter dem Namen Agenda 2010, Rürup, Hartz und Gesundheitsreform. Wir fordern umfassende Heranziehung der Unternehmensgewinne und hohen Vermögen zur Finanzierung menschenwürdiger Lebensverhältnisse!“

Mittelfristiges Ziel extremistischer Gruppierungen ist es jedoch, wie eingangs dargestellt, in derartigen Netzwerken neue Anhänger für ihre eigenen verfassungsfeindlichen Ziele zu rekrutieren. Insbesondere trotzkistisch geprägte linksextremistische Gruppierungen versuchen, nicht-extremistische Netzwerke zu unterwandern (so genannte trotzkistische Entrismus-Strategie), um Einfluss und einflussreiche Positionen in den entsprechenden Netzwerken zu gewinnen. Sie blieben bisher weitgehend ohne Erfolg.



Extremistische Gruppen haben im Zusammenhang mit den Themen Antiglobalisierung bzw. „Sozialabbau“ auch Anschläge verübt. In der Nacht auf den 20. Juli wurden in Kreuzberg zwei Autohäuser in einer detailliert geplanten Aktion verwüstet und mehrere Verkaufswagen der Autohäuser demoliert. Zu der Aktion bekannte sich eine „Anti-Imperialistische Aktion Carlo“. Begründet wurde diese Tat mit dem 2. Todestag von Carlo GIULIANI, jenem Demonstranten, der zwei Jahre zuvor bei den Ausschreitungen in Genua ums Leben gekommen war.

Anschläge in Berlin

Am 14. Oktober wurden Brandanschläge auf die Berliner Arbeitsämter Süd-West und Mitte verübt. Zur gleichen Zeit wurde auf das Wohnhaus von Dr. Peter HARTZ in Wolfsburg ein Farbbeutelanschlag durchgeführt. In Hamburg wurde in der Nacht zuvor ein Brandanschlag auf zwei Fahrzeuge einer Beschäftigungsgesellschaft verübt. Zu den drei Aktionen bekannte sich ein „Projekt Subversive Aktion“, das die Anschläge mit den Reformen des Arbeitsmarktes (so genannten Hartz-Gesetze) begründete.

Auch die an der so genannten Militanzdebatte beteiligten militanten Gruppen stellten mehrere ihrer Brandanschläge in einen Zusammenhang mit dem Thema „Sozialabbau“. Die „militante gruppe (mg)“ verübte am 1. Januar einen Anschlag auf das Finanzamt Neukölln-Süd und am 30. Oktober auf einen LKW einer Recyclingfirma in Reinickendorf. Am 28. April kam es zu einem versuchten Brandanschlag auf das Arbeitsamt Süd-West durch die „Militante Antiimperialistische Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“.¹⁵⁷

Der so genannte Kampf gegen den Sozialabbau war im Oktober Schwerpunktthema des autonomen Szeneblatts „INTERIM“. Unter der Überschrift „Feuer und Flamme für Hartz und alle Arbeitsämter“ werden die Selbstbezeichnungen zu verschiedenen Brandanschlägen aufgeführt. Das Themenfeld „Sozialabbau“ wird voraussichtlich auch im Jahr 2004 das dominierende Aktionsfeld für Linksextremisten sein.

Selbstbezeichnungen

¹⁵⁷ Vgl. S. 81 f.

4 Ausländerextremismus

4.1 Überblick

Ideologische Unterschiede

Linksextremistische, extrem nationalistische und islamistische Ausländerorganisationen weisen weder eine einheitliche Ideologie¹⁵⁸ noch eine vergleichbare organisatorische Struktur auf. Erhebliche Unterschiede zwischen den Organisationen bestehen vor allem in der Frage des Einsatzes von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele; hier reicht das Spektrum von der Ablehnung jeglicher Gewaltanwendung bis zur religiösen Legitimation von Terrorismus.

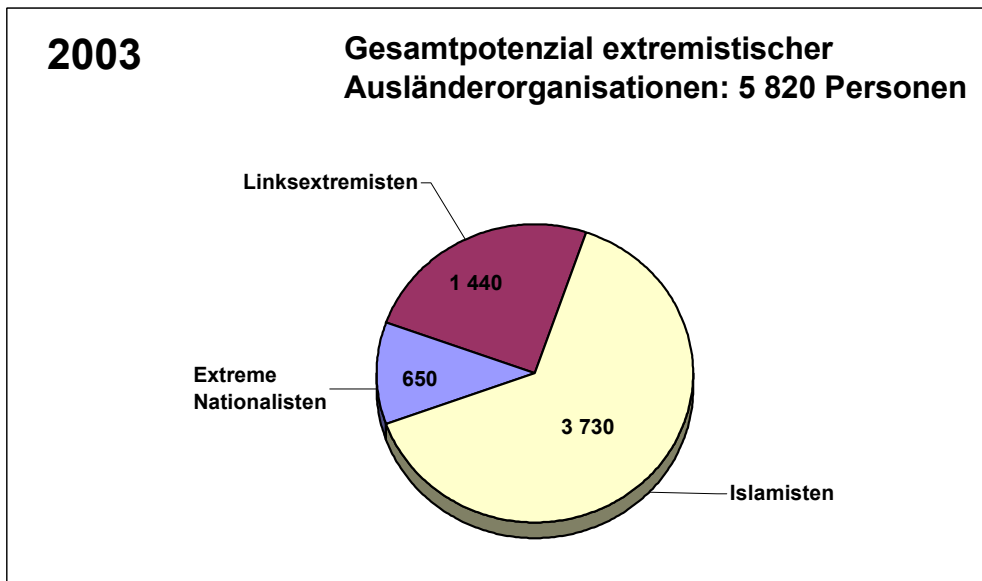
Unverändert werden extremistische Gruppierungen in Berlin nur von einer kleinen Minderheit der hier lebenden Ausländer unterstützt. Ca. 5 820 Personen¹⁵⁹ lassen sich extremistischen Ausländerorganisationen zurechnen; dies entspricht 1,3 Prozent der ausländischen Bevölkerung Berlins (2003: 440 404 Personen). Berlin liegt damit über dem bundesweiten Durchschnitt von 0,8 Prozent.

Personenpotenziale: Leichter Rückgang

Sowohl für Berlin als auch bundesweit lässt sich zwischen 2002 und 2003 ein leichter Rückgang der ausländerextremistischen Personenpotenziale verzeichnen. Während in Berlin die Zahl von ca. 6 040 Personen im Jahr 2002 auf ca. 5 820 Personen abnahm, ging die Zahl auf Bundesebene nur geringfügig zurück (2002: 57 350 Personen, 2003: 57 300).

¹⁵⁸ Vgl. S. 161 ff.

¹⁵⁹ Diese Angaben sowie alle folgenden Angaben zu Personenpotenzialen sind geschätzt.

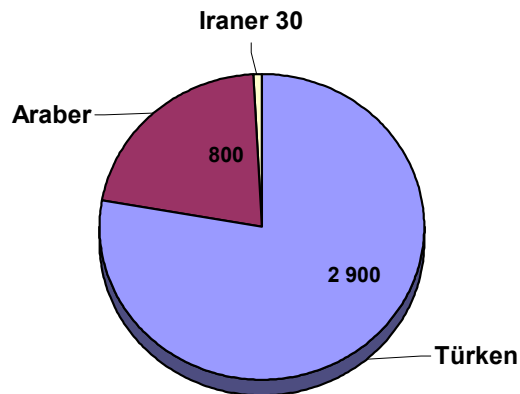
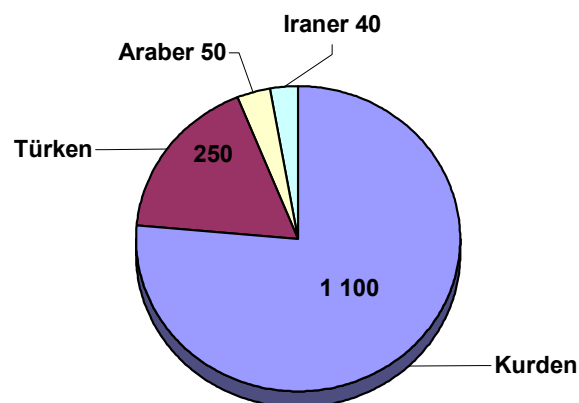


Unter den ausländerextremistischen Organisationen in Berlin bilden die Anhänger islamistischer Gruppierungen mit ca. 3 730 Personen die Mehrheit; dies entspricht einem Anteil von knapp zwei Dritteln (64,1 Prozent). Linksextremistische Organisationen stellen mit ca. 1 440 Personen dagegen knapp ein Viertel (24,7 Prozent) und extrem-nationalistische Organisationen mit ca. 650 Personen etwa ein Zehntel (11,2 Prozent) der extremistischen Ausländerorganisationen in Berlin.

**Extremisten:
Mehrheit
islamistisch**

Innerhalb der islamistischen Gruppierungen in Berlin (ca. 3 730 Personen) machen die türkischen Islamisten, die überwiegend in der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ (IGMG) organisiert sind, mehr als drei Viertel der Anhänger aus (ca. 2 900 Personen / 77,8 Prozent). Die arabischen Islamisten – Anhänger der HAMAS, der „Hizb Allah“ oder der in diversen Moscheevereinen organisierten „Muslimbruderschaft“ (MB) – haben innerhalb der islamistischen Gruppierungen dagegen nur einen Anteil von 21,4 Prozent (ca. 800 Personen).

**Großteil türkische
Islamisten**

2003**Potenzial islamistischer Gruppierungen:
3 730 Personen****2003****Potenzial ausländischer Linksextremisten:
1 440 Personen****Linksextremisten:
Mehrheit kurdisch**

Innerhalb des Spektrums der linksextremistischen Ausländerorganisationen (ca. 1 440 Personen) nehmen die kurdischen Linksextremisten mit 76,4 Prozent den weitaus größten Anteil ein (ca. 1 100 Personen), während die Anhänger türkischer Organisationen einen Anteil von 17,3 Prozent stellen (ca. 250 Personen). Der bundesweit feststellbare Rückgang des linksextremistischen türkischen Potenzials ist in Berlin bislang nicht im gleichen Maß erkennbar. Anhänger arabischer Gruppierungen erreichen innerhalb der ausländischen Linksextremisten nur 3,5 Prozent (ca. 50 Personen); iranische Linksextremisten 2,8 Prozent (ca. 40 Personen).

Ausländerextremistisches Personenpotenzial

Ausländerextremismus	Berlin		Bund	
	2002	2003	2002	2003
Gesamt	6 040	5 820	57 350	57 300
Islamistische Türken	2 900	2 900	27 300	27 300
Linksextremistische Türken	270	250	3 650	3 370
Extrem-nationalistische Türken	600	600	8 000	8 000
Islamistische Araber	1 000	800	3 150	3 300
Linksextremistische Araber	50	50	150	150
Islamistische Iraner	30	30	50	50
Linksextremistische Iraner	40	40	1 300	1 200
Kurden (PKK und sonstige)	1 100	1 100	11 850	11 850
Sonstige	50	50	1 900	2 080

Die Zahlen bilden geschätzte Personenpotenziale ab.

Im Phänomenbereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ gingen 2003 die politisch motivierten Gewaltdelikte, zu denen vor allem Widerstandsdelikte, Landfriedensbruch und Körperverletzung zählen, im Vergleich zum Vorjahr von 19 auf 18 Gewalttaten zurück.

Gewalttaten nahezu unverändert

Bei den anderen Straftaten dieses Phänomenbereichs (vor allem Verstöße gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz, Propagandadelikte oder Volksverhetzung) kam es dagegen zu einem Anstieg von 95 Straftaten im Jahr 2002 auf 148 Straftaten im Jahr 2003. Die im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Zunahme um 55,8 Prozent erklärt sich vor allem aus Verstößen gegen das Vereinsgesetz, nachdem die Organisationen „Kalifatsstaat“ und „Hizb ut-Tahrir al-islami“ (HuT / „Islamische Befreiungspartei“) vom Bundesminister des Innern verboten bzw. mit einem Betätigungsverbot belegt worden waren.

Straftaten insgesamt: Starker Anstieg

Darüber hinaus wurde erstmals gegen zwei Personen wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) ermittelt.¹⁶⁰

¹⁶⁰ Vgl. Kapitel Durchsuchung der „Al-Nur-Moschee“ in Berlin, S. 119.

Fallzahlen für Politisch motivierte Kriminalität – Ausländer –¹

		2002	2003
Gesamt		114	168
Terrorismus, davon		0	2
• Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	0	2 ²
Gewaltdelikte, davon		19	18
• Tötungsdelikte	§§ 211 - 221 StGB	1	0
• Brandstiftung	§§ 306 – 306f StGB	1	0
• Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	4	10
• Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	6	5
• Freiheitsberaubung	§§ 234 - 239 b StGB	1	0
• Raub	§§ 249 - 255 StGB	3	1
• Widerstandsdelikte	§§ 113 - 121 StGB	3	2
Andere Straftaten, davon		95	148
• Volksverhetzung	§ 130 StGB	24	12
• Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	10	10
• Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	7	11
• Versammlungsgesetz		13	8
• Vereinsgesetz		9	88
• Sonstiges		32	19

¹ Vollständige Angaben im Auszug aus dem Bericht „Kriminalität in Berlin 2003“ im Anhang.

² Hierbei handelt es sich um Verfahren, die beim BKA auf Grund der Deliktszuweisung geführt, aber dem Land Berlin wegen der Tatörtlichkeit zugeordnet werden. Dieses Verfahren wird erst seit 2003 praktiziert.

Bei den ausländerextremistischen Organisationen zeichnete sich hinsichtlich der Ideologie, der politischen Handlungsformen sowie der daraus folgenden Sicherheitsvorkehrungen ein vielschichtiges Bild ab:

Internationale islamistische Terror-Netzwerke

- Die weltweiten Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus zeigten, dass aktive „Mujahidin-Netzwerke“ weiterhin bestehen und dass Verbindungen dieser Netzwerke auch nach Deutschland reichen. Wie die in Deutschland geführten Prozesse zeigen, wurden Anschläge auch auf Ziele in Europa geplant; auch für Ziele in Berlin besteht der Verdacht der Vorbereitung von Anschlägen.

- Gegen die extremistische, in Deutschland bislang gewaltfrei operierende HuT erließ der Bundesminister des Innern im Januar ein Betätigungsverbot. Begründet wurde es damit, dass die Tätigkeit dieser Gruppierung gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstößt und antijüdische Hetze in Zeitschriften und Flugblättern veröffentlicht wurde. Zeitgleich mit Wirkung des Verbotes am 15. Januar fanden bundesweit Durchsuchungen bei mutmaßlichen Mitgliedern der HuT zur Beschlagnahmung des Vereinsvermögens und des Vereinsmaterials statt. Wegen des Verdachts bestehender verbotsfähiger Strukturen der Organisation in Deutschland wurden am 10. April in mehreren Bundesländern und Berlin erneute Durchsuchungen durchgeführt. **HuT**
- Die „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) reagierte auf die Exekutivmaßnahmen der französischen Polizei im Juni gegen ihre Einrichtungen und Führungsfunktionäre im Großraum Paris mit Demonstrationen in mehreren Ländern Europas sowie versuchten Selbstverbrennungen vor französischen Botschaften. In Berlin organisierte die MEK in Folge der – durch die Auflösung ihres militärischen Flügels im Irak bedingten – neuen Lage Demonstrationen und Sitzstreiks vor der französischen Botschaft. **MEK**
- Der seit April 2002 bestehende und von der kurdischen PKK als Nachfolger betrachtete KADEK wurde im Oktober aufgelöst und der „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA-GEL) gegründet. Dies ist als Versuch zu werten, ein von der PKK-/KADEK-Vergangenheit unbelastetes Gremium zu schaffen, das von den politischen Verantwortungsträgern als Interessenvertretung aller Kurden akzeptiert wird. **KADEK / KONGRA-GEL**
- Die Abspaltung einer Partei der Reformer um Recep Tayyip ERDOĞAN (AKP) von der Partei der Traditionalisten um Necmettin ERBAKAN (SP) sowie die Niederlage der „Saadet Partisi“ (SP) bei den türkischen Parlamentswahlen im November 2002 haben die IGMG in eine Krise geführt. Auch in der IGMG gibt es Auseinandersetzungen zwischen Traditionalisten und Reformern über die künftigen Zielsetzungen des Verbandes. Solange allerdings die Anhänger Necmettin ERBAKANs als Traditionalisten die IGMG domi- **IGMG**

Türkische Linksextremisten

nieren, ist eine grundlegende ideologische Neuausrichtung der Organisation unwahrscheinlich.

- Während in der Türkei bei der „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) und der „Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei“ (MLKP) eine Rückkehr zur Gewalt festgestellt werden musste, verliefen die Veranstaltungen türkischer linksextremistischer Organisationen in Deutschland und auch in Berlin überwiegend friedlich. Bei einzelnen rechtswidrigen Aktionen musste dennoch die Polizei einschreiten. Agitationsschwerpunkt der DHKP-C waren wie in den vergangenen Jahren Solidaritätsaktionen für inhaftierte Gesinnungsgenossen im Hungerstreik. Daneben entwickelte sich das Thema Irak-Krieg sowie die Entsendung von türkischen Truppen in den Irak zu einem weiteren Aktionsfeld, auf dem sich auch die „Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) engagiert.

4.2 Die internationale Lage im Bereich des islamistischen Terrorismus

Nach übereinstimmender Einschätzung der Sicherheitsbehörden hält die Gefährdung durch den globalen islamistischen Terrorismus trotz wichtiger, durch zahlreiche Festnahmen führender „Al-Qaida“-Mitglieder und der Enttarnung von Zellen erzielter Erfolge im internationalen Anti-Terrorkampf an: Grenzüberschreitende Strukturen dieses Terrornetzwerks sind weiterhin funktionsfähig und regional operierende Zellen führen Anschläge weitgehend in eigener Regie durch. Auch in Deutschland gibt es mögliche Terroristen, die die Bundesrepublik nicht nur als Rückzugs- und Ruheraum zu nutzen versuchen, sondern Anschläge planen. Dies zeigen die Prozesse gegen die „Al-Tawhid“-Gruppe.

Deutschland nicht nur Ruheraum

Die weltweit anhaltend hohe Gefährdung zeigten die „Al-Qaida“ oder den „Mujahidin-Netzwerken“ (⇒) zuzuordnenden Anschläge auf von Ausländern bewohnte Wohneinheiten in Riad am 12. Mai und am 9. November, auf jüdische Einrichtungen und Restaurants in Casablanca am 16. Mai sowie auf ein Hotel in Jakarta am 5. August. Sowohl in Saudi-Arabien als auch in

Weltweite Ans

Marokko und Indonesien gelang es, Attentäter aus dem lokalen Umfeld zu rekrutieren. Dies gilt auch für die Anschlagserie in Istanbul auf zwei Synagogen am 15. November sowie auf eine britische Bank und das Generalkonsulat Großbritanniens am 20. November. Als deren Urheber wurden türkische militante Islamisten ermittelt, die über enge Kontakte zu „Al-Qaida“ verfügt haben sollen.

Drohungen von „Al-Qaida“

Auch 2003 erhielt die Öffentlichkeit vor allem über die arabischen Fernsehsender „Al-Jazeera“ und „Al-Arabiya“ Audiobotschaften von „Al-Qaida“. Die Usama BIN LADIN und dem „Al-Qaida“-Führungsmitglied Aiman AL-ZAWAHIRI zugeschriebenen Aufzeichnungen werden als wahrscheinlich authentisch eingeschätzt. Nachdem Deutschland im November 2002 in einer Drohung genannt worden war, rückten nunmehr die im Irak aktiven Staaten in den Vordergrund. So rief BIN LADIN wiederholt zum Widerstand gegen die Besatzungsmacht USA und die Koalitionsstreitkräfte auf.

**Audio-Botschaften
von „Al-Qaida“**

Bereits am 11. Februar hatte BIN LADIN in einer Tonbandbotschaft die Muslime der Welt dazu aufgerufen, mit den Irakern gemeinsam den „Jihad um Gottes Willen“ zu führen. Im Gegensatz zur islamischen Orthodoxie, die die Anwendung des Jihad nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, versucht BIN LADIN – wie andere militante Islamisten auch – den Jihad zu einer offensiven, militanten Aktionsform umzuinterpretieren und ihn zu einer individuellen Pflicht eines jeden Muslims zu erheben. Mit Blick auf den bevorstehenden Irak-Krieg forderte BIN LADIN Muslime auf, zusammen mit Irakern den Jihad um Gottes Willen auszuüben, weil sich nur so ein Sieg erringen ließe. Bemerkenswert ist die Aussage BIN LADINs, dass, obwohl die irakischen Führer als Ungläubige gälten und keinerlei Legitimität besäßen, ein Zusammenschluss und gemeinsamer Kampf von Muslimen und Sozialisten (Baathisten) im Falle eines Angriffs auf den Irak als rechtmäßig zu betrachten sei.

**Aufrufe zum
„Jihad“**

Am 18. Oktober strahlte der Fernsehsender „Al-Jazeera“ eine als wahrscheinlich authentisch anzusehende Tonbanderklärung BIN LADINs aus, in der er die irakische Bevölkerung zum

Kampf gegen die Amerikaner aufruft und mit weiteren Anschlägen droht. In diesem Zusammenhang werden die Aktivitäten der kurdischen Islamisten-Gruppe „Ansar al-Islam“ („Helfer des Islam“) als vorbildlich erwähnt. Weitere Drohungen spricht er gegen die Länder aus, die die USA im Irak unterstützen. Am Ende der Erklärung fordert er „muslimische Kämpfer“ zum „Jihad um Gottes Willen“ auch in Kaschmir, Palästina, Afghanistan, Tschetschenien und den Philippinen auf.

**Strategie
unterschiedlicher
Gruppen im Irak**

Der Widerstand im Irak scheint zunehmende Bedeutung für den internationalen islamistischen Jihad zu gewinnen. Hier geht es den – aus Anhängern der Baath-Partei, ehemaligen Angehörigen der irakischen Armee und Milizen sowie Mujahidin aus dem Umfeld von „Al-Qaida“ bestehenden – „Widerstandsgruppen“ trotz unterschiedlicher politischer, religiöser und ethnischer Motive darum, die alliierten Truppen durch Anschläge auf militärische und zivile Objekte zu zermürben und diese zu einem Abzug aus dem Land zu veranlassen. Als hierdurch motiviert gelten vor allem die Anschläge auf das UN-Hauptquartier in Bagdad am 19. August, auf das Hauptquartier des „Internationalen Komitees vom Roten Kreuz“ (IKRK) am 21. Oktober sowie der Raketenangriff auf das „Rashid“-Hotel am 26. Oktober, in dem sich seinerzeit der amerikanische Vizeverteidigungsminister WOLFOWITZ aufhielt. Gemeinsamer Nenner dieser Gruppen ist – neben der Vertreibung der alliierten Truppen – die Abschreckung der im Irak am Wiederaufbau beteiligten Ausländer sowie die Behinderung jeglicher Maßnahmen zur Wiederherstellung von Sicherheit und Infrastruktur im Lande.

**Anschläge gegen
Ausländer**

Am 19. Dezember sendete „Al-Jazeera“ eine Erklärung, die wahrscheinlich von dem „Al-Qaida“-Führungsmitglied Al-ZAWAHIRI stammt. Neben dem Kampf im Irak, in welchem die Amerikaner große Verluste erlitten hätten, erinnert er an den zweiten Jahrestag der „Invasion in Afghanistan“ und behauptet, die „Kreuzzügler“ hätten dort wie auch in Palästina ihre mörderischen und zionistischen Ziele nicht verwirklichen können.

Die veröffentlichten Erklärungen unterstreichen den Anspruch von „Al-Qaida“, im Namen des von ihr erklärten umfassenden Kampfes gegen die westliche – in ihren Augen US-amerika-

nisch geprägte – Welt den islamistischen Terrorismus weltweit zu unterstützen. Ermittlungen in Zusammenhang mit den Netzwerken der Mujahidin und anderen islamistischen Strukturen führten in Deutschland zu exekutiven Maßnahmen und Strafprozessen.

4.3 Exekutivmaßnahmen und Prozesse gegen Islamisten in Deutschland

4.3.1 Prozesse im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001

Im weltweit ersten Verfahren zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 verurteilte am 19. Februar das Hanseatische Oberlandesgericht Mounir EL MOTASSADEQ wegen Beihilfe zum Mord in 3 066 Fällen sowie zum versuchten Mord und zur gefährlichen Körperverletzung in fünf Fällen in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren.¹⁶¹

**Prozess gegen
EL MOTASSADEQ**

Nach der Überzeugung des Gerichts war der Angeklagte mitverantwortlich für den Tod von Menschen, die in Folge der herbeigeführten Flugzeugabstürze in den USA ums Leben kamen. Als „Statthalter“ der Hamburger Gruppe um Mohammad ATTA habe er an den Planungen der Anschläge vom 11. September 2001 mitgewirkt und für die Finanzierung der Gruppe gesorgt. EL MOTASSADEQ gab zu, im Sommer 2000 eine Kampfausbildung in einem Lager der „Al-Qaida“ in Afghanistan absolviert zu haben. Eine Beteiligung an der Vorbereitung der Anschläge hat er jedoch bestritten.

Auf die Revision EL MOTASSADEQs hin verwies am 4. März 2004 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe das Verfahren an das Hanseatische Oberlandesgericht zur Neuverhandlung und Entscheidung zurück.¹⁶² Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen darauf, dass die Aussagen des mutmaßlichen Mittäters Ramzi BINALSHIB, der sich im US-Gewahrsam befindet, nicht berücksichtigt werden konnten. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes dürften Geheimhaltungsinteressen der Exekutive nicht grundsätzlich zu Lasten des Angeklagten gehen. Der

**Revision
erfolgreich**

¹⁶¹ OLG Hamburg 2BJs 88/01-5.

¹⁶² BGH 3StR 218/03 vom 4.3.2003.

Nachteil, der dem Angeklagten dadurch entstehe, sei durch eine besonders vorsichtige Beweiswürdigung und gegebenenfalls durch die Anwendung des Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“ auszugleichen.

**Prozess gegen
MZOUDI**

Der Generalbundesanwalt erhob am 9. Mai vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Anklage gegen den marokkanischen Staatsangehörigen Abdelghani MZOUDI wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beihilfe zum Mord in mehr als 3 000 Fällen.¹⁶³ Laut Anklageschrift sei er zusammen mit anderen Mitgliedern der Hamburger Gruppe um Mohammed ATTA im Sommer 2000 in afghanischen Ausbildungslagern gewesen. Er habe über lange Jahre enge Beziehungen zu sämtlichen Angehörigen der Hamburger Gruppe, vor allem zu dem im Zusammenhang mit den Anschlägen am 11. September 2001 mit internationalem Haftbefehl gesuchten Zakariya ESSABAR und zu Mounir EL MOTAS-SADEQ unterhalten und sei in die Attentatsvorbereitungen eingebunden gewesen.

**Haftentlassung
MZOUDIs**

Am 11. Dezember wurde MZOUDI aus der Untersuchungshaft entlassen. Die Entscheidung des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts wurde damit begründet, dass der Angeklagte MZOUDI der Tat nicht mehr dringend verdächtig sei. Aus einem „Behördenzeugnis“ des Bundeskriminalamtes hätten sich Zweifel ergeben, die sich nach Überzeugung des Gerichts „an der Tragfähigkeit der bisherigen Indizienkette nach dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ zugunsten des Angeklagten auswirken“ mussten.¹⁶⁴

Freispruch

MZOUDI wurde am 5. Februar 2004 freigesprochen, da das Hanseatische Oberlandesgericht keine für eine Verurteilung ausreichenden Beweise dafür sah, dass der Marokkaner in die Anschlagsvorbereitungen zum 11. September 2001 eingeweiht oder einbezogen war.¹⁶⁵

¹⁶³ Presseerklärung des GBA 17/2003 vom 9.5.2003.

¹⁶⁴ OLG Hamburg 2JBs 85/01-5.

¹⁶⁵ Ebenda. In der Urteilsbegründung wurde betont, dass der Angeklagte nicht freikomme, weil das Gericht von seiner Unschuld überzeugt sei, sondern weil die Beweise für seine Schuld nicht ausreichten.

4.3.2 Prozess gegen die „Meliani-Gruppe“

Am 10. März endete vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main der Prozess gegen fünf algerische Staatsangehörige (die so genannte „Meliani-Gruppe“) mit der zwischenzeitlich rechtskräftigen Verurteilung von vier Angeklagten. Es wurden Haftstrafen zwischen zehn und zwölf Jahren verhängt.¹⁶⁶ Das Verfahren gegen den fünften Beschuldigten war vom Gericht abgetrennt worden, weil ihm die Beteiligung am Attentatsplan nicht nachgewiesen werden konnte.

„Meliani-Gruppe“:
Hohe Haftstrafen

Die Verurteilung erfolgte, weil die Algerier als „non-aligned Mujahidin“ innerhalb einer spätestens seit Herbst 2000 vor allem im Raum Frankfurt am Main tätigen terroristischen Vereinigung einen Sprengstoffanschlag auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg vorbereitet hatten. Der geplante Anschlag konnte durch die Festnahme von vier Verdächtigen am 26. Dezember 2000 in Frankfurt am Main vereitelt werden. Der fünfte Verdächtige war am 4. April 2001 festgenommen worden.

Bei der Durchsuchung der von den Angeklagten genutzten konspirativen Wohnungen in Frankfurt am Main waren große Mengen von zur Herstellung von Sprengstoff geeigneten Chemikalien, Sprengzünder, Anleitungen zur Herstellung von Sprengsätzen sowie eine Vielzahl falscher Identitätspapiere sichergestellt worden.¹⁶⁷

4.3.3 Prozesse gegen eine Zelle von „Al-Tawhid“

Im vergangenen Jahr gab es zwei Prozesse gegen mutmaßliche Mitglieder einer deutschen Zelle der palästinensischen Bewegung „Al-Tawhid“ (wörtlich „die Einheit Gottes“).¹⁶⁸ Auf der Grundlage militanter islamistischer Ideologie richteten sich die Aktivitäten von „Al-Tawhid“ gegen die als „unislamisch“ abge-

¹⁶⁶ OLG Frankfurt/M. 5-2 StE 9/01-4-6/01.

¹⁶⁷ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2002. Berlin 2003, S. 64.

¹⁶⁸ Bei der Wiedergabe des arabischsprachigen Wortes „Tawhid“ handelt es sich um die englische Schreibweise, im Deutschen wird der Begriff „Tau-hid“ ausgesprochen. Aus der Sicht der islamischen Theologie bezeichnet „Tauhid“ (wörtl. „Einheit“ oder „Vereinigung“) das Prinzip des Monotheismus, den Glauben an einen einzigen Gott. Bei Islamisten steht „Tauhid“ jedoch für das ideologische Konzept eines einheitlichen Weltbildes, das eine typische Forderung fundamentalistischer Gruppierungen darstellt.

**Aktivitäten gegen
Jordanien, Israel,
USA**

lehnte Monarchie in Jordanien, den Staat Israel und die USA sowie deren westliche Verbündete.

Am 15. Mai erhob der Generalbundesanwalt vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage gegen ein mutmaßliches Mitglied einer deutschen Zelle von „Al-Tawhid“ wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der bandenmäßigen Begehung von Passfälschungsdelikten.¹⁶⁹

Dem Angeklagten, einem jordanischen Staatsangehörigen palästinensischer Herkunft, wurde zur Last gelegt, als Mitglied einer im Inland agierenden Zelle von „Al-Tawhid“ Anschläge auf jüdische Einrichtungen in Deutschland geplant und vorbereitet zu haben.

**Haftstrafe für
Jordanier**

Mit dem am 26. November verkündeten Urteil¹⁷⁰ des Oberlandesgerichts Düsseldorf wurde der Angeklagte im Sinne der Anklageschrift zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren Haft verurteilt. Als strafmildernd würdigte das Gericht das Aussageverhalten des Angeklagten, der sich äußerst kooperativ gezeigt und umfangreiche Geständnisse abgelegt hatte.¹⁷¹

Weiterer Prozess

Am 27. August erhob der Generalbundesanwalt vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage gegen vier weitere Personen.

Ein jordanischer Staatsangehöriger, ein Palästinenser ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie ein algerischer Staatsangehöriger stehen im Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, der versuchten Anstiftung zum Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und der bandenmäßigen Begehung von Urkundsdelikten. Gegen den vierten Beschuldigten ist Anklage wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz sowie wegen der gewerbsmäßigen Begehung von Urkundsdelikten erhoben.¹⁷² Das Urteil wird vermutlich im Sommer 2004 verkündet werden.

¹⁶⁹ Presseerklärung des GBA Nr. 18/2003 vom 16.5.2003.

¹⁷⁰ OLG Düsseldorf III-VI 7/03 vom 26.11.2003.

¹⁷¹ Presseerklärungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.11.2003, 26.11.2003 sowie mündliche Urteilsbegründung.

¹⁷² Presseerklärung des GBA Nr. 29/2003 vom 11.9.2003.

4.3.4 Durchsuchung der „Al-Nur-Moschee“ in Berlin

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gegen fünf namentlich bekannte und weitere bislang nicht bekannte Personen wurden am 20. März sechs Objekte in Berlin durchsucht. Darunter befanden sich die „Al-Nur-Moschee“ im Bezirk Neukölln und mehrere Wohnungen. Die Beschuldigten werden verdächtigt, im Auftrag des internationalen Netzwerks gewaltbereiter Islamisten die Gründung einer terroristischen Vereinigung in Berlin versucht zu haben. Sie hätten geplant, arabische Studenten anzuwerben, sie zu einem Verband unter ihrer Führung zusammenzuschließen und in naher Zukunft Sprengstoffanschläge in der Bundesrepublik Deutschland zu verüben.¹⁷³ Der anlässlich der Durchsuchung festgenommene Imam der „Al-Nur-Moschee“ und vier weitere Personen wurden am Folgetag wieder freigelassen.

**Sechs
Durchsuchungs-
objekte in Berlin**

Ein Verdächtiger, der sich in einem Ausbildungslager der „Al-Qaida“ in Afghanistan aufgehalten haben soll, ist weiterhin in Untersuchungshaft.



Bei seiner Festnahme in Berlin wurden eine Faustfeuerwaffe mit zwei gefüllten Magazinen und gefälschte Pässe gefunden. In einer weiteren Wohnung von ihm in Gelsenkirchen wurden Chemikalien, Aufzeichnungen und Dokumente sowie ein Flugsimulationsprogramm gefunden. Gegen ihn wurde am 12. Januar 2004 vom Generalbundesanwalt Anklage vor dem Berliner Kammergericht erhoben.

**Waffen und
gefälschte Pässe**

4.3.5 Bundesweite Durchsuchungen gegen Anhänger des „Kalifatsstaats“ (ICCB)

Am 11. Dezember wurden in 13 Bundesländern 1 183 Objekte mutmaßlicher Mitglieder des „Kalifatsstaats“ (⇒) wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinsverbot nach § 85 Strafgesetzbuch und § 20 Vereinsgesetz durchsucht. Insgesamt werden mehr als 1 000 Personen beschuldigt, trotz des Verbots dieser türkisch-islamistischen Organisation durch

**Bundesweite
Großaktion**

¹⁷³ Presseerklärung des GBA Nr. 9/2003 vom 20.3.2003.

den Bundesinnenminister vom 8. Dezember 2001,¹⁷⁴ weiterhin für den Verein aktiv gewesen zu sein. Mit der kontinuierlichen Herausgabe der Verbandszeitschrift wurde die Propagierung der verfassungsfeindlichen Ziele des „Kalifatsstaats“ fortgesetzt und die Unterweisung, Überzeugungsbildung sowie die Kommunikation innerhalb der Anhängerschaft des Verbandes nach dem Verbot gewährleistet. Bei den Durchsuchungen wurden fünf Schusswaffen, darunter zwei Gewehre, über 500 Schuss Munition sowie mehrere Sport- und Schreckschusswaffen aufgefunden. Bei der Durchsuchung der 76 Objekte in Berlin wurden zwei Schusswaffen beschlagnahmt und zwei Personen festgenommen: eine wegen einer vorliegenden Ausweisungsverfügung und eine wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Die Schwerpunkte der Maßnahmen lagen in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Ermittlungen gegen KAPLAN

In Köln wurde die Wohnung von Metin KAPLAN, Anführer des „Kalifatsstaats“, durchsucht. Der Generalbundesanwalt führt gegen KAPLAN ein Ermittlungsverfahren, da ihm vorgeworfen wird, den organisatorischen und geistigen Zusammenhalt des verbotenen „Kalifatsstaats“ als „Rädelsführer“ aufrecht erhalten zu haben. Einen Anhaltspunkt hierzu lieferte die Veröffentlichung eines Buches mit Texten von Metin KAPLAN im Frühjahr. Außerdem ermittelt die Generalbundesanwaltschaft gegen vier Männer aus Niedersachsen wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB.

4.3.6 Betätigungsverbot für die „Hizb ut-Tahrir al-islami“ (HuT)

Auf der Grundlage des geänderten Vereinsgesetzes hatte der Bundesminister des Innern mit Verfügung vom 10. Januar der „Hizb ut-Tahrir al-islami“ (⇒ HuT) die politische Betätigung in Deutschland verboten. Begründet wurde das Verbot damit, dass sich die Tätigkeit der Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte und sie Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Belange befürworte.

¹⁷⁴ Vgl. Senatverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2002. Berlin 2003, S. 79 ff.

Nach Bekanntmachung des Betätigungsverbots im Bundesanzeiger am 15. Januar wurden zeitgleich 30 Wohnungen in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen durchsucht. In Berlin richteten sich die Maßnahmen gegen sieben mutmaßliche Mitglieder der Organisation. Dabei wurde organisationsbezogenes Schriftgut, Propagandamaterial in größeren Mengen, Computer und geringe Mengen Bargeld sichergestellt. Die von den Durchsuchungen betroffenen Personen erhoben Klage gegen das Betätigungsverbot. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht noch aus.

**Durchsuchungen
auch in Berlin**

Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist ein Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der HuT wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung anhängig. Im Rahmen dieses Verfahrens hatten bereits am 12. November 2002 bundesweit 33 Wohnungsdurchsuchungen stattgefunden, davon zwei in Berlin.

Den bei den vereinsrechtlichen Durchsuchungen sichergestellten Unterlagen und Gegenständen sind Hinweise zu entnehmen, dass die HuT in Deutschland über eigene Strukturen verfügt. Am 10. April wurden erneut in nahezu allen Bundesländern 80 Wohnungen mutmaßlicher Anhänger der HuT durchsucht; in Berlin waren 16 Personen betroffen, darunter auch die Mitglieder der „Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaften“ (AQIDA)¹⁷⁵ an der TU-Berlin.

**Verbindungen
zwischen AQIDA
und HuT**

Vereinigungen von Hochschulstudenten können sich beim Hochschulpräsidenten registrieren lassen, um logistische Unterstützung, beispielsweise in der Bereitstellung von Räumen, zu erhalten. Von dieser Möglichkeit machte die AQIDA seit ihrer Eintragung im April 1997 mehrfach Gebrauch und meldete Räume in der TU für politische Vortragsveranstaltungen in

**Veranstaltungen in
der TU Berlin**

¹⁷⁵ In der Satzung der Vereinigung heißt es unter „§ 1 - Name und Sitz: Die Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaften - AQIDA (im folgenden kurz Aqida genannt - alt-arabisches Wort bedeutet Knoten, der viele Sachen zusammen verbindet) hat ihren Sitz in Berlin.“ „Aqida“ bedeutet im Arabischen allerdings nicht „Knoten“ („Uqda“), sondern „Glaubensgrundsatz“ bzw. „Glaubensüberzeugung“. Das Vorhandensein dieser „Glaubensüberzeugung“ stellt einen wichtigen Bestandteil islamistischer Ideologie dar. Islamistische Gruppierungen bezichtigen andere Muslime häufig des Abfalls von der wahren „Glaubensüberzeugung“ und versuchen sie als nicht glaubenskonforme – das heißt im Sinne des Islamismus als nicht-systemkonforme – Muslime für ungläubig zu erklären. Dies erfolgt vor allem durch die Methode der Exkommunizierung (Arabisch takfir).

gen an. Veranstalter war bis zum Jahr 2001 das Magazin „explizit“, dessen Herausgeber Shaker ASSEM auch der Hauptredner der Veranstaltungen war. Shaker ASSEM ist nach eigenem Bekunden¹⁷⁶ ein repräsentatives Mitglied der HuT. Nachdem im November 2001 der externe Veranstalter nicht mehr zugelassen wurde, übernahm die AQIDA diese Rolle ebenfalls.

Der Hochschulgruppe AQIDA wurde am 15. Januar 2003 der Status einer an der TU-Berlin registrierten Vereinigung entzogen. Bis dahin verfügte sie über ein eigenes Postfach, das auch für den Vertrieb der HuT-Publikation „al-waie“ genutzt wurde.

4.4 Iraner

4.4.1 Protestaktionen der „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK)

Exekutivmaßnahmen gegen MEK in Frankreich

Die Exekutivmaßnahmen der französischen Polizei am 17. Juni gegen Einrichtungen und Führungsfunktionäre der „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (⇒ MEK) im Großraum Paris führten in mehreren europäischen Ländern zu Demonstrationen und versuchten Selbstverbrennungen vor französischen Botschaften. In Frankreich waren 165 MEK-Mitglieder festgenommen worden, unter ihnen auch Maryam RADJAVI, die 1993 zur „künftigen Präsidentin des Iran“ gewählte Ehefrau des Leiters der MEK, Massoud RADJAVI.

Reaktionen in Berlin

Auch in Berlin kam es vom 17. Juni bis zur Freilassung Maryam RADJAVIs am 2. Juli zu Sitzstreiks vor der französischen Botschaft. Die Aktionen verliefen friedlich und ohne besondere Vorkommnisse. Zusätzlich zur Sitzstreikaktion fanden am 19. Juni und 9. Juli Demonstrationen mit 50 bis 100 MEK-Anhängern statt, die ebenfalls friedlich verliefen.

Die versuchten Selbstverbrennungen demonstrierten die Zuspitzung der Lage der MEK seit dem Irak-Krieg. Noch vor den Angriffen der US-Luftwaffe am 15./16. April auf die Stützpunkte der militärischen Lager der MEK im Irak – von wo aus die MEK Anschläge im Iran geplant und ausgeführt hatte – und ihrer anschließenden Entwaffnung durch die Alliierten, kam es zu

¹⁷⁶ Internetauftritt der HuT.

Fluchtbewegungen von MEK-Mitgliedern nach Europa, darunter auch von Maryam RADJAVI. Verschärft wurde die Lage zusätzlich durch die darauf folgende Großrazzia und Verhaftung Maryam RADJAVIs am 17. Juni in Frankreich.

Die Mitglieder der MEK unterlagen im Irak einem strengen militärischen Drill und waren zu unbedingtem Gehorsam und ständiger Verfügbarkeit verpflichtet. In einem System aus sektentartigem Führungsstil, Gruppenzwang stalinistischem Führerkult um Massoud und Maryam RADJAVI sowie vielfältigen psychischen Repressionen wurden die Aktivisten zur völligen Aufgabe ihrer eigenen Persönlichkeit gezwungen. Hieraus erklären sich die versuchten Selbstverbrennungen in Bern, London, Rom und Paris, die ein Zeichen der absoluten Loyalität zur Führungsspitze der MEK darstellen.

Maryam RADJAVI forderte am 19. Juni von ihren Anhängern, auf Selbstverbrennungsaktionen zu verzichten und sich ruhig zu verhalten. Dies steht im Einklang mit der gegenwärtigen Politik der MEK, die sich als „demokratische Opposition zur iranischen Regierung“ darzustellen versucht.

4.5 Kurden

4.5.1 Vom „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) zum „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA-GEL)

**Auflösung des
KADEK**

Nach eigenen Angaben beschloss der im April 2002 gegründete „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (⇒ KADEK) - Nachfolgeorganisation der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)¹⁷⁷ - auf seiner 2. außerordentlichen Tagung am 26. Oktober im Nordirak seine Auflösung, um den Weg für eine Neustrukturierung der Organisation zu ebnen und die Lösung der kurdischen Frage auf friedlicher und demokratischer Basis herbeizuführen.

**Gründung des
KONGRA-GEL**

Am 15. November gab der „Volkskongress Kurdistans“ (Kurdisch: „Kongra Gel (e) Kurdistan“ - KONGRA-GEL) seine Gründung, die auf einem Kongress zwischen dem 27. Oktober und dem 6. November im Nordirak stattgefunden habe, bekannt.¹⁷⁸

Der KADEK hatte die Absicht, eine neue Organisation zu gründen, bereits im Vorfeld der geplanten Verabschiedung des so genannten Reuegesetzes¹⁷⁹ angekündigt. Mit diesem Gesetz wollte die türkische Regierung die bewaffneten Einheiten des KADEK zu einer Aufgabe bewegen, indem sie Anhängern, die sich von der Organisation abkehren, - nicht jedoch hochgestellten Funktionären - eine Strafmilderung gewährt. Mit einer europaweiten, auch in Berlin durchgeführten Kampagne¹⁸⁰ protestierte der KADEK gegen das aus seiner Sicht unzureichende Gesetz. Unter Androhung, den Waffenstillstand zu beenden, stellte der KADEK der türkischen Regierung ein Ultimatum bis zum 1. September.¹⁸¹ Nach Ablauf des Ultimatums kündigte er eine weitere Kampagne¹⁸² und Reformen an. Der KADEK erklärte, leninistische Parteistrukturen ablegen und sich mit dem „Kurdischen Nationalkongress“ (KNK)¹⁸³ zusammenschließen

Reformpläne

¹⁷⁷ Vgl. S. 219 f.

¹⁷⁸ Türkisch: „Kürdistan Halk Kongresi“ (KHK), „Özgür Politika“ vom 12., 16., 17. und 18.11.2003.

¹⁷⁹ Die vom KADEK befürchtete größere Resonanz auf das „Reuegesetz“ blieb aus.

¹⁸⁰ „Generalamnestie für gesellschaftlichen Frieden und demokratische Teilnahme“ vom 31.5. bis 14.7.2003.

¹⁸¹ „Özgür Politika“ vom 20.5., 29.6. und 7.9.2003.

¹⁸² „Demokratische Lösung für den Frieden“ vom 20.9. bis 27.11.2003.

¹⁸³ KADEK-dominiert, am 24.5.1999 als „Interessenvertretung aller Kurden“ in Amsterdam gegründet.

zu wollen. Zudem verfasste er eine „Roadmap“¹⁸⁴, nach der in einer ersten Etappe vom 1. September bis 1. Dezember die vor vier Jahren vom KADEK verkündete einseitige Waffenruhe in einen zweiseitigen – auch von der türkischen Regierung einzuhaltenden – Waffenstillstand umgewandelt werden sollte. Der KADEK drohte der Türkei mit Vergeltungsaktionen, falls sie auf seine Bedingungen nicht eingehe.¹⁸⁵

Die Gründung des KONGRA-GEL ist ein erneuter Versuch, eine von der Vergangenheit der PKK / des KADEK unbelastete Organisation zu schaffen und diese zusammen mit dem KNK als politischen Gesprächspartner zu etablieren. Die Neugründungen von Parteien in der Türkei und in Syrien deuten darauf hin, dass der KONGRA-GEL eine Dachorganisation (regionaler) kurdischer Parteien und Interessengruppen darstellen soll. Der militärische Arm, die „Volksverteidigungskräfte“ (HPG), soll – zumindest nach außen – unabhängig agieren. Allerdings lassen Erklärungen, die HPG hätten sich dem politischen Willen des KONGRA-GEL unterzuordnen, auf einen eher deklaratorischen Charakter der angekündigten Autonomie der HPG schließen.¹⁸⁶

Bisherige Bemühungen, sich von dem belasteten PKK-Image zu distanzieren, betrachtete der KADEK als gescheitert. Hierzu zählte die Organisation auch die Feststellung des Bundesministers des Innern, das Betätigungsverbot auf den KADEK zu erstrecken. Sie kritisierte auch die unverminderte strafrechtliche Verfolgung ihrer Aktivitäten in Deutschland. So wurde am 2. April der Treffort der Berliner KADEK-Anhängerschaft durchsucht.¹⁸⁷ Das OLG Stuttgart verurteilte den früheren Berliner

Strukturen der Organisationen

Strafrechtliche Verfolgung und Durchsuchung in Berlin

¹⁸⁴ Maßnahmenkatalog zur Lösung der kurdischen Frage innerhalb eines Jahres, „Özgür Politika“ vom 9. und 12.8.2003.

¹⁸⁵ „Özgür Politika“ vom 21.10.2003.

¹⁸⁶ Im September 2003 wurde die Beibehaltung der legitimen Verteidigung, eine Professionalisierung der Armee und Autonomisierung der HPG beschlossen, vgl. „Özgür Politika“ vom 11.10.2003.

Der Vorsitzende des KONGRA-GEL, Zübeyir AYDAR erklärte, die „autonomen“ HPG hätten sich dem politischen Willen des KONGRA-GEL unterzuordnen, vgl. „Özgür Politika“ vom 16.11.2003.

¹⁸⁷ Der Durchsuchungsbeschluss war auf Grund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu Personen, die am 9. Januar auf der Straßenkreuzung Hermannsplatz/Sonnenallee Autoreifen in Brand setzten, erwirkt worden.

Funktionär „MUNZUR“ am 18. Dezember wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung zu einer Haftstrafe.¹⁸⁸

Die Organisation erhofft sich von der Gründung des KONGRA-GEL auch eine Verminderung des Drucks, dem sie sich durch die angespannte Situation im Nordirak und ihre wirkungslosen Ultimaten gegenüber der Türkei ausgesetzt sieht.

Auswirkung des Irak-Krieges

Sie befürchtet auch nach Beendigung des Krieges im Irak, das türkische Militär könnte die kurdische Verteidigungsarmee vernichten. Die Zustimmung des türkischen Parlaments im Oktober zur dann doch nicht erfolgten Stationierung von bis zu 10 000 türkischen Soldaten im Irak bestärkte diese Befürchtungen zunächst.

Gegen die Verschlechterung des Gesundheitszustandes und die Haftbedingungen des seit 1999 auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftierten Abdullah ÖCALAN¹⁸⁹ gerichtete Kampagnen blieben ohne Resonanz. Auch der KONGRA-GEL betont die herausragende Bedeutung der Führungspersönlichkeit des kurdischen Volkes¹⁹⁰ und setzt die Linie des KADEK fort.

Unzufriedenheit der Basis

Die Bereitschaft, sich für die Ziele der Organisation einzusetzen, scheint in der kurdischen Bevölkerung in der Türkei und an der Basis in Deutschland zu sinken. Nach Jahren des aus der Sicht vieler Anhänger erfolglosen Gewaltverzichts zeigen sich zunehmende Legitimationsprobleme der Führungsebene gegenüber einem nicht unwesentlichen Teil der Anhängerschaft, der sich mit dem bisherigen „Friedenskurs“ unzufrieden zeigt und daher schwerer zu mobilisieren ist.

In Berlin fanden zwar zahlreiche störungsfreie Veranstaltungen statt; frühere Teilnehmerzahlen wurden jedoch nicht erreicht. Veranstaltungen mit größerer Beteiligungszahl wurden am 15. Januar aus Protest gegen die Haftbedingungen ÖCALANS sowie am 3. Juni aus Protest gegen das „Reuegesetz“ (jeweils 250 Teilnehmer) und am 27. September zur Kampagne „Demokratische Lösung für den Frieden“ (150 Teilnehmer) durchgeführt. Die Berliner Anhängerschaft beteiligte sich auch an europaweiten Großveranstaltungen wie dem kurdischen New-

¹⁸⁸ OLG Stuttgart 5- 2 StE 6/03.

¹⁸⁹ „Kampagne zur Unterstützung und Verteidigung des Vorsitzenden APO“ vom 10.12.2002 bis 15.2.2003.

¹⁹⁰ Vgl. „Özgür Politika“ vom 24. und 31.8.2003.

roz-(Neujahrs-) Fest am 22. März in Frankfurt am Main und dem 11. Internationalen Kurdistan-Festival am 13. September in Gelsenkirchen. Aktionen, bei denen Anhänger der Jugendorganisation des KADEK / KONGRA-GEL auf belebten Straßenkreuzungen zumindest in einem Fall mit Molotowcocktails Feuer entfachten oder Autoreifen anzündeten, nahmen hingegen zu. Zum Teil wurden bei diesen - eine größere öffentliche Aufmerksamkeit versprechenden - Aktionen Flugblätter zurückgelassen, mit denen sich die Jugendorganisation „Bewegung der freien Jugend Kurdistans“ (TECAK) zu der Durchführung bekannte.¹⁹¹ Im Berliner Stadtgebiet wurden zudem vermehrt Parolen wie „Biji Serok APO“¹⁹² auf Häuserwände gesprüht. Diese Aktionen der TECAK sind allerdings nicht als Abkehr des KADEK / KONGRA-GEL von seiner friedlichen Linie, sondern als Ventil für die Frustration der TECAK-Anhänger wegen der aus ihrer Sicht fruchtlosen friedlichen Strategie zu bewerten.

**Militanz der
Jugendorganisation**

Anfang Dezember erklärte der KONGRA-GEL,¹⁹³ der vom KADEK mit der „Roadmap“ ausgerufene einseitige Waffenstillstand werde bis zu einer neuen Bewertung beibehalten.

4.6 Türken

4.6.1 Politische Entwicklungen in der Türkei und ihre Auswirkungen auf die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ (IGMG) in Deutschland

Auch 2003 wirkten sich die politischen Ereignisse in der Türkei auf die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ (⇒ IGMG)¹⁹⁴ aus. Dort hatte sich im Sommer 2001 das islamistische Lager in eine Partei der Traditionalisten um Necmettin ERBAKAN (SP) und eine Partei der Reformer um Recep Tayyip ERDOĞAN (AKP) gespalten. Seitdem kämpfen beide Parteien um die Gunst der tendenziell islamistischen Wählerschaft. Dieser Machtkampf spiegelt sich auch in der IGMG wider. Das Ziel Necmettin ERBAKANs, dessen Partei bei der letzten Parlamentswahl große Verluste hinnehmen musste und der den

**Machtkampf
in der Türkei**

¹⁹¹ „Özgür Politika“ vom 14.9.2003.

¹⁹² „Es lebe unser Führer APO“ – gemeint ist A. ÖCALAN, vgl. „Özgür Politika“ vom 3.1.2004.

¹⁹³ „Özgür Politika“ vom 2.12.2003.

¹⁹⁴ Vgl. S. 221 ff.

Großteil seiner Macht in der Türkei einbüßte, ist es, seinen Einfluss auf die IGMG in Europa aufrechtzuerhalten. Deshalb organisierte die IGMG im Laufe des Jahres europaweit Großveranstaltungen, an denen Necmettin ERBAKANs Parteigetreue teilnahmen und für ihn und seine Partei, die SP, warben. So nahmen am 25. Mai diesen Jahres auf einem von der Berliner IGMG veranstalteten Jugendfest nicht nur führende Funktionäre der hiesigen IGMG, sondern auch der Generalsekretär der IGMG sowie einer der politischen Berater von Necmettin ERBAKAN teil.¹⁹⁵ Es handelte sich um Mehmet BEKAROGLU, der im Präsidiumsrat der SP für allgemeine politische Fragen zuständig ist.¹⁹⁶ In Deutschland wird Necmettin ERBAKAN hauptsächlich von IGMG-Mitgliedern der ersten Generation unterstützt, die ihm die Treue halten. Auf der anderen Seite stehen insbesondere jüngere Mitglieder, die mit der „Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei“ (AKP) sympathisieren. ERBAKAN erwartet, dass sich die IGMG-Anhänger in Deutschland weiterhin primär an der Entwicklung in der Türkei orientieren und ihn vor allem finanziell unterstützen.

IGMG in der Krise

Obwohl die Übernahme des Vorsitzes im IGMG-Hauptverband Kerpen durch Osman DÖRING (genannt Yavuz Celik KARAHAN) nunmehr geklärt ist, befindet sich die Organisation weiter in der Krise. Hinweise darauf geben Berichte über zurückgehende Mitgliederzahlen. Auch die finanzielle Situation des Verbandes hat sich verschlechtert. Viele IGMG-Mitglieder weigern sich inzwischen, Spenden an Necmettin ERBAKAN und die SP in der Türkei zu zahlen. Dieses Thema wurde in einem Artikel einer türkischen Tageszeitung mit dem Titel „Paragöndermek zorundasınız“ („Ihr müsst Geld schicken“) angesprochen, in dem berichtet wird, Necmettin ERBAKAN beschwerte sich, dass seine an die IGMG gerichteten Erwartungen in Bezug auf das Spendenaufkommen nicht erfüllt worden seien.¹⁹⁷ Des Weiteren halten die Diskussionen über eine Reform der Organisationsstrukturen an, um der zunehmenden Kritik der IGMG-Mitglieder zu begegnen.

¹⁹⁵ „Milli Gazete“, 30.5.2003.

¹⁹⁶ Vgl. dazu Internetseite <http://www.saadetistanbul.org/genelmerkezbirimler.asp> vom 26.9.2003.

¹⁹⁷ „Hürriyet“, 11.4.2003.

Viele Anhänger sind nicht nur mit der Milli-Görüş-Bewegung in der Türkei und in Deutschland unzufrieden, sondern auch mit der Arbeit von Necmettin ERBAKAN selbst. Während seiner Amtszeit als Ministerpräsident in den Jahren 1996/97 war es ihm nicht gelungen, die politischen Ziele der Milli-Görüş-Bewegung in der Türkei zu verwirklichen, obwohl seine Anhänger in Europa die Partei jahrzehntelang ideell und finanziell unterstützt haben. Heute haben viele IGMG-Mitglieder ihre Zukunft mehr und mehr auf ein Leben in Europa ausgerichtet und sehen ihre Interessen durch Necmettin ERBAKAN und die SP nicht (mehr) vertreten. Vor allem junge Anhänger fordern eine stärkere Ausrichtung der Organisation auf die Bedürfnisse der Mitglieder in Europa und setzen sich für eine Beteiligung der Basis an verbandsinternen Entscheidungen ein. Der Ruf nach mehr Mitbestimmung war auch eine wesentliche Forderung der Nachwuchspolitiker um Recep Tayyip ERDOĞAN, die sich von ERBAKANs Partei abspalteten und die AKP gründeten.

Hinzu kommt, dass Finanzskandale das Ansehen der IGMG unter ihren Mitgliedern stark beschädigten. In den 1990er Jahren haben IGMG-Anhänger Einlagen bei islamischen Holdings getätigt. Die Werbeveranstaltungen für ihre Produkte fanden auch in IGMG-Moscheen statt. Inzwischen sind zwei der islamischen Holdings in Konkurs gegangen. Dabei haben viele IGMG-Mitglieder hohe Geldsummen verloren.

Finanzskandale

Das Ausmaß der Krise der IGMG zeigte sich in 2003 an dem Wegfall des traditionellen Jahreskongresses, bei dem in den vorhergehenden Jahren bis zu 20 000 Teilnehmer anwesend waren. Stattdessen wurde am 22. Juni lediglich ein Regionalkongress in Köln abgehalten, an dem nur 3 000 Mitglieder teilgenommen haben sollen.¹⁹⁸

**Jahreskongress
ausgefallen**

Die Zukunft wird zeigen, ob es dem IGMG-Vorstand gelingen kann, Traditionalisten und Reformer zusammenzuhalten oder ob sich die Organisation spalten wird. Anscheinend versucht die IGMG-Führung eine Verärgerung des traditionellen, für ERBAKAN votierenden Flügels sowie eine Konfrontation mit den reformfreudigen, mit der AKP sympathisierenden Mitgliedern zu vermeiden. Solange allerdings Necmettin ERBAKAN

¹⁹⁸ „Milli Gazete“, 25.6.2003.

seinen Einfluss geltend machen kann und er durch die Anhänger der ersten Stunde - d. h. die erste Generation von türkischen Migranten in der IGMG - unterstützt wird, ist eine ideologische Neuausrichtung des Verbandes unwahrscheinlich.

4.6.2 Aktionen türkischer Linksextremisten

Ereignisse in der Türkei

Die Einschätzung im letzten Jahresbericht,¹⁹⁹ dass die Zurückhaltung der linksextremistischen türkischen Organisationen taktisch bedingt war, hat sich bestätigt. Sowohl die „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (⇒ MLKP) als auch die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (⇒ DHKP-C) verübten zahlreiche Bombenattentate in der Türkei und bewiesen damit, dass die aggressiven Formulierungen der Parteistatute und Internetveröffentlichungen keine leeren Parolen darstellen.

Ziele der Anschläge der DHKC²⁰⁰ in Istanbul und Ankara waren dabei vor allem Richter, Anwälte und Offiziere, die mit der Beendigung der Hungerstreiks in türkischen Gefängnissen vom 19. Dezember 2000²⁰¹ in Zusammenhang gebracht werden:

„Wir haben es auf die politischen und militärischen Verantwortlichen der Schikanen (...) abgesehen!“²⁰²

Die DHKC zitiert eine Attentäterin: Sie habe zu ihrem „Recht auf Vergeltung“ gegriffen und man werde „Gewalt mit Gewalt beantworten“.²⁰³

**Bombenanschläge
in der Türkei**

¹⁹⁹ Vgl. Senatverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2002. Berlin 2003, S. 91.

²⁰⁰ Zu den Bezeichnungen DHKP-C und DHKC, S. 228 f.

²⁰¹ Vgl. Senatverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzberichte der Jahre 2000 ff. Berlin.

²⁰² Internetauftritt der DHKC, Erklärung Nr. 309, 6.8.2003.

²⁰³ Internetauftritt der DHKC, Şengül AKKURT in der Erklärung Nr. 302, 20.5.2003. Die Attentäterin sprengte sich am 20. Mai selbst in die Luft, als ihre Bombe zu früh explodierte.



Allein zwischen April und Oktober bekannte sich der militärische Arm der MLKP, die „Bewaffneten Streitkräfte der Armen und Unterdrückten“ (FESK), zu 21 Bombenattentaten in der Türkei.

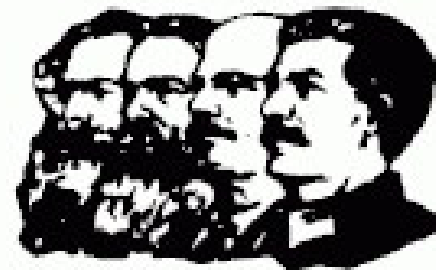
Bei zehn Zielen gab es einen Bezug zur USA oder zum Irakkrieg. Als Reaktion auf die Entscheidung der türkischen Regierung, Truppen in den Irak zu entsenden, verübten sie Anschläge auf zahlreiche Einrichtungen der türkischen Regierung sowie auf amerikanische Firmen und Konsulate. Beachtenswert ist dabei vor allem ein Attentat auf das Generalkonsulat der Republik Polen in Istanbul, das die FESK mit dem Engagement Polens im Irak rechtfertigten. Sie prophezeiten, dass die „amerikanischen Imperialisten und die kollaborierenden Schakale, die sich an ihrer Seite an der Besatzung des Mittleren Ostens beteiligen“, der Gewalt nicht entkämen.²⁰⁴

Feindbild USA

**Politisches Ziel:
Gewalttätige
Revolution**

Selbstverständnis der Parteien

Die programmatischen Äußerungen der links-extremistischen türkischen Parteien definieren die gewalttätige Revolution zur Durchsetzung des Kommunismus als politisches Ziel, für dessen Erreichung auch die absolute Unterordnung des Einzelnen eingefordert wird.



So gibt die „Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP) ihren Mitgliedern vor, dass der Parteidisziplin unbedingt Folge zu leisten sei²⁰⁵ und legt fest:

**Unbedingter
Parteigehorsam**

„Die Mitglieder der konterrevolutionären Zellen können generell exekutiert werden.“²⁰⁶

²⁰⁴ Internetauftritt von „Yeni Atılım“, 2.10.2003.

²⁰⁵ Vgl. Internetauftritt der MKP, Parteistatut, S. 11, Abschnitt 4.

²⁰⁶ Internetauftritt der MKP, Erklärung zum 1. Parteikongress, 11.1.2003.

Der türkische Menschenrechtsverein (IHD) berichtet von verschiedenen Fällen, in denen Rechtsanwälte ihr Mandat niederlegten, nachdem inhaftierte DHKP-C-Mitglieder ihren Hungerstreik gegen den Willen der Partei beendeten,²⁰⁷ und die türkische Presse schildert einen Fall, bei dem sich ein Mitglied der DHKP-C auf Drängen der Partei im Gefängnis selbst anzündet haben soll. Der Mann sei vor die „Wahl“ gestellt worden, sich entweder anzuzünden oder durch die Partei getötet zu werden, weil er das neue Amnestiegesetz in Anspruch nehmen wollte.²⁰⁸

Auch zur längerfristigen Zielsetzung äußern sich die Parteien eindeutig. Die MLKP erklärt:

„Das endgültige Ziel der MLKP ist der Kommunismus. [...] Die MLKP betrachtet die Beendigung [...] des Imperialismus in unserem Land [...] durch gewalttätige Revolution [...] als den ersten Schritt unserer Revolution.“²⁰⁹

Die MKP verdeutlicht das noch einmal:

„Wir wollen [...] den Imperialismus und seine Handlanger [...] zerstören und allen imperialistischen Systemen auf dieser Welt ein Ende bereiten. [...] Der Staat wird mit Gewalt zerstört werden.“²¹⁰

Über die Auswirkungen einer solchen Machtübernahme herrschen konkrete Vorstellungen:

„Der Rechtsapparat der herrschenden Klassen wird aufgelöst [...] Die Türkei wird die NATO verlassen [...], US- und NATO-Stützpunkte und Einrichtungen werden besetzt [...]“²¹¹

²⁰⁷ Vgl. „Hürriyet“, 23.9.2003, S. 1 und 10.

²⁰⁸ Vgl. „Hürriyet“, 27.9.2003, S. 10.

²⁰⁹ Internetauftritt der MLKP: „Was will die MLKP?“ Zu ihren internationalen Aufgaben zählt die MLKP - wie aus ihrem „Internationalen Bulletin“ Nr. 5 vom Januar 2003 hervorgeht - unter anderem die Solidarität zu dem in Israel in Haft sitzenden Leiter der Al-Aqsa Brigaden der Al Fatah, Marwan BARGOUTI, und dem Generalsekretär der PFLP, Ahmad SAADAT. Sowohl die Al-Aqsa Märtyrerbrigaden als auch die PFLP stehen auf der „EU-Terrorliste“.

²¹⁰ Internetauftritt der MKP, Erklärung zum 1. Parteikongress, 11.1.2003.

²¹¹ Internetauftritt der MLKP, Programm, S. 8, Teil IV, Punkt 3 und 6. Besetzungsaktionen sind gerade im linksextremistischen türkischen Bereich eine beliebte Aktionsform. Im April rief das Auslandskomitee der Kommunistischen Jugendorganisation der MLKP (KGÖ) Jugendliche in deutscher Sprache dazu auf, aus Protest gegen den Irakkrieg „die Schulen zu (...) besetzen und Widerstand zu leisten!“ (Internetauftritt der MLKP, Internationales Bulletin Nr. 8, April 2003).

Ereignisse in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesweit für große Aufmerksamkeit sorgten Durchsuchungen mit DHKP-C-Bezug,²¹² die in mehr als 50 Objekten in sieben Bundesländern stattfanden und zu weiteren Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung einer terroristischen Vereinigung führten. Obwohl die DHKP-C seit Ende 1998 in Deutschland keine schweren Straftaten mehr verübt hat, zeigt das Verfahren, dass es nach wie vor intakte Strukturen der Organisation nicht nur in der Türkei, sondern auch in Deutschland gibt, obwohl sie hier bereits 1998 verboten wurde.

**Durchsuchungen
und
Ermittlungsverfahren**

**Intakte Strukturen
trotz Verbot**

Ein zweites Ereignis mit überregionaler Bedeutung war das Kulturfestival der „Föderation für demokratische Rechte in Deutschland e. V.“ (ADHF),²¹³ das am 17. Mai in Frankfurt/M. mit ca. 4 000 Personen aus dem Bundesgebiet und dem Ausland stattfand. Im Verlauf der Veranstaltung kam es zu politischen Meinungsverschiedenheiten, die in einer Messerstecherei und einer anschließenden Massenschlägerei mit 80 bis 100 Beteiligten endeten.

In Berlin beschränkten sich die politischen Aktivitäten der türkischen linksextremistischen Gruppen nach der Besetzungskaktion im Berliner Reichstagsgebäude im Dezember 2002 im ersten Halbjahr 2003 auf Infostände und angemeldete Demonstrationen, die durchweg störungsfrei verliefen. Auch ein „Hungerstreik für die Todesfastenden in der Türkei“, den der der DHKP-C nahestehende „Verein zur Solidarität mit Familien von Inhaftierten und Verurteilten“ (TAYAD-Komitee) vom 12. bis 20. Juli am Alexanderplatz organisierte, verlief ohne besondere Vorkommnisse.

Aktionen in Berlin

²¹² Die Durchsuchungen erfolgten in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz / Rheinland-Pfalz wegen Verdachts der räuberischen Erpressung und des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz aufgrund von Beschlüssen des Amtsgerichts Koblenz am 9. und 15. Juli sowie am 18. November.

²¹³ Bei der ADHF handelt es sich um eine Dachorganisation der MKP, vgl. S. 229 f.

Störung beim Besuch des türkischen Ministerpräsidenten

Am 1. September kam es beim Besuch des türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip ERDOĞAN auf der Internationalen Funkausstellung in Berlin zu einer Störung durch linksextremistische Türken, wahrscheinlich Anhänger der DHKP-C mit Bezügen zum TAYAD-Komitee. Die Polizei beendete die Aktion vor Eintreffen des Gastes. In einem Internetartikel berichtet das TAYAD-Komitee Hamburg am Folgetag von der Aktion und zitiert Transparenttexte und Parolen wie: „Hebt die Isolationshaft auf“, „Isohaft ist Folter“ und „Mörder USA“.²¹⁴



Kein Gewaltverzicht in der Türkei

Ausländische Einrichtungen potenzielle Ziele

Der deutliche Gewaltanstieg und die Wahl der Ziele der DHKP-C und der MLKP in der Türkei zeigen, dass ausländische Einrichtungen in der Türkei aufgrund von aktuellen politischen Ereignissen zum Ziel von Aktionen und auch Anschlägen türkischer Linksextremisten werden können. Zwar waren die beiden Flügel der „Türkischen Kommunistischen Partei / Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) - die MKP und der Partizan-Flügel - in diesem Jahr nicht terroristisch aktiv. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass sie Gewalt ablehnen, wie folgender Satz aus einer Veröffentlichung der MKP deutlich macht:

„Formen des friedlichen Kampfes und der friedlichen Organisation können in Ländern wie dem unsrigen nicht einmal in taktischer Hinsicht als Fundament dienen. Militärische, politische und organisatorische Rückzüge, die wir in manchen Zeiten antreten werden, bedeuten nicht, dass der friedliche Kampf und seine Organisationsformen zur Grundlage geworden sind, und können auch nicht so interpretiert werden.“²¹⁵

Diese Aussagen sind – wie die Aufrufe zum Kampf gegen den „Kapitalismus“ – äußerst aggressiv und eindeutig. Je nach Ent-

²¹⁴ Internetauftritt des TAYAD-Komitees Hamburg, 2.9.2003.

²¹⁵ Internetauftritt der MKP, Dokumentation zum 1. Kongress der Maoistischen Kommunistischen Partei: „Von der TKP(ML) zur Maoistischen Kommunistischen Partei“.

wicklung der politischen Situation in der Türkei und den Nachbarländern ist nicht auszuschließen, dass auch Einrichtungen in Deutschland zum Ziel von Aktionen türkischer Linksextremisten werden könnten.

Schließlich formuliert selbst die derzeit nicht terroristisch aktive MKP unmissverständlich: „Unsere Partei ist eine Organisation des Krieges.“²¹⁶



²¹⁶ Internetauftritt der MKP, Erklärung zum 1. Parteikongress, 11.1.2003.

5 Spionageabwehr

5.1 Überblick

Irak-Krieg

Der Beginn des Jahres war für die Spionageabwehr, die auch für die Abwehr von Staatsterrorismus²¹⁷ zuständig ist, mitgeprägt von dem sich abzeichnenden und im März eingetretenen Krieg der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Alliierten im Irak.²¹⁸ Auch wenn aufgrund der deutschen Außenpolitik weniger Sorge vor von staatlicher irakischer Seite initiierten oder geförderten Anschlägen gegen Deutschland bestand, war es geboten, jedem Verdachtsmoment nachzugehen. Für Berlin galt dies umso mehr, als sich hier eine Reihe von Einrichtungen der Koalitionstreitkräfte im Irak-Krieg sowie jüdische und israelische Einrichtungen befinden, für die eine abstrakt erhöhte Gefährdungstufe bestand.

Freigabe der Rosenholz-Dateien

Eine starke Medienresonanz fand die Freigabe der so genannten Rosenholz-Dateien durch den amerikanischen Nachrichtendienst „Central Intelligence Agency“ (CIA) im Juni. Bei diesen Dateien handelt es sich um mikroverfilmte Karteien der Abteilung für Auslandsaufklärung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR, der so genannten Hauptverwaltung Aufklärung (HVA). In der Wendezeit nach 1989 gelangten diese Unterlagen in den Besitz der USA.²¹⁹

²¹⁷ Staatsterrorismus (auch „staatlich geförderter“ Terrorismus) stellt auf die Beteiligung eines Staates am Terrorismus ab. Diese kann in der Beauftragung oder der Ermutigung, der aktiven und in der Regel heimlichen Unterstützung einer Terrorgruppe durch eine fremde Regierung bestehen. Neben der logistischen und finanziellen Unterstützung kommt auch die Ausbildung einer Terrorgruppe oder die Gewährung von Unterschlupf als zielgerichtete Vorberereitungshandlung für eine Unterstützung in Frage.

²¹⁸ Vgl. S. 14 ff.

²¹⁹ Die amerikanische Administration machte es Anfang der 90er Jahre Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) möglich, einen Teil der Unterlagen einzusehen und Abschriften zu erstellen. Beim Deutschen Verfassungsschutz lief die Aktion unter dem Codewort „Rosenholz“. Die deutschen Behörden sollten durch die Einsichtnahme in die Lage versetzt werden, Spione zu enttarnen und gegebenenfalls unter Anklage zu stellen. In zahlreichen Spionageprozessen und -Ermittlungsverfahren, die seitdem stattfanden, wurden vom Generalbundesanwalt und den Gerichten Erkenntnisse aus Rosenholz-Abschriften des BfV verwendet. Ein prominenter Fall der Enttarnung war der Nato-Spion „Topas“. Die Abschriften des BfV wurden auch der BStU zur Verfügung gestellt. Über die Rückführung der „eigentlichen“ Unterlagen (die ursprünglichen Mikrofilme wurden in den USA auf CD-ROM kopiert) verhandelte die Bundesregierung mehrere Jahre mit den zuständigen Stellen in den USA. Vom Jahr 2000 bis zum Juni 2003

Diese Informationen spielen auch bei Sicherheitsüberprüfungen eine Rolle, da die Auskünfte der BStU in die Bewertung einfließen.²²¹

In den Medien finden sich eher selten Berichte über aktuelle, spektakuläre Spionage- oder Spionageverdachtsfälle. Auch die Zahl der Verurteilungen in Deutschland wegen Straftaten im Bereich „Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ (§§ 93 – 101 a StGB) ist in den letzten Jahren niedrig.²²² Dies sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Einsatz von abgetarnten hauptamtlichen Mitarbeitern fremder Nachrichtendienste und sonstigen nachrichtendienstlich gesteuerten Personen in Deutschland weiterhin hoch ist. Die möglichst frühe und detaillierte Information über außen-, sicherheits- und wirtschaftspolitische Entscheidungen der deutschen Regierung sowie über die fachliche Meinungsbildung im Vorfeld hat nach wie vor für viele Länder einen hohen Stellenwert. Dafür sehen viele dieser Länder den Einsatz ihres oder ihrer Nachrichtendienste als probates Mittel an. Auch die verstärkte Zusammenarbeit ausländischer Dienste mit deutschen Sicherheitsbehörden in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der Proliferation und der organisierten Kriminalität hält einige der Länder nicht davon ab, unvermindert in Deutschland nachrichtendienstliche Informationsgewinnung zu betreiben.

In Berlin ist die Präsenz fremder Nachrichtendienste konstant hoch geblieben. Das liegt zum einen an der Tatsache, dass Berlin als bundespolitisches Entscheidungszentrum eine Vielzahl interessanter Ziele für fremde Nachrichtendienste bietet; zum anderen an der großen Zahl der hier angesiedelten diplomatischen Vertretungen (141).²²³ Unverändert zählt die Abdeckung hauptamtlicher Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste durch den vor Strafverfolgung schützenden Diplomatenstatus zu den typischen Tarnmethoden. Werden bei diesen „Diplomaten“ geheimdienstliche oder sonstige statuswidrige Aktivitäten festgestellt, kann das dazu führen, dass die Per-

**Hohe Aktivität
fremder
Nachrichtendienste**

**Diplomatenstatus
schützt**

²²¹ Vgl. S. 146 ff.

²²² 2000: 4 Verurteilungen, 2001: 3 Verurteilungen, 2002: 1 Verurteilung, 2003: 1 bestätigte rechtskräftige Verurteilung bei Redaktionsschluss.

²²³ Stand bei Redaktionsschluss.

sonen nach diplomatischer Intervention von deutscher Seite die Bundesrepublik verlassen müssen.

Die offene Abschöpfung interessanter Kontakte durch gezielte Gesprächsführung ist weiterhin eine der wichtigsten Beschaffungsmethoden aufklärender Nachrichtendienste. Dazu zählt der Aufbau „vertraulicher Verbindungen“, in denen das Wissen von Personen erschlossen wird, ohne dass der Betroffene den nachrichtendienstlichen Hintergrund erkennt. Bei Personen, die gute Zugangsmöglichkeiten zum Interessenbereich aufweisen oder über entsprechende berufliche Perspektiven verfügen, wird versucht, sie langfristig enger zu binden. Gelingt dies, ist für den Betroffenen die Gefahr groß, gewollt oder ungewollt den Schritt hin zur geheimdienstlichen Agententätigkeit im Sinne von § 99 StGB zu vollziehen.

**Offene
Abschöpfung**

Der Verfassungsschutz ist unabhängig davon, wie weit der Kontakt mit einem Mitarbeiter eines fremden Nachrichtendienstes vorangeschritten ist, für den Betroffenen der richtige Ansprechpartner. Verdachtshinweisen auf einen möglicherweise nachrichtendienstlichen Kontaktversuch wird vertraulich und diskret nachgegangen. Im Falle einer bereits vorliegenden nachrichtendienstlichen Verstrickung bietet die Spionageabwehr Hilfe, sich aus ihr zu lösen.

**Verfassungsschutz
bietet Hilfe**

Erreichbarkeiten des Berliner Verfassungsschutzes, darunter auch ein „Vertrauliches Telefon“, finden Sie vorne im Impressum dieses Jahresberichtes.

Alle Mitbürger, die Hinweise auf mögliche Spionagesachverhalte aus ihrem beruflichen oder privaten Umfeld geben, leisten einen wesentlichen Beitrag für den Erhalt der inneren und äußeren Sicherheit.

Neben den menschlichen Quellen spielt der Einsatz nachrichtendienstlicher Technik unvermindert eine große Rolle. Das belegt die zu Beginn des Jahres aufgedeckte Abhöraktion im EU-Ministerratsgebäude „Justus Lipsius“ in Brüssel.

Nachrichtendienstliche Technik

Abhöraktion bei der EU



Das Gebäude beherbergt neben der EU-Ministerialverwaltung auch die Büros des EU-Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Die Fachminister der 15 EU-Staaten treffen sich dort regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen. Auch die Staats- und Regierungschefs kommen dort zusammen. Jedes EU-Mitgliedsland hat in dem Justus-Lipsius-Gebäude seinen eigenen Trakt. Im Februar wurden in den Räumlichkeiten mehrerer Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, hochmoderne Abhörgeräte entdeckt; auch einige Telefonleitungen waren betroffen. Die eingesetzte Technik und die Art und Weise der Ausführung des „Lauschangriffs“ lassen auf einen professionellen Nachrichtendienst schließen.

5.2 Ausspähung von oppositionellen Landsleuten durch fremde Nachrichtendienste

Nicht immer geht das Aufklärungsinteresse fremder Nachrichtendienste so klassisch wie im vorgenannten Fall in den politischen Bereich. Die nachrichtendienstlichen Aufklärungsziele einzelner Länder hängen von verschiedenen Faktoren ab: Die politische Ausrichtung und internationale Anbindung an Staatenbündnisse spielen dabei ebenso eine Rolle wie wirtschaftliche und militärische Interessen sowie der wissenschaftlich-technische Entwicklungsstand.

In Ländern, in denen rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien nicht existieren, werden Nachrichtendienste häufig dazu eingesetzt, die politische Opposition auszuspähen und gegebenenfalls auch im Zusammenspiel mit anderen staatlichen

Stellen zu unterdrücken. Ihre Ausspähung endet dabei oft nicht an den eigenen Staatsgrenzen. Aus Furcht vor Unterstützung und Beeinflussung der politischen Opposition aus dem Ausland beobachten und infiltrieren eine Reihe von autoritär geführten Staaten auch in Deutschland regimekritische und oppositionelle Gruppierungen ihrer Landsleute. Von der nachrichtendienstlichen Ausforschung betroffen sind nicht nur Ausländer, denen politisches Asyl gewährt wird, sondern auch politisch tätige Migranten, die mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Berlin steht als Anziehungspunkt und Heimat vieler ausländischer Gruppierungen besonders im Blickfeld dieser Nachrichtendienste.

Berlin besonders im Blickfeld

Am 29. September wurde vom Berliner Kammergericht ein in Berlin wohnender und 1995 eingebürgerter Deutsch-Iraner rechtskräftig wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gemäß § 99 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er von 1991 bis zu seiner Verhaftung im Juni 2003 Informationen für den iranischen Nachrichtendienst VEVAK²²⁴ über iranische monarchistische Organisationen in Deutschland gesammelt hat.

5.3 Wirtschaftsspionage

Auch im Jahr 2003 ist durch nachrichtendienstlich gesteuerte Wirtschaftsspionage²²⁵ und Konkurrenzausspähung in Deutschland wieder ein geschätzter Schaden in Milliardenhöhe entstanden. Kleine und mittelständische Unternehmen haben es schwer, sich am Markt zu behaupten, weil ihre Entwicklungen zuweilen anderswo auftauchen und lukrative Aufträge an konkurrierende Unternehmen im Ausland gehen. Dies bedeutet neben einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auch eine Gefährdung von Arbeitsplätzen. Zunehmende Globalisierung und wachsende Geschäftsbeziehungen zu den

Schaden in Milliardenhöhe

²²⁴ Vezerat-e Ettela'at va Amniat-e Keshvar (englische Bezeichnung: Ministry of Intelligence and Security).

²²⁵ Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder unterstützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen. Sie ist abzugrenzen vom Begriff der Konkurrenzausspähung/Industriespionage, die ein konkurrierendes Unternehmen gegen ein anderes betreibt.

so genannten emerging markets²²⁶ wie zum Beispiel zur „Gemeinschaft unabhängiger Staaten“ (GUS) und zur Volksrepublik China gehen einher mit illegalen Beschaffungsbemühungen auch aus diesen Ländern. Der Wunsch deutscher Firmen nach internationalen Geschäftsbeziehungen kann mit dem Risiko verbunden sein, ungewollt und bei eigenem Umsatzverlust die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit anderer ausländischer Konkurrenten zu stärken.

Unzureichender Spionageschutz

Viele Unternehmen schützen sich nur unzureichend vor Spionage. Meist liegt der Schwerpunkt ihrer Sicherheitsvorkehrungen im Schutz ihrer Informationssysteme vor unbefugten Zugriffen. Die Möglichkeit der Ausspähung des E-Mail-Verkehrs und der übrigen Telekommunikation werden häufig unterschätzt, ebenso die Gefahr durch Weitergabe kopierter oder fotografiertes Unterlagen und von „Kopfwissen“. Erleichtert wird dies durch die inzwischen weit verbreiteten Handys mit integrierter Kamera. Bei temporären Mitarbeitern wie zum Beispiel Praktikanten oder Werkstudenten sollte auf die Einhaltung strenger Regeln zum Umgang mit schützenswerten Firmeninterna geachtet werden. Wirksamen Schutz bietet nur ein umfassendes Sicherheitskonzept, das unter Einbezug technischer, organisatorischer und räumlicher Gegebenheiten auch menschliche Schwächen berücksichtigt.

Sicherheitskonzept erforderlich

Es ist schwierig, gerichtsverwertbare Beweise bei der Bekämpfung von Wirtschaftsspionage zu erlangen, weil die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung in geschäftsübliches Handeln eingebettet ist und sich oft in einer zum legalen Handeln schwer abzugrenzenden Grauzone bewegt. Zudem werden vermutete Spionagevorfälle von den betroffenen Unternehmen wegen befürchteter Vertrauenseinbußen bei Geschäftspartnern selten dem Verfassungsschutz oder der Polizei mitgeteilt.

Kooperation zur Bekämpfung

Die Bekämpfung von Wirtschaftsspionage kann jedoch nur in Kooperation mit der Wirtschaft erfolgreich sein und die Verfas-

²²⁶ Als „emerging markets“ werden Schwellenländer mit Wachstumspotenzial bezüglich ihrer Volkswirtschaft bezeichnet. Viele von ihnen befinden sich in Osteuropa, Südostasien und Lateinamerika.

sungsschutzbehörden, die nicht dem Legalitätsprinzip²²⁷ unterliegen, können in Verdachtsfällen diskret Hilfe und Unterstützung leisten. Hinweise und Fragen werden dabei vertraulich behandelt. Der Berliner Verfassungsschutz steht auch für individuelle Informationsgespräche zur Verfügung, denn Information zur Prävention ist der erste Schritt zur Verhinderung von Spionage.

Erste Informationen und Hinweise auf Ansprechpartner bietet die Broschüre „Wirtschaftsspionage“, die in Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erschienen ist. Sie kann bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin angefordert werden und ist auf den Internetseiten unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufbar.

**Informations-
broschüren**

5.4 Proliferation

Als eine der führenden Industrienationen ist die Bundesrepublik Deutschland nicht nur der Wirtschaftsspionage ausgesetzt, sondern auch bevorzugtes Ziel von Proliferation²²⁸ betreibenden Ländern. Insbesondere Krisenländer²²⁹ bemühen sich, in den Besitz von atomaren, chemischen und biologischen Massenvernichtungswaffen oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte und Vorprodukte sowie entsprechender Waffenträgertechnologie zu gelangen. Auch der illegale Transfer des für die Herstellung erforderlichen Wissens fällt unter den Begriff Proliferation und gewinnt zunehmend an Bedeutung.

**Sicherheitsrisiko
Massen-
vernichtungswaffen**

Berlin zählt wegen der hohen Anzahl der in Wissenschaft und Forschung beschäftigten Personen zu den größten Wissenschaftsstandorten Deutschlands.

**Wissenschafts-
standort Berlin**

²²⁷ Das Legalitätsprinzip verpflichtet Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten zu verfolgen. Im Gegensatz dazu gilt für Verfassungsschutzbehörden das Opportunitätsprinzip, wonach eine Mitteilung an Strafverfolgungsbehörden, wenn es zweckmäßig erscheint, in Ausnahmefällen unterbleiben kann.

²²⁸ Unter Proliferation wird die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte einschließlich des dafür erforderlichen Wissens sowie von entsprechenden Waffenträgersystemen verstanden.

²²⁹ Länder, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus ABC-Waffen eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird.

Vier Universitäten, zwei Universitätskliniken, zehn Fachhochschulen und mehr als 60 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bieten interessante Ausspähungsziele. Auf dem Sektor der Informationstechnologie sind rund 10 000 Unternehmen mit ca. 115 000 Beschäftigten in Berlin ansässig.

Motiv nachrichtendienstlich gesteuerter Beschaffungsaktivitäten ist häufig, Forschungs- und Entwicklungskosten zu vermeiden und embargo-belegte Technik und Wissen zu erhalten. Die wünschenswerte Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zwecks Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die wirtschaftliche Praxis kann insoweit ein besonderes Risiko in sich bergen. Ausländische Studenten und Praktikanten sowie Gastwissenschaftler können im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung proliferationsrelevanten Wissens oder der Wirtschaftsspionage für fremde Nachrichtendienste interessante Ansatzpunkte darstellen.

Dem berechtigten Grundsatz von der Freiheit der Lehre und Forschung und dem Bestreben nach internationalen Geschäftsbeziehungen steht die ebenso berechtigte Forderung nach nationaler und internationaler Sicherheit gegenüber.

Auswirkungen

Proliferation stellt weltweit eines der größten Sicherheitsrisiken dar und kann, wenn deutsche Firmen oder Personen beteiligt sind, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich schädigen. Auch die Unternehmen und Forschungseinrichtungen selbst, die illegale Beschaffungsbestrebungen unterstützt haben, müssen nicht nur mit Strafverfolgung, sondern auch mit Umsatzeinbußen und Reputationsverlust rechnen.

Das Mannheimer Landgericht hat im Januar 2003 wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz Haftstrafen in Höhe von fünf Jahren und drei Monaten sowie von zwei Jahren auf Bewährung gegen zwei Deutsche verhängt.²³⁰ Die zwei Geschäftsleute hatten trotz UN-Embargos Bohrwerkzeuge und -köpfe über Jordanien in den Irak geliefert, mit denen Artillerie-Geschützrohre hergestellt werden können. Diese sind geeignet, auf mobile Panzerlafetten gesetzt zu werden, mit denen atomare Munition und biologische und chemische Kampfstoffe verschossen werden können.

²³⁰ Az: 626 Js 26 390/02.

Die Bekämpfung der Proliferation kann nur in enger Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden und befreundeten Nachrichtendiensten bewältigt werden. Zu diesem Zweck existieren eine Reihe rechtlicher Regelungen und internationaler Abkommen²³¹, für deren Einhaltung die Firmen und wissenschaftlichen Einrichtungen selbst verantwortlich sind. Den Verfassungsschutzbehörden kommen hierbei auch präventive Aufgaben zu. Sie führen Aufklärungs- und Sensibilisierungsgespräche durch und leisten in Verdachtsfällen Hilfe und Unterstützung. Hinweise und Fragen werden dabei vertraulich behandelt.

**Beratung und
Unterstützung**

Erste Informationen und Ansprechpartner bietet die Broschüre „Proliferation – das geht uns an!“, die in Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erschienen ist. Sie kann bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin angefordert werden und ist auf den Internetseiten des Berliner Verfassungsschutzes unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufbar.

²³¹ U. a. Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung (AWG, AWV), Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), diverse EU-Verordnungen und –Beschlüsse sowie weitere Embargoregelungen, die auf Beschlüssen der Vereinten Nationen (UN) oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) basieren.

6 Geheim- und Sabotageschutz

Geheimschutz

Der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden können, ist unverzichtbar. Die Berliner Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stelle daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu verhindern.²³² Eine Verordnung legt darüber hinaus die nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) eingeführten sicherheitsempfindlichen Bereiche fest.²³³

Sicherheitsüberprüfungen

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiter (so genannte Sicherheitsüberprüfungen) und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimschutz. Zum Zweck des so genannten personellen Sabotageschutzes sind Sicherheitsüberprüfungen gesetzlich vorgesehen.

6.1 Personeller und materieller Geheimschutz im öffentlichen Bereich

Der personelle Geheimschutz soll den Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (so genannte Verschlussachen) gewährleisten.

Verschlussachen

Verschlussachen sind je nach Schutzbedarf nach § 6 BSÜG in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,
2. GEHEIM,
3. VS-VERTRAULICH,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

²³² § 5 Abs. 3 Nr. 1 VSG Bln, Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) vom 2.3.1998 (GVBL S. 26) in der Fassung vom 25.6.2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 1 § 3 des Gesetzes vom 15.10.2001 (GVBl. S. 540). Vgl. Anhang.

²³³ Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl., S. 316).

Um Sicherheitsrisiken auszuschließen, werden Personen, denen Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher anvertraut werden sollen, vorher einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Alle Details zur Definition eines Sicherheitsrisikos, zum Verfahren und zu den Folgen für den Betroffenen sind im BSÜG geregelt.

BSÜG

Dabei berücksichtigt das BSÜG die Mindestanforderungen an Sicherheitsüberprüfungen, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausländischen Staaten und als Mitglied zwischenstaatlicher Einrichtungen (z. B. NATO, WEU, EU) vertraglich verpflichtet hat, damit die Sicherheitsmaßnahmen einen möglichst einheitlichen Standard haben.

Um die Grundrechte der Betroffenen zu gewährleisten, wird im BSÜG kein Zwang zur Sicherheitsüberprüfung festgelegt. Dieser Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht²³⁴ wird nur mit Zustimmung der Betroffenen durchgeführt. Auch bei Ehegatten oder Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen, die bei bestimmten Überprüfungsarten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird, ist die Zustimmung Voraussetzung.

Freiwilligkeit

Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Höhe des Verschlussachengrades, zu dem der Betroffene Zugang erhalten soll oder sich verschaffen kann. Ein Sicherheitsrisiko ist nach § 7 Abs. 2 BSÜG dann als gegeben anzusehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder an seiner Zuverlässigkeit begründen. Ein weiterer Aspekt ist die Besorgnis der Erpressbarkeit und damit die Anwerbungsmöglichkeit für eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete nachrichtendienstliche Tätigkeit.

Sicherheitsrisiken

Die Verfassungsschutzbehörde wird nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Antrag des Geheimschutzbeauftragten der Behörde, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist (so genannte zuständige Stelle).

Zuständige Stelle

²³⁴ BVerfGE 65, 1.

Im Jahr 2003 führte die Verfassungsschutzbehörde Berlin 538 Überprüfungen durch (2002: 482).

Materieller Geheimsschutz

Der personelle Geheimsschutz wird durch den materiellen Geheimsschutz ergänzt, der technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme von Verschluss-sachen umfasst.

Der Verfassungsschutz berät die öffentlichen Stellen des Landes Berlin: Er informiert über Verschluss-systeme wie den Einbau von Sicherheitstüren und die Installierung von Alarm-systemen. Er berät über die Datensicherheit bei der Bearbeitung von Verschluss-sachen in Datenverarbeitungssystemen und begleitet die Planung und Durchführung der Maßnahmen.

Zum materiellen Geheimsschutz gehört auch die Information über die Vorgaben der Verschluss-sachenanweisung für das Land Berlin vom 1. Dezember 1992, welche die Bearbeitung, Verwahrung und Verwaltung von Verschluss-sachen regelt, und die Kontrolle der Einhaltung dieser Anweisung. Diese Aufgabe obliegt den Geheimsschutzbeauftragten, die in jeder Behörde, die Verschluss-sachen bearbeitet und verwaltet, eingesetzt sind.

„Kenntnis nur wenn nötig“

Der wichtigste Grundsatz der Verschluss-sachenanweisung lautet: „Kenntnis nur, wenn nötig!“ Nur die Personen, die mit einer bestimmten Verschluss-sache befasst sind, sollen Kenntnis erlangen. Deshalb ist es Mitarbeitern, die Verschluss-sachen bearbeiten oder sich Zugang verschaffen können, nicht erlaubt, z. B. mit Kollegen oder nach Feierabend mit Familienangehörigen über die zu erledigenden Aufgaben zu sprechen. Jede technische Sicherheitsmaßnahme ist sinnlos, wenn die Verschwiegenheit der Mitarbeiter nicht gegeben ist.

6.2 Geheimsschutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimsschutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung fremder Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimsschutzverfahren von Bund und Ländern aufgenommen werden. Es sollen Sicherheitsstandards geschaffen und eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheim-

haltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlussachen) erhalten.

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Lediglich Firmen, die sich an NATO-Infrastruktur-Ausschreibungen beteiligen wollen, sind zur Antragstellung in eigener Sache befugt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimschutzverfahren des Bundes ist die öffentliche Ausschreibung eines Auftrages mit Verschlussachen im Bundesausschreibungsblatt. Öffentliche Auftraggeber können z. B. der Bundesminister für Verteidigung und das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung sein.

**Geheimschutz-
betreuung**

Bei derartigen Verschlussachen-Aufträgen beantragt der Auftraggeber die Aufnahme des Unternehmens in das amtliche Geheimschutzverfahren beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen führt die Geheimschutzverfahren für die Berliner Firmen durch, wenn diese einen Verschlussachen-Auftrag von einer Landesbehörde erhalten haben.

Berliner Behörden schreiben geheimschutzbedürftige Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

**Ausschreibung
im Amtsblatt**

„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimschutz in der Wirtschaft unterliegen, bzw. die sich dem Geheimschutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen“.

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und auch die Firmenmitarbeiter, die von staatlicher Seite aus mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des BSÜG zu unterziehen. Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des VSG Bln die Verfassungsschutzbehörde. Im Jahr 2003 wurden 94 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige Berliner Unternehmen durchgeführt (2002: 162).

**Sicherheits-
überprüfungen**

Eine weitere grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme in den amtlichen Geheimschutz bei Landesaufträgen ist der Ab-

schluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und der Unternehmensleitung. Dies bedeutet die rechtsverbindliche Anerkennung der Bestimmungen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verfassten Sicherheitsanleitung „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (GHB).

Sicherheits- bevollmächtigte im Unternehmen

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Unternehmens ist in Angelegenheiten des Geheimschutzes für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen verantwortlich. Nach § 28 Abs. 4 BSÜG wird der Sicherheitsbevollmächtigte für den personellen Geheimschutz von der Verfassungsschutzbehörde in seine Aufgaben eingeführt. Nach Überprüfung der erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen erteilt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen dem staatlichen Auftraggeber einen Sicherheitsbescheid und dem Unternehmen eine abschließende Feststellung. Die Firma kann nunmehr an geheimhaltungsbedürftigen Auftragsverhandlungen beteiligt werden.

Fast alle Berliner Firmen, die von staatlichen Auftraggebern einen Verschlusssachen-Auftrag erhalten haben, bearbeiten keine Verschlusssachen. Sie sind vielmehr mit Lieferungen und Leistungen beauftragt worden, bei denen sie Zugang zu Verschlusssachen haben oder sich verschaffen können, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind. Dazu zählen Montage- und Wartungsarbeiten sowie Instandsetzungen in sicherheitsempfindlichen Bereichen.

Aufklärungs- und Sensibilisierungsgespräche

Seit Inkrafttreten des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes 1998 und der damit verbundenen Regelung des Geheimschutzverfahrens fanden mit den Sicherheitsbevollmächtigten und Vertretern von Unternehmen 258 Aufklärungs- und Sensibilisierungsgespräche statt, davon 52 im Jahr 2003.

Durch diese Partnerschaft von Wirtschaft und Sicherheitsbehörden trägt der Verfassungsschutz auch weiterhin zu einem effektiven Wirtschafts- und Informationsschutz bei, um Wirtschaftsspionage zu verhindern. Die Verfassungsschutzbehörde Berlin steht nicht nur geheimschutzbetreuten Unternehmen beratend zur Verfügung. Auch Unternehmen, die nicht mit geheimschutzbedürftigen Aufträgen befasst sind, können sich mit

Fragen zur Sicherheit in der Wirtschaft an den Verfassungsschutz wenden.

6.3 Sabotageschutz

Ziel des Sabotageschutzes ist es, die Beschäftigung von Personen, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu verhindern. Auch zu diesem Zweck ist die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen gesetzlich vorgesehen (§§ 1 Nr. 2; 2 Nr. 4 BSÜG).

Regelungen zum Sabotageschutz sind erforderlich, weil Sabotageakte gegen lebenswichtige Einrichtungen erhebliche Risiken für die Gesundheit oder das Leben zahlreicher Menschen zur Folge haben oder das Funktionieren des Gemeinwesens gefährden können. In der Verordnung vom 2. September wurden die Arten der lebenswichtigen Einrichtungen für das Land Berlin festgelegt.²³⁵

6.4 Mitwirkung bei Einbürgerungsverfahren und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Eine weitere Mitwirkungsangelegenheit des Verfassungsschutzes sind nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Bln Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren. Dabei prüft der Verfassungsschutz auf Antrag der Einbürgerungsbehörde, ob über Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen.

Seit dem 1. Januar 2000 ist eine Einbürgerung für Personen zwingend ausgeschlossen,²³⁶ welche

- die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen,

Ausschlussgründe

²³⁵ Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl., S. 316).

²³⁶ § 46 Nr. 1 Ausländergesetz (AuslG).

- öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen,
- mit Gewaltanwendung drohen.

Für die Versagung eines Einbürgerungsantrages reicht es aus, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt oder verfolgt²³⁷, wobei die Ausländerbehörde als zuständige Stelle bei der Entscheidung über einen Ermessensspielraum verfügt.

Regelanfragen

Im Januar 2001 legte die Senatsverwaltung für Inneres fest, dass bei Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern stets eine Anfrage beim Verfassungsschutz zu erfolgen hat. Unabhängig von der Herkunft der Einbürgerungsbewerber ist eine Anfrage auch immer dann zu stellen, wenn Anhaltspunkte für eine extremistische Haltung oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen. Im Jahr 2003 wurden 11 360 Anfragen bearbeitet (2002: 12 300).

Einreiseverbote

Auswirkungen auf die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde ergaben sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002.²³⁸ Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten Personen, die gewaltbereit sind, terroristische Aktivitäten begehen oder unterstützen, keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen und unterliegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland. Zur Versagung der Einreise genügt die Feststellung einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Aus rechtsstaatlichen Gründen reichen Vermutungen nicht aus.²³⁹

Ausweisung

Um terroristischen oder gewaltbereiten Ausländern keinen Ruheraum in Deutschland zu gewähren, wurden ferner die Regelausweisungstatbestände des § 47 Abs. 2 AuslG erweitert. Im Regelfall wird ausgewiesen, wer nach dem neuen Versagungsgrund nicht hätte einreisen dürfen.²⁴⁰ Zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden

²³⁷ § 86 Abs. 2 AuslG.

²³⁸ Terrorismusbekämpfungsgesetz, BGBl. Teil I, S. 261.

²³⁹ Art. 11 Nr. 3 TerrorismusbekämpfungsgG; § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG.

²⁴⁰ Art. 11 Nr. 8 TerrorismusbekämpfungsgG.

der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die personenbezogenen Daten der betroffenen Person übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde unverzüglich mit, ob Versagungsgründe vorliegen.²⁴¹ Im Jahr 2003 gingen 5 667 Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde ein.

Zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes zählt nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG auch die Mitwirkung bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 29 d Luftverkehrsgesetz (LuftVG).²⁴²

Luftverkehr

Die Luftfahrtbehörde Berlin, organisatorisch angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, führt Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen durch, die Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen der Flughäfen Tegel und Tempelhof haben sollen. Zum Zweck der Überprüfung kann sich die Luftfahrtbehörde vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen von der Polizei, aus dem Bundeszentralregister und vom Verfassungsschutz übermitteln lassen. Liegen dem Verfassungsschutz Erkenntnisse vor, sind diese ohne Bewertung der Luftfahrtbehörde mitzuteilen. Über die Verwendung im Bereich der Flughäfen entscheidet die Behörde selbst. Im Jahr 2003 wurden 6 452 Personen gemäß § 29 d LuftVG durch den Verfassungsschutz überprüft (2002: 6 938).

Auch das Atomgesetz (AtomG)²⁴³ sieht Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor, an denen der Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG mitwirkt.

Da kerntechnische Anlagen im Hinblick auf mögliche unbefugte Handlungen besonders zu schützende Objekte darstellen, sind Sicherungsmaßnahmen auch in Form der Überprüfung von Personen erforderlich, die Zutritt zu den kerntechnischen Anlagen erhalten sollen. Im Land Berlin werden die Personen überprüft, denen der Zutritt zum Forschungsreaktor des Hahn-Meitner-Instituts gewährt werden soll. Weitere kerntechnische Anlagen sind im Land Berlin nicht vorhanden.

Kerntechnische Anlagen

²⁴¹ Art. 11 Nr. 12 TerrorismusbekämpfungsgG; § 64 a AuslG.

²⁴² BGBl, Teil I, S. 549.

²⁴³ BGBl., Teil I, S. 1565 mit letzten Änderungen vom 27.7.2001 (BGBl. Teil I, S. 1950).

Die Überprüfung gemäß § 12 b AtomG wird ebenfalls von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als zuständige atomrechtliche Behörde durchgeführt. Für die Prüfung der Zuverlässigkeit werden auch hier Auskünfte von der Polizei, Informationen aus dem Bundeszentralregister und der Verfassungsschutzbehörde eingeholt. Eine Bewertung der übermittelten Erkenntnisse unterbleibt, diese obliegt der zuständigen atomrechtlichen Behörde. Im Jahr 2003 wurden durch den Verfassungsschutz 210 Personen überprüft (2002: 178).

II Hintergrundinformationen

II HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1 Ideologien

1.1 Definition Extremismus

Der Begriff Extremismus bezeichnet kein einheitliches Phänomen, sondern ist vielmehr eine „Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen [...], die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“.²⁴⁴

Die verfassungsmäßige Grenze des politischen Handelns ist in der Bundesrepublik Deutschland jedoch eindeutig festgelegt. Anlässlich des Verbots der „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) bestimmte das Bundesverfassungsgericht 1952 den Kern des demokratischen Verfassungsstaates, die freiheitliche demokratische Grundordnung. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind zu rechnen:

- die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, vor allem des Rechtes der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit aller politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.²⁴⁵

Die Verfassungsschutzbehörden verwenden den Extremismusbegriff seit Anfang der 70er Jahre in Abgrenzung zu dem oftmals synonym gebrauchten Begriff des Radikalismus. Während extremistische Positionen die Grenze der verfassungsmäßigen Ordnung überschreiten, bezeichnet der Radikalismus Auffassungen, die zwar grundlegende systemoppositionelle Positionen ver-

²⁴⁴ Uwe Backes/Eckhard Jesse: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. 4. Aufl. Bonn 1996, S. 45.

²⁴⁵ Vgl. BVerfGE 2, 1 ff; BVerfGE 5, 85 ff.; VSG Bln, § 6.

treten, sich mit ihrer fundamentalen Kritik aber innerhalb der Grenzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen.

1.2 Ideologie des Rechtsextremismus

Mit der Sammelbezeichnung Rechtsextremismus verbindet sich keine geschlossene politische Ideologie. Der Begriff umschreibt vielmehr eine vielschichtige politische und soziale Gedankenwelt und ein Handlungssystem, das in der Gesamtheit seiner Einstellungen und Verhaltensweisen auf die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung demokratischer Rechte, Strukturen und Prozesse gerichtet ist.

Rechtsextremistischen Strömungen sind in jeweils unterschiedlichen Gewichtungen und Ausprägungen folgende Inhalte gemeinsam:²⁴⁶

► **Ablehnung des Gleichheitsprinzips:**

Die Ideologie der Ungleichheit äußert sich in der gesellschaftlichen Diskriminierung bestimmter Menschen und Gruppen aufgrund ethnischer, körperlicher und geistiger Unterschiede.

► **Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit:**

Die eigene „Nation“ oder „Rasse“ wird zum obersten Kriterium der Identität erhoben. Ihr wird ein höherwertiger Status zugeschrieben, was die Abwertung und Geringschätzung von nicht zur eigenen „Nation“ oder „Rasse“ gehörenden Menschen und Gruppen zur Folge hat.

► **Antipluralismus:**

Der pluralistische Interessen- und Meinungsstreit wird als die Homogenität der Gemeinschaft zersetzend angesehen. Rechtsextremisten streben eine geschlossene Gesellschaft an, in der Volk und Führung eine Einheit bilden.

► **Autoritarismus:**

In demokratischen Ordnungssystemen ist der Staat ein Instrument der Selbstorganisation der Gesellschaft, das Wechselbeziehungen zwischen Staat und Gesellschaft vorsieht. Im autoritären Staatsverständnis steht der Staat in einem einseitig dominierenden Verhältnis über der Gesellschaft.

Im Bereich des Rechtsextremismus treten zahlreiche ideologische Überschneidungen und Mischformen auf. Die Überbewertung der eigenen Nation im Vergleich zu anderen Nationen wird als Nationalismus bezeichnet. Der

²⁴⁶ Vgl. Armin Pfahl-Traugber: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Aufl. München 2000, S. 11 - 16.

Rassismus behauptet die Ungleichwertigkeit von „Menschenrassen“ aufgrund ihrer unveränderlichen biologischen und sozialen Anlagen. Rassistische Ideologien leiten daraus ein „naturegegebenes“ Recht zur Ausgrenzung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen ab. Eine besondere Form des Rassismus ist der Antisemitismus. Darunter versteht man die Feindschaft gegenüber den Juden als Gesamtheit aufgrund stereotypischer rassistischer, sozialer, politischer und/oder religiöser Vorurteile. Ein weiteres Element des Rechtsextremismus ist der Neonazismus, der durch seinen Bezug zum historischen Phänomen des Nationalsozialismus gekennzeichnet ist. Wenn eine rechtsextreme Ideologie an den historischen Nationalsozialismus anknüpft, wird sie als neonazistisch bezeichnet.

1.3 Ideologie des Linksextremismus

Die Utopie linksextremistischer Ideologien ist auf ein herrschaftsfreies, mit politischer, sozialer und ökonomischer Freiheit (Befreiung von unterdrückenden Machtstrukturen) ausgestattetes Gemeinwesen gleicher Menschen ausgerichtet: die so genannte herrschaftsfreie Ordnung.²⁴⁷ Sie reicht weit über das in demokratischen Verfassungsstaaten akzeptierte Prinzip der menschlichen Fundamentalgleichheit hinaus und kann direkt oder über Zwischenstufen wie etwa im Marxismus-Leninismus (Diktatur des Proletariats / Sozialismus) erreicht werden. Ziel ist, die herrschende, als imperialistisch oder kapitalistisch diffamierte Staatsordnung durch einen revolutionären Akt zu überwinden,²⁴⁸ da ihr unterstellt wird, sie diene ausschließlich der Unterdrückung der Massen bei gleichzeitiger Maskierung der Herrschaftssicherung der gesellschaftlichen Elite.²⁴⁹

Trotz der Gemeinsamkeiten in der Umschreibung eines letzten utopischen Ziels unterscheiden sich die Ansätze bezüglich dessen Umsetzung stark voneinander.

► **Anarchisten**

Anarchisten etwa erwarten eine spontane Bewusstseinsänderung, die – gegebenenfalls auch unter Anwendung von Gewalt – zur Auflösung sämtlicher

²⁴⁷ Vgl. etwa Uwe Backes; Eckard Jesse: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1996, S. 60.

²⁴⁸ Vgl. Ernesto Che Guevara: Guerilla – Theorie und Methode, Berlin 1968, S. 7: „Wir diskutieren das Problem des friedlichen Übergangs zum Sozialismus nicht als ein theoretisches Problem [...] Darum sagen wir [...], dass der Weg zur Befreiung der Völker, der nur der Weg des Sozialismus sein kann, in fast allen Ländern durch die Kugel erkämpft werden wird.“

²⁴⁹ Der Linksextremismus bildet aktuell vor allem die Gegensatzpaare Neoliberalismus versus Antikapitalismus, Faschismus versus Sozialismus, Herrschaft versus Anarchismus aus und diskreditiert das in Deutschland herrschende System der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

staatlicher Institutionen führen werde. Diese seien durch dezentrale Selbstverwaltungseinheiten zu ersetzen.

„Es kann auf keinen Fall der Zweck der anarchischen Aktion sein, auf die Eroberung der Macht oder die Verwaltung des Bestehenden auszugehen. [...] Die Arbeiter brauchen keine Vermittler, um an ihrer Stelle ihre Forderungen auszudrücken oder einen Kampf zu führen, sondern sie können und müssen es direkt selbst machen. Die Libertären [Anarchisten] denken, dass die Praxis der direkten Aktion, und des Streiks im besonderen, auch das bestmögliche und wirksamste Kampfmittel in den Händen der Arbeiter ist [...] Die Libertären haben sich immer jedem Versuch der Unterwerfung der revolutionären Bewegung oder der Arbeiterbewegung entgegengesetzt, und sie befürworten die Selbstorganisation, die kollektive und autonome Aktion der Arbeiter.“²⁵⁰

► **Autonome**

Ebenso wie Anarchisten haben auch Autonome kein zentrales Theoriegebäude ausgebildet. Sie wenden sich vor allem aktionsorientiert gegen einen staatlichen „Repressionsapparat“, sind ideologisch stark zerstritten, richten sich jedoch diskontinuierlich an polarisierenden Themen aus. Thematischer Minimalkonsens der autonomen Szene sind neben der Akzeptanz von Gewalt gegen Menschen und Sachen die Schlüsselbegriffe Faschismus, Kapitalismus, Imperialismus, Militarismus, Rassismus und Sexismus, die als wesentliche Bestandteile des herrschenden politischen Systems angesehen und jeweils als „Anti-“ (faschismus, -kapitalismus etc.) die linksextremistischen Aktionsschwerpunkte bestimmen.

„Zuerst möchte ich sagen, dass ich grundsätzlich gegen Gewalt bin. Aber in manchen Situationen glaube ich nicht, dass ich etwas ohne Gewalt ändern kann. Und dieses System baut ja selbst seit jeher auf Gewalt auf.“²⁵¹

Versierter umschreibt die Gewaltoption ein Vordenker der autonomen Szene:

„[...] wo Menschen anfangen die politischen, moralischen, technischen Herrschaftsstrukturen zu sabotieren, zu verändern, ist es ein Schritt zum selbstbestimmten Leben.“²⁵²

► **Kommunisten**

Orthodoxer in der Lehre, strategischer bei der Wahl der thematisierten Politikfelder und organisierter in der Betreuung seiner Anhänger ist der Kommunismus. In unterschiedlichen Ausprägungen strebt er eine klassenlose Gesellschaft an. Dabei fordert er zunächst eine völlige Unterordnung des Individuums unter die revolutionären Ziele und die diese anstrebenden Organisa-

²⁵⁰ I-AFD [Initiative für eine anarchistische Föderation in Deutschland] – IFA [Internationale der anarchistischen Föderation]: Was ist Anarchismus. Krefeld 1993, S. 4 f.

²⁵¹ Antifaschistische Aktion Berlin: Bravo Antifa 1. Ausgabe, 12.1996, S. 8.

²⁵² Zitiert nach Geronimo: Feuer und Flamme, Edition ID-Archiv, Berlin 1990, S. 103 f.

tionen. Über Revolutionen, in deren Verlauf das Proletariat die herrschende Elite stürzen solle, und interrevolutionäre Zwischenstufen sei die klassenlose Gesellschaft erreichbar.

- „1. Der Faschismus ist [...] notwendige Tendenz der kapitalistischen Gesellschaft.
2. Daher gibt es keinen Kampf gegen den Faschismus, es sei denn den Kampf für die Vernichtung des Kapitalismus durch die proletarische Revolution und Diktatur.
3. Denn jeder Aufruf, die Demokratie zu verteidigen, jeder Versuch den Faschismus auf Grund der Demokratie zu bekämpfen, jedes Bündnis mit ‚demokratischen‘ Parteien und Klassen führt zur Zerstörung der proletarischen Bewegung und bahnt dem Faschismus den Weg.“²⁵³

Von der Ideologie des Kommunismus als klassenloser Gesellschaft ist der real existierende Sozialismus als Übergangsphase vom Kapitalismus zum klassenlosen Gemeinwesen (Kommunismus) zu unterscheiden. Der Begriff des real existierenden Sozialismus stellt keine eigenständige ideologische Variante dar, er beschreibt vielmehr die gesellschaftlichen Gegebenheiten sozialistischer Staaten. Protagonisten derartiger Regimes finden sich vor allem in der ehemaligen politischen Elite der DDR, die sich selbst ebenfalls dem Kommunismus zurechnet.

„Kommunist zu sein heißt [...] für die Einheit und Reinheit des Marxismus-Leninismus zu kämpfen und gemäß der Lehren von Marx, Engels, Lenin und Stalin gegen alle Angriffe der bürgerlichen Ideologie und des Revisionismus und Reformismus innerhalb der Arbeiterklasse mit allen Mitteln zu verteidigen und zu vertreten, sich zur proletarischen Revolution, zur Diktatur des Proletariats und zum proletarischen Internationalismus zu bekennen.“²⁵⁴

Gemeinsam ist den unterschiedlichen linksextremistischen Bestrebungen, dass sie eine andere gesellschaftliche Ordnung zu errichten trachten. Ferner stimmen sie trotz aller Differenzen in den Zielrichtungen bei der Wahl ihrer Mittel überein: Sie sehen Militanz gegen den Staat und seine gesellschaftliche Ordnung als probates Mittel der politischen Auseinandersetzung an:

„Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, dass ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu

²⁵³ Internationale Revolution Nr. 3, 12.1969, S. 1, dok. in: Internetauftritt „sinistra“.

²⁵⁴ Internetauftritt der KPD, Stand 10.9.2002.

verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!“²⁵⁵

1.4 Ausländerextremistische Ideologien

Ausländische Organisationen werden als extremistisch bewertet, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und die Durchsetzung ihrer Weltanschauung in Deutschland anstreben. Als extremistisch werden aber auch ausländische Organisationen eingestuft, die eine gewaltsame Veränderung der politischen Verhältnisse in den Heimatländern anstreben. Sie gefährden durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Organisationen werden schließlich als extremistisch bewertet, wenn ihre Tätigkeit gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet ist. Organisationen, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, bedeuten eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit. Sie bilden den Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, der auch vor Anwendung terroristischer Gewaltanwendung nicht zurück schreckt. In den meisten Fällen werden die Aktivitäten ausländerextremistischer Organisationen von den politischen Verhältnissen in ihren Herkunftsländern bestimmt. Einige der in Deutschland ansässigen Organisationen lassen inzwischen jedoch Tendenzen zu eigenständigem Handeln erkennen.

► **Linksextremistische Gruppierungen**

Bei ausländerextremistischen Organisationen lassen sich linksextremistische, nationalistisch orientierte und islamistische Gruppierungen unterscheiden. Linksextremistische Organisationen folgen weitgehend der Ideologie des Marxismus-Leninismus und streben die Etablierung eines sozialistischen bzw. kommunistischen Systems in ihren Heimatländern an. Zur Durchsetzung ihrer Ziele befürworten sie grundsätzlich die Anwendung von Gewalt. In letzter Zeit sind die Gewalttaten stark zurückgegangen.

► **Nationalistische Gruppen**

Nationalistische Ausländerorganisationen kennzeichnet ein auf ethnische, kulturelle und politisch-territoriale Unterschiede gegründeter Überlegenheitsanspruch der eigenen Nation sowie die Negierung der Rechte anderer Ethnien. In Deutschland spielen sie derzeit nur eine untergeordnete Rolle.

²⁵⁵ Internetauftritt der KPD, Stand 17.12.2002, Parteiprogramm vom 7.10.1999.

► **Islamistische Gruppierungen**

Die größte Gruppe innerhalb der extremistischen Ausländerorganisationen bilden die islamistischen Gruppierungen. Der „Islamismus“ ist nicht gleichbedeutend mit der islamischen Religion. Vielmehr stellt der „Islamismus“ eine politische Ideologie der Gegenwart dar, die sich primär gegen die Herrschaftsverhältnisse in den Heimatländern wendet und den „Islam“ weltweit als ein alternatives Gesellschaftssystem propagiert. Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes richtet sich weder auf die islamische Religion als solche noch auf die hier lebenden Muslime, von denen die Mehrheit unsere Rechtsordnung achtet. Dem Verfassungsschutz geht es um Bestrebungen, die auf die Durchsetzung der islamistischen Weltanschauung in Deutschland oder die gewaltsame Veränderung der politischen Verhältnisse in den Heimatländern abzielen. Was charakterisiert nun die Ideologie des Islamismus und wie ist das Phänomen eines transnationalen islamistischen Terrorismus einzuordnen?

Die Herausbildung islamistischer Bewegungen

Im Gegensatz zur islamischen Religion, die im siebten Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel entstand und der mehr als eine Milliarde Muslime angehören, stellt der Islamismus eine politische Ideologie der Gegenwart dar. Islamismus bezeichnet den Versuch einzelner Gruppen, den „Islam“ zu ideologisieren und ein als „islamisch“ deklariertes Herrschaftssystem zu errichten. Islamisten verkörpern weder per se eine anti-modernistische, rückwärtsgewandte Bewegung, noch rekrutieren sie sich mehrheitlich aus Modernisierungsverlierern. Vielmehr bilden sie eine breite, bis in die Mitte der Gesellschaft reichende Strömung. Ihnen geht es darum, den Islam zur Grundlage und Richtschnur allen Denkens und Handelns zu machen und Politik und Gesellschaft auf den Islam – so wie sie ihn verstehen – zu gründen. Der Islamismus stellt kein einheitliches Konzept dar, sondern umfasst höchst unterschiedliche Vorstellungen, die wiederum von den divergierenden historischen und gesellschaftlichen Bedingungen der Herkunftsländer bestimmt sind. Insofern gibt es weder einen „Einheits-Islamismus“ noch eine „islamistische Internationale“. Richtiger ist es, von islamistischen Bewegungen und Grundzügen islamistischer Ideologie zu sprechen.

Historisch geht islamistisches Denken auf die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zurück. Angesichts des Bedeutungsverlusts, den die islamische Religion in der muslimischen Welt infolge der Kolonisierung erlitten hatte, hatten sich religiöse Reformer für die Erneuerung von Religion und Gesellschaft durch die „Rückkehr zu den reinen Ursprüngen des Islam“ aus-

gesprochen. Reform und Erneuerung des Islam sowie anti-koloniale – und damit auch anti-westliche – Motive bestimmten in der Folge das Entstehen islamistischer Bewegungen – so etwa der 1928 in Ägypten gegründeten Muslimbruderschaft (⇒).²⁵⁶ Große Anziehungskraft entfaltete islamistisches Denken nach dem Zweiten Weltkrieg, als in den dann unabhängigen arabischen Nationalstaaten nacheinander die Konzepte des Nationalismus, des Pan-Arabismus und des Sozialismus scheiterten. Ab den späten 1970er Jahren gelang es Islamisten, dieses entstandene ideologische Vakuum zu füllen und den „Islam“ als ein alternatives politisches und gesellschaftliches Modell zu präsentieren. Gefördert wurde das Erstarken islamistischer Bewegungen durch die iranische Revolution 1979. In der Folge etablierte sich der Iran als ein staatlicher Träger islamistischer Ideologie und suchte diese neue Weltanschauung durch den Export seiner Revolution zu verbreiten. Seit Ende der siebziger Jahre wurden islamistische Bewegungen auch von Saudi-Arabien unterstützt, das finanziell und ideologisch die Ausbreitung einer nicht minder fundamentalistischen islamischen Strömung, des Wahhabismus, über seine Landesgrenzen hinaus verfolgte. Eine entscheidende Rolle – insbesondere für die Herausbildung des Phänomens des islamistischen Terrorismus – spielte auch die Tatsache, dass ab 1979 Kämpfer (Mujahidin) in Afghanistan Krieg gegen die sowjetische Besatzung führten, der zehn Jahre später mit dem Rückzug der sowjetischen Truppen endete. Diese regionalpolitischen Entwicklungen erleichterten es Islamisten in den 1980er Jahren, die scheinbare Überlegenheit eines „islamischen“ Gesellschaftssystems gegenüber dem kapitalistischen und sozialistischen Gesellschaftssystem zu propagieren. Hierzu prägten sie vor allem das Schlagwort „Der Islam ist die Lösung“.

Ideologische Grundzüge des Islamismus

Wichtigstes gemeinsames Kennzeichen islamistischer Ideologie ist der Anspruch, dass der Islam stets zugleich „Religion“ und „Politik“ verkörpert habe – ein Anspruch, den die Islamisten als eine für die islamische Geschichte geltende historische Tatsache darstellen. Die Behauptung, dass es sich beim Islam um eine unteilbare Einheit von Religion und Politik handle, ist allerdings ein nicht mehr als 100 Jahre altes Ideologem. Islamisten verstehen Religion nicht als Glaube und Ethik, sondern als vollkommene Lebensform und Weltanschauung. So propagierte etwa der Chefideologe der pakistanischen „Jamaat-i Islami“-Partei, Abul Ala AL-MAUDUDI (1903 - 1979), eine „Ordnung des Islam“ (nizam al-islam), die alle Lebensbereiche zu regeln im-

²⁵⁶ Ausführliche Informationen zur Muslimbruderschaft, vgl. S. 215 ff.

stande sei und die es anzuwenden gelte. Methodisch orientieren sich Islamisten bevorzugt am Wortlaut des Koran, den sie als ein „für alle Orte und Zeiten gültiges Gesetz“ betrachten, und an der Sunna, den in „Berichten“ (Hadithen) schriftlich festgehaltenen Worten und Taten des Propheten Muhammad. Beide, Koran und Sunna, haben nach islamistischer Auffassung eine Vorbildfunktion für politisches Handeln in einem künftigen „islamischen Staat“.

Islamisten idealisieren das erste muslimische Staatswesen, die vor 1400 Jahren gegründete „Gemeinde von Medina“ sowie die Periode der „Vier Rechtgeleiteten Kalifen“, die als direkte Nachfolger (Kalifen) des Propheten Muhammad eine „gerechte Kalifatsherrschaft“ ausgeübt haben. Ein Idealbild haben Islamisten auch von der Scharia, die sie nicht allein als ein Recht betrachten, sondern als ein politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip. Mit dem Schlagwort der „Anwendung der Scharia“ („tatbiq ash-sharia“) plädieren sie für eine vollständige Umsetzung der Bestimmungen des islamischen Rechts. Islamisten sind davon überzeugt, dass das islamische Recht lediglich angewandt werden müsse, um sämtliche politischen und sozialen Probleme zu bewältigen. Konkret betrachtet beinhaltet ihre Forderung nach „Anwendung der Scharia“ allerdings nur die Anwendung islamischer Strafrechtsbestimmungen und Elemente einer „islamischen Wirtschaftsordnung“.

Auffällig ist der Versuch von Islamisten, politische Herrschaft mit vermeintlich religiösen Grundlagen zu legitimieren. So ist bei ihnen häufig von der „Gottesherrschaft“ (hakimiyat Allah) die Rede, die impliziert, dass politische Herrschaft nicht den Menschen zustehe. Diese Formel steht für das Ziel der Gründung eines religiösen „islamischen Staates“, wobei unklar bleibt, wer darin zur politischen Führung befugt und wie dieser Staat zu organisieren sei. Das Konzept der „Gottesherrschaft“ geht zurück auf Abul Ala AL-MAUDUDI und Sayyid QUTB (1906 - 1966), den 1966 hingerichteten Chefideologen der ägyptischen Muslimbruderschaft. Beide definierten die gesamte Welt, einschließlich des Westens und der islamischen Hemisphäre, als in einem Zustand der „heidnischen Unwissenheit“ befindlich und forderten die Bekämpfung nicht-glaubenskonformer Muslime und so genannter „Ungläubiger“ mit Hilfe des Jihad (Kampf). Den „Jihad um Gottes Willen“ verstehen Islamisten nicht – wie in der klassischen islamischen Rechtstheorie definiert – als eine ausschließlich zum Zwecke der Verteidigung des Islam zulässige Methode. Der Jihad ist für sie vielmehr eine offensive und militante Aktionsform, die sie zudem zur individuellen Pflicht eines jeden Muslims erheben. Wie weit ein derartiges Verständnis des Jihad gehen kann, zeigte der von Usama BIN LADIN im Februar 1998 verfasste Aufruf der „Islamischen Weltfront für den Jihad gegen Juden und Kreuzzügler“. Hierin hatte er u. a. die Tötung von

Amerikanern zur individuellen Pflicht eines jeden Muslims erklärt und zugleich behauptet, sich in einem gerechten Verteidigungskampf gegen einen überlegenen Gegner zu befinden.

Gemeinsam ist den islamistischen Bewegungen, dass sie die politischen Verhältnisse ihrer Heimatländer radikal in Frage stellen. Dies betrifft vor allem die Regierungen in Ägypten, Syrien, Jordanien, Algerien, Tunesien, Marokko, im Irak, sowie die Palästinensische Autonomiebehörde. Ziel der islamistischen Bewegungen ist es bis heute, die autokratischen Herrschaftssysteme in den muslimischen Ländern zu beseitigen, der islamischen Religion größeren Einfluss zu verschaffen und dort möglichst einen - wie auch immer gearteten - „islamischen Staat“ zu errichten. Die Tatsache, dass die islamistischen Bewegungen eine gegen Monarchien, Militärdiktaturen und Einparteienherrschaften gerichtete Opposition darstellen, hat zur Konsequenz, dass die Regierungen dieser Staaten sie seit Jahrzehnten massiv bekämpfen; hierzu gehören auch langjährige Haftstrafen, die Anwendung von Folter und die Verhängung der Todesstrafe.

Zusammen mit dem Anspruch auf absolute Wahrheit finden sich bei Islamisten ferner heftige Polemiken gegen das Prinzip des Säkularismus, der Trennung von Religion und Politik. Die Polemiken sind vor allem gegen die herrschenden politischen Systeme der Herkunftsländer gerichtet, zielen aber auch gegen westliche Demokratiemodelle, die als vermeintlich „un-islamisch“ abgelehnt werden. In dieser Hinsicht haben sich einige der islamistischen Gruppen nicht allein zu einer Bedrohung für die muslimischen Heimatländer, sondern auch für die internationale Staatengemeinschaft entwickelt. Dies gilt seit den Anschlägen vom 11. September 2001 im besonderen für den islamistischen Terrorismus, der sich einer ähnlichen Argumentation bedient. Den Boden für die zunehmende Militanz bereiten vor allem verbale Angriffe, die in der Mehrzahl gegen Israel und die USA gerichtet sind. Da hierbei selten zwischen staatlicher Politik und den Bewohnern eines Landes differenziert wird, entwerfen einige islamistische Gruppierungen drastische Feindbilder von „Juden“ und „Christen“.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Großteil des ideologischen Gemeinguts islamistischer Gruppierungen unvereinbar mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Prinzipien der Demokratie, des Rechtsstaats und der Menschenwürde ist. Die Unvereinbarkeit mit der Verfassung betrifft zum einen das Politikverständnis, das in der Forderung nach Schaffung einer „islamischen Ordnung“ zum Ausdruck kommt und das die Errichtung eines religiösen Staates, die Anwendung des islamischen

Rechts sowie den Anspruch auf Besitz einer absoluten Wahrheit umfasst. Dies gilt zum anderen für die gesellschaftspolitischen Vorstellungen – etwa in der Frage der Gleichberechtigung der Frau –, welche gleichfalls nicht mit unserem pluralistischen System vereinbar sind.

2 Rechtsextremismus

2.1 Aktionsorientierter Rechtsextremismus

2.1.1 „Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“ (NWBB)

Beim „Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“ (NWBB) handelt es sich um ein Projekt der neonazistischen Kameradschaftsszene (\Rightarrow), das ausschließlich im Internet auftritt. Hinter dem Projekt stehen zwei bekannte Neonazis aus Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsbüro“ versteht sich als Informationsportal und Sprachrohr der neonazistischen Kameradschaftsszene in Berlin und Brandenburg. Es veröffentlicht Termine und Berichte rechtsextremistischer Veranstaltungen und wirbt für Demonstrationen.

Darüber hinaus wird in „Pressemitteilungen“ und Propagandaschriften das neonazistische Weltbild der Betreiber transportiert. Inhaltlich konzentrieren sich die Texte auf die Agitation gegen den „amerikanischen Imperialismus“ und auf die Verbreitung von Verschwörungstheorien. So werden Globalisierungsprozesse als „Weltherrschaftspläne einer kleinen Globalisierungsclique, angeführt von den Schurken aus der Wallstreet“, dargestellt.²⁵⁷

Durch Verweise zu den Web-Seiten anderer „Aktionsbüros“ in ganz Deutschland versuchen die Betreiber zur Mobilisierung und Vernetzung der rechtsextremistischen Szene in Deutschland beizutragen. Die Reichweite des Aktionsbüros ist allerdings gering. Es gelang ihm in der Vergangenheit nicht, den Diskurs innerhalb des aktionsorientierten Rechtsextremismus maßgeblich zu beeinflussen.

2.1.2 „Anti-Antifa“

Als Reaktion auf die linksextremistische „Antifa“²⁵⁸ entwickelten gewaltbereite, ideologisch gefestigte aktionsorientierte Rechtsextremisten das Konzept der „Anti-Antifa“. Die „Anti-Antifa“-Aktivisten sind bestrebt, Informationen und persönliche Daten über Personen, die sie als politische Gegner ansehen, zu sammeln und im Internet oder in Publikationen zu veröffentlichen. Zu diesem Personenkreis gehören Repräsentanten des Staates (wie Politiker, Polizeibe-

²⁵⁷ „Aufstehen gegen Oneworldterror aus Amerika – aber wann?“ Internetauftritt des NWBB, Aufruf am 26.9.2003.

²⁵⁸ Vgl. S. 92 ff.

amate, Richter, Staatsanwälte), Repräsentanten jüdischer Organisationen sowie Personen, die durch ihr Verhalten von den Neonazis als „Linke“ wahrgenommen werden. Diese Veröffentlichungen sollen den politischen Gegner verunsichern und eine Drohkulisse aufbauen.

In Umkehrung der Realität wird die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als Diktatur und „Unrechtsregime“ verunglimpft, in der nationalsozialistische Meinungen und Handlungen unterdrückt würden. Diese Sichtweise dient den Neonazis (⇒) zur Rechtfertigung von Gewaltanwendung.

In Berlin spielt die „Anti-Antifa“ als Organisationszusammenhang eine untergeordnete Rolle. Einzig die „Autonomen Nationalisten Berlin“ (⇒), die sich aus der Kameradschaftsszene rekrutieren, beziehen sich als Gruppe auf die „Anti-Antifa“-Programmatik.²⁵⁹ Auf der Homepage des „Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg“ (⇒) wird – neben einem Hinweis auf die ANB - regelmäßig Propagandamaterial veröffentlicht, das die „Anti-Antifa“-Thematik aufgreift.

2.1.3 „Autonome Nationalisten Berlin“ (ANB)

Seit Mitte 2002 existiert in Berlin ein Projekt führender Kameradschaftsaktivisten mit dem Namen „Autonome Nationalisten Berlin“ (ANB). Von ihnen wird vor allem der Kampf gegen die „Antifa“ thematisiert und zu einem gewaltsamen Vorgehen gegen politische Gegner aufgefordert. Mit den Drohungen gegen namentlich genannte politische Gegner ist beabsichtigt, ein Klima der Einschüchterung und der Angst zu erzeugen. Auch vor konkreter Gewaltanwendung gegen den politischen Gegner schrecken die ANB nicht zurück.²⁶⁰ Trotz zunehmender Propagandatätigkeit der ANB in der ersten Jahreshälfte 2003 ist bisher nicht erkennbar, dass der Versuch, aktionsorientierte Jugendliche zu mobilisieren und an die rechtsextremistische Szene zu binden, zu nachhaltigen Erfolgen geführt hat. Vielmehr speist sich das Projekt weiterhin aus einer kleineren Anzahl Kameradschaftsaktivisten.

2.1.4 „Blood & Honour“ (B&H)

Die in Deutschland verbotene neonazistische Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ (B&H) ist neben den „Hammerskins“ (⇒) eines der international agierenden rechtsextremistischen Skinhead-Netzwerke (⇒ Skinheads). Gegründet

²⁵⁹ Vgl. S. 38.

²⁶⁰ Ebenda.

wurde B&H 1986 von Ian Stuart DONALDSON in Großbritannien und etablierte sich im Laufe der 90er Jahre in vielen europäischen Ländern und den USA. Dem B&H-Netzwerk gehörten bundesweit rund 200 Personen an, die sich in 15 Sektionen organisierten. Die Sektion Berlin bestand aus ca. 30 fest eingebundenen Mitgliedern, das Aktivierungspotenzial der Organisation lag jedoch deutlich höher. B&H wird in Szenekreisen mit der Zahl „28“ abgekürzt (nach dem zweiten und achten Buchstaben des Alphabets).

B&H begreift sich ausdrücklich als neonazistische Organisation und ist Kommunikationsplattform ideologisch gefestigter, rechtsextremistischer Skinheads. Ziel der Organisation ist die Verbesserung der scene-internen Kommunikation sowie die Verbreitung der rechtsextremistischen Ideologie über das Medium der Musik (⇒ Rechtsextremistische Musik). Im Gegensatz zu den Parteien wurde die Organisation von der rechtsextremistischen Skinhead-Szene als authentisch akzeptiert und gewann vor allem durch die Veranstaltung von Konzerten und die Produktion rechtsextremistischer CDs an Bedeutung. Da sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet, verbot der Bundesminister des Innern die Organisation im September 2000.

Im Ausland ist „Blood & Honour“ nicht verboten. Dort finden weiterhin von „Blood & Honour“ organisierte Konzerte und Treffen statt. Ein Großteil der ehemaligen Berliner Aktivisten ist weiterhin in der rechtsextremistischen Musikszene aktiv und nimmt an Treffen von B&H im Ausland teil. In Berlin gelang es den ehemaligen „Blood & Honour“-Aktivisten nach dem Verbot nicht, den organisatorischen Zusammenhalt aufrecht zu erhalten und Konzerte zu veranstalten.²⁶¹

2.1.5 „Hammerskins“ (HS)



Organisationsstruktur:	internationale Organisation / regional untergliedert in Divisionen, Sektionen und Chapter
Entstehung/Gründung:	in Deutschland seit 1995
Mitgliederzahl:	100 bundesweit (2002: 100), ca. 15 in Berlin (2002: 15)
Sitz:	bundesweit

Die „Hammerskins“ (HS) sind neben „Blood & Honour“ (⇒ B&H) die zweite international tätige rechtsextremistische Skinhead-Organisation (⇒ Skinheads). Die HS wurden Mitte der 80er Jahre als neonazistische „Elite“-Organisation in den USA gegründet. Die Bemühungen um eine länderübergreifende Zusammenarbeit leiten sich aus einem rassistischen Weltbild ab. Ziel der HS ist die

²⁶¹ Vgl. S. 45 ff.

Vereinigung aller weißen Skinheads über Ländergrenzen hinweg in einer „Hammerskin-Nation“.

In Deutschland bildeten sich ab etwa Mitte der 90er Jahre regionale Zusammenschlüsse („Sektionen“). Aufgrund mangelnder Organisationsstrukturen und einer fehlenden Führungspersönlichkeit in ihren Reihen konnten die HS aber weder in Konkurrenz zu B&H treten, noch ihr Selbstbild als Elite der rechtsextremistischen Skinhead-Szene durchsetzen. Angesichts des postulierten Ziels einer „Hammerskin Nation“ fällt die Konzeptionslosigkeit der Organisation auf. Eine Strategie zur Umsetzung ihres Ziels ist nicht erkennbar. Überregionale Koordinierungstreffen finden zwar regelmäßig statt, konzeptionelle Impulse gehen von diesen Treffen bislang jedoch nicht aus.²⁶²

Die Berliner Sektion gründete sich 1994. Sie umfasste in der Folgezeit bei geringer Fluktuation nie mehr als 30 Mitglieder. Gemessen an dem von den „Hammerskins“ formulierten Anspruch, geht von der Berliner Sektion keine nennenswerte Außenwirkung aus.

Das Symbol der HS sind zwei gekreuzte Zimmermannshämmer, die auf die Wurzeln der Skinhead-Subkultur im Arbeitermilieu hinweisen und dessen Kraft und Stärke symbolisieren sollen.

2.1.6 Kameradschaften

Organisationsstruktur:	hierarchisch gegliederte, informelle Gruppen
Entstehung/Gründung:	seit 1995
Mitgliederzahl:	k. A. bundesweit (2002: k. A.), 40 bis 60 in Berlin (2002: 40)
Sitz:	bundesweit 160 Kameradschaften, davon 5 in Berlin
Publikationen:	Flugblätter

Kameradschaften (KS) sind Zusammenschlüsse von Neonazis (\Rightarrow) mit einer mindestens rudimentären Struktur und Selbstorganisation. Diese Gruppen sind hierarchisch gegliedert und bestehen in der Regel aus einem autoritär agierenden Kameradschaftsführer, einem Stellvertreter und meist jugendlichen Mitgliedern, die sich regelmäßig zu so genannten Kameradschaftsabenden treffen. Maßgeblich für die Definition einer Gruppe als Kameradschaft ist die Bereitschaft zur gemeinsamen politischen Arbeit und die Verbreitung neonazistischen Gedankenguts. Dies geschieht z. B. durch geschlossene Teilnahme an Demonstrationen, Erstellung und Verbreitung von Flugblättern, Internetauftritte oder politische Schulungen.

²⁶² Vgl. S. 52.

Kameradschaften entstanden als Reaktion der rechtsextremistischen Szene auf die zahlreichen Organisationsverbote in den 1990er Jahren. Anstelle der zerschlagenen überregionalen Strukturen sollten kleinere, autonome Einheiten treten, die aufgrund ihres informellen Charakters weniger Angriffspunkte für staatliches Vorgehen bieten sollten. Nach einer Hochphase im Jahr 1997, in dem in Berlin 13 Kameradschaften mit einem Potenzial von ca. 120 Personen existierten, verloren die Berliner Kameradschaften zunehmend an Bindungswirkung. Das Kameradschaftsmodell konnte sich in Berlin nicht als bestimmendes Organisationsprinzip im aktionsorientierten Rechtsextremismus durchsetzen, da Koordinierungsschwächen deutlich wurden. Derzeit existieren in Berlin fünf Kameradschaften, von denen jedoch nur zwei – „Kameradschaft Tor Berlin“ und „Berliner Alternative Süd-Ost“ – im Jahr 2003 öffentlich in Erscheinung getreten sind.

Neonazi-Cliquen, bei denen der politisch-ideologischen Arbeit nur sekundäre Bedeutung zukommt und die sich mitunter selbst als Kameradschaft bezeichnen, werden vom Verfassungsschutz nicht als Kameradschaften definiert. Bei diesen Cliquen stehen ein gemeinschaftliches Auftreten und gemeinsame Freizeitaktivitäten auf Basis einer neonazistischen Grundorientierung im Vordergrund.

2.1.7 „Lichtenberg 35“

Organisationsstruktur:	informelle Gruppe
Entstehung/Gründung:	vermutlich 2000
Mitgliederzahl:	10
Sitz:	Berlin

Die Gruppierung „Lichtenberg 35“ wurde vermutlich im Jahr 2000 gegründet und besteht derzeit aus ca. zehn ideologisch gefestigten, gewaltbereiten Neonazis (⇒). Der Name der Organisation bezieht sich auf den in den 30er Jahren insbesondere im Raum Lichtenberg aktiven SA-Sturm „35“. Die Gruppierung demonstriert damit ihre Verbundenheit zur SA und glorifiziert den Nationalsozialismus.

Der überwiegende Teil der Mitglieder gehört der rechtsextremistischen Musikszene (⇒) in Berlin an. Die Gruppierung hat darüber hinaus enge Kontakte zu den „Vandalen“ (⇒).²⁶³

Bei den Mitgliedern von „Lichtenberg 35“ handelt es sich um langjährige Mitglieder der aktionsorientierten Szene in Berlin, die enge Kontakte untereinander haben. Die Zugehörigkeit zur Gruppe wird nach außen durch das Tragen

²⁶³ Vgl. S. 43 ff.

von T-Shirts mit dem Logo „35“ vor dem Hintergrund einer schwarz-weiß-roten Fahne demonstriert.

2.1.8 Neonazis

Neonationalsozialisten (Neonazis) orientieren sich ideologisch am historischen Phänomen des Nationalsozialismus (NS) der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP). Wie in der NSDAP sind auch in der Neonazi-Szene unterschiedliche ideologische Strömungen festzustellen. So gibt es Bezüge zum sozialrevolutionären Flügel innerhalb des NS und dem damit verbundenen Antikapitalismus Ernst RÖHMs und der Gebrüder STRASSER. Allen Versionen des Neonationalsozialismus gemeinsam ist die Glorifizierung der Führungspersonen des NS-Regimes und die Verharmlosung der NS-Verbrechen.

Der Neonationalsozialismus ist wie die rechtsextremistische Skinhead-Szene (⇒) dem aktionsorientierten Rechtsextremismus zuzurechnen. Die ursprünglich subkulturell geprägte rechtsextremistische Skinhead-Szene und die „klassische“ Neonazi-Szene, die u. a. an dem an NS-Uniformen orientierten Kleidungsstil erkennbar ist (braune oder weiße Hemden, schwarze Krawatten, breite Ledergürtel), vermischten sich in den letzten Jahren zunehmend.²⁶⁴

Nur ein Teil der Neonazi-Szene ist in festen Strukturen organisiert: Neonazistische Organisationen wie die so genannten Freien Kameradschaften (⇒) oder die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG) binden in Berlin etwa ein Drittel der Neonazi-Szene an sich, zwei Drittel hingegen bewegen sich in losen Gruppierungen, die unregelmäßig an politischen Aktionen wie NPD-Demonstrationen (⇒ NPD) teilnehmen. 80 Prozent der ideologisch gefestigten Berliner Neonazis wohnen in den östlichen Bezirken, bei den ideologisch gefestigten und gewaltbereiten Neonazis ergibt sich sogar ein Anteil von 85 Prozent. Geographisch ersichtliche Schwerpunkte der Neonazi-Szene sind die Bezirke Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow und Treptow-Köpenick. Allein in diesen vier Bezirken leben 75 Prozent der ideologisch gefestigten Neonazis und befinden sich 80 Prozent der von der Neonazi-Szene genutzten Trefforte.

Eine besondere „Hochburg“ stellt die Gegend um den Bahnhof Lichtenberg dar. In den unmittelbar an dem Bahnhof gelegenen südöstlichen und nordwestlichen Wohngebieten lebt jeder sechste (16 Prozent) ideologisch gefestigte Berliner Neonazi mit steigender Tendenz. Weitere „Hochburgen“ sind

²⁶⁴ Vgl. S. 43 ff.

Marzahn-Nord, Hellersdorf-Nord, Weißensee, Prenzlauer Berg-Nord sowie die Treptower Ortsteile Oberschöneweide und Johannisthal.

2.1.9 Rechtsextremistische Musik

Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen (u. a. Rock/Hardrock, Liedermacher, Gothic, Dark Wave, Schlager, Rockabilly, Volkslieder).²⁶⁵ Die Musik-Szene ist seit Mitte der 90er Jahre einer der dynamischsten Bereiche des Rechtsextremismus.²⁶⁶ Im strukturarmen aktionsorientierten Rechtsextremismus stellt die Musik-Szene – und hier besonders die Konzerte – eine wichtige Kommunikationsplattform dar. Gleichzeitig bietet die Mitgliedschaft in einer Band die Möglichkeit, sich innerhalb der Szene zu profilieren – je menschenverachtender die Texte einer Band, desto größer das Ansehen unter den Szene-Angehörigen. Der Musikbereich erlangte auch finanzielle Bedeutung für den aktionsorientierten Rechtsextremismus. Seit Mitte der 90er Jahre etablierten sich professionelle Händler, welche die Szene mit Tonträgern und sonstigem Szenebedarf (vor allem Kleidung) versorgen.

Berlin hat eine äußerst aktive rechtsextremistische Musikszene, die überregionale Bedeutung hat. Die Bands „Landser“, „Deutsch Stolz Treue“ (D.S.T.), „Legion of Thor“ (LOT) und „Spreegeschwader“ sind in der rechtsextremistischen Musikszene beliebt; insbesondere „Landser“ wird in der Szene verehrt.

Durch das konsequente Vorgehen der Sicherheitsbehörden in Berlin konnte die Szene stark verunsichert werden. Die Mitglieder von „Landser“ – die sich als „Terroristen mit E-Gitarre“ bezeichnen - wurden nach Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt vom Kammergericht im Dezember verurteilt. Erstmals wurde eine rechtsextremistische Band als kriminelle Vereinigung qualifiziert.²⁶⁷ Nach Hinweisen des Verfassungsschutzes gelang der Berliner Polizei im April 2002 der Zugriff auf die aktiven Mitglieder der Band „D.S.T.“ und die am CD-Vertrieb beteiligten Personen. Anlass für diese Maßnahme war die Produktion der neuen CD „Ave et Victoria“, deren Texte die Straftatbestände des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch) und der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetz-

²⁶⁵ Oft verwendete Schlagwörter wie „Rechtsrock“ oder „Skinhead-Musik“ sind unpräzise, da sie entweder nur einen kleinen Teil rechtsextremistischer Musik bezeichnen (Rechtsrock) oder aber mit ihr nicht deckungsgleich sind. So spielen in der Skinhead-Subkultur Musikrichtungen wie Ska, 2Tone oder Oil-Punk eine wichtige Rolle. Diese Musikstile werden in der Regel nicht mit rechtsextremistischen Texten versehen. Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Rechtsextremistische Skinheads. Berlin 2003, S. 56 ff.

²⁶⁶ Vgl. S. 45 ff.

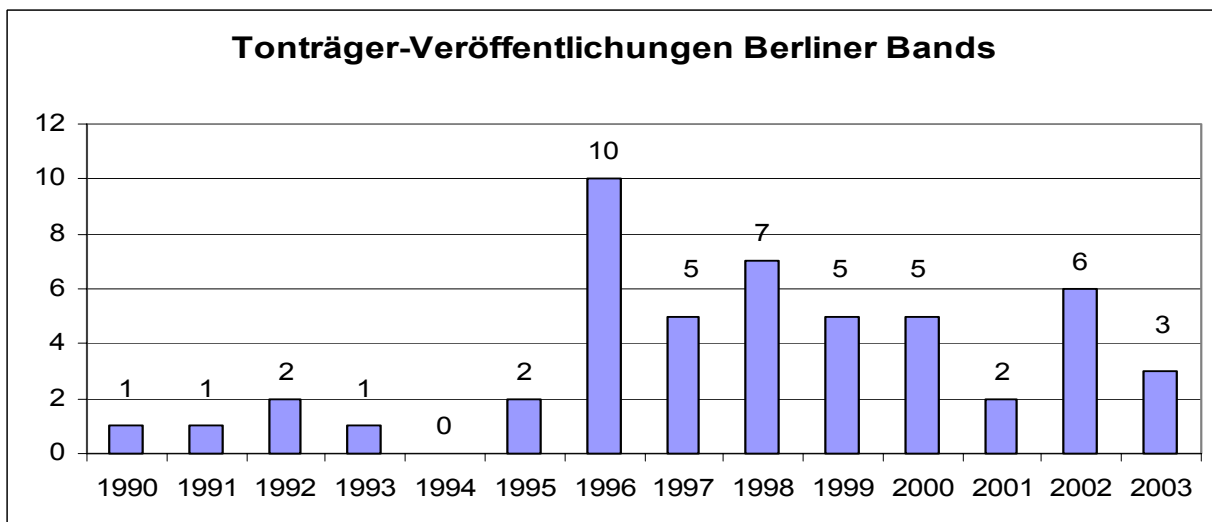
²⁶⁷ KG Berlin (2) 3 StE 2/02-5(1) (2/02) vom 23. Dezember 2003.

buch) verwirklichen. Ein Großteil der hergestellten CDs konnte von der Polizei sichergestellt werden.

Gegen „White Aryan Rebels (WAR)“ führte die Berliner Polizei im Juli 2002 wegen der CD „Noten des Hasses“ ebenfalls Exekutivmaßnahmen durch: Ein von einem Berliner Neonazi betriebener Musik-Club in Marzahn wurde durchsucht und der Betreiber sowie weitere Personen festgenommen.

Aufgrund dieser Maßnahmen sind derzeit nur noch die Bands „LOT“ und „Spreegeschwader“ aktiv. Sie nehmen an Konzerten im Bundesgebiet und im Ausland teil und geben strafrechtlich nicht relevante Tonträger heraus .

Eng mit dem Bedeutungszuwachs der Musikszene ist der Aufstieg der „Blood & Honour“-Organisation (⇒) verbunden. Strategisch denkende Köpfe wie der B&H-Gründer Ian Stuart DONALDSON versuchten, die Musik als Mittel der ideologischen Beeinflussung und Rekrutierung einzusetzen. Diese Strategie war nur begrenzt erfolgreich – eine Rekrutierung für die Szene erfolgt selten über das alleinige Hören rechtsextremistischer Musik. Für die Gewinnung Außenstehender ist der persönliche Kontakt mit der Szene, der auch auf Konzerten zustande kommt, wichtiger.²⁶⁸ Ihren Höhepunkt erreichte die Musikszene Mitte der 90er Jahre, bevor sie gegen Ende der 90er Jahre unter erheblichen Druck durch das Vorgehen der Sicherheitsbehörden geriet. Die Berliner Konzertszene kam in den letzten Jahren aufgrund des konsequenten Vorgehens der Sicherheitsbehörden weitgehend zum Erliegen.



Quelle: Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS (Drucksache 123/8337, 2002): Rechtsextremistische Skinhead-Musik im Jahr 2001 (Drucksache 14/8474, 2002), S. 1.

²⁶⁸ Vgl. Rainer Dollase: Welche Wirkung hat der Rock von Rechts? In: Dieter Baacke / Klaus Farin / Jürgen Lauffer (Hg.): Rock von Rechts. Milieus, Hintergründe und Materialien. Bielefeld 1999, S. 106 – 117.

2.1.10 Skinheads

Die Subkultur der Skinheads²⁶⁹ wird oft mit jugendlichem Rechtsextremismus gleichgesetzt. Dies ist eine unzutreffende Verkürzung, da die Skinheads zunächst eine jugendliche Subkultur wie die der Punks, Hippies oder Raver darstellen. Die Skinhead-Subkultur entstand in den 60er Jahren in Großbritannien und orientierte sich hinsichtlich ihrer Werte und ihres „Outfits“ an der Arbeiterklasse. In Deutschland gibt es Skinheads seit Anfang der 80er Jahre, die größten Szenen entwickelten sich in Hamburg und Berlin.

Erst im Laufe der Zeit driftete ein Teil der Skinhead-Szene in den Rechtsextremismus ab. Zum einen bestanden Abgrenzungsbestrebungen gegenüber den „linken“ Punks, zum anderen bekam die Szene Zulauf aus dem neonazistischen Lager, nachdem die Skinheads aufgrund der Provokation mit rechtsextremistischen Zeichen in der Öffentlichkeit zum Symbol des Rechtsextremismus schlechthin wurden.²⁷⁰

Das Thema Rechtsextremismus spaltet die Skinhead-Szene. Viele Skinheads – wie zum Beispiel die sich selbst als unpolitisch bezeichnenden „Oi!-Skins“ oder politisch links orientierte Skinheads („Redskins“) – wehren sich gegen die Vereinnahmung der Szene. Wissenschaftler schätzen, dass etwa zwischen 30 und 60 Prozent der Skinhead-Szene rechtsextremistisch eingestellt sind.²⁷¹ Es handelt sich dabei allerdings nicht ausschließlich um fanatisierte Neonationalsozialisten. Obwohl es auch überzeugte, ideologisch gefestigte rechtsextremistische Skinheads gibt (so genannte Neonazi-Skins), hat ein großer Teil nur ein diffuses rechtsextremistisches Weltbild.

Rechtsextremistische Skinheads sind dem aktionsorientierten Rechtsextremismus zuzuordnen. Sie sind zum großen Teil organisationsfeindlich eingestellt und lehnen eine Einbindung in feste (Partei-)Strukturen ab. Versuche rechtsextremistischer Parteien, das Skinhead-Potenzial dauerhaft an sich zu binden (zum Beispiel durch die „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ Anfang der 80er Jahre, die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ Mitte der 80er Jahre oder die „Nationale Alternative“ Anfang der 90er Jahre), scheiterten. Den jüngsten Versuch machte die NPD mit ihrem „Drei-Säulen-Konzept“ (⇒ NPD). Im

²⁶⁹ Für eine ausführliche Darstellung vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Rechtsextremistische Skinheads. Berlin 2003.

²⁷⁰ Vgl. Christian Menhorn: Skinheads: Portrait einer Subkultur, Baden-Baden 2001, S. 149 ff. Vgl. a., ebenda, S. 24.

²⁷¹ Farin geht von ca. 30 %, Menhorn von einem höheren Anteil aus (über 50 %). Weltzer schätzt die Zahl in den alten Bundesländern auf 30 bis 50 %, in den neuen Ländern liege der Anteil wesentlich höher. Vgl. Klaus Farin: Interview. In: „Jungle World“ Nr. 51, 17.12.1997; Jörg Weltzer: Skinheads, Nazi-Skins und rechte Subkultur. In: Jens Mecklenburg (Hg.): Handbuch Deutscher Rechtsextremismus. Berlin 1996, S. 782 - 791, hier: S. 785.

Gegensatz zu den Parteien, die von den rechtsextremistischen Skinheads überwiegend als szenefremd wahrgenommen werden, konnten sich in Deutschland seit Anfang der 90er Jahre zwei rechtsextremistische Skinhead-Organisationen etablieren: „Blood & Honour“ (⇒) und die „Hammerskins“ (⇒).

Die Sozialstruktur der rechtsextremistischen Skinhead-Szene ist von einer starken Dominanz junger Männer geprägt. Der Frauenanteil der Szene in Berlin liegt bei knapp 20 Prozent. Die Berliner Skinheads rekrutieren sich zum überwiegenden Teil aus den Jahrgängen 1968 bis 1982 (ca. 85 Prozent). Besonders stark vertreten sind die heute 20 bis 28-Jährigen – diese Altersgruppe macht mehr als die Hälfte aller rechtsextremistischen Skinheads aus (ca. 55 Prozent).²⁷²

Entgegen einem verbreiteten Vorurteil entspricht das formale Bildungsniveau der (gesamten) Skinhead-Szene dem gesellschaftlichen Durchschnitt. Gleiches gilt für die Arbeitslosenquote – sie liegt in der deutschen Skinhead-Szene etwa bei neun Prozent.²⁷³

Den geografischen Schwerpunkt hat die rechtsextremistische Skinhead-Szene Berlins im Ostteil der Stadt (über 80 Prozent). Besonders stark repräsentiert ist sie in den Stadtteilen Marzahn, Lichtenberg, Pankow, Hellersdorf und Köpenick.

2.1.11 „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“

Organisationsstruktur:	hierarchisch gegliederte Gruppe
Mitgliederzahl:	10
Entstehung/Gründung:	1982
Sitz:	Berlin

Die „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“ sind eine Gruppe ideologisch-gefestigter Neonazis (⇒), die sich entweder subkulturelle Codes der „Rocker“ oder der „Skinheads“ (⇒) zu eigen machen. Durch das uniforme Tragen einer „Kutte“ verdeutlichen sie ihren Gruppenzusammenhalt. Die Gruppe wurde 1982 in Ost-Berlin gegründet und zählt derzeit zehn feste Mitglieder. Im Zentrum ihrer Ideologie steht ein neonazistisches Weltbild in Verbindung mit einem völkischen Germanenkult. Die Mitglieder der „Vandalen“ sind äußerst gewaltbereit, stark waffeninteressiert und begehen seit Anfang der 90er Jahre regelmäßig Straftaten (u. a. Körperverletzungen und Propagandadelikte). Ein Mitglied der „Vandalen“ wurde im Jahr 2000 wegen

²⁷² Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Rechtsextremistische Skinheads. Berlin 2003, S. 30 f.

²⁷³ Vgl. Helmut Heitmann: Die Skinhead-Studie. In: Klaus Farin (Hg.): Die Skins. Mythos und Realität. Berlin 1997, S. 69 - 95.

eines Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Der Verurteilte versuchte, ein Präzisionsgewehr inklusive Schalldämpfer und Zielfernrohr mit passender Munition zu verkaufen.

Die „Vandalen“ üben innerhalb der neonazistischen Szene Berlins eine Wortführerschaft aus und genießen szeneeinterne Autorität. Das Clubhaus der „Vandalen“ in Berlin-Hohenschönhausen ist Zentrum und Treffort der neonazistischen Protagonisten Berlins. Zum engen Umfeld der Vandalen gehören vor allem Angehörige der rechtsextremistischen Musikszene und ehemalige „Blood & Honour“-Aktivisten (⇒). Die „Vandalen“ nehmen verstärkt eine überregional koordinierende Rolle in der rechtsextremistischen Musikszene ein.²⁷⁴ Darüber hinaus unterhält die Gruppe weit reichende Kontakte zu zahlreichen rechtsextremistischen Organisationen, Parteien und Einzelpersonen im In- und Ausland. Die herausgehobene Stellung resultiert auch aus der personellen Überschneidung der „Vandalen“ mit der Neonazi-Band „Landser“. Der „Vandalen“-Anführer ist Initiator und Sänger der Band „Landser“. Er hatte die weiteren Bandmitglieder rekrutiert, darunter Mitglieder der „Vandalen“ (⇒ Rechtsextremistische Musik). Die Bandmitglieder wurden inzwischen durch das Kammergericht wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt.²⁷⁵

2.2 Parlamentsorientierter Rechtsextremismus

2.2.1 „Deutsche Volksunion“ (DVU)

Organisationsstruktur:	Partei	
Entstehung/Gründung:	1987	
Mitgliederzahl:	11 500 bundesweit (2002: 13 000) 480 in Berlin (2002: 620)	
Sitz:	München	
Publikation:	„National-Zeitung / Deutsche Wochen-Zeitung“ (NZ) (überregional, wöchentlich, Auflage: ca. 41 000 Herausgeber: Dr. Gerhard FREY)	

Die „Deutsche Volksunion“ (DVU) wurde 1987 auf Initiative des Münchner Geschäftsmannes und Verlegers Dr. Gerhard FREY mit Unterstützung der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (⇒ NPD) als „Deutsche Volksunion – Liste D“ gegründet. 1991 vollzog FREY mit der Streichung des Namensbestandteils „Liste D“ die Trennung von der NPD. Das Organisationsgeflecht rund um die DVU umfasst den 1971 gegründeten Verein DVU e. V. sowie die drei so genannten Aktionsgemeinschaften „Initiative für Ausländer-

²⁷⁴ Vgl. S. 52.

²⁷⁵ Vgl. S. 46 ff.

begrenzung“ (I.f.A.), „Ehrenbund Rudel“ und „Aktion Oder-Neiße“ (AKON). Darüber hinaus betreibt FREY den „DSZ Druckschriften- und Zeitungs-Verlag GmbH“ (DSZ-Verlag) mit der „National-Zeitung / Deutsche Wochen-Zeitung“ (NZ) und den „FZ Freiheitlicher Buch- und Zeitschriften-Verlag GmbH“ (FZ-Verlag) als Buch- und Devotionalienversand. Die DVU ist mit 16 Landesverbänden im gesamten Bundesgebiet vertreten und die mitgliederstärkste rechtsextremistische Partei.

In ihrem Parteiprogramm bekennt sich die DVU formal zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. In der praktischen Arbeit der Partei spielt die Programmatik allerdings kaum eine Rolle. Deutlicher spiegelt sich ihr politisch-ideologischer Standpunkt in der Agitation der NZ wider. Die NZ ist die auflagenstärkste rechtsextremistische Wochenzeitung in Deutschland. Aufgrund der Rolle FREYs als Herausgeber der NZ und Bundesvorsitzender der DVU kann sie als Presseorgan der Partei bezeichnet werden.

Mit Ausnahme der Herausgabe der NZ ist die DVU im öffentlichen Raum allerdings kaum präsent. Bei Wahlen tritt die Partei auf Landesebene in loser Folge mit zumeist geringem Erfolg in den nord- und ostdeutschen Bundesländern an. Derzeit ist sie in der Bremischen Bürgerschaft sowie im Brandenburger Landtag vertreten. Politische Gestaltungserfolge konnten ihre Mandatsträger bislang jedoch nicht erzielen. Die einzige öffentlichkeitswirksame Veranstaltung für Mitglieder und Sympathisanten der DVU stellte die jährliche „Großkundgebung der National-Freiheitlichen“ in der Passauer Nibelungenhalle dar. Die Veranstaltung diente in der Vergangenheit vor allem der Selbstdarstellung FREYs und der Vermittlung eines sinnstiftenden Gemeinschaftsgefühls. Allerdings waren die Besucherzahlen zuletzt rückläufig. In den Jahren 2002 und 2003 fiel die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen aus.

Die DVU stagniert seit längerem in ihrer Entwicklung. Die Mitgliederzahlen gehen zurück und die Partei überaltert zunehmend. Obwohl sie nach wie vor die mitgliederstärkste rechtsextremistische Partei in Deutschland ist, findet ein Parteileben nur in geringem Umfang statt. Die Mitglieder beschränken sich im Wesentlichen auf das Lesen der NZ. Der Grund für die mangelnde inhaltliche und strukturelle Dynamik der DVU liegt in ihrer besonderen Führungsstruktur. Die Partei wird von ihrem Gründer und Vorsitzenden autokratisch geleitet. Sie ist hochverschuldet und finanziell von dem privat vermögenden FREY abhängig. Die Kontrolle über die Parteifinanzen ermöglicht ihm die weitgehende Steuerung der gesamten Parteiarbeit. Gelegentliche Bemühungen um eine Zusammenarbeit mit anderen rechtsextremistischen Parteien scheitern immer wieder an seinem unbedingten Führungsanspruch.

Auch der Landesverband Berlin ist seit Jahren durch die Passivität seiner Mitglieder geprägt. Er verfügt über kein eigenständiges politisches Profil und agiert lediglich in enger Anlehnung an die Bundeszentrale der DVU. Auf einem Landesparteitag im Februar 2003 wurde der Landesvorstand weitgehend in seinem Amt bestätigt.

2.2.2 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)



Organisationsstruktur:	Partei
Entstehung/Gründung:	1964
Mitgliederzahl:	5 000 bundesweit (2002: 6 100), 180 in Berlin (2002: 240)
Sitz:	Berlin
Publikationen:	„Deutsche Stimme“ (überregional, monatlich, Auflage: 10 000); „ZÜNDSTOFF – Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg“ (vierteljährlich, Auflage: 200)

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) ging 1964 aus der rechtsextremistischen „Deutschen Reichspartei“ (DRP) hervor. Der Vorsitzende der DRP, Adolf von THADDEN, war Initiator der NPD-Gründung und von 1967 bis 1971 deren Vorsitzender. Die NPD verfügt mit den „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) über eine Jugendorganisation mit einem gemeinsamen Landesverband Berlin-Brandenburg und einem Regionalverband Berlin. Darüber hinaus existiert der „Nationaldemokratische Hochschulbund e. V.“ (NHB) als Studentenvereinigung. Als Parteizeitung vertreibt die NPD die Monatsschrift „Deutsche Stimme“ (DS). Die NPD, deren Bundesgeschäftsstelle sich seit dem Jahr 2000 in Berlin befindet, ist im gesamten Bundesgebiet mit 16 Landesverbänden vertreten. Nach Trennung des gemeinsamen Landesverbandes Berlin-Brandenburg am 12. April berichtet das nunmehr vom „NPD-Ausschuss für Pressearbeit in Berlin und Brandenburg“ vierteljährlich herausgegebene Mitteilungsblatt „Zündstoff – Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg“ weiterhin über die politische Arbeit in beiden Bundesländern.

Die NPD vertritt fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Positionen und versteht sich als Fundamentalopposition zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Als „sozialrevolutionäre Erneuerungsbewegung“ strebt sie in aggressiver Weise die grundsätzliche Neuordnung des Staatsaufbaus an. Ziel ist die Beseitigung des derzeitigen politischen Systems und die Errichtung eines „neuen deutschen Reichs“:

„Konsequenterweise erheben wir den Anspruch darauf, daß es nach einer nationalen Neuordnung in Deutschland keine Arbeitslosen, Ausgebeuteten und Hoffnungslosen mehr geben wird. Wir erstreben ein Deutschland, das aus dem Wesen unseres Volkstums seine kulturelle und soziale Ordnung schafft. Wir haben die Vision von einem neuen, besseren Deutschland. Wir wissen

außerdem, daß unsere Ziele im Grunde von fast allen Deutschen geteilt werden [...] Weil wir wissen, daß wir Recht haben, setzen wir den politischen Kampf um die Macht in unserem Lande fort [...]"²⁷⁶

Die NPD richtet sich gegen die „Systemparteien“ als Träger der rechtsstaatlichen Ordnung und gegen demokratische Prinzipien wie den Pluralismus. Sie agitiert auf der Grundlage eines anti-individualistischen Menschenbildes und eines völkischen Kollektivismus. Freiheits- und Gleichheitsrechte lehnt die NPD mit dem Hinweis auf die Gefahr der „Umvolkung“ Deutschlands (gemeint ist die Verdrängung der originär deutschen Wohnbevölkerung durch den Zuzug von Ausländern) ab. Das Ziel der NPD ist die Schaffung einer „ethnisch homogenen Volksgemeinschaft“:

„Wenn die Politik der Kartellparteien ihr Ziel erreicht hat und die Bevölkerung der BRD ein zusammengestückeltes, wirres Sammelsurium von egoistischen Individuen ist, die kein natürliches Zusammengehörigkeitsgefühl mehr verbindet, [...] können sie folglich keine gemeinsamen Werte entwickeln und keine Gemeinschaft mehr bilden. Dann ist das Endstadium der Gemeinschaftszerstörung und der Entkulturalisierung erreicht.“²⁷⁷

Eine Wesensverwandtschaft ihrer Positionen mit der nationalsozialistischen Ideologie und eine Verharmlosung ihrer menschenverachtenden Folgen wird in der Wahl der Begriffe deutlich. Hinzu kommt die Heroisierung führender Repräsentanten und Institutionen des NS-Regimes. So berichtet die DS über die Demonstration zum 16. Todestag von Rudolf HESS in Wunsiedel. Danach wies der stellvertretende NPD-Bundesvorsitzende Holger APFEL in seiner Grußansprache darauf hin,

„daß Heß stellvertretend für das seit über 50 Jahren geknechtete deutsche Volk ein Martyrium erlitten habe und heute wie kein anderer die Generation von Deutschen verkörpere, die ihr Vaterland in den europäischen Bruderkriegen des 20. Jahrhunderts mit dem Einsatz ihres Lebens verteidigten.“

Wenige Jahre nach ihrer Gründung verzeichnete die NPD mit dem Einzug in mehrere Landesparlamente ihre ersten Erfolge. Ihren Höhepunkt erlebte die NPD im Jahr 1969, als sie bei der Bundestagswahl mit 4,3 Prozent der Stimmen nur knapp den Einzug in den Deutschen Bundestag verpasste. Danach kam es aufgrund innerparteilicher Querelen zu einem Bedeutungsverlust der Partei.

Der seit 1996 amtierende Parteivorsitzende Udo VOIGT versucht mit einem „Drei-Säulen-Konzept“ eine strategische Neuausrichtung und Wiederbelebung

²⁷⁶ Bundeswahlprogramm 2002 der NPD, S. 7.

²⁷⁷ Holger Apfel: Weder Recht noch Menschlichkeit, „Deutsche Stimme“ Nr. 9, vom September 2003.

der Partei zu erreichen.²⁷⁸ Danach konzentriert sich die Arbeit der Partei auf drei strategische Ebenen: den „Kampf um die Straße“, den „Kampf um die Köpfe“ und den „Kampf um die Parlamente“. Das Konzept formuliert das Ziel, die NPD nicht nur als Wahlpartei zu etablieren („Kampf um die Parlamente“), sondern auch Einfluss auf intellektuelle Diskurse zu nehmen („Kampf um die Köpfe“) und durch provokante Aktionen und Demonstrationen die Basis ihrer Anhängerschaft zu verbreitern („Kampf um die Straße“).

Der forcierte „Kampf um die Straße“ führte in den letzten Jahren zu einer Öffnung der Partei. Um ihre Präsenz in der Öffentlichkeit zu erhöhen und politischen Druck auszuüben, sucht die NPD den Anschluss an den parteiungebundenen, aktionsorientierten Rechtsextremismus. Während der aktionsorientierte Rechtsextremismus für die NPD ein Mobilisierungspotenzial darstellt, bietet die NPD der Szene unter dem Dach des Parteienprivilegs eine Plattform für ihre politisch-ideologische Arbeit. Zur Rekrutierung neuer Mitglieder griff die NPD in der Vergangenheit auch auf die JN als größte rechtsextremistische Jugendorganisation in der Bundesrepublik Deutschland zurück. Im Zuge des Öffnungsprozesses der Gesamtpartei verloren die JN jedoch an Bedeutung und orientierten sich zunehmend an der Mutterpartei. Eigenständige Aktivitäten der JN sind kaum noch zu verzeichnen. Die JN beschränkten sich vorwiegend auf die unregelmäßige Herausgabe der Publikation „Jugendwacht – Die Zeitschrift für die nationalistische Jugendbewegung“.

Mit dem „Drei-Säulen-Konzept“ konnte die NPD einerseits insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern kurzfristig neue, überwiegend jüngere Mitglieder gewinnen. Andererseits war mit der konzeptionellen Neuausrichtung auch eine Radikalisierung der Partei verbunden, die im Jahr 2000 Anlass für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht war. Das beantragte Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD und Auflösung ihrer Parteiorganisation wurde mit Entscheidung des Zweiten Senats vom 18. März 2003 eingestellt.²⁷⁹

Bei der Bundestagswahl im September 2002 errang die NPD in Berlin 0,6 Prozent der gültigen Zweitstimmen. Sie blieb damit auf vergleichbar niedrigem Niveau wie bei der Bundestagswahl 1998 als sie 0,4 Prozent erhielt.

²⁷⁸ Vgl. Holger Apfel: 35 Jahre NPD – Alles Große steht im Sturm. Tradition und Zukunft einer großen Partei. Stuttgart 1999.

²⁷⁹ Vgl. S. 53 ff.

2.2.3 „Die Republikaner“ (REP)



Organisationsstruktur:	Partei
Entstehung/Gründung:	1983; Landesverband Berlin 1987
Mitgliederzahl:	8 000 bundesweit (2002: 9 000) 550 in Berlin (2002: 630)
Sitz:	Berlin
Publikationen:	„Der Republikaner“ (überregional, zweimonatliche Doppelausgabe, Auflage: 12 000)

Die Partei „Die Republikaner“ (REP) wurde 1983 in München von den ehemaligen CSU-Bundestagsabgeordneten Franz HANDLOS und Ekkehard VOIGT sowie dem Fernsehjournalisten Franz SCHÖNHUBER gegründet. SCHÖNHUBER hatte den Parteivorsitz bis 1994 inne. Nach innerparteilichen Auseinandersetzungen aufgrund seiner Kontakte zum Vorsitzenden der „Deutschen Volksunion“ (⇒ DVU) Dr. Gerhard FREY und der damit verbundenen Aufgabe der Abgrenzungsstrategie zu anderen rechtsextremistischen Parteien trat er 1995 aus der Partei aus. Seit 1994 bekleidet der Rechtsanwalt Dr. Rolf SCHLIERER das Amt des Parteivorsitzenden. Die REP unterhalten mehrere zielgruppenorientierte Unterorganisationen: die „Republikanische Jugend“ (RJ), den „Republikanischen Bund der Frauen“ (RBF), den „Republikanischen Bund der öffentlich Bediensteten“ (RepBB) sowie den „Republikanischen Hochschulverband“ (RHV). Bundesweites Presseorgan der Partei ist die zweimonatlich als Doppelausgabe erscheinende Zeitung „Der Republikaner“. Die REP sind in allen Bundesländern mit einem Landesverband präsent, so auch in Berlin.

Unter ihrem Vorsitzenden SCHLIERER sind die REP bemüht, sich das Profil einer rechtskonservativen, oppositionellen Kraft innerhalb des demokratischen Parteienspektrums zu geben.

Trotz des formalen Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung handelt es sich bei den REP um eine rechtsextremistische Partei. Die verfassungsfeindlichen Tendenzen ergeben sich insbesondere aus ihrer fremdenfeindlichen Ausrichtung. Die REP sprechen unter Missachtung zentraler Verfassungsgrundsätze Ausländern und Menschen nicht weißer Hautfarbe das gleichwertige Lebensrecht in der staatlichen Lebensgemeinschaft ab und behandeln sie als minderwertige Wesen.²⁸⁰

Die Partei schürt so Überfremdungsängste und baut Bedrohungsszenarien auf. Für gesellschaftliche und soziale Missstände werden pauschal die auslän-

²⁸⁰ Vgl. VG Bln Beschluss vom 28.6.2001, VG 2 A 85.01.

dischen Mitbürger verantwortlich gemacht und der „Untergang Deutschlands“ wird als zwangsläufige Folge der Überfremdung prophezeit.²⁸¹

Die REP sind nach der DVU die zweitgrößte rechtsextremistische Partei in der Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit liegt in Süddeutschland, insbesondere in Baden-Württemberg. Dort waren sie von 1992 bis 2001 im Landtag vertreten. Ihre größten Erfolge verzeichneten die REP 1989 bei den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus (7,5 Prozent) und zum Europaparlament (7,1 Prozent). Seit dem Ausscheiden SCHÖNHUBERS Mitte der 90er Jahre prägen zahlreiche Wahlniederlagen und interne Streitigkeiten das Bild der REP. Eine wichtige Konfliktlinie ist die Frage der Zusammenarbeit mit anderen rechtsextremistischen Parteien.

Die Parteiaustritte der im Machtkampf unterlegenen Gruppierungen lähmen die Fortentwicklung der REP. Der bundesweite Niedergang der REP spiegelt sich in Rücktritten einzelner Landesvorsitzender wieder.²⁸² Im gesamten Bundesverband überwiegt die politische Resignation. Kontinuierliche Mitgliederverluste und ein massiver Wählerschwund lähmen das innerparteiliche Leben. Neben ihren Veranstaltungen in Wahlkämpfen treten sie kaum öffentlich in Erscheinung. Bei der Bundestagswahl am 22. September 2002 erzielten die REP in Berlin lediglich 0,7 Prozent der Zweitstimmen und mussten damit im Vergleich zu den Bundestagswahlen 1998 einen Stimmenverlust von 1,7 Prozentpunkten hinnehmen. Die REP stellten sich mit einer Landesliste sowie zwei Direktmandaten in den Wahlkreisen Mitte und Spandau-Charlottenburg/Nord zur Wahl. Bei den Bundestagswahlen 1998 konnten sie noch in allen Wahlkreisen mit Direktkandidaten antreten.

2.3 Diskursorientierter Rechtsextremismus

2.3.1 „Deutsches Kolleg“ (DK)



Organisationsstruktur:	Schulungsorganisation
Mitgliederzahl:	Einzelpersonen
Entstehung/Gründung:	1994
Sitz:	Kontaktadresse Würzburg

Das „Deutsches Kolleg“ (DK) wurde 1994 als Nachfolgeorganisation des Berliner Leserkreises der Wochenzeitung „Junge Freiheit“ gegründet. Das DK versteht sich als „Denkorgan des Deutschen Reiches“. Es erarbeitet theoretische Konzepte für ein völkisch geprägtes Deutsches Reich, anhand derer die „nationale Intelligenz“ geschult werden soll. Die geistige Führung übernahm

²⁸¹ Vgl. „Der Republikaner“ Nr. 7 - 8, 2002.

²⁸² Vgl. S. 63 f.

zunächst Dr. Reinhold OBERLERCHER. 1999 stießen Horst MAHLER und Uwe MEENEN zum DK. Seitdem intensiviert das DK die Arbeit an seinen programmatischen Ausarbeitungen und Schulungen. Sowohl MAHLER als auch OBERLERCHER waren bereits in der 68er-Bewegung aktiv. OBERLERCHER hatte nach eigenen Angaben eine führende Position in der „nationalen Fraktion“ des „Sozialistischen Studentenbund“ (SDS) inne und bezeichnet sich heute als „völkisch-germanischen Nationalmarxisten“. Das ehemalige RAF-Mitglied Horst MAHLER war NPD-Mitglied und Prozessbevollmächtigter der Partei im NPD-Verbotsverfahren. Kurz nach der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts trat er öffentlichkeitswirksam aus der Partei aus. Beide sehen in ihrer nationalrevolutionären Programmatik die konsequente Fortführung der Ideologie der 68er-Bewegung.²⁸³

Das DK vertritt eine nationalrevolutionäre Ideologie, die Antiliberalismus, Antikapitalismus, Rassismus und Antisemitismus verbindet. Die Völker bestehen für das DK aus verschiedenen Rassen, die je ein geistiges Prinzip vertreten und sich damit feindlich gegenüber stehen. Während die Westmächte Frankreich und England für Liberalismus und Individualismus stünden, sei dem deutschen Volk die „Aufhebung des Gegensatzes zwischen dem einzelnen und dem Gemeinwesen in der selbstbewussten Volksgemeinschaft“ als Prinzip eigen.²⁸⁴ Die Siegermächte des 2. Weltkrieges hätten jedoch versucht, das deutsche Volk durch ein „System von Fremdherrschaft und Kollaboration“²⁸⁵ – gemeint ist die Bundesrepublik Deutschland – systematisch „umzuerziehen“:

„Die tiefste Mißachtung widerfährt uns darin, daß die Sieger die Seele unseres Volkes mit der Lüge morden und uns ein politisches System aufzwingen, in dem jene über uns bestimmen, die gar nicht mehr wissen, daß wir eine Seele haben.“²⁸⁶

Der Kampf gegen diesen „Seelenmord“ ist eines der wichtigsten Anliegen dieser rechtsextremistischen Gruppierung. Der innerlichen Reinhaltung des deutschen „Volksgeistes“ entspricht im Denken des DK die „rassisch reine“ Volksgemeinschaft. Die Orientierung an der Rasse müsse die zentrale Kategorie der Völker und Nationen werden.

²⁸³ „In der ersten Hälfte der 90er Jahre brachte der Theorie-SDS in die erwachende Nationalbewegung ein Programm und eine Strategie ein, die auf der vollendeten 68er Theorie gründete. Der Theorie-SDS rekonstruierte sich 1995 als „Deutsches Kolleg“ ... Aus: „Die Zukunft der 68er Idee“. Internetauftritt des DK, eingestellt am 1.3.2001.

²⁸⁴ Horst Mahler: Zur heilsgeschichtlichen Lage des Deutschen Reiches, Art. 69. Internetauftritt des DK, eingestellt am 15.6.2002.

²⁸⁵ DK-Flugblatt. Internetauftritt des DK, Aufruf am 25.9.2003.

²⁸⁶ Horst Mahler: Zur heilsgeschichtlichen Lage des Deutschen Reiches, Art. 177. Internetauftritt des DK, eingestellt am 15.6.2002.

„Der Neger ist dem Neger schön, das Schlitzauge dem Schlitzauge sympathisch, der Weiße dem Weißen anziehend. Dem Neger aber ist der Weiße ein Greuel, dem Weißen das Schlitzauge unheimlich. Der Itzig hält den Goy für ein Tier. Warum soll es unschicklich sein, darüber zu reden?“²⁸⁷

Gegenwärtig sei das deutsche Volk jedoch in seiner „nihilistischen und atomistischen Zersetzung“ durch massenhafte Einwanderung bedroht.²⁸⁸ Das DK hält einen Aufstand gegen diese Zustände für notwendig. „Nur ein Volk, das sich der Fremden erwehrt, bewahrt sein eigenes Leben.“²⁸⁹

Das staatspolitische Ziel des DK ist die Wiederherstellung des Deutschen Reiches unter der Führung der deutschen Fürsten. Nach Meinung der Denker des DK sei das Reich nicht untergegangen, sondern lebe fort „im Willen der Deutschen, die es noch sein wollen“.²⁹⁰ Für das künftig wiedererstehende Reich entwarf OBERLERCHER bereits eine Verfassung. In typisch national-revolutionärer Weise sieht er darin ein nach Gauen, Stämmen und Herzogtümern sowie nach Ständen gegliedertes Reich vor, das monarchische und militaristische mit autoritären und „sozialistischen“ Komponenten verbindet.

Antisemitismus nimmt in der Ideologie des DK eine zunehmend zentrale Rolle ein. Juden sind für das DK als „Anti-Volk“ „unser ewiger Feind“.²⁹¹ In gängiger antisemitischer Weise behaupten die Theoretiker des DK, „die Juden“ versuchten, aus Geld- und Machtgier die Welt mithilfe der liberalen kapitalistischen Ordnung unter ihre Herrschaft zu bringen. Ihr Ziel sei „die unangefochtene jüdische Weltherrschaft.“²⁹² Auch die oben genannte „Umerziehung“ sei ein Werk der Juden, um das deutsche Volk niederzuhalten.²⁹³ Es existiert für das DK nur eine Lösungsmöglichkeit:

„Die Judenemanzipation in ihrer letzten Bedeutung ist die Emanzipation der Menschheit vom Judentum.“ (Marx) Diese Erkenntnis – so fremd sie heute klingen mag – ist das A und O der Deutschen Revolution.“²⁹⁴

Diese Überlegungen des DK münden in einen offenen Revisionismus. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung werden geleugnet und antisemitische und volksverhetzende Ansichten verbreitet. In einer Erklärung des DK zum 20. Juli 2003 heißt es:

²⁸⁷ Ebenda, Art. 40.

²⁸⁸ Ebenda, Art. 47.

²⁸⁹ Ebenda, Art. 38.

²⁹⁰ Ebenda, Vorwort.

²⁹¹ Ebenda, Art. 18.

²⁹² „Terrorwarnung!“ Internetauftritt des DK, eingestellt am 10.7.2002.

²⁹³ Ebenda, Art. 207.

²⁹⁴ Ebenda, Art. 198 f.

„HITLER hatte recht, denn in der heroischen Niederlage, im Kampf bis zum bitteren Ende, erwarb das Deutsche Reich den geschichtlichen Anspruch einer ruhmvollen Wiederauferstehung. (...) Als Frevler gegen den Weltgeist haben sie [Anm.: die Verschwörer des 20. Juli 1944] Schande auf sich geladen (...). Verehrungswürdige Helden sind sie nur für die Kollaborateure, die sich mit den Feinden des Reiches gemein gemacht haben. (...) Das absehbare Ende des judäo-amerikanischen Imperiums wird die Wiederauferstehung der Idee der Volksgemeinschaft und des Deutschen Reiches mit sich bringen.“²⁹⁵

Die Schuld am Ersten und Zweiten Weltkrieg weist das DK allein den Westmächten zu, die Deutschland angegriffen hätten, da sie dessen geistige Führerschaft befürchteten. Das DK behauptet,

„... daß der von dem jüdischen Weltkongreß schon im März 1933 dem Deutschen Reich erklärte Krieg mit den mehr als 60 Millionen Kriegstoten einzig und allein zur Verteidigung der Weltmacht des Geldes, also der Welt-herrschaft der Juden, mit dem Ziel der totalen Vernichtung des Deutschen Reiches angezettelt worden“ sei.²⁹⁶

Die antidemokratischen Überlegungen des DK lehnen sich weitgehend an die der Nationalrevolutionäre um Ernst Jünger aus der zweiten Hälfte der 1920er Jahre an. Sie übernehmen deren Idee der Völker als Verbindung von „Rasse“ und „Geist“ und die Konzeption eines militärisch-autoritär gegliederten Staates auf der Basis der Volksgemeinschaft. Diese Theorien entwickeln sie mit der Behauptung des „Seelenmordes“ der „Umerziehung“ und des daraus folgenden notwendigen historischen Revisionismus fort.

Seine eigene Aufgabe sieht das DK darin, durch „Theorien, Schulungen, Programme, Erklärungen und Wortergreifungen“ die „nationale Intelligenz“ zu schulen. Es möchte damit einen „Beitrag zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Deutschen Volkes als Deutsches Reich“ leisten. Bevor es zum tatsächlichen Umsturz des politischen Systems kommen könne, müsse der Zeitgeist vom Liberalismus befreit und im „nationalen“ Sinne geprägt werden. Dabei will das DK die Führungsrolle übernehmen.

Das DK verbreitet die Texte MAHLERs und OBERLERCHERs hauptsächlich über das Internet. Eine weitere Aktionsform des DK sind die regelmäßig durchgeführten Schulungsseminare zu Themen der Wirtschaft, der Geschichte und der Philosophie. Die Seminare finden hauptsächlich in Thüringen statt.

Obwohl mit MAHLER einer der bekanntesten intellektuellen Rechtsextremisten Deutschlands beim DK mitwirkt, ist sowohl die gesamtgesellschaftliche als auch die scene-interne Wirkung des DK beschränkt. Die Konzeptionen des

²⁹⁵ Der 20. Juli als Tag des Gedenkens, Internetauftritt des DK.

²⁹⁶ Ebenda, Art. 113.

DK werden im diskursorientierten Rechtsextremismus zwar stark rezipiert, stoßen allerdings wegen ihres hohen Abstraktionsgrades und schweren Verständlichkeit oft auf Ablehnung.

Aufgrund des Artikels „Ausrufung des Aufstandes der Anständigen“ erhob die Staatsanwaltschaft Berlin Ende 2002 Anklage gegen die führenden Köpfe des DK wegen des Verdachts der Volksverhetzung.

2.3.2 „Freiheitlich-Unabhängig-National“ (FUN)

Organisationsstruktur:	Internetprojekt
Entstehung/Gründung:	2000, Ausschluss 2003

Die „FUN-Partei“ (FUN) wurde im Jahr 2000 im Rahmen der Internet-Politiksimulation „Democracy Online Today“ (dol2day) gegründet. Die Abkürzung FUN stand für „Freiheitlich-Unabhängig-National“. Die FUN war keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, sondern eine virtuelle Partei. Sie beschrieb sich als „Gemeinschaft deutscher Patrioten, eine freiheitliche und nationale Partei mit sozialer und ökologischer Gesinnung“.²⁹⁷ Sie wurde im Jahr 2003 von den „dol2day“-Betreibern aus der Simulation ausgeschlossen und hörte damit de facto auf zu existieren. Es entsprach verbreiteten Gepflogenheiten der virtuellen Politiksimulation, dass die Funktionäre der FUN-Partei unter Pseudonymen („Nicknames“) agierten.

„Dol2day“ ist ein Internetforum, in dem sich virtuelle Internet-Parteien in einem simulierten politischen Wettstreit miteinander befinden. Die meisten dieser Parteien sind nicht extremistisch, in einigen Fällen spiegeln sie sogar das reale Parteienspektrum wider. Neben dem virtuellen Wahlkampf um die Besetzung der Posten einer „Internetregierung“ bietet „dol2day“ offene Diskussionsforen für politische Themen. Jedes Mitglied kann Fragen zu politischen und gesellschaftlichen Themen zur Abstimmung stellen.

Die in der FUN organisierten Rechtsextremisten²⁹⁸ nutzten die Offenheit der virtuellen Politiksimulation dazu, ihre gesellschaftliche Isolation in der Anonymität des Internets zu durchbrechen. In ihrem Programm forderte die Partei „die friedliche Vollendung der Einheit Deutschlands im Einklang mit der Charta der Heimatvertriebenen und das Recht auf Heimat für alle Deutschen“. Ihre Website diente den Mitgliedern als „Kommunikations- und Informationsplattform“, von der aus rechtsextremistisches Gedankengut in Abstimmungen und Kampagnen verbreitet werden sollte. FUN-Mitglieder initiierten in der

²⁹⁷ Parteiprogramm. Internetauftritt der FUN, Aufruf am 21.2.2001.

²⁹⁸ Die FUN bestand nicht ausschließlich aus Extremisten.

Vergangenheit zahlreiche Abstimmungen über suggestive Fragen wie z. B. „Sind die derzeitigen Verfolgungsmaßnahmen gegen Nationale Vorboten einer neuen Gesinnungsdiktatur?“

Darüber hinaus suchte die FUN Kontakte zu diversen rechtsextremistischen Organisationen. So traf sich 2001 eine Delegation der FUN mit der Brandenburger Landtagsfraktion der „Deutschen Volksunion“ (⇒ DVU), mit der eine weitere Zusammenarbeit verabredet wurde.

2.3.3 „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS)

Organisationsstruktur:	regionale Stützpunkte, koordiniert durch Bundesleitung
Mitgliederzahl:	50 bundesweit
Entstehung/Gründung:	1999
Sitz:	Berlin
Publikationen:	„Gegenangriff“ (unregelmäßiges Erscheinen); „Wetterleuchten“ (meist jährlich)

Der „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS) ist eine der heterogensten Organisationen des deutschen Rechtsextremismus. In ihm vereinen sich aktionsorientierte und diskursorientierte Rechtsextremisten. Während die aktionsorientierten Rechtsextremisten meist eine neonazistische Ideologie vertreten, sind die diskursorientierten eher nationalrevolutionär ausgerichtet. Eine funktionierende hierarchische Gliederung hat der am 1. Mai 1999 gegründete KDS nur in Ansätzen. Er besteht aus einer Vielzahl von Gauen, Sektionen und Bezirken, über denen offiziell eine vierköpfige Führungsgruppe angesiedelt ist. Das offizielle Organ des KDS ist der „Gegenangriff“. Als „Theorieorgan“ fungiert die Zeitschrift „Wetterleuchten“. Beide werden vor allem im Internet verbreitet. Daneben existiert eine Anzahl kleinerer KDS-Publikationen.

Der KDS in seiner Gesamtheit vertritt weder ein einheitliches Programm noch eine einheitliche Ideologie. Er bezeichnet sich selbst als „partei- und organisationsunabhängige(n) Zusammenschluss auf der Basis des Bekenntnisses zu Volk und Heimat“.²⁹⁹ Als programmatische Grundlage dient die „Langener Erklärung“. Dieses Gründungsmanifest enthält jedoch weniger eine ausgearbeitete Programmatik als vielmehr einen allgemein gehaltenen Aufruf zur Mitarbeit.

Einig sind sich die Mitglieder des KDS in der Betonung des Nationalstaats und der Ablehnung aller „internationalen“ Tendenzen. Jedes Volk habe das Recht auf Selbstbestimmung. Diese sei durch „internationalistische“ Bestrebungen

²⁹⁹ Internetauftritt des KDS, Aufruf am 4.3.2003.

wie Imperialismus, Kapitalismus, Liberalismus und Globalisierung bedroht („One-World-Terror“). Dem setzt der KDS die nationalrevolutionäre Idee einer friedlichen Völkergemeinschaft selbstbestimmter, autoritär regierter Nationalstaaten mit je unterschiedlich ausgeprägter „sozialistischer“ Wirtschaftsform entgegen. Sozialismus bedeutet hier, den Nationalstaat als „sozialen Schutzraum zu erhalten“ vor dem „internationalen Kapital“. Als Triebkräfte der Globalisierung und des Imperialismus klagt der KDS vor allem die USA und Israel an. Auf diesem Wege mischen sich auch antisemitische Töne und Parolen in Aussagen des KDS. Seine Ziele fasst der KDS zusammen in dem Aufruf: „Gegen ‚One-World-Gesellschaft‘ und gegen die Diktatur des Kapitals! Für das Selbstbestimmungsrecht der Völker!“³⁰⁰ Dieses knappe Programm ermöglicht es dem KDS, sich zugleich auf Joseph GOEBBELS, Friedrich ENGELS und Ernst THÄLMANN zu berufen und in Jassir ARAFAT, Slobodan MILOSEVIC, KIM Jong Il und Saddam HUSSEIN zeitgenössische Vorbilder im Befreiungskampf gegen „US-Imperialisten“ zu sehen.

Die Berliner Organisationseinheit des KDS ist nationalrevolutionär bis nationalbolschewistisch geprägt und beinahe ausschließlich diskursorientiert. Sie nimmt im KDS eine gewisse Sonderrolle ein. Während vor allem in westdeutschen Organisationseinheiten des KDS in Anlehnung an die ehemalige ANS/NA des Michael KÜHNEN die NS-Verherrlichung dominiert, vertritt der Berliner KDS mit der Verehrung ehemaliger SED-Größen eine „linke“ Position im KDS.

Die stärker antikapitalistische Ausrichtung der Berliner KDS-Abteilung wird unter anderem in der von ihr herausgegebenen Publikation „Wetterleuchten“ deutlich. Über mehrere Ausgaben hinweg werden hier sieben „Grundsätze eines Sozialistischen Nationalismus“ abgehandelt. Diese haben stets einen theoretisch und kulturkritisch begründeten, antisemitisch und antiamerikanisch aufgeladenen Antikapitalismus und Antiliberalismus zum Inhalt. In eher links-extremistischer Diktion lautet der 4. Grundsatz: „Der internationale Kapitalismus ist der Hauptfeind aller schaffenden Völker.“³⁰¹ Der darauf folgende 5. Grundsatz stellt jedoch klar, dass der Marxismus ebenso wie der Kapitalismus zu verurteilen ist. „Der internationale Sozialismus marxistischer Prägung ist der Komplize des internationalen Kapitals.“³⁰²

Der KDS versteht sich als „Diskussions- und Kampfforum“. Sein Ziel, ein politischer Faktor im Land zu werden, möchte der KDS über eine „Annäherung

³⁰⁰ „Langener Erklärung“. Internetauftritt des KDS, Aufruf am 4.3.2003.

³⁰¹ „Wetterleuchten“, Nr. 5. Internetauftritt des KDS, Aufruf am 5.3.2003.

³⁰² „Wetterleuchten“, Nr. 6. Internetauftritt des KDS, Aufruf am 23.4.2003.

‚rechter‘ und ‚linker‘ Sozialisten“ erreichen. Daher wird die „Zusammenarbeit aller gutwilligen und der deutschen Sache verschriebenen revolutionären Kräfte“ angemahnt.³⁰³ Bundesweit erzielt der KDS jedoch nur eine geringe Resonanz. Den KDS-Funktionären gelingt es nicht, die umworbenen extremistischen Kräfte unter ihrer Führung zusammen zu fassen. Dies verhindert auch die unorthodoxe Mischung von links- und rechtsextremistischen Ideologieelementen.

Der Berliner KDS fällt in der Öffentlichkeit meist nur durch unerwartete symbolische Aktionen wie einer Grußadresse an Saddam HUSSEIN auf. Seine Aktivitäten beschränken sich beinahe ausschließlich auf interne Schulungsveranstaltungen und vereinsähnliche Treffen. Aufsehen erregte der KDS vor allem, als einzelne Mitglieder im Jahr 2002 wiederholt in der irakischen Botschaft empfangen wurden. Von dem Ziel, ein politischer Faktor im Land zu werden, ist der gesamte KDS ebenso wie die Berliner Organisationseinheit weit entfernt.

2.3.4 „Nation & Europa – Deutsche Monatshefte“

Organisationsstruktur:	Zeitschrift
Sitz:	Nation Europa Verlag GmbH, Coburg
Herausgeber:	Peter DEHOUST
Entstehung/Gründung:	1951
Auflage:	überregional, monatlich 14 500 (2002: 14 500)

Die Zeitschrift „Nation & Europa – Deutsche Monatshefte“ wurde 1951 von dem ehemaligen SS-Sturmbannführer Arthur EHRHARDT gegründet. Sie erschien unter wechselnden Titeln, zuletzt bis 1990 als „Nation Europa – Deutsche Rundschau“. Herausgegeben wird die Zeitschrift monatlich (gelegentlich zweimonatlich) von Peter DEHOUST und Harald NEUBAUER. DEHOUST war Funktionär der NPD, der „Gesellschaft für freie Publizistik“ und der „Deutschen Liga für Volk und Heimat“ (DLVH). NEUBAUER trat als Funktionär der NPD (⇒), als Redakteur im DSZ-Verlag Gerhard FREYs (⇒ DVU), als Funktionär der Partei „Die Republikaner“ (⇒) und der DLVH in Erscheinung. Zeitweilig trat auch Adolf von THADDEN (Vorsitzender der NPD von 1967 - 1971) als Mitherausgeber auf. Zur Redaktionsgemeinschaft gehört außerdem Karl RICHTER. RICHTER ist ebenfalls Vorstandsmitglied der „Gesellschaft für freie Publizistik“ und Mitarbeiter im rechtsextremistischen Grabert-Verlag. Der zugehörigen „Nation Europa Verlags GmbH“ ist ein Versandbuchhandel mit einem umfangreichen Angebot rechtsextremistischer Literatur angegliedert.

³⁰³ „Langener Erklärung“. Internetauftritt des KDS, Aufruf am 4.3.2003. Dieses Konzept wird meist als „Querfront“-Strategie bezeichnet.

„Nation & Europa“ versteht sich als überparteiliches Theorie- und Strategieorgan. Laut ihrer Web-Seite ergreift die Zeitschrift allerdings Partei „[f]ür ein einiges Deutschland in einem Europa freier Völker und für den Nationalstaat als bewährtes Ordnungsprinzip.“ Sie agitiert gegen einen „EU-Vielvölkerstaat“, den „Ausverkauf nationaler Lebensinteressen“ und die „multikulturelle Zerstörung der Volksidentität durch Masseneinwanderung und Asylmissbrauch“.³⁰⁴ Sie besetzt damit traditionelle rechtsextremistische Themenfelder und verbreitet Überfremdungsängste im Zusammenhang mit der europäischen Einigung und der Globalisierung.

Die Zeitschrift bemüht sich um eine intellektuelle Vernetzung europäischer Rechtsextremisten. Die organisationsübergreifende Bedeutung und die weitreichenden Verbindungen der Zeitschrift werden an den Gastbeiträgen in- und ausländischer Autoren deutlich. Diese finden in „Nation & Europa“ ein Diskussionsforum und eine Plattform zur Verbreitung ihres Gedankenguts.

2.3.5 Revisionismus

Revisionismus ist eine Sammelbezeichnung für „politisch motivierte Umdeutungen durch einseitige, leugnende, relativierende oder verharmlosende Darstellungen der Zeit des Dritten Reiches“.³⁰⁵ Revisionisten benutzen pseudowissenschaftliche Argumente, um ihre rechtsextremistischen Positionen zu rechtfertigen und moralisch zu entlasten. Typische Argumente der Revisionisten sind:

- die Leugnung der Kriegsschuld Deutschlands am Zweiten Weltkrieg,
- die Umdeutung des Angriffskrieges Adolf HITLERs gegen die Sowjetunion als notwendigen Präventivkrieg gegen die „bolschewistische Expansion“,
- die Leugnung der Existenz oder des Umfangs des Holocaust,
- das „Aufrechnen“ der NS-Verbrechen mit den alliierten Bombenangriffen gegen deutsche Städte oder den Vertreibungen von „Volksdeutschen“ nach Ende des Zweiten Weltkrieges,
- die Betonung vermeintlich positiver Leistungen des NS-Regimes („Autobahn-Bau“, „Arbeitslosigkeit gesenkt“) oder die Argumentation, der Nationalsozialismus sei eigentlich eine gute Idee gewesen, die nur schlecht ausgeführt worden sei.

³⁰⁴ Internetauftritt von N&E, Aufruf am 25.9.2003.

³⁰⁵ Armin Pfahl-Traugher: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Aufl. München 2000, S. 47.

Die Veröffentlichung revisionistischer Literatur setzte in den 50er Jahren ein. Bekannt wurden Autoren wie Peter KLEIST („Auch Du warst dabei“), David HOGGAN („Der erzwungene Krieg. Die Ursachen und Urheber des Zweiten Weltkriegs“) und Udo WALENDY („Wahrheit für Deutschland. Die Schuldfrage des zweiten Weltkriegs“). Der Revisionismus ist kein Phänomen, das auf Deutschland beschränkt ist, sondern spielt vor allem in den USA³⁰⁶ aber auch im europäischen Ausland eine Rolle.³⁰⁷

Da die Leugnung des Holocaust in Deutschland strafbar ist (§ 130 Abs. 3 StGB), agierten die Propagandisten der „Auschwitz-Lüge“ vor allem vom Ausland aus, so bis zu seinem Tod Thies CHRISTOPHERSEN („Die Auschwitz-Lüge“) und Ernst ZÜNDEL. Von besonderer Bedeutung sind der „Leuchter-Report“, der im Zusammenhang mit dem Prozess gegen den in Kanada lebenden ZÜNDEL verfasst wurde, und das „Rudolf-Gutachten“ des deutschen Rechtsextremisten Gernar RUDOLF. Hier wird mit pseudo-naturwissenschaftlichen Methoden versucht, die Massenermordung in Auschwitz als technisch unmöglich darzustellen.³⁰⁸

³⁰⁶ „Institute for Historical Review“ in Kalifornien.

³⁰⁷ „Vrij Historisch Onderzoek“ in Belgien, Paul Rassinier und Robert Faurisson in Frankreich, David Irving in Großbritannien.

³⁰⁸ Vgl. S. 70 ff.

3 Linksextremismus

3.1 Linksextremistische Parteien

3.1.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)



Organisationsstruktur:	Partei
Entstehung/Gründung:	25. September 1968
Mitgliederzahl:	4 500 bundesweit (2002: 4 500), 130 in Berlin (2002: 140)
Sitz:	Essen
Publikation:	„Unsere Zeit“ (UZ / wöchentlich)

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) wurde am 25. September 1968 von früheren Funktionären der 1956 verbotenen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) gegründet. Der Aufbau einer Parteiorganisation in Berlin begann 1990.³⁰⁹

In einem Leitantrag vom 15. Parteitag (Juni 2000) hält die Partei am Marxismus-Leninismus fest und bekennt sich zur revolutionären Überwindung der bestehenden Gesellschaftsordnung in Deutschland.

„Das Ziel der DKP ist der Sozialismus als erste Stufe auf dem Weg zur klassenlosen Gesellschaft. Sie strebt den grundlegenden Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen an, orientiert auf die Arbeiterklasse als entscheidende gesellschaftsverändernde Kraft. Grundlage ihres Handelns ist die wissenschaftliche Theorie von Marx, Engels und Lenin, die sie entsprechend ihrer Möglichkeiten weiterentwickelt.“³¹⁰

Eine davon abweichende Programmvorlage für den 16. Parteitag vom 30. November bis 1. Dezember 2002 wurde nicht beschlossen.

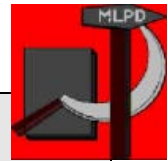
Die DKP ist als Partei weitgehend bedeutungslos: bei der Bundestagswahl 2002 trat sie mit zwei Direktkandidaten an und errang in Berlin mit einem örtlichen Mitgliederpotenzial von ca. 130 Personen 538 Stimmen (0,02 Prozent). Mitglieder der DKP wirkten 2003 in starkem Umfang bei der Organisation der „Anti-Kriegs-Demo“ am 15. Februar sowie bei weiteren Anti-Irak-Kriegs-Aktionen unter Beteiligung anderer extremistischer Organisationen mit. Stark

³⁰⁹ Während der Teilung Deutschlands gab es aufgrund von Chruschtschows „Drei-Staaten-Theorie“ (Deutschland zerfalle in drei Staaten: BRD, DDR, Berlin) in Berlin keinen Landesverband der DKP. Statt dessen gründete sich die „Sozialistische Einheitspartei Westberlins“ (SEW), die ebenso wie die DKP massiv durch die DDR unterstützt wurde. Nachfolgerin der SEW wurde 1990 die „Sozialistische Initiative“ (SI), welche sich 1991 schon wieder auflöste. Sie propagierte einen Erneuerungsprozess hin zu einem „zutiefst demokratischen Sozialismus“ (Leitgedanken für Grundsätze und Ziele der SI, in: Verfassungsschutzbericht Berlin 1990, S. 64). Noch im gleichen Jahr haben „SEW- und SI-Mitglieder, die in der Wandlung der SEW zur SI eine Abkehr von der Klassenpartei sahen, einen DKP-Gruppe Berlin gegründet“, ebenda, S. 66.

³¹⁰ Die DKP – Partei der Arbeiterklasse – Ihr politischer Platz heute, in: DKP-Informationen Nr. 3/2000 vom 15.6.2000, S. 24.

engagiert und beteiligt war die DKP in Berlin auch bei der Organisation und Durchführung der Luxemburg-Liebkecht (LL)-Demonstration am 11. Januar.

3.1.2 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)



Organisationsstruktur:	Partei
Entstehung/Gründung:	Juni 1982
Mitgliederzahl:	2 000 bundesweit (2002: 2 000), 80 in Berlin (2002: 100)
Sitz:	Gelsenkirchen
Publikationen:	„Rote Fahne“ (wöchentlich); „Lernen und Kämpfen“ (mehrmals jährlich); „REBELL“ (Magazin des Jugendverbandes „Rebell“ / monatlich)

Die 1982 in Bochum gegründete „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) bekennt sich zur Theorie des Marxismus-Leninismus in der Interpretation durch Stalin und Mao ZEDONG. Sie ist hervorgegangen aus dem „Kommunistischen Arbeiterverband Deutschlands“ (KABD)³¹¹ und rechtfertigt ihre Existenz aus dem ihrer Meinung nach „Versagen“ der 1956 durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD als revolutionäre Vorhut der deutschen Arbeiterklasse. Die kommunistischen Parteien in Deutschland hätten sich der Entwicklung nach dem XX. Parteitag der KPdSU 1956 angeschlossen, in dessen Folge sowohl in der UdSSR als auch in der DDR eine „kleinbürgerliche Bürokratie [...] zu einer bürokratischen Kapitalistenklasse neuen Typs“³¹² entartet sei. Infolge dessen sei der Aufbau einer Partei neuen Typs unausweichlich gewesen, um die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Der VI. Parteitag 1999 definierte als Ziel den Übergang zum Sozialismus, der durch Klassenkampf auf unterschiedlichen Ebenen erreicht werde:

„Der Übergang zur Arbeiteroffensive, der Übergang zur akut revolutionären Situation, der Übergang zur Partei der Massen und von der Partei der Massen zur revolutionären Massenpartei, der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus, vom Sturz der Diktatur der Monopole zur Errichtung der Diktatur des Proletariats.“³¹³

Damit steht die Partei im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der politische Einfluss der Partei ist gering. Bei den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 2001 erhielt die MLPD lediglich 1 191 Stimmen. An der Bundestagswahl 2002 nahm die Partei nicht teil.

³¹¹ Der Zusammenschluss besteht seit 1972 aus der „Kommunistischen Partei Deutschlands/ Marxisten-Leninisten (Revolutionärer Weg)“ und dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands (Marxisten-Leninisten)“.

³¹² Internetauftritt der Partei.

³¹³ Internetauftritt der Partei.

Die öffentlichen Aktivitäten der MLPD beschränkten sich 2003 im Wesentlichen auf die Teilnahme und Durchführung von Demonstrationen. Eigene Veranstaltungen waren beispielsweise eine eigene Kundgebung im Rahmen des Stillen Luxemburg-Liebknecht-Gedenkens in Lichtenberg am 12. Januar sowie mehrere Protestaufmärsche in Neukölln gegen den Irakkrieg.

3.2 Aktions- und strategieorientierter Linksextremismus

3.2.1 „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB)

Organisationsstruktur:	Gruppe mit fester Struktur
Entstehung/Gründung:	1993 bis 2003 in Berlin
Mitgliederzahl:	zuletzt 70 in Berlin (2002: 30)
Sitz:	Berlin
Publikation:	Flug- und Faltblätter



Die „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB) wurde Mitte 1993 in Berlin von militanten Autonomen aus Passau – zunächst unter der Bezeichnung „Antifa A+P (Agitation und Praxis)“ - gegründet. Sie war bis zu ihrer Auflösung eine der mitgliederstärksten und politisch aktivsten autonomen „Antifa“-Gruppen in Berlin.

Auf ihrer professionell gestalteten Internet-Homepage bot sie neben grundlegenden Ausführungen - etwa zum praktizierten Antifaschismus - Diskussionsforen, aktuelle Informationen zu Aktionsschwerpunkten und Kampagnen sowie überregionalen Aktivitäten. Die AAB war aufgrund ihres bundesweiten Bekanntheitsgrades in der Lage, zu Großereignissen mehrere hundert Sympathisanten zu mobilisieren.

Ihr vorrangiges Ziel war der Aufbau verbindlicher „Antifa“-Strukturen in Berlin und Umgebung. Hierzu zählten formelle Aufnahmekriterien für neue Mitglieder sowie funktionierende Kommunikationsformen und -wege. Die Gruppe propagierte einen militanten Antifaschismus, der sich direkt gegen tatsächliche und vermeintliche „Nazis“ richtete. Darüber hinaus begriff die AAB den Kampf gegen „faschistische Umtriebe“ auch als Kampf gegen die in der Bundesrepublik herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen. Sie sah die tieferliegenden Ursachen dieses „Faschismus“ in den postulierten Ausbeutungs- und Unterdrückungsstrukturen des herrschenden Gesellschaftssystems:

„Die bürgerliche Gesellschaft beruht nicht nur auf einem gewalttätigen Gründungsakt (ursprüngliche Akkumulation, Trennung der Produzenten von ihren Produktionsmitteln, Kolonialismus etc.), sie hat darüber hinaus auch eine gewalttätige und krieglerische Durchsetzungsgeschichte. [...] In dem Maße, wie die Selbstlegitimierung der bürgerlichen Gesellschaft Gewalt ausgrenzt,

schafft sie sich einen Gegenstand der Begierde – die faschistische Versuchung.³¹⁴

Die AAB war der im Jahre 2001 aufgelösten „Antifaschistischen Aktion/Bundesweite Organisation“ (AA/BO) angeschlossen und nahm regelmäßig an deren Treffen teil. Aus dieser Zeit verfügte sie bundesweit über Kontakte zu weiteren autonomen Gruppen.³¹⁵

Nach eigener Darstellung hat sich die AAB am 13. Februar 2003 „aufgelöst“ und in zwei etwa gleich starke Gruppen – die „Antifaschistische Linke Berlin“ (⇒ ALB) und die Gruppe „Kritik & Praxis B3rlin“ (⇒ KP) - gespalten.³¹⁶

„Antifaschistische Linke Berlin“ (ALB)

Organisationsstruktur:	Gruppe mit fester Struktur
Entstehung/Gründung:	2003 in Berlin
Mitgliederzahl:	30
Sitz:	Berlin
Publikation:	Flug- und Faltblätter

Dieser aktionsbezogenere Teil der ehemaligen AAB trat ab März 2003 als „Antifaschistische Linke Berlin“ (ALB) öffentlich in Erscheinung.

Die Veröffentlichungen und Positionserklärungen der ALB machen deutlich, dass sie die Nachfolgeorganisation der AAB ist. Das maßgebliche Personenpotenzial der ehemaligen AAB führt politische Absichten und praktische Aktionsformen als ALB fort.

Sie verfolgt Ziele, die gegen den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind. So propagierte die ALB mit ihrem Aufruf zu Protesten gegen den Irak-Krieg weitergehende Ziele: „NO NATION – NO WAR – NO CAPITALISM! - WE WILL STOP YOU!“ und verwendete Slogans wie „SMASH CAPITALISM!“

³¹⁴ Internetauftritt der „Antifaschistischen Aktion Berlin“: Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft, 11.6.2002.

³¹⁵ Landesamt für Verfassungsschutz Berlin: Antifa heißt Angriff – Durchblicke Nr. 10, Berlin 1999.

³¹⁶ Vgl. S. 97 ff.

„Kritik & Praxis B3rlin“ (KP)

Organisationsstruktur:	Gruppe mit fester Struktur
Entstehung/Gründung:	2003 in Berlin
Mitgliederzahl:	30 in Berlin
Sitz:	Berlin
Publikation:	Flug- und Faltblätter

„Kritik & Praxis B3rlin“ (KP) versteht sich als den Flügel der ehemaligen „Antifaschistischen Aktion Berlin“ (⇒ AAB), der durch fundierte Theoriearbeit eine Langzeitperspektive für die Systemüberwindung entwickeln möchte und weniger aktionsbezogen agiert.

Eine verstärkte Erarbeitung inhaltlicher Standpunkte und einer fundierten Kapitalismuskritik sei angesichts der Orientierungslosigkeit der [extremen] Linken erforderlich. Hierzu sei eine einigende, strömungsübergreifende Ausrichtung fehl am Platz, weil gerade die Bereitschaft zur offensiven Auseinandersetzung mit anderen Positionen notwendig sei. Dementsprechend werde künftig Antifaschismus nicht mehr der Dreh- und Angelpunkt der Argumentation der KP sein.

In Ablösung von der dominierenden antifaschistischen Ausrichtung der AAB orientiert sich KP nunmehr stärker auf das Themenfeld ‚Antikapitalismus‘. In einer Selbstdarstellung bezeichnet sich KP als „ein antikapitalistisches Projekt [...], das versucht theoretisch fundierte Positionen zu erarbeiten und mit praktisch eingreifender Politik zu verbinden.“³¹⁷ Als Ziel verfolgt KP hierbei den Kommunismus als „ein Projekt der Negation des Kapitalismus“³¹⁸:

„Wir nennen Kommunismus die wirkliche Bewegung, welche den jetzigen Zustand aufhebt. [...] Die Bewegung aber ist nicht abstrakt, sondern erscheint in verschiedenen politischen Bewegungen. Es gilt zu sichten, welche Theorie sich selbst als „eingreifende“ zur Aufhebung des Bestehenden, sich selbst als Teil der Praxis der Subversion versteht und welche Argumente sie anführt, zentrale Bestimmungen des herrschenden Kapitalismus zu treffen.“³¹⁹

Ogleich die Gruppe KP im Berichtsjahr durch zahlreiche Demonstrationsanmeldungen und Aktionen in Erscheinung getreten ist, betont sie dennoch ihre von der ALB abweichende Position, wonach der Schwerpunkt der politischen Arbeit in einer theoretischen Fundierung liegt:

„Marx hat wenig über Kommunismus und viel über Kapitalismus geschrieben, was als Fingerzeig gelesen werden kann, auf welchem Feld die Schlacht um den Kommunismus als Negation des Status Quo geschlagen wird. Die

³¹⁷ Internetauftritt von KP, Veröffentlichung zum internationalen Kongress „Interdeterminante Kommunismus“ vom 7. - 9.11.2003 in Frankfurt.

³¹⁸ Ebenda.

³¹⁹ Ebenda.

Aufhebung des jetzigen Zustands ist für keine Bewegung ohne dessen Analyse zu haben.³²⁰

KP verdeutlicht mit dieser Äußerung, dass die Gruppe mit ihrer marxistischen Orientierung gegen den Fortbestand einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaftsordnung gerichtet ist:

„Kommunismus verstehen wir dabei als ein Projekt der Negation des Kapitalismus: Als Herausforderung an politische Praxis, die im Bestehenden ansetzen, sich aber beständig fragen muss, welche Dimension dieser grundsätzlichen Ablehnung ihre Praxis von der Affirmation unterscheidet“³²¹

3.2.2 Autonome

Entstehung/Gründung:	ab 1980
Mitgliederzahl:	5 000 bundesweit (2002: 5 000), 1 080 in Berlin (2001: 1 040)

Berlin bildet einen regionalen Schwerpunkt der autonomen Szene in Deutschland.

Die Anfänge der autonomen Szene reichen zurück bis zum Beginn der 80er Jahre. Aus Kreisen weder organisationsgebundener noch im traditionellen Sinne ideologisch festgelegter, so genannter undogmatischer Linksextremisten erschienen damals Thesen und Diskussionspapiere, deren Verfasser sich als „autonom“ bezeichneten. Sie sprachen von einer „neuen autonomen Protestbewegung“, die den „Koloss Staat“ mit dezentralen Aktionen, mit „Phantasie und Flexibilität“, mit „vielfältigen Widerstandsformen auf allen Ebenen“ angreifen müsse. Es gelte, „den bürgerlichen Staat zu zerschlagen“.

Der Einsatz von „befreiender Gewalt“ – sowohl gegen Menschen als auch gegen Objekte – als politisches Mittel gegen die „strukturelle Gewalt“ der Gesellschaft und des Staates,³²² stellt für die autonome Szene ein unverzichtbares Element ihrer „revolutionären Politik“ dar.³²³ Während sie ihren unversöhnlichen Hass auf das politische und gesellschaftliche System durch gezielte

³²⁰ Internetauftritt von KP.

³²¹ Internetveröffentlichung vom 15.12.2003.

³²² Vgl. Fridolin: Wo ist Behle? (Es handelt sich um ein unter Pseudonym geschriebenes Papier, das sich mit strategischen Fragen, auch dem Einsatz von Gewalt, auseinandersetzt und im März 1998 im „INTERIM“-Sonderheft „Bewegung – Militanz – Kampagne“ veröffentlicht wurde.)

³²³ Die Bandbreite an Aktionsformen reicht von Demonstrationen, Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, der Herausgabe von Steckbriefen über politische Gegner, Flugblättern und Broschüren über Störaktionen, Blockaden, Brandanschläge und andere Sachbeschädigungen bis hin zu Überfällen auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten, wobei im Extremfall der Tod des Opfers billigend in Kauf genommen wird.

militante, bisweilen terroristische Aktionen zum Ausdruck bringt, lehnt sie zugleich das staatliche Gewaltmonopol kategorisch ab:

„Manche werfen ihren ersten Stein als offensiven Akt der Befreiung, andere aus Notwehr gegen die Bullen. Aber allen ist gemeinsam, dass die Militanz zum identitätsstiftenden, prägenden Bestandteil der Bewegungserfahrung wird.“³²⁴

Ihre Aktionsfelder beziehen sich auf Themen, die in hohem Maße polarisieren: Faschismus, Imperialismus, Kapitalismus, Militarismus, Rassismus, Sexismus werden als wesentliche Bestandteile des herrschenden politischen Systems betrachtet, das es abzuschaffen gilt. Die Autonomen diffamieren den Verfassungsstaat, lehnen das parlamentarische System ab und vertreten Versatzstücke kommunistischen und anarchistischen Gedankenguts. Das Ziel besteht darin, eine „unterdrückungsfreie Gesellschaftsordnung“ zu erkämpfen. Ihre Ziele versuchen die Autonomen regelmäßig mittels Anschlägen zumeist gegen Firmen oder staatliche Stellen, die in ihren Augen das System repräsentieren, der Öffentlichkeit zu vermitteln.³²⁵

Die Auseinandersetzung mit den Themen Antifaschismus, Antimilitarismus, Antiimperialismus, Antisexismus, Antikapitalismus und Antirassismus verläuft dabei nicht in geraden Linien: Zum einen ist eine geschlossene theoretische Fundierung vielen Anhängern verdächtig, da sie ihrem Anspruch, autonom zu leben, widerspricht. Zum anderen suchen sie, Protestbewegungen zu instrumentalisieren, um über sie – mit unterschiedlichem Erfolg – ihre Ideologie zu vermitteln. Das Verhältnis zur Theorie ist bei den einzelnen Gruppierungen der Autonomen unterschiedlich. Zu nennen sind zum einen die so genannten Altautonomen, die sich der autonomen Szene seit deren Entstehung³²⁶ bis Mitte der 80er Jahre anschlossen. Sie suchten die Vernetzung mit Hausbesetzern und bürgerlichen Protestbewegungen wie AKW-Kritikern, Startbahn-West-Gegnern und der Friedensbewegung.³²⁷ In ihrer Selbstsicht verstehen sie sich als gesellschaftliche Avantgarde.³²⁸

³²⁴ Mehr als nur eine kämpferische Haltung: Autonome Militanz: In: Autorenkollektiv AG Grauwacke: Autonome in Bewegung. Berlin 2003, S. 141 - 160, hier S. 142.

³²⁵ Vgl. S. 81 ff.

³²⁶ Die öffentliche Rekrutenvereidigung in Bremen am 6.5.1980, die zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Demonstranten führte, gilt als die Geburtsstunde der autonomen Szene in Deutschland. Die Gewaltwelle der Jahre 1980/81 blieb bisher der quantitative Höhepunkt dieser Szene. Vgl. Verfassungsschutzbericht Berlin 1995, S. 14 ff.

³²⁷ Bürgerinitiativen, die sich in den benannten Bereichen engagiert haben, sind nicht Gegenstand der Beobachtung des Verfassungsschutzes. Jedoch haben Vertreter des autonomen Spektrums häufig versucht, Protestbewegungen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Dies gelang in unterschiedlicher Intensität und mit wechselnder Nachhaltigkeit.

³²⁸ Fridolin: Wo ist Behle? S. 24 (Internet-Ausgabe).

„Unser Problem besteht vielmehr darin, es mit einer Bevölkerung zu tun zu haben, die zum überwiegend großen Teil mit den hier herrschenden Verhältnissen identifiziert ist, und zwar unabhängig davon, inwieweit diese ihr zum Vorteil gereichen oder nicht.“

Die Altautonomen gehören einem zahlenmäßig kleinen, ideologisch gefestigten und besonders theoretisch fundierten Kreis mit engen persönlichen Verbindungen an, der über sceneinterne Autorität verfügt und vorwiegend klandestin, abseits vom Tagesgeschehen operiert.

Von diesen Autonomen der ersten Generation sind jene zu unterscheiden, die ebenfalls stark motiviert sind, allerdings erst ab den späten 80er Jahren zur Szene stießen. Sie bilden gegenwärtig den harten Kern und sind federführend bei der Organisation von Veranstaltungen, Protestaktionen und Anschlägen. Sie sind ideologisch gefestigt, verfügen jedoch nur selten über ein ähnlich theoretisch fundiertes Wissen wie die Altautonomen.³²⁹

Aufgrund ihrer aktionistisch ausgerichteten Vorgehensweise binden und rekrutieren sie Autonome der jungen Generation. Deren Mitglieder fluktuieren stark, sind zumeist im Ausbildungsalter und haben oft lediglich vage linksextremistische Vorstellungen.³³⁰ Sie haben ein hohes Aggressionspotenzial, das sich ein Ventil im Hass auf das politische und gesellschaftliche System sucht.

Verbindendes Element zwischen den Generationen der Autonomen ist die in Teilen hasserfüllte Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung. Im Unterschied zu den Altautonomen und denen der zweiten Generation verfügen die Jugendlichen jedoch zumeist nicht über konkrete politische Vorstellungen, wie eine Gesellschaftsordnung nach der beabsichtigten Zerschlagung des bestehenden demokratischen Verfassungsstaates aussehen soll. Dieses jugendliche Mobilisierungspotenzial instrumentalisieren die in ihrer Weltanschauung gefestigten Autonomen zur Umsetzung ihrer Aktionen.³³¹

Mit dem Zusammenbruch des Staatssozialismus Ende der 80er Jahre begann auch eine Erosion der linksextremistischen autonomen Szene. Die Staaten, die sich als Gegenmodell zur marktwirtschaftlich organisierten Welt verstanden, übernahmen sukzessive das von den Autonomen bekämpfte „kapitali-

³²⁹ Vgl. „INTERIM“ Nr. 475, 22.4.1999, S. 26 ff. Die Ästhetik des Widerstands: „Soziale Bewegungen und als ein Teil davon die Autonomen waren ein ernstzunehmender Faktor der Gesellschaft. Dies hat sich seit Ende der 80er Jahre geändert. Wenn man nur noch eine x-beliebige Subkultur in einer beliebigen Gesellschaft ist, hat das keine Sprengkraft mehr.“

³³⁰ Vgl. Matthias Mletzko: Merkmale politisch motivierter Gewalttaten von militanten autonomen Gruppen, S. 12: „Die schwammige Vorstellung einer unterdrückungsfreien Gesellschaftsordnung erschöpft sich meistens in Forderungen nach ‚grundsätzlicher Gleichheit der Menschen, nach Selbstbestimmung und menschenwürdigen Lebensbedingungen‘.“

³³¹ Vgl. S. 87 ff.

stische“ System. Nennenswerte Gegengewichte zur „kapitalistischen Verwertungslogik“ (Szenejargon) gab es kaum noch. Ideologische Konzeptionslosigkeit und Legitimationsdefizite gegenüber der Bevölkerung im eigenen Land sorgten für einen kontinuierlichen zahlenmäßigen Rückgang der Autonomen.

Seit Beginn der 90er Jahre verstärkte sich aufgrund einer wachsenden Kritik an der Unverbindlichkeit autonomer Strukturen die Tendenz, auch innerhalb des autonomen Lagers Organisationsmodelle zu erproben, um zu einer dauerhaften Umsetzung von Theorie in Praxis zu gelangen. Insbesondere im Bereich des Antifaschismus (\Rightarrow AAB) wurden Vorstöße unternommen, die allerdings nur einen Teil der Szene erfassten und sich als nicht beständig erwiesen. Die Autonomen sind zunehmend zerstritten. Individuelle und gruppenegoistische Interessen beeinträchtigten sie in ihrer Handlungsfähigkeit. Die früher feststellbare „Kiezbezogenheit“ sowie die hohe Mobilisierungskraft der 80er Jahre gingen weitgehend verloren.³³²

Wenn auch das empirische Wissen zur autonomen Szene gering ist, lassen sich doch einige Feststellungen treffen: Die Angehörigen der autonomen Szene, deren Alter in der Regel zwischen dem 16. und 28. Lebensjahr liegt, wobei ein Anstieg des Eintrittsalters feststellbar ist, sind zumeist deutsche Staatsbürger – in Teilen aus bürgerlichen Elternhäusern³³³. Zu einem hohen Prozentsatz befinden sie sich in Ausbildung oder Studium, teils sind sie ohne festes Einkommen. Der überwiegende Teil der autonomen Szene ist organisatorisch nicht gebunden. Dies drückt sich einerseits in der hohen Fluktuation der Gruppen, andererseits in deren zumeist geringer „Lebensdauer“ aus. Gleichwohl existieren Organisationsnetzwerke, die sich in der Regel mit Einzelthemen aktionistisch auseinandersetzen (in Berlin z. B. B.A.N.G., „Rote Aktion Berlin“). Bundesweit organisierte und kontinuierliche Zusammenarbeit gibt es seit dem Auseinanderbrechen der AA/BO jedoch nicht mehr.

Als Gründe für die hohe Fluktuation innerhalb der autonomen Szene werden von ehemaligen Angehörigen angegeben: Die selbstgewählte gesellschaftliche Isolation, die Auseinandersetzungen mit Altautonomen oder zwischen Frauen und Männern sowie ständige ergebnislose Diskussionen.³³⁴

³³² Vgl. „INTERIM“, Nr. 475, 22.4.1999, S. 26 ff. Die Ästhetik des Widerstands: „[...] daß die bisherigen politischen Konzepte der Autonomen in dieser veränderten Welt seit Jahren nicht mehr greifen, streitet doch heute kaum noch jemand ab.“

³³³ Helmut Willems betont die heterogene sozio-demografische Struktur militant Autonome. Vgl. ders.: Jugendunruhen und Protestbewegungen, Opladen 1997, S. 455 – 459.

³³⁴ Vgl. Hugo Häberle: Sechs Anmerkungen zum Autonomie-Kongreß. In: „INTERIM“ Nr. 329, 27.4.1995, S. 3. „Fertig macht mich, wenn alle paar Jahre das Rad neu erfunden werden muss [wegen Brüchen in der Diskussionskontinuität durch hohe Fluktuation]. Da wird über die Fragen von Internationalismus und nationale Befreiungsbewegungen geredet [...], da wird über die Widersprüche zwischen Mann und Frau diskutiert, als wäre es die neuste Erkenntnis. Wieso sind

3.2.3 „INTERIM“



Entstehung/Gründung:	April 1988
Mitgliederzahl:	verschiedene Redaktionskollektive
Sitz:	Berlin
Publikation:	„INTERIM“ (14-tägig, Auflage: 1 000)

Die „INTERIM“ ist eine Publikation der Berliner autonomen Szene mit bundesweiter Bedeutung. Sie wird seit April 1988 konspirativ hergestellt und verbreitet. Derzeit erscheint sie im zweiwöchigen Rhythmus jeweils donnerstags mit einer geschätzten Auflage von 1 000 Stück und wird hauptsächlich über Infoläden vertrieben.

Innerhalb der fast fünfzehn Jahre ihres Bestehens entwickelte sich die „INTERIM“ zu einer Publikation mit institutionellem Charakter und zum Sprachrohr der militanten linksextremen Szene für Berlin und nahezu das gesamte Bundesgebiet. Veröffentlicht werden Beiträge, die als Diskussionsgrundlage für szenerelevante Themen angesehen werden, z. B. die von der „militanten gruppe (mg)“ initiierte Militanzdebatte.³³⁵ Darüber hinaus beinhaltet die „INTERIM“ Aufrufe zu Demonstrationen und Szeneveranstaltungen, Anleitungen zu Sachbeschädigungen wie zum „Strommastenfällen“ oder für „Brandsätze mit Zeitverzögerung“. Ebenso werden Selbstbezeichnungen von Gruppen, die Anschläge begangen haben, veröffentlicht und zum Teil kommentiert.

3.2.4 Israel-Palästina-Debatte

Innerhalb der linksextremistischen Szene entzündete sich eine Kontroverse um die Bewertung des Nahostkonflikts seit Ausbruch der „Al-Aqsa-Intifada“ im Jahr 2000.

Es lassen sich grob zwei Lager unterscheiden:

- Die Israel-Unterstützer (Szenejargon: „Zionisten“ oder auch „Anti-Palis“) und
- die Unterstützer der Palästinenser (Szenejargon: „Pro-Palis“ oder „Anti-zionisten“), die verschiedene Vorstellungen von Art und Umfang der Solidarität mit den Palästinensern haben.

Die Auseinandersetzung wird derart emotional geführt, dass sie einer der Gründe für die derzeitige Spaltung der linksextremistischen Szene in Berlin ist.

wir nicht in der Lage, unsere Erfahrungen und erarbeiteten Positionen so weiterzugeben, daß sie eine Grundlage bilden, auf der weiterdiskutiert wird?“

³³⁵ Vgl. S. 81 ff.

Um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen, wird seitens der in der Minderheit befindlichen Israelunterstützer eines der linksextremistischen Dogmen gebrochen, nach dem die Anerkennung von ethnisch begründeten Nationalstaaten als Legitimationsgrundlage für die Ausübung staatlicher Herrschaft abgelehnt wird. Auch die vorbehaltlose Unterstützung Israels, das innerhalb der Szene als „kapitalistische Speerspitze des US-Imperialismus“ im Nahen Osten gilt,³³⁶ ist in dieser Form neu und hat seit dem Beginn der Debatte Kontinuität gewonnen.

Zudem wird ein Antisemitismus-Vorwurf an die Adresse der linksextremistischen Pro-Palästina-Fraktion erhoben, der mit folgendem argumentativen Konstrukt begründet wird:

Wer für ein Rückkehrrecht der palästinensischen Flüchtlinge nach Palästina (definiert als das heutige Israel und die palästinensischen Gebiete) plädiere, negiere das Existenzrecht Israels oder stelle es zumindest in Frage. Da die Gründung des jüdischen Israel in erster Linie auf den Massenmord an den europäischen Juden zurückgehe, verberge sich hinter dieser Art der Unterstützung des palästinensischen Volkes unverhohlener Antisemitismus. Der Begriff Antizionismus wird hierbei synonym für Antisemitismus gebraucht:

„Wer schreibt: ‚Wir stellen das Existenzrecht Israels nicht in Frage, aber wir lassen uns auch nicht von irgendwem die Solidarität mit antikolonialen Befreiungsbewegungen verbieten‘, der geht vor der Antisemitismuskeule in Deckung, nur um noch unverfrorener die palästinensischen Judenmörder unterstützen zu können.“³³⁷

Von der „Pro-Pali“-Seite wird der Antisemitismusvorwurf zurückgewiesen. Hinter der Ablehnung der derzeitigen Besatzungs- und Militärpolitik Israels verberge sich keine generelle Judenfeindlichkeit und das Existenzrecht Israels werde nicht in Frage gestellt. In einigen linksextremistischen Gruppierungen wird darauf hingewiesen, dass Israel nicht abgelehnt werde, weil es sich um den „Staat der Juden“ handele, sondern weil staatliche Strukturen generell Unterdrückungsinstrumente seien.

Eine andere Strömung diskutiert, ob eine Befriedung der Situation im Nahen Osten nur durch eine Zwei-Staaten-Lösung erfolgen könne, weswegen zu-

³³⁶ „[Israel] war mit Unterstützung der großen imperialistischen Staaten auf gestohlenem Land entstanden. Bei der Staatsgründung vertrieben israelische Terrormilizen rund 800 000 Araber und verübten dabei Massaker an Tausenden Zivilisten. [...] So stand Israel von Anfang an im Konflikt mit den antiimperialistischen Bewegungen, die sich auch gegen die USA richten.“ Quelle: „Nahost: Warum es keinen Frieden gibt“. In: Linksruck Nr. 147 vom 11.2.2003.

³³⁷ Anonymes Flugblatt, verteilt auf der Demonstration am 9.11.2003: „1938-2003 / 65. Jahrestag der Reichspogromnacht. Gegen Antisemitismus und Rassismus“ bzw. „65 Jahre Reichspogromnacht - Kein Vergessen - Kein Vergeben“ mit anschließender Demonstration und Kranzniederlegung anlässlich des 65. Jahrestages der so genannten „Reichskristallnacht“.

nächst trotz allgemeiner Bedenken staatliche Strukturen nicht abgelehnt werden dürften.

3.2.5 „Linksruck“



Organisationsstruktur:	Gruppe
Entstehung:	1993/94
Mitgliederzahl:	k. A. bundesweit (2002: 2 000), 100 in Berlin (2002: 100)
Sitz:	Berlin
Publikation:	„Linksruck“ (14-tägig)

Die 1996 aufgelöste trotzkistische „Sozialistische Arbeitergruppe“ (SAG) gründete 1993/1994 das „Linksruck-Netzwerk“ (jetzt „Linksruck“). „Linksruck“ ist die deutsche Sektion des internationalen trotzkistischen Dachverbands „International Socialists“ (IS) und strebt über Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit den Aufbau einer revolutionären kommunistischen Partei unter Führung von Arbeiterräten an. Fernziel der Gruppe ist der Aufbau einer Partei Leninschen Typs als offizielle deutsche Sektion der um die britische „Socialist Workers Party“ gruppierten „International Socialist Tendency“.

Seit 1993 setzt eine Bundeskoordination die von London vorgegebenen Aktivitäten um und gibt die Zeitschrift „Linksruck“ heraus. „Linksruck“ finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Zeitschriften- und Publikationsverkauf. Im April 2001 verlegte „Linksruck“ seine Bundeskoordination von Hamburg nach Berlin. Hier hat „Linksruck“ ca. 100 Mitglieder, die von einigen „Altkadern“ autoritär geführt werden. Es herrscht eine hohe Fluktuation. Den Schwerpunkt von „Linksruck“ bildeten 2003 die Proteste gegen den Irak-Krieg sowie gegen den „Sozialabbau“. „Linksruck“-Mitglieder engagieren sich offen oder verdeckt im globalisierungskritischen Netzwerk ATTAC. Verdecktes Engagement fällt unter die von Trotzkisten häufig betriebene Entrismus-Strategie. Nach dieser Strategie versuchen Trotzkisten, größere Organisationen zu unterwandern, für ihre Zwecke zu nutzen und zu radikalieren.

3.2.6 „militante gruppe (mg)“

Die „militante gruppe (mg)“ ist erstmals im Sommer 2001 in Aktion getreten, als sie Patronen an den damaligen Regierungsbeauftragten für die Entschädigung der Zwangsarbeiter Otto Graf LAMBSDORFF und an zwei Mitglieder der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft schickte. Ihre militanten Aktionen haben sich seitdem im Wesentlichen gegen Autos und Gebäude von Behörden gerichtet. Begründet hat die „militante gruppe (mg)“ ihre Anschläge bisher vor allem mit den Themengebieten Zwangsarbeiterentschädigung, Sozialabbau und Antiimperialismus. Bis zum Jahreswechsel

2003/2004 hat die „militante gruppe (mg)“ sich zu acht Brandanschlägen selbst bezichtigt. Der Generalbundesanwalt führt gegen die Gruppierung ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung.

Im Zusammenhang mit den Brandanschlägen versucht die „militante gruppe (mg)“, mit anderen militanten Gruppierungen eine Diskussion über die Zukunft der Anschlagaktivitäten zu führen. Ziel dieser so genannten Militanzdebatte, die über das autonome Szeneblatt „INTERIM“ geführt wird, ist die Vernetzung der verschiedenen Gruppierungen. Im vergangenen Jahr hat sich neben der „militanten gruppe (mg)“ lediglich noch eine „Militante Antiimperialistische Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“ an der Militanzdebatte beteiligt. Andere Gruppierungen wie z. B. die „revolutionäre aktion carlo giuliani“ oder die „autonome miliz“, die noch 2002 teilnahmen, traten nicht mehr in Erscheinung.

3.2.7 Neue Medien (Internet)

Seit Mitte der 90er Jahre wird das Internet zunehmend auch von linksextremistischen Organisationen und Gruppierungen genutzt. Von besonderer Relevanz ist der ortsungebundene aktuelle Austausch von Informationen und die Möglichkeit zur anonymisierten Kommunikation. Das Internet ermöglicht es, Informationen aller Art bereit zu stellen und weltweit abrufen zu können:

„Langsam, aber stetig reift die Einsicht heran, dass Computernetze zwar im Kapitalismus entstanden sind, aber vielleicht doch nicht ausschließlich kapitalistischen Interessen dienen müssen. Schließlich sind auch Hammer und Sichel oder, wahlweise, Maschinengewehre vorsozialistische Werkzeuge.“³³⁸

In der linksextremistischen Szene werden diese Informationen von einschlägigen Foren angeboten, wobei diese ihren Provider häufig im Ausland haben, um einer strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen. Auf zahlreichen extremistischen Homepages befinden sich technische und logistische Tipps für die Produktion und den Einsatz von Sprengstoffen oder die Sabotage an Strommasten und Gleisanlagen.

Ein bekanntes linksextremistisches Internetportal ist „nadir“. Populäre Internetangebote mit überwiegend linksextremistischen Bezügen sind „indymedia“ und „linkeseite“. Über die Internetportale werden zumeist einschlägige Termine, Hinweise, Aufrufe, aber auch Links zu Archiven und Datenbanken sowie Adressen von Ansprechpartnern ins Netz gestellt. Dabei gibt es – besonders im Bereich des anonymen Postings - nicht selten Überschneidungen mit

³³⁸ Archiv der Kommunikationsguerilla: Ein Asyl für deutsche Linke, S. 1.

Themenbereichen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse, etwa Kampf gegen Umweltzerstörung oder Rechtsextremismus, Kampf für Menschenrechte oder Abrüstung. Eine Instrumentalisierung dieser Themengebiete und ihrer Interessenten wird durch die linksextremistische Szene auch im Internet verfolgt.

Von Bedeutung für den Berliner Raum ist „stressfaktor“, dessen Betreiber sich als ein „Berliner Terminkalender für linke Subkultur und Politik“ versteht. Dort werden Informationen zu Aktivitäten von Linksextremisten zentral gesammelt und zum Abruf bereitgestellt. Es veröffentlicht neben aktuellen Terminen Kurzstatements zu für die Szene relevanten Themen und bietet eine Reihe von Verknüpfungen zu anderen linksextremistischen Internetportalen.



Deutliche Berlinbezüge weist auch „kanalB“ auf. Auf dieser Internetseite werden Videosequenzen zum Herunterladen zur Verfügung gestellt, in denen auch linksextremistische Veranstaltungen dargestellt werden und entsprechend motivierte Straftaten dokumentiert sind. Die Betreiber achten hierbei darauf, dass die abgebildeten Personen nicht identifizierbar sind.

Die Kommunikation innerhalb dieser Netzwerke erfolgt häufig über verschlüsselte E-Mails und zugangsbeschränkte Chatrooms. In den offenen Diskussionsforen lassen sich die oft widersprüchlichen Positionen innerhalb der linksextremistischen Szene verfolgen. So werden bei der Antisemitismus-Debatte häufig aggressive und verunglimpfende Ansichten thematisiert, die die Zerstrittenheit der Szene widerspiegeln und die mitunter zur Löschung einzelner Beiträge durch die Internet-Redaktion führen.

Eine Zurechenbarkeit und objektive Bewertung mancher Beiträge ist kaum möglich. Wird zum Beispiel zu Störaktivitäten aufgerufen, kann daraus zwar geschlossen werden, dass ein Anlass in linksextremistischen Kreisen bekannt ist; ob und ggf. in welchem Maße es daraufhin aber tatsächlich zu einer Mobilisierung kommen wird, lässt sich daraus alleine jedoch nicht ableiten.

3.2.8 „Sozialistische Alternative Voran“ (SAV)

Organisationsstruktur:	Verein
Entstehung:	1994 entstanden aus „VORAN zur sozialistischen Demokratie e. V.“

Mitgliederzahl:	350 bundesweit (2002: 350), 50 in Berlin (2002: 40)
Sitz:	London
Publikation:	„Solidarität – Sozialistische Zeitung“ (monatlich)

Die „Sozialistische Alternative Voran“ (SAV) ist die deutsche Sektion des in London ansässigen trotzkistischen Dachverbands „Committee for a Workers International“ (CWI). Wie bei der ebenfalls trotzkistischen Gruppe „Linksruck“ (⇒) bildete die Beeinflussung der Anti-Globalisierungs- und Anti-Kriegsbewegung den Aktionsschwerpunkt der SAV.

Perspektivisches Ziel der SAV ist laut Programm zur Bundestagswahl 2002 der Aufbau einer Arbeiterpartei als einer revolutionären, sozialistischen Massenpartei. Damit solle der Kapitalismus abgeschafft und durch ein sozialistisches System verbunden mit der Aufhebung des Mehrparteienstaates ersetzt werden.

Die SAV lehnt die parlamentarische Demokratie ab. Dies brachte die SAV-Direktkandidatin für den Wahlkreis Weißensee / Prenzlauer Berg / Pankow im Bundestagswahlkampf 2002 zum Ausdruck, als sie sagte, dass die SAV zwar mit der stalinistisch-bürokratischen Cliquenwirtschaft der DDR nichts gemeinsam habe, mit dem Parlamentarismus allerdings auch nicht.³³⁹

³³⁹ Vgl. Internetseite tagesschau.de „Bundestagswahl-Spezial“.

4 Ausländerextremismus

4.1 Araber

4.1.1 „Hizb Allah“ („Partei Gottes“)

Organisationsstruktur:	informell
Entstehung/Gründung:	1982
Mitgliederzahl:	800 bundesweit (2002: 800), 150 in Berlin (2002: 150)
Sitz im Ausland:	Beirut
Publikationen:	„al-Ahd“ („Die Verpflichtung“), „al-Intiqad“ („Die Kritik“) erscheinen wöchentlich

Die schiitisch-islamistische „Hizb Allah“ wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon gegründet und agierte im 15-jährigen libanesischen Bürgerkrieg zusammen mit der AMAL-Miliz als eine der beiden schiitischen Milizen. Aus ideologischen und regionalpolitischen Motiven heraus wird die hierarchisch strukturierte Bewegung vom Iran und von Syrien, die ihr auch die politische Linie vorgeben, finanziell und militärisch unterstützt. So negiert die „Hizb Allah“ seit ihrer Gründung das Existenzrecht Israels und propagiert den auch mit terroristischen Mitteln geführten Kampf gegen Israel, den sie als „legitimen Widerstand“ bezeichnet. Im Libanon operierte ihr bewaffneter Arm, die Miliz des „Islamischen Widerstands“ („al-Muqawama al-Islamiya“), jahrelang mit militärischen und terroristischen Mitteln gegen Armeeeinrichtungen und Soldaten Israels. Hierzu gehörten neben Anschlägen auch Selbstmordattentate gegen israelische Soldaten. Innenpolitisch hat sich die „Hizb Allah“ dagegen als eine parteiähnliche politische Bewegung konstituiert. Sie ist seit 1992 im libanesischen Parlament vertreten und findet unter der schiitischen Bevölkerung des Libanon wegen ihrer sozialen Aktivitäten gesellschaftlichen Rückhalt.

Den im Mai 2000 erfolgten Rückzug der israelischen Truppen aus der so genannten „Sicherheitszone“ im Südlibanon feierte die „Hizb Allah“ als einen bedeutenden Sieg, der Vorbildcharakter für die „Lösung“ des Palästina-Konflikts haben soll. Gleichzeitig sah sich die Organisation der Forderung gegenüber, sich vereinbarungsgemäß aus dem Südlibanon zurückzuziehen, ihre Miliz zu entwaffnen und sich im Libanon – wie von ihr mehrfach angekündigt – ausschließlich als politische Partei zu betätigen. Diese Vereinbarung hielt die „Hizb Allah“ nicht ein. Hierbei benutzte sie den Nicht-Rückzug Israels aus den vom Libanon als sein Staatsgebiet betrachteten, von der UNO aber nicht als libanesisches Territorium anerkannten „Shebaa-Farmen“ als einen Vorwand, um im Grenzgebiet weiter militärisch und terroristisch gegen Israel vorzu-

gehen. Einen weiteren Vorwand für die Aufrechterhaltung der militärischen Option bezog die „Hizb Allah“ aus der am 28. September 2000 ausgebrochenen „Al-Aqsa-Intifada“, die sie seitdem mit massiver Propaganda unterstützt. Die in den letzten Jahren verstärkt über ihren parteieigenen TV-Sender „Al-Manar“ („Der Leuchtturm“) verbreitete Propaganda enthält alle Elemente der „Widerstandsideologie“ der „Hizb Allah“, die eine Mischung aus politischem Aktivismus und schiitischer Leidensmythologie darstellt. Hierzu gehört vor allem die Praxis der Selbstmordattentate, mit der die Organisation 1993 ins libanesisch-israelische Grenzgebiet abgeschobene palästinensische Islamisten erstmals bekannt machte. Seitdem werden Selbstmordanschläge vor allem von der HAMAS (⇒) und dem „Palästinensischen Islamischen Jihad“ (PIJ) verübt.

Die Propagierung des bewaffneten Kampfes im Rahmen der „Al-Aqsa-Intifada“ und die Popularisierung von als „Märtyrer-Operationen“ deklarierten Selbstmordanschlägen sind fester Bestandteil im Programm des – per Satellit auch in Deutschland zu empfangenden – TV-Senders „Al-Manar“, der gezielt um die Palästinenser der Westbank und des Gazastreifens wirbt, sich allerdings auch als Stimme „ganz Palästinas“ versteht und in Deutschland zur Teilnahme an einschlägigen Demonstrationen aufruft. In Filmen werden Attentäter der militärischen Flügel der HAMAS und des PIJ, der „Izz ad-Din al-Qassam-Brigaden“ und der „Jerusalem-Kompanien“ („Saraya al-Quds“) glorifiziert – sei es in Form von Bekennervideos der Selbstmordattentäter oder durch zustimmende Äußerungen ihrer Freunde und Angehörigen.

Die – seit Herbst 2002 intensiviertere – anti-israelische Hetze und Propaganda des Senders zeigt etwa den Generalsekretär der „Hizb Allah“, Hassan NASRALLAH, der seinen Anhängern versichert, dass „Israel in seiner Existenz vergehen wird“. Die Propagandafilme beinhalten auch Bilder israelischer Attentatsopfer – unterlegt mit dem Text „Gewiss wird Israel verschwinden“.

Die USA stuft die „Hizb Allah“ seit Jahren aufgrund ihrer zahlreichen, hauptsächlich in den 90er Jahren verübten Anschläge als Terrororganisation ein; dies veranlasste auch die Regierung Kanadas, sie in diesem Jahr auf die kanadische Liste der Terrororganisationen zu setzen. Die britische, französische und seit Juli auch die australische Regierung stufen zwar nicht die Gesamtorganisation der „Hizb Allah“ als terroristisch ein, wohl aber den Auslandssicherheitsdienst „External Security Apparatus“ (ESA), der als integraler Bestandteil der „Hizb Allah“ gilt.


Nach dem Ende des Irak-Kriegs hat die internationale Kritik an der „Hizb Allah“ aufgrund ihrer gegen Israel gerichteten militärischen und terroristischen

Aktionen erheblich zugenommen. Dies lässt sich vor allem auf den von den USA auf Iran und Syrien ausgeübten Druck zurückführen, ihre Unterstützung für die „Hizb Allah“ einzustellen. Auch innerhalb der libanesischen Regierung gibt es eine, wenn auch nicht offiziell geäußerte Tendenz, die „Hizb Allah“ zu entwaffnen und an ihrer Stelle libanesischen Truppen an der Südgrenze zu stationieren, um nicht wiederholt Anlässe für israelische Vergeltungsmaßnahmen zu schaffen.

In Berlin agieren die Anhänger der Organisation nicht offen unter der Bezeichnung „Hizb Allah“. Andererseits werden auf Großdemonstrationen häufig „Hizb Allah“-Fahnen sowie Porträts ihres Generalsekretärs Hassan NASRALLAH gezeigt. Zu ihren Aktivitäten zählen vor allem die Vorbereitung und Beteiligung an Demonstrationen, interne Propagandaveranstaltungen und das Sammeln von Spendengeldern.

Die von schiitischen Extremisten initiierte alljährliche Demonstration zum so genannten „Al-Quds-Tag“, die an die „Befreiung“ der auch für Muslime heiligen Stadt „Al-Quds“ (Arabisch für Jerusalem) zu appellieren versucht, verlief am 22. November ohne besondere Vorkommnisse als Schweigemarsch mit etwa 1 000 Teilnehmern. Nachdem die Polizei bereits zu Beginn der Veranstaltung einige gewaltverherrlichende Transparente eingezogen hatte, wurden gegen einen Teilnehmer Strafanzeigen wegen Beleidigung und Volksverhetzung gestellt.

4.1.2 „Hizb ut-Tahrir al-islami“ (HuT / „Islamische Befreiungspartei)

Organisationsstruktur:	parteiähnliche Bewegung / die Organisation unterliegt in Deutschland seit dem 10. Januar 2003 einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot	
Entstehung/Gründung:	1953	
Mitgliederzahl:	150 bundesweit (2002: 150), 50 in Berlin (2002: keine gesicherten Angaben)	
Sitz im Ausland:	vermutlich Libanon	
Publikationen:	"Explizit" bis Januar 2003	

Die „Hizb ut-Tahrir al-islami“ (HuT) ist eine pan-islamistische parteiähnliche Bewegung, die 1953 von Taqi ad-Din AN-NABHANI (1909 - 1977) gegründet wurde. Erklärte Ziele der Bewegung sind die Vernichtung des Staates Israel, die „Befreiung“ der islamischen Welt von westlichen Einflüssen, die Wiederherstellung der Kalifatsherrschaft sowie die Einführung der Scharia als politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip.

AN-NABHANI veröffentlichte 1953 das Buch „Die Herrschaftsordnung des Islam“ (Nizam al-Hukm fi'l-Islam). Diese bis heute wichtigste Publikation der

HuT beschreibt ein an den Vorschriften der Scharia orientiertes Herrschaftssystem mit einem Kalifen an der Spitze. AN-NABHANI zufolge sollte eine „islamische Herrschaftsordnung“ nicht allein auf die muslimischen Länder begrenzt, sondern weltweit errichtet werden. Für dieses Ziel befürwortete er auch die Anwendung von Gewalt. Die Ideologie der HuT kennzeichnet ferner ein ausgeprägter Judenhass sowie die Rechtfertigung von Gewalt durch vermeintlich authentische Bezüge auf die islamische Religion: So werden etwa Koranverse aus ihrem historischen Kontext herausgelöst und Begriffe wie „Jihad“ („Bemühen“, „Kampf“) fast durchgängig militant interpretiert.

Da die HuT zum gewaltsamen Umsturz der Regierungen im Vorderen Orient aufruft, ist sie in allen arabischen Ländern verboten. Meldungen über versuchte Staatstriebe der Organisation gibt es für Jordanien (1968) und Irak (1969) sowie für Ägypten (1974) und Syrien (1976).

Der Nachfolger AN-NABHANIs, der 1925 in Hebron geborene und am 29. April 2003 verstorbene Abdul Qadim ZALLUM, weitete Anfang der 1990er Jahre das Aktionsfeld der Bewegung erfolgreich auf Asien aus. So finden sich Organisationsstrukturen der HuT sowohl in Pakistan als auch in Indonesien. Nach dem Zusammenbruch der UdSSR etablierte sich die Organisation auch in Zentralasien und im Kaukasus. Hierzu gehören insbesondere die neugeschaffenen Staaten Kirgistan, Usbekistan, Tadschikistan und Aserbaidschan.

Neuer Vorsitzender der HuT ist der am 15. Dezember 1943 im Libanon geborene Jordanier Ata Abu AL-RASHTA, dessen Aufenthaltsort derzeit im Libanon vermutet wird.

Der HuT-eigene Londoner Verlag „Al-Khilafah-Publications“ verlegt die arabischsprachige Zeitung „Al Waie“ und die englischsprachige Zeitung „Khilafah-magazine“. Beide Publikationen werden neben dem bis Januar 2003 in Deutschland produzierten Magazin „Explizit“ bundesweit vertrieben.

In Deutschland intensivierte die HuT ihre Aktivitäten ab 1990. Die Organisation verhielt sich dabei nach außen weitgehend unauffällig, so dass sie von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wurde. Unter den arabischen Muslimen nahm die HuT eher eine Außenseiterposition ein. Dies ist zum einen auf die strenge interne Reglementierung ihrer Anhänger zurückzuführen, zum anderen auf ihr verbal aggressives Auftreten gegenüber anderen Muslimen.

Ins Blickfeld der Öffentlichkeit geriet die Gruppierung, als am 27. Oktober 2002 in der Berliner „Alten TU-Mensa“ eine Veranstaltung mit dem Herausgeber des Magazins „Explizit“, Shaker ASSEM, stattfand. Unter den ca. 300 Gästen befanden sich auch Horst MAHLER und der NPD-Vorsitzende Udo

VOIGT (⇒ NPD). Die Anwesenheit der beiden NPD-Funktionäre hat seinerzeit bundesweit Diskussionen über Verbindungen zwischen rechtsextremistischen und islamistischen Gruppierungen ausgelöst.

Am 10. Januar 2003 erließ der Bundesminister des Innern ein Betätigungsverbot gegen die HuT. Die HuT erhob dagegen Klage beim Bundesverwaltungsgericht.³⁴⁰

4.1.3 „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS) / „Islamischer Bund Palästina“ (IBP)

Organisationsstruktur:	informelle Gliederung
Entstehung/Gründung:	1981 in München (IBP) / 1987 in Gaza (HAMAS)
Mitgliederzahl:	bundesweit 250 (2002: 250), in Berlin 50 (2002: 50)



Die mit dem Kurzwort HAMAS³⁴¹ bezeichnete sunnitisch-islamistische „Bewegung des Islamischen Widerstands“ wurde 1987 im Gaza-Streifen von Shaikh Ahmad YASSIN in der Nachfolge eines Zweigs der „Muslimbruderschaft“ (⇒ MB) gegründet. Die Organisation verneint das Existenzrecht Israels und strebt die „Befreiung ganz Palästinas“ sowie die Gründung eines „Islamischen Staates Palästina“ durch bewaffneten Kampf an. Den 1993 begonnenen Oslo-Friedensprozess lehnt die HAMAS als „Ausverkauf palästinensischer Interessen“ ab und bestreitet gleichzeitig den Führungsanspruch der Palästinensischen Autonomiebehörde. Seit dem Ausbruch der „Al-Aqsa-Intifada“ am 28. September 2000 und der Verschärfung des Nahost-Konflikts nahmen Selbstmordanschläge der HAMAS gegen israelische Ziele erheblich zu. Diese als „Märtyrer-Operationen“ deklarierten Anschläge ihres militärischen Flügels, der „Izz ad-Din al-Qassam-Brigaden“, begrenzte sie dabei nicht auf die palästinensischen Gebiete des Westjordanlands und Gaza-Streifens, sondern führte sie vor allem im israelischen Kernland durch. Die Anschläge der HAMAS zielten zudem nicht allein auf Militärpersonal, sondern gleichermaßen auch auf die israelische Zivilbevölkerung. Dieses terroristische Vorgehen wird von der HAMAS mit einem „Recht auf Selbstverteidigung“ begründet.

Theoretische Basis für die Selbstmordanschläge bildet der Begriff des Märtyrers, der von den HAMAS-Ideologen uminterpretiert wird. Galten Märtyrer im Islam bisher hauptsächlich als Menschen, die durch Außenwirkung unschuldig zu Tode kommen, steht der Begriff nun vor allem für

³⁴⁰ Vgl. S. 121 f.

³⁴¹ Arabisch „Harakat al-Muqawama al-islamiya“. Der Begriff „Hamas“ stellt zugleich ein – bereits im Koran enthaltenes – arabisches Wort dar, das „Begeisterung“, „Eifer“ und „Leidenschaft“ bedeutet. Islamisten interpretieren den Begriff als „Tapferkeit“.

Personen, die Selbstmordanschläge verüben. Islamisten definieren den Märtyrer in erster Linie als jemanden, „der sein Martyrium aktiv herbeiführt“ und popularisieren hierfür den Begriff des Istishhadi. Der Istishhadi (wörtlich „derjenige, der zum Märtyrertod bereit ist“) ist somit die islamistische Variante des – bei laizistischen Palästinensern früher als Fida'i (wörtlich „derjenige, der sich aufopfert“) und bei den Kurden als Peshmerga („derjenige, der dem Tod nahe ist“) – bezeichneten „Guerilla-Kämpfers“ – allerdings in seiner extremsten und militantesten Form. Da im Islam sowohl Mord als auch Selbstmord verboten sind, deklarieren Islamisten Selbstmordanschläge als so genannte „Märtyrer-Operationen“ (Arabisch „amaliyat istishhadiya“).

Im Juli 2003 schloss sich die HAMAS zunächst dem im Rahmen des Friedensplans „Roadmap“ ausgehandelten dreimonatigen Waffenstillstand („Hudna“) an. Dieser endete jedoch bereits im August, als ein Selbstmordattentat mit 20 israelischen Toten, zu dem sich sowohl die HAMAS als auch der „Palästinensische Islamische Jihad“ bekannt hatte, zu massiven Vergeltungsmaßnahmen Israels führte. Nachdem die „Izz ad-Din al-Qassam-Brigaden“ bereits im Juni 2002 in die EU-Liste terroristischer Organisationen aufgenommen wurden, beschlossen die EU-Außenminister Anfang September 2003 auch die Gesamtorganisation der HAMAS als terroristisch einzustufen.

In Deutschland wird die Politik der HAMAS durch den „Islamischen Bund Palästina“ (IBP) vertreten. Der IBP wurde 1981 innerhalb des „Islamischen Zentrums München“ gegründet, um die Interessen religiös orientierter Palästinenser in Deutschland zu repräsentieren. Erst 1987 mit Ausbruch der ersten Intifada und Gründung der HAMAS entwickelte der IBP sein heutiges Profil als HAMAS-Vertretung in Deutschland. Der IBP organisiert Veranstaltungen und Demonstrationen gegen das Vorgehen Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, verhält sich aber als Organisation in den letzten Jahren unauffällig, obwohl seine Anhänger nach wie vor aktiv sind. Als Spendensammelverein der HAMAS gilt der vom Bundesinnenminister mit Verfügung vom 31. Juli 2002 verbotene, in Aachen ansässige „Al-Aqsa e. V.“. Mit Beschluss vom 16. Juli hat das Bundesverwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Vereins angeordnet. Danach darf „Al-Aqsa e. V.“ bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren mit der Maßgabe, die Verwendung der Spendengelder dem BMI nachzuweisen, weiterhin Gelder sammeln.

Als Berliner Treffpunkt der Anhänger der HAMAS gilt das „Islamische Kultur- und Erziehungszentrum Berlin e. V.“.

4.1.4 „Mujahidin-Netzwerke“

Organisationsstruktur:	grenzüberschreitende Netzwerke
Entstehung/Gründung:	Anfang der 80er Jahre in Afghanistan/Pakistan
Mitgliederzahl:	keine gesicherten Zahlen

Der Begriff „Mujahidin“ bezeichnet pan-islamisch orientierte Kämpfer unterschiedlicher ethnischer Herkunft, die an Kampfeinsätzen in Afghanistan, Bosnien, Tschetschenien oder im Kaschmir teilgenommen haben. Das Entstehen der „Mujahidin“ geht auf den Afghanistan-Krieg zurück, als sich 1979 freiwillige „Kämpfer“ (Arabisch-Persisch „Mujahidin“) dem – unter dem Motto des Jihad geführten – Krieg gegen die sowjetische Besatzung anschlossen und dafür vor allem in afghanischen und pakistanischen Militärlagern ausgebildet wurden.

Die Lage im von Krieg und Bürgerkrieg gezeichneten Afghanistan bot seinerzeit ideale Bedingungen für die ideologische Schulung und terroristische Ausbildung der „Mujahidin“. Hierzu gehörten ein weitgehend rechtsfreier Raum, Kampfgebiete sowie die Tatsache, dass sich im Bürgerkrieg 1996 die islamistischen „Taliban-Kämpfer“ durchsetzten. Die terroristischen Aktivitäten der „Mujahidin“ richteten sich ab 1992 vor allem gegen Ägypten und Algerien, nachdem sich einzelne kampferprobte „Mujahidin“ des Afghanistan-Kriegs den dortigen militanten islamistischen Gruppierungen angeschlossen hatten.

Im Zentrum der „Mujahidin“ steht die von Usama BIN LADIN Ende der 1980er Jahre gegründete Organisation „Al-Qaida“ („Die Basis“), die sich vermutlich Mitte der 1990er Jahre mit Teilen der militanten ägyptischen Gruppen „al-Jihad al-Islami“ („Der islamische Kampf“) und „al-Gamaa al-Islamiya“³⁴² („Die islamische Gemeinschaft“) zu einem transnationalen Netzwerk zusammenschloss. Als zweiter Mann hinter BIN LADIN gilt der Führer der ägyptischen Gruppe „al-Jihad al-Islami“, Aiman AL-ZAWAHIRI.

Programmatische Grundlage der internationalen Anschläge der „Al-Qaida“ war der von Usama BIN LADIN 1998 mitunterzeichnete³⁴³ Aufruf der „Islamischen Weltfront für den Jihad gegen Juden und Kreuzzügler“³⁴⁴, den die Verfasser

³⁴² Hocharabisch und in einheitlicher Schreibweise heißt es „al-Jihad al-Islami“ und „al-Jamaa al-Islamiya“. Im ägyptischen Dialekt werden die Gruppierungen phonetisch als „al-Gihad al-Islami“ und „al-Gamaa al-Islamiya“ wiedergegeben.

³⁴³ Zu den fünf Unterzeichnern gehörten Usama BIN LADIN („Al-Qaida“), Aiman AL-ZAWAHIRI („al-Jihad al-Islami“), Abu Yasir Rifa'i AHMAD TAHA („al-Gamaa al-Islamiya“), Mir HAMZA (Generalsekretär der „Jam'iyat-ul-Ulama Pakistan“) und Fazlur RAHMAN (Chef der „Jihad“-Gruppe, Bangladesch).

³⁴⁴ In der Verlautbarung hieß es: „Das Urteil, die Amerikaner und ihre Alliierten, Zivilisten und Militärs gleichermaßen zu töten, wo immer ihm dies möglich ist, ist eine individuelle Pflicht für jeden Muslim, der hierzu in der Lage ist, bis die Aqsa-Moschee [in Jerusalem] und die Heilige Moschee [in Mekka] von ihnen befreit sind und bis ihre Armeen das gesamte Territorium des Islam

als ein religiöses Rechtsgutachten (fatwa)³⁴⁵ deklarierten. Darin waren die Tötung von Amerikanern zur individuellen Pflicht eines jeden Muslims erhoben, die Stationierung von US-Truppen in Saudi-Arabien für unzulässig erklärt und als Ziel die Verdrängung der USA von der Arabischen Halbinsel genannt worden. Hierzu sollten die USA als Schutzmacht Saudi-Arabiens angegriffen und – wie bereits die Anschläge auf die amerikanischen Botschaften in Kenia und Tansania im August 1998 und auf das Marineschiff USS Cole im Oktober 2000 zeigten – möglichst viele Menschen, vor allem US-Bürger, getötet werden.

4.1.5 „Muslimbruderschaft“ (MB)

Organisationsstruktur:	informelle Gliederung / Verein in Deutschland
Entstehung/Gründung:	1928 in Ägypten / 1960 in Deutschland
Mitgliederzahl:	1 200 bundesweit (2002: 1 200); für Berlin keine gesicherten Erkenntnisse



Die 1928 in Ägypten gegründete „Muslimbruderschaft“ (MB) ist die älteste und zugleich bedeutendste arabische islamistische Gruppierung. Die pan-islamistisch orientierte Organisation ist heute, teils unter anderem Namen, in fast allen Ländern des Vorderen Orients vertreten und unterhält auch Zweige in westeuropäischen Ländern. In den meisten nahöstlichen Staaten bildet die MB eine illegale Opposition zur Regierung, wobei ihre Aktivitäten von den jeweiligen politischen Verhältnissen abhängen: Während in Syrien der Aufstand gegen die Staatsmacht 1982 gewaltsam beendet wurde, nahm die Bereitschaft der MB zur Anpassung dort zu, wo eine Einbindung in den parlamentarischen Prozess erfolgte. Dies gelang in Ägypten in den 1980er Jahren; in Jordanien ist die MB noch heute im Parlament vertreten.

Die ägyptische MB, größte der MB-Organisationen, durchlief verschiedene historische Phasen: Nach der Anfangsphase, in der die Lehre und Erziehung der Gläubigen Vorrang hatte, waren ihre Aktivitäten in den 40er und 50er Jahren von einer aggressiven Militanz geprägt, die in zahlreichen politischen

verlassen haben, geschlagen und unfähig, irgend einen Muslim noch zu bedrohen." Vgl. „Nass Bayan al-Jabha al-Islamiya al-Alamiya li-Jihad al-Jahud wa'l-Salibiyyin“ in der arabischsprachigen Zeitung „al-Quds al-Arabi“, London, 23.2.1998. Eine englische Übersetzung findet sich im Internet unter: <http://www.fas.org/irp/world/para/docs/980223-fatwa.htm>.

³⁴⁵ Diese fatwa ist aus Sicht der islamischen Theologie nicht gültig, da Usama BIN LADIN als Laie weder die theologische Qualifikation noch die religiöse Autorität zur Erstellung von Rechtsgutachten, geschweige denn zur Ausrufung des Jihad im Namen der Muslime besitze. Entsprechend wurden die Anschläge vom 11. September von einem Großteil der islamischen Religionsgelehrten als nicht mit dem Islam vereinbar zurückgewiesen, da die islamische Religion sowohl den Mord an unschuldigen Zivilisten als auch den Selbstmord verbietet. Vgl. Hanspeter Mattes: Ein Jahr danach. Der islamistische Terrorismus und seine Bekämpfung. In: Herder Korrespondenz 56, 9/2002, S. 444 - 448.

Attentaten und Anschlägen zum Ausdruck kam. Die Gewaltbereitschaft der MB stand seinerzeit der zunehmenden Repression des ägyptischen Staates gegenüber, die ihren Höhepunkt 1966 in der Hinrichtung ihres Chefideologen Sayyid QUTB fand. Als nicht mehr gewaltorientiert gilt die ägyptische MB erst nach Abspaltung der militanten Kräfte in den späten 70er Jahren (Entstehen der terroristischen Gruppen „Takfir wa'l-Hijra“³⁴⁶ und „al-Jihad al-Islami“), auf die eine Phase der Integrationsbereitschaft in das politische System folgte. Der Entschluss der MB, sich im politischen System Ägyptens auch an Wahlen zu beteiligen und im Parlament mitzuarbeiten, wird teils als ein „Marsch durch die Institutionen“ gewertet.

Ideologisch präsentiert sich die MB mit sehr heterogenen Vorstellungen. Aus den 30er Jahren stammt der Anspruch der MB, dass es eine „Ordnung des Islams“ gebe. Dieser relativ unkonkrete Anspruch definiert die islamische Religion als ein „System“, das „zu jeder Zeit und an jedem Ort“ anwendbar sein soll und das den Koran und die Sunna zur Richtschnur politischen Handelns erhebt. Zeitgenössische Vorstellungen zu Staat und Gesellschaft vertritt die MB mit der Forderung nach „Anwendung der Scharia“, des islamischen Rechts, und Schaffung eines „islamischen Staates“. Da hierin Legislative, Judikative und Exekutive der Scharia untergeordnet sein sollen, wäre das von der MB favorisierte Staatsmodell bereits in dieser Hinsicht ein Staat, der westlichen Demokratievorstellungen zuwider läuft.

In der ägyptischen MB kam es während der vergangenen eineinhalb Jahre zu einem mehrfachen Führungswechsel. Nachdem Mitte November 2002 der fünfte so genannte „Oberste Führer“ Mustafa MASHHUR (Jahrgang 1919), der zwischen 1981 - 1986 von Deutschland aus die internationalen Aktivitäten der Organisation koordiniert haben soll,³⁴⁷ verstorben war, wurde am 27. November 2002 der Jurist Ma'mun al-HUDAIBI zu seinem Nachfolger und damit zum sechsten „Obersten Führer“ der ägyptischen MB ernannt. Ma'mun al-HUDAIBI (Jahrgang 1921), Sohn des zwischen 1951 - 1972 amtierenden zweiten „Obersten Führers“ der MB, Hassan al-HUDAIBI, war 1965 unter Präsident NASSER inhaftiert worden. Später fungierte er vor allem als Sprecher und stellvertretender Fraktionsvorsitzender des - 1987 in das ägyptische Parlament eingezogenen - Oppositionsblocks „Islamische Allianz“, in welchem die MB 40 von 60 Abgeordneten stellte. Ma'mun al-HUDAIBI verstarb am 8. Januar 2004 nach nur 13 Monaten Amtszeit. Sein Nachfolger wurde der 75-

³⁴⁶ Wörtlich "Exkommunizierung [des bestehenden Gesellschaftssystems] und [innere] Emigration". Das Wort „Hijra“ (wörtlich „Auswanderung“) bezieht sich gleichzeitig auf die 622 a. D. erfolgte „Auswanderung“ des Propheten Muhammad von Mekka nach Medina, wo er die Grundlagen des islamischen Gemeinwesens schuf.

³⁴⁷ Vgl. „al-Hayat“, 31.10.2002.

jährige Mohammad Mahdi AKIF, der der „alten Garde“ zugezählt wird. Als dessen Stellvertreter wurde der 65-jährige Professor für Ingenieurwissenschaften Muhammed HABIB bestimmt.

In Deutschland werden die Interessen der MB von der 1960 gegründeten „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) vertreten, die unter dem Einfluss der ägyptischen MB steht. Der IGD gehören mehrere Islamische Zentren in Deutschland an. Ihre Hauptaktivitäten sind gegenwärtig auf die Erziehung (tarbiya) und Mission (da'wa) der in Deutschland lebenden Muslime im Sinne der Ideologie der MB gerichtet. In Einrichtungen der IGD wird zum Teil offen dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen. Als Berliner Treffpunkt für Anhänger der MB gilt das „Islamische Kultur- und Erziehungszentrum Berlin e. V.“.

Vom 19. bis zum 21. September hielt die IGD ihren Jahreskongress ab, der am 21. September auch in Berlin stattfand. Auf der Veranstaltung, an der ca. 4 000 Personen teilnahmen, traten mehrere prominente Redner auf, so auch der ägyptische Prediger Omar Abdel KAFI. KAFI sprach sich gegen eine zu weit gehende Integration von Muslimen in Deutschland aus und bezeichnete es als die wichtigste Aufgabe, die Welt zum Islam zu bekehren.

4.2 Iraner

4.2.1 „Arbeiterkommunistische Partei Irans“ (API)

Organisationsstruktur:	parteiähnliche Bewegung
Entstehung/Gründung:	1991 in Deutschland gegründet
Mitgliederzahl:	400 bundesweit (2002: 400), 20 in Berlin (2002: 40)
Sitz in Deutschland:	Köln

Bei der „Arbeiterkommunistischen Partei Irans“ (API) handelt es sich um eine marxistisch ausgerichtete Partei, die das politische System der Iranischen Republik Iran auch mit terroristischen Mitteln bekämpft. Ziel der API ist die Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung im Iran, die durch die „soziale Revolutionierung der Arbeiterklasse“ zustande kommen soll. Zur Bekämpfung der Islamischen Republik Iran bejaht sie ausdrücklich die Anwendung von Gewalt.

Die API vertritt eine stark anti-westliche, aber auch anti-islamistische Haltung. Nach den Terroranschlägen in den USA schrieb beispielsweise Mansoor HEKMAT, Chefideologe der API, in seiner Analyse „The world after September 11“,³⁴⁸ dass sich die Welt in einer neuen und zerstörerischen Phase des

³⁴⁸ Internetauftritt der API.

„internationalen Krieges der Terroristen“ befände. Hierbei spricht HEKMAT von „zwei Formen von Terrorismus“: Bei der ersten Form handele es sich um „Staatsterrorismus“, der der API zufolge von den USA und westlichen Staaten ausgeübt werde. Die zweite Form stelle der „islamistische Terrorismus“ dar, der für die Völkermorde in Iran, Afghanistan und Algerien verantwortlich sei.

In Deutschland führt die API schwerpunktmäßig Demonstrationen durch, mit denen die Öffentlichkeit auf Menschenrechtsverletzungen der iranischen Regierung aufmerksam gemacht werden soll. Diese Kundgebungen werden meist von einer Nebenorganisation der API, der „Föderation der iranischen Flüchtlings- und Immigrantenträte e. V.“ (IFIR), organisiert. Hierbei kam es in der Vergangenheit wiederholt zu gewaltsamen Übergriffen der IFIR auf hochrangige regimetreue Iraner.

4.2.2 „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) / „Nationaler Widerstandsrat“ (NWRI)



Organisationsstruktur:	seit 1985 die dominierende Gruppierung im „Nationalen Widerstandsrat Iran“ (NWRI), dem Exilparlament der iranischen Opposition
Entstehung/Gründung:	1965 im Iran (MEK); NWRI seit 1994 in Berlin vertreten
Mitgliederzahl:	900 bundesweit (2002: 900), 20 in Berlin (2002: 20)
Sitz in Deutschland:	Köln
Sitz im Ausland:	Bagdad / Irak
Publikationen:	„Modjahed“ (erscheint wöchentlich; englischsprachige Homepage)

Nachdem die linksextremistische „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) seit 1965 bereits für den Sturz des Schah-Regimes gekämpft hatte, gehört die Beseitigung des politischen Systems der Islamischen Republik Iran zu ihren erklärten Zielen. Zu diesem Zweck verübte die MEK über ihren – im iranisch-irakischen Grenzgebiet stationierten – bewaffneten Arm, die „Nationale Befreiungsarmee“ (NLA) bis April 2003 terroristische Anschläge im Iran. Die NLA genoss bis zu diesem Zeitpunkt die politische und militärische Unterstützung des mit dem Iran verfeindeten Irak und bildete eine 5 000 Personen umfassende Armee, in der Soldatinnen als Kämpfer dominierten.

Während des Irak-Krieges im März/April 2003 flüchteten Mitglieder der Organisation nach Europa. Dies geschah unmittelbar vor den Angriffen der US-Luftwaffe auf ihre Militärlager im Irak. Im Mai schlossen die Alliierten einen Waffenstillstand mit der MEK und begannen mit der Entwaffnung der NLA.

In Deutschland wird die MEK durch ihren international agierenden politischen Arm, den „Nationalen Widerstandsrat Iran“ (NWRI), vertreten. Dessen Aktivitäten konzentrieren sich vor allem auf die Beschaffung von Spendengeldern,

die auch Erpressungen umfassen. Staatsbesuche iranischer Politiker in Deutschland nutzt der NWRI regelmäßig für Kundgebungen und militante Aktionen mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Iran zu stören. Die Organisation bemüht sich ferner, ihre Anhänger in europäischen Staaten für einen zeitlich begrenzten Einsatz in der NLA zu rekrutieren.³⁴⁹

4.3 Kurden

4.3.1 „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan“ (KADEK) / „Volkskongress Kurdistan“ (KONGRA-GEL)



Organisationsstruktur:	Selbstverständnis als politische Partei, in Deutschland Vereinsstrukturen (Tarn- und Nebenorganisationen)
Entstehung/Gründung:	1978 in der Türkei gegründet
Mitgliederzahl:	11 500 bundesweit (2002: 11 500), 1 050 in Berlin (2002: 1 100)
Sitz in Deutschland:	Die Organisation unterliegt seit 1993 in Deutschland einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot.
Publikationen:	„Serxwebun“ („Unabhängigkeit“), monatlich

Die PKK - Vorgängerorganisation von KADEK /KONGRA-GEL - wurde 1978 vor dem Hintergrund des jahrzehntelangen völkerrechtlichen Konflikts der im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien lebenden 25 Millionen Kurden im Südosten der Türkei gegründet. Erklärtes Ziel der Organisation war die Anerkennung der Kurden als Nation und die Erlangung der politischen Autonomie für die kurdische Minderheit innerhalb des türkischen Staatsgebiets. Von 1984 bis 1999 führte die PKK in der südöstlichen Türkei einen Guerillakrieg für ein unabhängiges „Kurdistan“.

1992 und 1993 verübten Anhänger der PKK zahlreiche Brandanschläge auf türkische Einrichtungen in Deutschland. Auch bei Demonstrationen kam es wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Am 24. Juni 1993 besetzten 13 Kurden das türkische Generalkonsulat in München und nahmen 20 Geiseln. Diese gewalttätigen Aktionen führten 1993 zum vereinsrechtlichen Betätigungsverbot in Deutschland.

Ab Mitte 1996 bis zur Festnahme des PKK-Führers Abdullah ÖCALAN im Jahre 1999 verliefen Kundgebungen der Anhänger der PKK in Deutschland in der Regel gewaltfrei. Die Festnahme und Auslieferung ÖCALANs an die Türkei führte dagegen zu weltweiten militanten Protesten. In Berlin erstürmten am 17. Februar 1999 PKK-Anhänger das israelische Generalkonsulat, wobei vier Kurden von israelischen Sicherheitskräften erschossen wurden.

³⁴⁹ Vgl. S. 122 f.

Seit 1999 verfolgt die Organisation einen strategischen Kurswechsel, mit dem Ziel, sich durch die Ankündigung von internen Reformen als politischer Gesprächspartner zu etablieren. Dieser Reformprozess wird nach außen sichtbar gemacht, indem auch die Teil- und Nebenorganisationen der deutschen PKK umbenannt werden. Allerdings blieben die bisherigen Hierarchie- und Befehlsstrukturen erhalten.

Auf dem 8. Parteikongress der PKK vom 4. bis 10. April 2002 wurde der „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) gegründet, nachdem zuvor die Einstellung aller Tätigkeiten unter dem Namen „PKK“ ab 4. April 2002 beschlossen worden war. Der Bundesminister des Innern hatte diesbezüglich festgestellt, dass sich das gegen die PKK 1993 erlassene vereinsrechtliche Betätigungsverbot auch auf den KADEK erstrecke, da zwischen beiden Organisationen Identität bestehe.

Im August 2003 präsentierte der KADEK einen 3-Phasen-Plan (so genannte Roadmap)³⁵⁰ zur Lösung der kurdischen Frage bis September 2004. Darüber hinaus kündigte der KADEK Schritte zur Demokratisierung der Organisation und eine Abkehr von den bisherigen leninistischen Parteistrukturen an. Im August wurde von jungen Anhängern des KADEK die „Bewegung der freien Jugend Kurdistans“ (TECAK) gegründet und die bisherige Jugendorganisation des KADEK, die „Union der Jugendlichen aus Kurdistan“ (YCK), aufgelöst. Der KADEK beschloss auf einem Kongress im Oktober ebenfalls seine Auflösung. Es kam zur Gründung des „Volkskongresses Kurdistans“ (KONGRA-GEL).³⁵¹

³⁵⁰ „Fahrplan für eine friedliche und demokratische Lösung der kurdischen Frage in der Türkei“.

³⁵¹ Vgl. S. 124 f.

4.4 Türken



4.4.1 „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ (IGMG)

Organisationsstruktur:	Vereine
Entstehung/Gründung:	1985 in Köln als „Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e. V.“ (AMGT)
Mitgliederzahl:	26 500 bundesweit (2002: 26 500), 2 900 in Berlin (2002: 2 900)
Sitz in Deutschland:	Köln, vereinsrechtlich Bonn
Publikationen:	„Milli Görüş & Perspektive“ (erscheint unregelmäßig)

Der Vorläufer dieser islamistischen Organisation wurde 1985 unter der Bezeichnung „Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e. V.“ („Avrupa Milli Görüş Teşkilatları“ - AMGT) in Köln gegründet. 1995 gingen daraus die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ (IGMG) und die „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG) hervor. Die EMUG ist für die Verwaltung des Immobilienbesitzes der Vereinigung verantwortlich.

Die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.“ vertritt eine islamistische Ideologie, die auf das politische Konzept von Necmettin ERBAKAN zurückgeht, das dieser 1973 in dem gleichnamigen Buch „Milli Görüş“ (Nationale Sicht) veröffentlichte. ERBAKANs Ziel ist es, die türkischen Bürger unter dem Dach von Nationalismus und Islamismus zu einen und in der Türkei eine „Islamische Republik“ zu errichten. Als politisches und gesellschaftliches Ordnungsmodell propagiert er eine ‚gerechte Ordnung‘ („Adil Düzen“), in welcher die Scharia gilt und politisches Handeln sich an den Prinzipien von Koran und Sunna orientiert. ERBAKAN lehnt wesentliche rechtsstaatliche Prinzipien wie Volkssouveränität oder Parteienpluralismus als unvereinbar mit der ‚gerechten Ordnung‘ ab und fordert einen Systemwechsel nicht allein für die Türkei, sondern auch für die Bundesrepublik Deutschland. So war noch im Juli 2002 ein Videomitschnitt von ERBAKAN im Internet zu sehen:

„Du willst dich von diesen Sorgen befreien? Um dich von diesen Sorgen befreien zu können, muss aus der Staatsordnung in Deutschland eine ‚gerechte Ordnung‘ werden. Bevor hier keine ‚gerechte Ordnung‘ herrscht, wirst du nicht zu deinem Recht kommen. Alles hängt letztlich davon ab, ob aus der hiesigen Staatsordnung eine gerechte Ordnung wird.“³⁵²

1970 hatte Necmettin ERBAKAN – auf der Grundlage der Milli-Görüş-Ideologie – seine erste islamistische Partei in der Türkei gegründet. Im Gegensatz zu Parteiführern des linken und rechten Spektrums konnte er trotz mehrmaliger Parteiverbote und anschließender Neugründungen eine Spaltung

³⁵² Rede von Necmettin Erbakan, „Adil Düzen“ („Gerechte Ordnung“, 1990).

seiner Anhängerschaft bis 2001 verhindern. Interne Flügelkämpfe zwischen den so genannten Traditionalisten und den Erneuerern in der „Fazilet Partisi“ (FP – „Tugendpartei“) führten nach ihrem Verbot im Juni 2001 jedoch zur Gründung von zwei Nachfolgeparteien. Hierzu gehört die im Juli 2001 vom ehemaligen Vorsitzenden der „Tugendpartei“, Recai KUTAN, gegründete „Saadet Partisi“ (SP – „Partei der Glückseligkeit“), in der sich die „Traditionalisten“ wiederfinden, die sich zur Milli-Görüş-Ideologie und deren Begründer ERBAKAN bekennen. Die zweite Nachfolgepartei stellt die – im August 2001 vom ehemaligen Istanbuler Oberbürgermeister und früheren Anhänger der FP, Recep Tayyip ERDOĞAN gegründete – „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP – „Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei“) dar, die als politisches Lager der „Erneuerer“ gilt.

Zwischen IGMG, Necmettin ERBAKAN und der SP bestehen, wie bei den anderen früher von ERBAKAN geführten Parteien, enge inhaltliche und personelle Verbindungen. In einem Interview mit dem damaligen IGMG-Generalsekretär, Mehmet Sabri ERBAKAN, einem Neffen von Necmettin ERBAKAN, erwiderte dieser auf die Bemerkung eines Journalisten, N. ERBAKAN werde regelmäßig in der „Milli Gazete“ als „Führer“ von Milli Görüş bezeichnet und sei anlässlich der IGMG-Jahreshauptversammlung als solcher gefeiert worden, sein Onkel sei der „Führer dieser geistigen Bewegung“.³⁵³

Necmettin ERBAKAN sowie Abgeordnete der SP und ihrer Vorgänger nehmen häufig an Veranstaltungen der IGMG in Europa teil. So traten an dem „Tag der Freundschaft und Solidarität“, den die IGMG 2002 in Arnheim / Niederlande veranstaltete, nicht nur Necmettin ERBAKAN, sondern auch die ehemalige Istanbuler Abgeordnete der „Tugendpartei“, Merve Safa KAVAKÇI, und der SP-Abgeordnete Temel KARAMOLLAOĞLU als Redner auf.³⁵⁴ Darüber hinaus sind Funktionäre der IGMG in Ämter der islamistischen Parteien ERBAKANs in Ankara gewählt worden. 1995 kandidierten 33 Mitglieder der damaligen AMGT für ein Mandat der Wohlfahrtspartei. Drei von ihnen gelang der Einzug ins Parlament: Şevket YILMAZ, ehemaliges Mitglied des Exekutiv-Komitees der AMGT, Abdullah GENCER, früher stellvertretender Vorsitzender der AMGT sowie Osman YUMAKOĞULLARI, der bis 1995 langjähriger Vorsitzender der Milli Görüş in Deutschland war und gleichzeitig als Verantwortlicher der Deutschlandausgabe der Milli Gazete fungierte.³⁵⁵

³⁵³ „die tageszeitung“, 3.8.2000.

³⁵⁴ „Milli Görüş & Perspektive“, 7/8/2002, S. 17.

³⁵⁵ Vgl. dazu Günter Seufert, Die Milli-Görüş-Bewegung (AMGT/IGMG). Zwischen Integration und Isolation, in: Günter Seufert und Jacques Waardenburg, Turkish Islam and Europe – Türkischer Islam und Europa, Stuttgart/Istanbul 1999, S. 296.

Osman YUMAKOĞULLARI kandidierte bei den Wahlen zum türkischen Parlament am 3. November 2002 auf der Liste der SP.

Die IGMG präsentiert sich – insbesondere seit den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 - in ihren offiziellen Verlautbarungen als eine auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehende Organisation, die sich für den Dialog zwischen türkischen Muslimen und der deutschen Gesellschaft einsetzt. Von der islamistischen „Milli Görüş“-Ideologie ERBAKANs hat sie sich bislang nicht distanziert. Die IGMG ist die größte islamistische Organisation in Deutschland, die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden über erhebliche finanzielle Mittel verfügt. Dies ermöglicht es ihr, eine Vielzahl von Aktivitäten anzubieten. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche. Sefer AHMEDOĞLU, ein für die IGMG tätiger Imam führte hierzu in der „Milli Gazete“ aus:

„Einige unserer Brüder erwerben Häuser und Wohnungen, die weit von den Moscheen entfernt sind. Auf diese Weise vernachlässigen sie den Besuch der Gemeinde. [...] Sie selbst verlieren langsam das Interesse an der Gemeinde. Weil sie in weiter Entfernung zu den Moscheen wohnen, müssen ihre Töchter und Söhne muslimische Freunde und das muslimische Umfeld entbehren. [...] Sie sind gezwungen, Freundschaften mit Personen einzugehen, die nicht zu ihrem Glauben und zu ihrer Mentalität passen. Deswegen mache ich eindringlich darauf aufmerksam, dass Muslime unbedingt in der Nähe von Moscheen wohnen sollten. Sie sollten sich in einem islamischen Umfeld aufhalten und sich nicht von den Moscheen und Gemeinden entfernen. Wir haben damit viel Erfahrung. Wenn wir dieser Situation keine besondere Aufmerksamkeit schenken, stehen wir der großen Gefahr gegenüber, unsere [junge] Generation und unseren Glauben zu verlieren. [...]“³⁵⁶

Die zahlreichen Angebote sowie die Mitarbeit in islamischen Dachverbänden nutzt die IGMG auch für ihr Bestreben, hinsichtlich der Interessenvertretung der in Deutschland lebenden türkischen Muslime eine Vorrangstellung einzunehmen.

Im Oktober 2002 trat der Vorsitzende des IGMG-Hauptverbandes, Mehmet Sabri ERBAKAN, von seinem Amt zurück. Dieser Schritt, die deutliche Niederlage der SP von Necmettin ERBAKAN bei den türkischen Parlamentswahlen vom 3. November 2002 sowie der Wahlsieg der Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP) von Recep Tayyip ERDOĞAN³⁵⁷ lösten in der IGMG in Deutschland eine Krise aus. Dies wird deutlich an vermehrt auftretenden Berichten über einen Mitgliederrückgang sowie die abnehmende Bereitschaft der IGMG-Mitglieder, weiterhin große Geldbeträge für den Verband bzw. vor

³⁵⁶ „Milli Gazete“, 27.12.2002. S. 15.

³⁵⁷ Von ehemals 15,4 % vor der Spaltung der islamistischen Partei sank das Ergebnis der SP auf 2,5 %. Die AKP erhielt dagegen 34,2 % der Wählerstimmen.

allem für Necmettin ERBAKAN in der Türkei zu spenden.³⁵⁸ In Beiträgen des Diskussionsforums der IGMG im Internet kritisieren Anhänger die Organisationsstruktur des Vereins als hierarchisch und wenig transparent. Die Führungsebenen würden die Bedürfnisse der Basis nicht kennen und sich auch nicht für sie interessieren. Mit Yavuz Celik KARAHAN³⁵⁹ wurde zwar inzwischen ein Nachfolger für das Amt des Vorsitzenden gefunden; die Krise des Verbandes ist damit jedoch nicht beendet.

Viele IGMG-Mitglieder zeigen derzeit große Sympathie für die AKP und Recep Tayyip ERDOĞAN, zumal sie als Regierungspartei über viele Ressourcen verfügt. Necmettin ERBAKAN ist deshalb bemüht, unter türkischen Islamisten sowohl in der Türkei als auch in Deutschland für sich und die SP wieder Terrain zurückzugewinnen. Dies geschieht in Deutschland über in der „Milli Gazete“ angekündigte große Veranstaltungen der IGMG, zu denen hohe Funktionäre der Partei Necmettin ERBAKANs gesandt werden. Die Veranstaltungen nutzen sie als Forum, um über die Erfolge des Führers der „Milli Görüş“ und seine SP zu referieren.

4.4.2 „Kalifatsstaat“ („Hilafet Devleti“)



Organisationsstruktur:	Vereine
Entstehung/Gründung:	1984
Mitgliederzahl:	800 bundesweit (2002: 1 100), Berlin keine gesicherten Zahlen
Sitz in Deutschland:	Köln; die Organisation wurde am 12. Dezember 2001 vom Bundesminister des Innern verboten
Publikationen:	„Beklenen ASR-I SAADET“ („Das erwartete Zeitalter der Glückseligkeit“), „Der Islam als Alternative“

Der „Kalifatsstaat“ ist eine islamistische Organisation, die sich 1984 unter der Leitung von Cemaleddin KAPLAN zunächst mit der Bezeichnung „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. Köln“ (ICCB) von der „Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e. V.“ (AMGT)³⁶⁰ abgespalten hat.

Sowohl der damalige ICCB als auch AMGT strebten für die Türkei eine Staatsordnung auf Grundlage der Scharia an. Grundlegender Unterschied zwischen beiden Organisationen und gleichzeitiger Anlass für die Abspaltung der so genannten „Kaplançılar“ (Kaplan-Anhänger) war hierbei die Frage, auf welchem Weg die Gründung eines „islamischen Staates“ zu realisieren sei.

³⁵⁸ Vgl. dazu z. B. folgende Artikel in der „Hürriyet“: „Milli Görüş in Tayyip Panik“ vom 15.9.2002, „IGMG löst sich auf“ vom 22.9.2002 und „Ihr müsst Geld schicken“ vom 11.4.2003.

³⁵⁹ Der Vorsitzende der IGMG firmiert in der Öffentlichkeit unter Yavuz Celik Karahan. Im Vereinsregister ist er unter dem Namen Osman Döring eingetragen.

³⁶⁰ Heute IGMG.

Während die AMGT den gewaltfreien, parlamentarischen Weg einschlug, sprach sich KAPLAN ausdrücklich für eine „islamische Revolution“ nach dem Vorbild des Iran aus. Im Zuge einer „islamischen Revolution“ sollte das – 1924 in der neu gegründeten türkischen Republik abgeschaffte – Kalifat, das Amt des weltlichen Oberhauptes der Muslime, wieder eingeführt werden. Den legalen Weg zur Macht über demokratische Wahlen lehnte KAPLAN hierbei entschieden ab, da westliche Demokratiemodelle nicht mit der Scharia vereinbar seien. Seinen Vorstellungen zufolge sollte sich der zu gründende islamische Staat zunächst auf das Gebiet der heutigen Türkei beschränken, später aber alle muslimischen Länder unter der Herrschaft eines türkischen Kalifen vereinen.

Als selbsternannter „Emir der Gläubigen und stellvertretender Kalif“ rief Cemaleddin KAPLAN 1992 den „Föderativen Islamstaat Anatolien“ aus. 1994 ließ er sich von seinen Anhängern zum Kalifen wählen, worauf die Umbenennung der Organisation in „Hilafet Devleti“ („Kalifatsstaat“) erfolgte. Nach dem Tod Cemaleddin KAPLANs im Jahr 1995 trat sein Sohn Metin die Nachfolge im Amt des „Kalifen“ an.

Kurze Zeit danach wurde die Rechtmäßigkeit des neuen „Kalifen“ von einigen Anhängern der Gemeinde in Frage gestellt. 1996 kam es zur Spaltung der Organisation, als der Berliner Arzt und frühere Vertraute von Cemaleddin KAPLAN, Dr. Halil Ibrahim SOFU, von seiner Anhängerschaft zum „Gegenkalifen“ ausgerufen wurde. Im Mai 1997 wurde SOFU in seiner Wohnung in Wedding von Unbekannten erschossen. In diesem Zusammenhang wurde Metin KAPLAN am 15. November 2000 vom Oberlandesgericht Düsseldorf wegen zweifacher öffentlicher Aufforderung zur Ermordung SOFUs zu vier Jahren Haft verurteilt. Nach der Verhaftung von Metin KAPLAN übernahm Harun AYDIN die Leitung des Verbandes, wobei das ideologische Konzept Cemaleddin KAPLANs beibehalten und die aggressive, demokratiefeindliche und antisemitische Agitation fortgeführt wurden.

Am 12. Dezember 2001 hat der Bundesminister des Innern den „Kalifatsstaat“ verboten. Das Verbot wurde durch die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz möglich.³⁶¹ Begründet wurde das Verbot damit, dass sich der „Kalifatsstaat“ offen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtet und die innere Sicherheit sowie außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.³⁶² Das Verbot betraf den Gesamtverband und 19 bun-

³⁶¹ Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes, BGBl. I, Nr. 64, 2001, S. 3319.

³⁶² Vgl. Senatsverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2001. Berlin 2002, S. 79 ff.

desweit vorhandene Teilorganisationen sowie die zum Verband gehörende, in den Niederlanden registrierte Stiftung „Diener des Islam“. In Berlin war u. a. die Muhacirin-Moschee in Friedrichshain-Kreuzberg von den Maßnahmen betroffen.

Nach der Verbotsverfügung gab es Hinweise, dass Mitglieder der Gruppierung weiterhin aktiv seien und ihr organisatorischer Zusammenhalt aufrechterhalten werde. Anlass zu dieser Annahme gaben weitere Veröffentlichungen der Zeitung „Ümmet-i Muhammed“ („Die Gemeinde Muhammads“) und die Fortsetzung der Sendungen des Fernsehkanals HAKK-TV nach dem 8. Dezember 2001.³⁶³ Aus diesem Grund leitete der Generalbundesanwalt am 8. April 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des „Kalifatsstaats“ wegen des Verdachts der Zuwiderhandlung gegen das Vereinsverbot ein. Im Zuge dieses Verfahrens wurden am 19. September 2002 16 weitere Teilorganisationen dieser Gruppierung in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen verboten.

Der Hauptverband sowie fünf Teilorganisationen hatten Klage gegen das Vereinsverbot erhoben, das daraufhin vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde.³⁶⁴ Die Beschwerde des „Kalifatsstaats“ gegen dieses Urteil wurde vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen.³⁶⁵ Metin KAPLAN selbst wurde nach Ablauf seiner 4-jährigen Haftstrafe Ende März 2003 in Auslieferungshaft genommen. Grundlage hierfür waren zwei Haftbefehle, die von der türkischen Justiz vorgelegt worden waren. Darin wird KAPLAN vorgeworfen, 1998 während der Feierlichkeiten zum 75-jährigen Bestehen der Republik Türkei einen Anschlag auf die am Atatürk-Mausoleum in Ankara versammelte Staatsspitze geplant zu haben. Darüber hinaus wird ihm zur Last gelegt, im Mai 1998 in einer Kölner Sporthalle zum Jihad und zum Umsturz der türkischen Regierung aufgerufen zu haben. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Auslieferung von KAPLAN für unzulässig erklärt, da die Verwertung polizeilich erpresster Aussagen zu befürchten und ein rechtsstaatliches Verfahren in der Türkei nicht gesichert sei.³⁶⁶ KAPLAN wurde daraufhin am gleichen Tag aus der Auslieferungshaft entlassen. Das Bundesinnenministerium verhandelt seitdem mit der türkischen Regierung über zusätzliche Vereinbarungen, um eine Abschiebung Metin KAPLANs zu ermöglichen.

³⁶³ In beiden Fällen handelt es sich um die vormaligen Verlautbarungsorgane des „Kalifatsstaats“.

³⁶⁴ BVerwG 6 A 4.02 vom 27.11.2002.

³⁶⁵ BVerfG 1 BvR 536/03 vom 2.10.2003.

³⁶⁶ OLG Düsseldorf 4 Ausl (A) 308/02 – 147, 203-204/03 III vom 27.5.2003.

Trotz der - durch die Ereignisse der letzten Jahre bedingten - Verunsicherung der Mitglieder des „Kalifatsstaats“ sind Teile der Anhängerschaft weiterhin aktiv. Am 17. Juli durchsuchte die Polizei auf Beschluss des Amtsgerichts Köln Räumlichkeiten, die von Anhängern des „Kalifatsstaats“ genutzt wurden. Das Weltbild und die politischen Ziele dieser islamistischen Gruppierung haben sich nicht geändert. Aufschluss hierüber geben das deutschsprachige Monatsmagazin „Der Islam als Alternative“ (DIA)³⁶⁷ und insbesondere die wöchentlich publizierte „Beklenen Asr-ı Saadet“³⁶⁸ („Das erwartete Zeitalter der Glückseligkeit“). Diese nach dem Vereinsverbot gegründeten Zeitschriften werden in den Niederlanden hergestellt und von dort aus auch nach Deutschland versandt.³⁶⁹

4.4.3 „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP)



Organisationsstruktur:	Funktionärsgruppe
Entstehung/Gründung:	1994 (in der Türkei)
Mitgliederzahl:	600 bundesweit (2002: 600), 25 in Berlin (2002: 25)
Publikationen:	„Yeniden Atılım“ („Neuer Vorstoß“), erscheint wöchentlich „Partinin Sesi“ („Stimme der Partei“), erscheint zweimonatlich

Ziel der „Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei“ (MLKP) ist die Errichtung eines kommunistischen Gesellschaftssystems in der Türkei auf der Basis der Ideologie des Marxismus-Leninismus. Hierbei versteht sich die Organisation als die authentische Stimme des Proletariats einer gemeinsamen türkisch-kurdischen Nation sowie als Vertreterin nationaler Minderheiten.

In der Türkei versucht die MLKP, ihre politischen Ziele auch mit terroristischen Mitteln durchzusetzen. Hierzu bedient sie sich ihres militärischen Arms, der so genannten „Bewaffneten Streitkräfte der Armen und Unterdrückten“ (FESK). Am 2. August kam es in Ankara beim Entschärfen einer Bombe zu einer Explosion, bei der 17 Polizisten teils schwer verletzt wurden. Nach Angaben der türkischen Presse bekannte die MLKP sich zu diesem Attentat.³⁷⁰

³⁶⁷ Die DIA gibt sich im Vergleich zu früheren Publikationen des Verbandes gemäßiger, um damit ein breiteres, auch deutsches Publikum zu erreichen. Trotzdem ist die Nähe zum „Kalifatsstaat“ unübersehbar. Regelmäßig abgedruckte Beiträge des verstorbenen Cemaleddin Kaplan sowie seines Sohnes Metin Kaplan und die Berichterstattung über den Verband sind deutliche Hinweise darauf.

³⁶⁸ Die oben erwähnte Zeitung „Ümmet-i Muhammed“ erscheint seit Beginn des Jahres 2002 nicht mehr. Statt ihrer wird seitdem wöchentlich die Zeitung „Beklenen Asr-ı Saadet“ publiziert. Sowohl in Anbetracht ihres Inhalts als auch nach ihrem Layout ist davon auszugehen, dass mit der Herausgabe der Zeitung „Beklenen Asr-ı Saadet“ die Zeitung „Ümmet-i Muhammed“ fortgeführt wird.

³⁶⁹ Vgl. S. 120.

³⁷⁰ „Hürriyet“, 2.8.2003, S. 1 und 8.

In Deutschland liegt der Agitationsschwerpunkt der MLKP auf öffentlichen Veranstaltungen, die sich thematisch hauptsächlich auf aktuelle Ereignisse in der Türkei beziehen. Auf Spruchbändern und Flugblättern wird dabei anstelle der Bezeichnung MLKP meist der Begriff „Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland“ (AGIF) verwendet. Bei der AGIF handelt es sich um einen Dachverband MLKP-orientierter Vereine in Deutschland, dessen Programmatik sich gegen „Imperialismus“ und „Globalisierung“ richtet.

Auch in Berlin agierte die MLKP im Jahr 2003 auf zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen, die ohne Störungen verliefen. Hierzu gehört unter anderem die Teilnahme an der „Luxemburg-Liebknecht-Demonstration“ am 12. Januar und an einer Demonstration zum „Revolutionären 1. Mai“.³⁷¹

4.4.4 „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)



Organisationsstruktur:	konspirativ arbeitende Kaderorganisation, in Deutschland seit 1998 verboten
Entstehung/Gründung:	1994
Mitgliederzahl:	850 bundesweit (2002: 850), 70 in Berlin (2002: 70)
Publikationen:	„Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“), erscheint unregelmäßig „Ekmek ve Adalet“ („Brot und Gerechtigkeit“), erscheint wöchentlich

Die miteinander rivalisierenden Organisationen „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) und „Türkische Volksbefreiungspartei / -Front – Revolutionäre Linke“ (THKP/-C – Devrimci Sol) sind aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“) hervorgegangen, die 1983 in Deutschland verboten wurde. Beide Organisationen sind in der Türkei terroristisch aktiv und streben die Beseitigung des türkischen Staatsgefüges und die Errichtung einer klassenlosen Gesellschaft auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Ideologie an.³⁷²

Die DHKP-C ist auch unter den Namen „Revolutionäre Volksbefreiungspartei“ (DHKP) bzw. „Revolutionäre Volksbefreiungsfront“ (DHKC) aktiv. Obwohl die DHKC gelegentlich als „bewaffneter Arm“ der Organisation bezeichnet wird, ist oft nicht klar zu erkennen, nach welchem Prinzip die jeweilige Bezeichnung verwendet wird.

Laut Parteiprogramm kämpft die DHKP-C für die „Befreiung der türkischen und kurdischen Nation und aller anderen Nationen“. Die DHKP-C geht davon

³⁷¹ Vgl. S. 87 ff.

³⁷² Vgl. S. 130 ff.

aus, dass es in einem vom „Imperialismus“ abhängigen und vom „Faschismus“ regierten Land wie der Türkei unmöglich sei, die Machtverhältnisse durch Wahlen zu verändern. Daher plädiert sie für einen radikalen Umsturz des dortigen politischen Systems in Form einer „Revolution“ und des „bewaffneten Volkskampfes“. Personen, deren Aktivitäten gegen die „Revolution“ gerichtet seien, droht die DHKP-C eine „gnadenlose Bestrafung“ an.

Nachdem 2002 keine terroristischen Aktionen türkischer Linksextremisten zu verzeichnen waren, verübte die DHKC in der Türkei allein zwischen April und August 2003 sechs Bombenattentate. Diesbezügliche Selbstbezeichnungen der Organisation erscheinen jeweils zeitnah im Internet und sind sogar in deutscher Übersetzung verfügbar.

In Deutschland engagiert sich die DHKP-C seit November 2000 in Form von öffentlichen Solidaritätskundgebungen für die Hungerstreikenden in den türkischen Gefängnissen.³⁷³ In diesem Zusammenhang führte die Organisation 2003 auch in Berlin Protestkundgebungen durch.

4.4.5 „Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)



Organisationsstruktur:	konspirativ arbeitende Kaderorganisation
Entstehung/Gründung:	1972 in der Türkei, in Deutschland seit 1973/74
Mitgliederzahl:	1 500 bundesweit (2002: 1 500), 100 in Berlin (2002: 100)
Publikationen:	„Özgür Gelecek“ („Freie Zukunft“), erscheint zweiwöchentlich „İşçi Köylü Kurtuluşu“ („Arbeiter- und Bauernbefreiung“), erscheint zweimonatlich

Die „Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) ist seit 1994 in zwei Flügel gespalten. Der „Partizan“-Flügel verfügt über bewaffnete Einheiten, die die Bezeichnung „Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee“ (TİKKO) tragen. Der zweite Flügel – bis Dezember 2002 unter dem Namen „Ostanatolisches Gebietskomitee“ (DABK) aktiv – ist die „Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP), deren bewaffnete Einheiten heute als „Volksbefreiungsarmee“ (HKO) agieren. Beide Flügel sind marxistisch-leninistisch sowie maoistisch orientiert und streben die gewaltsame Beseitigung der staatlichen Ordnung in der Türkei an, um dort ein kommunistisches Gesellschaftssystem zu errichten.

³⁷³ Vgl. auch Verfassungsschutzberichte der letzten Jahre. Die DHKP-C ist die einzige türkische linksextremistische Organisation, deren Mitglieder weiterhin versuchen, ihre politischen Ziele durch Hungerstreikaktionen durchzusetzen.

Die Organisationen verüben unabhängig voneinander Anschläge gegen den türkischen Staat und führen einen Guerillakampf gegen die als „faschistisch“³⁷⁴ bezeichneten Streitkräfte der Türkei. Bei einem Gefecht am 26. Juni 2003 im türkischen Tokat wurden dabei zwei Mitglieder der HKO getötet.

Die TKP/ML arbeitet verdeckt und unterhält in Deutschland und in anderen europäischen Ländern mehrere Basisorganisationen. Zum Partizan-Flügel gehören die Organisationen „Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V.“ (ATİF) und die „Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa“ (ATİK). Die MKP ist über die Dachorganisationen „Föderation für demokratische Rechte in Deutschland e. V.“ (ADHF) und „Konföderation für demokratische Rechte in Europa e. V.“ (ADHK) vertreten.

Auch in diesem Jahr war die TKP/ML in der deutschen Öffentlichkeit aktiv. Bei einem Kulturfestival der ADHF am 16. / 17. Mai 2003 in Frankfurt / Main kam es zu einer Massenschlägerei mit etwa 100 Beteiligten, bei der die Polizei einschreiten musste. In Berlin beteiligten sich wie schon in früheren Jahren beide Flügel der TKP/ML an einer Demonstration zum „Revolutionären 1. Mai“.³⁷⁵

³⁷⁴ Pressemitteilung der MKP Nr. 3, 28.6.2003.

³⁷⁵ Vgl. S. 87 ff.

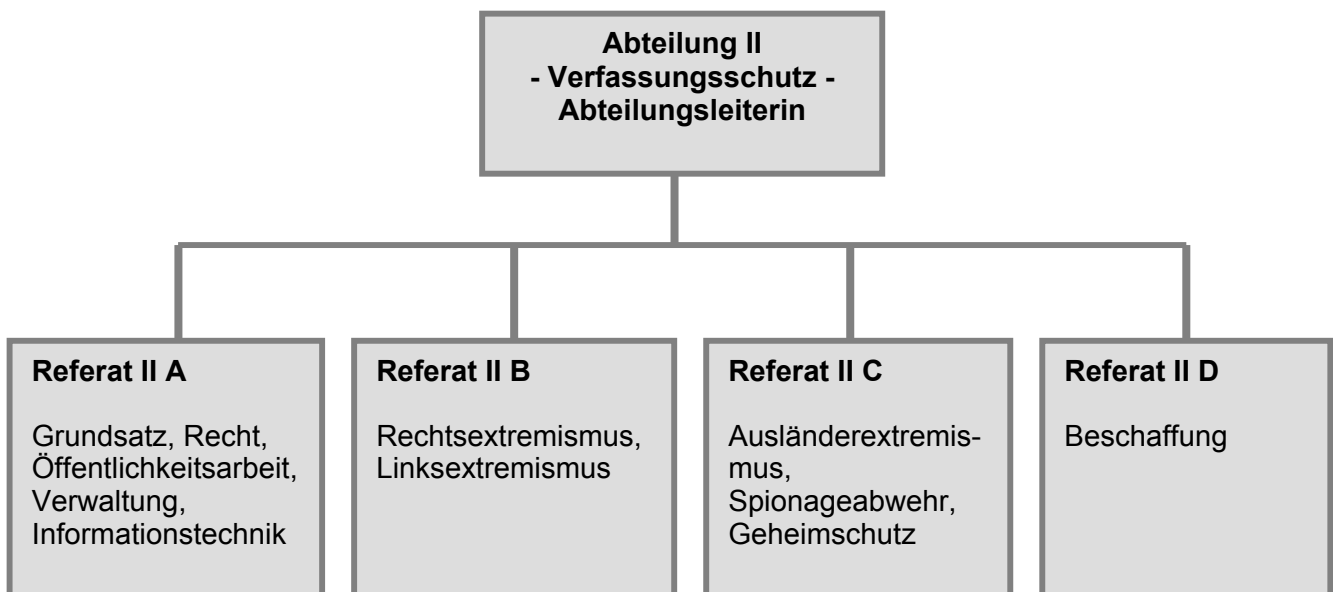
III Verfassungsschutz Berlin

III VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

1 Grundlagen – Strukturen – Arbeitsweisen

1.1 Aufbau und Ressourcen

Verfassungsschutzbehörde für das Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die Aufgaben werden durch die Abteilung Verfassungsschutz wahrgenommen. Diese gliedert sich in vier Referate:



Für die Aufgaben des Verfassungsschutzes standen im Jahr 2003 Haushaltsmittel in Höhe von 8,2 Mio. € zur Verfügung (2002: 6,5 Mio. €). Der Abteilung waren 182 Stellen zugewiesen (2002: 184).

1.2 Gesetzliche Grundlagen zu den Aufgaben und Befugnissen

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, der Befugnisse und der Kontrollverfahren detailliert gesetzlich festgeschrieben.

Von Bedeutung sind hier:

- das Grundgesetz (GG), Artikel 73 und 87,
- das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln)³⁷⁶,

³⁷⁶ GVBl. Nr. 28 vom 21.7.2001, S. 235. Der vollständige Gesetzestext ist im Anhang abgedruckt.

- das Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz)³⁷⁷ sowie
- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz und zur Änderung des Verfassungsschutzes Berlin³⁷⁸,
- das Terrorismusbekämpfungsgesetz des Bundes³⁷⁹,
- das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz³⁸⁰.

Das Grundgesetz

Im Grundgesetz ist im Artikel 87 Abs. 1 die Schaffung einer „Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ festgelegt. Dem Bund wird gleichzeitig die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zugewiesen (Art. 73).

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln)

Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde Berlin sind in § 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) geregelt. Danach werden Informationen gesammelt und ausgewertet über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

³⁷⁷ BGBl. I, S. 1254ff. vom 26. Juni 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I, S. 3390, 3391)

³⁷⁸ GVBl. Nr. 44 vom 12.12.2003, S. 571 ff. Der vollständige Gesetzestext ist im Anhang abgedruckt.

³⁷⁹ BGBl. Teil I, S. 361, Jahrgang 2002.

³⁸⁰ GVBl. Nr. 28 vom 21.7.2001, S. 243. Der vollständige Gesetzestext ist im Anhang abgedruckt.

Das Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Das Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses legt die Voraussetzungen fest, unter denen Telefon und Post überwacht werden dürfen. Demnach darf die Überwachung nur erfolgen,

- wenn es erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes abzuwehren,
- wenn Anhaltspunkte für bestimmte schwerwiegende Straftaten – z. B. geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung – vorliegen,
- wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

Die Überwachung unterliegt einem umfassenden Genehmigungsverfahren, in dem der Senator für Inneres die einzelnen Maßnahmen anordnet. Zusätzlich ist die Zustimmung der so genannten G-10-Kommission erforderlich. Die Genehmigung der Maßnahmen ist jeweils auf eine Dauer von drei Monaten befristet, danach ist eine Verlängerung in gleicher Weise wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz und zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin

Am 13. Dezember 2003 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz und zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin in Kraft getreten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999³⁸¹ dem Gesetzgeber Auflagen zur Neuregelung der strategischen Fernmeldeüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst und grundlegende Ausführungen zum Grundrecht auf Telekommunikationsfreiheit gemacht. Die Bundesregierung hat daraufhin die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses neu geregelt. Mit der Neufassung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 hat sich die Notwendigkeit ergeben, für den Berliner Verfassungsschutz das Gesetz zur Ausführung dieses Artikel 10-Gesetzes zu überarbeiten.

Mit der Neufassung des Gesetzes wird die Position der G 10-Kommission des Landes Berlin nachhaltig gestärkt. Es wird klargestellt, dass nicht nur die

³⁸¹ BVerfGE 100, 313 ff.

ministerielle Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen, sondern der gesamte Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen. Dabei wird der datenschutzrechtliche Standard den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts folgend und in Anlehnung an das Artikel 10-Gesetz des Bundes deutlich erhöht.

Die Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin setzt die neuen Regelungen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 1. Januar 2002 in die Landesgesetzgebung um. Das Bundesgesetz sieht in Artikel 1 – zunächst bis zum 10. Januar 2007 befristete – Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes vor. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erhält neue Befugnisse im Bereich der Informationserhebung, die den Landesbehörden nur dann zustehen sollen, wenn der Landesgesetzgeber eine ausreichende parlamentarische Kontrolle sicherstellt. Damit der Verfassungsschutz Berlin die neuen Befugnisse in Anspruch nehmen kann, war die Überarbeitung des Berliner Verfassungsschutzgesetzes notwendig.

Die im Terrorismusbekämpfungsgesetz des Bundes für das Bundesamt für Verfassungsschutz geregelten Befugnisse – dabei handelt es sich um die Möglichkeit, Ersuchen an Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikationsanbieter und Kreditinstitute zu richten – sind für die Landesbehörden für Verfassungsschutz erforderlich, um Finanzierungsströme aufzudecken oder Netzwerke von Extremisten erkennen und beobachten zu können.

Die vorliegende Landesregelung beschränkt die Auskunftersuchen auf gewalttätige, insbesondere terroristische Bestrebungen. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit entsprechender Ersuchen an hohe formelle Voraussetzungen geknüpft.

Neben diesen neuen Befugnissen wurde die Zuständigkeit des Berliner Verfassungsschutzes auf Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, erweitert.

Das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Auf der Basis des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wirkt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit bei der Sicherheitsüberprüfung³⁸²

³⁸² Vgl. S. 146 ff.

- von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können und
- von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen.

Weiterhin wirkt sie mit

- bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz ist auch die Informationsübermittlung des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge an das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Informationsübermittlung der Ausländerbehörden an die Landesämter geregelt worden. Darüber hinaus können sich die Ausländerbehörden (§ 64a AuslG) vor der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen zur Feststellung von Versagungsgründen an die Sicherheitsbehörden wenden.

1.3 Arbeitsweisen

Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterrichten. Hierfür werden offen und verdeckt Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen gesammelt.

Der Verfassungsschutz erhält einen hohen Anteil seines Informationsaufkommens aus allgemein zugänglichen Quellen. Hierunter fallen z. B. frei erhältliche Publikationen, Beiträge elektronischer Medien aber auch Erkenntnisse aus öffentlichen Veranstaltungen von beobachteten Gruppierungen.

Ein weiterer Teil der Informationen beruht auf Angaben anderer Behörden oder auf freiwilligen Auskünften von Personen.

Schließlich werden Informationen durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gewonnen. Nachrichtendienstliche Mittel dürfen nach den Bestimmungen des VSG Bln in Fällen eingesetzt werden, in denen sich verfassungsfeindliche Bestrebungen unter weitgehend konspirativer Abschottung und Geheimhaltung entfalten und sich anderweitig keine Informationen gewinnen lassen. Gemäß den Vorgaben des VSG Bln soll der Einsatz dieser Mittel nur erfolgen, wenn sie erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden

Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel kommt deshalb erst dann in Betracht, wenn die anderen Mittel der Nachrichtenbeschaffung erschöpft sind, d. h. wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln zählen insbesondere der Einsatz von Vertrauenspersonen (so genannten V-Personen, die aus Beobachtungsobjekten berichten), die Observation sowie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, deren besonders enge rechtliche Voraussetzungen im Gesetz zu Artikel 10 GG³⁸³ geregelt sind.

Die Informationsbeschaffung durch V-Personen ist ein Kernbereich nachrichtendienstlicher Arbeit, der in einem außerordentlichen Spannungsfeld steht: Auf der einen Seite bedarf es des Schutzes unserer freiheitlichen Demokratie, auf der anderen Seite der Beschaffung von Informationen durch Mitglieder extremistischer Organisationen.

So sind V-Personen Privatpersonen, die in der Regel der zu beobachtenden verfassungsfeindlichen Organisation angehören oder ihr nahe stehen. Sie berichten über deren Strukturen und Aktivitäten. Ihr Einsatz ermöglicht es dem Verfassungsschutz, auch „hinter die Fassade“ zu blicken und fundierte Einschätzungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit abzugeben.

Der Gesetzgeber hat dieses Mittel der Informationsbeschaffung den Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich zugewiesen. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Maßnahme sind dem Einsatz von V-Personen aber enge rechtsstaatliche Grenzen gesetzt, die sich sowohl aus den einschlägigen Gesetzen als auch aus internen Dienstvorschriften ergeben.

So dürfen Aufträge an V-Personen nicht weiter gehen als die gesetzlichen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden. Sie dürfen keinen steuernden Einfluss auf die Organisation, der sie angehören, ausüben. V-Personen sind auch keine „Agents provocateurs“ – sie dürfen nicht zu Straftaten anstiften.

V-Personen geben die Informationen, die sie erhalten haben, aus freien Stücken weiter. Außer ihren Prämien für Informationen bekommen sie keine weiteren Vergünstigungen.

Voraussetzung beim Einsatz von V-Personen ist die Vertraulichkeit. Deshalb wird die Identität einer V-Person und ihre Verbindung zum Verfassungsschutz besonders geschützt. Auch ihre Informationen werden nur dann offen genutzt, wenn ein Rückschluss auf den Informationsgeber nicht möglich ist (so genannter Quellenschutz).

³⁸³ BGBl. Teil I, 2001, S. 1254 ff.; BGBl. Teil I, 2002, S. 361, 364.

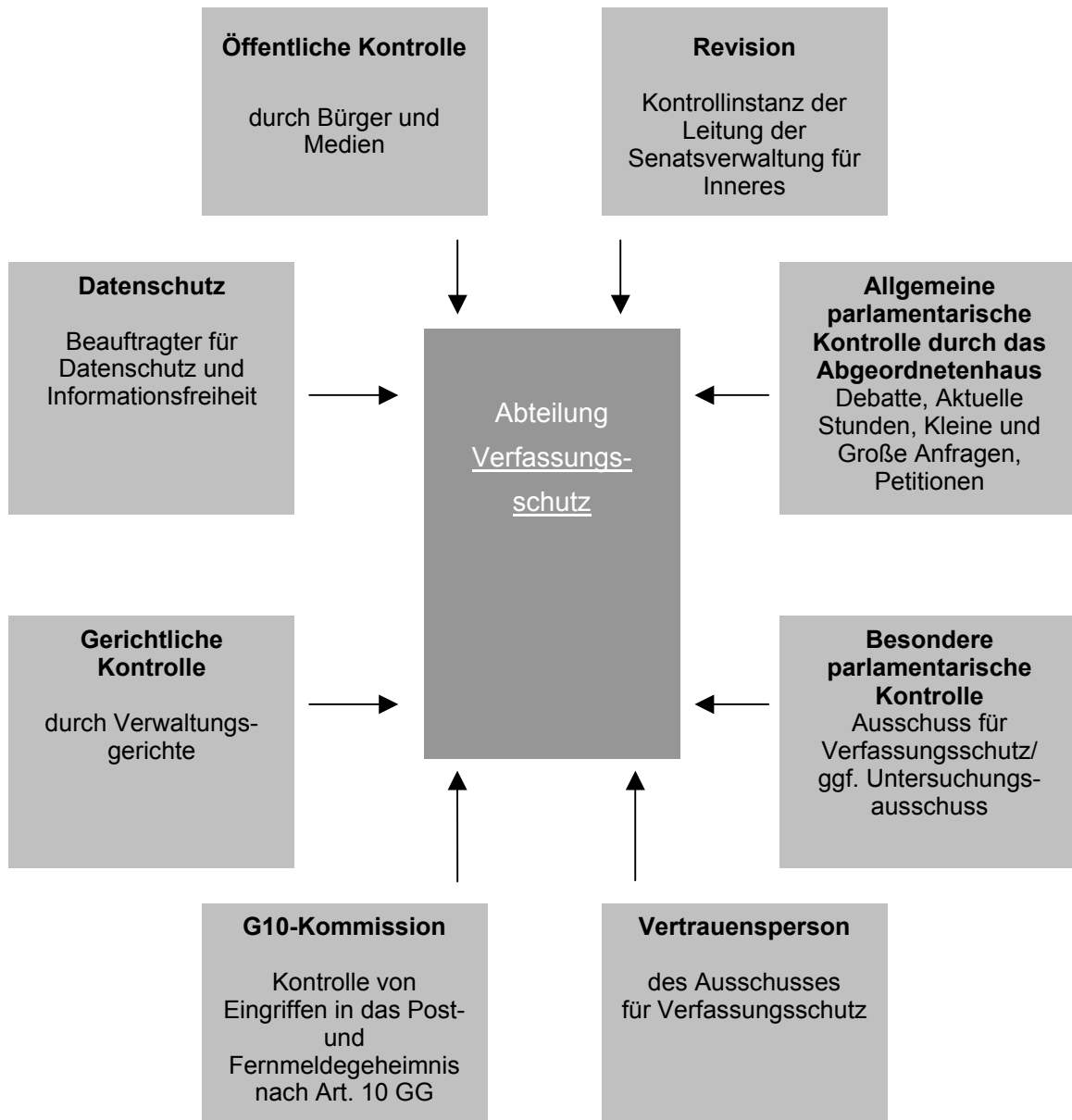
Die Verfassungsschutzbehörde ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Als bundesweite Hinweisdatei existiert für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Hierüber ist es möglich abzufragen, ob und für welchen Aufgabenbereich eine Person bei einer Verfassungsschutzbehörde erfasst ist. Hinweise auf den Hintergrund der Speicherung sowie den Inhalt und Umfang der zugrunde liegenden Informationen lassen sich daraus nicht erkennen. Die Speicherungsgrundlagen sowie die Speicherdauer sind im VSG Bln geregelt.³⁸⁴

Für Berlin waren Ende 2003 15 960 Datensätze im NADIS gespeichert (2002: 15 839). Rund 60 Prozent entfallen dabei auf Sicherheitsüberprüfungen, die übrigen verteilen sich auf die Aufgabenbereiche Spionageabwehr, Ausländer-, Rechts- und Linksextremismus.

³⁸⁴ VSG Bln §§ 11 – 17.

1.4 Kontrollinstanzen

Die Verfassungsschutzbehörde unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einer weitgehenden Kontrolle auf mehreren Ebenen:



Nach § 31 VSG Bln erteilt die Verfassungsschutzbehörde einer natürlichen Person auf Antrag Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit der Neufassung des § 99 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das „Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess“ vom 20. Dezember 2001³⁸⁵ wurde das so genannte „in camera“-

³⁸⁵ BGBl. Teil I, S. 3987, Jahrgang 2001.

Verfahren in die VwGO eingeführt. Verweigert die Senatsverwaltung für Inneres in einem Verwaltungsprozess die Vorlage von Akten unter Berufung auf deren Geheimhaltungsbedürftigkeit, sind diese Akten auf Antrag eines Prozessbeteiligten nunmehr einem eigens hierfür eingerichteten Fachsenat bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. beim Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Vorlageverweigerung rechtmäßig war. In einem ersten in Berlin in einem Einbürgerungsverfahren durchgeführten „in camera“-Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht Berlin entschieden, dass die Vorlageverweigerung der Akten durch die Senatsverwaltung für Inneres rechtmäßig war.³⁸⁶ Die Beschwerde des Klägers gegen diese Entscheidung wurde inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.³⁸⁷

1.5 Öffentlichkeitsarbeit: Verfassungsschutz durch Aufklärung

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet neben dem Senat, dem Abgeordnetenhaus und Behörden auch die Öffentlichkeit über Gefahren für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. Durch Pressearbeit, Publikationen und Veranstaltungen informiert sie über extremistische und terroristische Gruppierungen und analysiert deren Entwicklungen.

Den umfassendsten Überblick über die einzelnen Beobachtungsfelder gibt der jährliche Verfassungsschutzbericht. Er informiert zudem über die Ideologien im Rechts-, Links- und Ausländerextremismus sowie über die wichtigsten in Berlin vertretenen extremistischen Gruppierungen.

Mit einer Publikation über „Rechtsextremistische Skinheads“ wurde 2003 die neue Studienreihe „Im Fokus“ eröffnet. Nach einem historischen Abriss zur Entstehung der Szene beschäftigt sich die Broschüre mit der soziologischen Struktur und der Organisation von Skinheadgruppen. Sie beschreibt zudem die Einbindung von Skinheads in das rechtsextremistische Spektrum und zeigt Gegenmaßnahmen auf.

Stark nachgefragt sind weiterhin die Broschüren „Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus“ sowie „Verfassungsschutz – nehmen Sie uns unter die Lupe“. Erstere informiert über Zeichen, die Rechtsextremisten als Ausdruck gemeinsamen Denkens aber auch zur Provokation gebrauchen. Letztere gibt einen Überblick über Rechtsgrundlagen, Arbeitsfelder und Vorgehensweisen des Verfassungsschutzes.

³⁸⁶ Beschluss OVG 95 A 1.2 vom 10.7.2002.

³⁸⁷ Beschluss BVerwG 20 F 5.03 vom 26.09.2003.

Darüber hinaus bietet die Verfassungsschutzbehörde Vorträge zur Institution und zu den einzelnen Arbeitsfeldern Ausländerextremismus, Rechts- und Linksextremismus an. Die 21 Veranstaltungen im Berichtsjahr (2002: 21) richteten sich insbesondere an Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Ordnungs-, Justiz- und anderen Verwaltungsbehörden des Landes, der Medien, an schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen sowie Parteien und gesellschaftliche Gruppierungen.

Die Reihe der Fachkonferenzen, die 2002 mit einem Workshop zur „Rechts-extremistischen Musik“ begonnen hatte, wurde mit dem Symposium „Islamismus in Deutschland“ im Oktober fortgesetzt. Die Veranstaltung fand mit über 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine große Resonanz und hatte ein breites Medienecho.

Inhaltlich wurde zum einen der gewaltorientierte Islamismus beleuchtet, der insbesondere durch terroristisch operierende Gruppen wie das transnationale Netzwerk „al-Qaida“ verkörpert wird; zum anderen ging es um gewaltfreie Erscheinungsformen, bei denen subtil auf die Errichtung islamistischer Parallelgesellschaften hingearbeitet wird. Innensenator Dr. Ehrhart KÖRTING führte hierzu aus:

„Wir stehen an einer Wegemarke. Bisher haben wir in der Bundesrepublik alles toleriert, haben kulturelle Vielfalt und kulturelle Identität für jeden garantiert und gefordert. Wenn wir das weiterführen wollen – und ich halte das für alternativlos –, dann müssen wir wie bisher deutliche Grenzen zu denen ziehen, die kulturelle Vielfalt und kulturelle Identität verschiedener Bevölkerungsgruppen nicht erhalten, sondern letztlich zerstören wollen.“

Die Veranstaltung hat einen Beitrag zur differenzierten Auseinandersetzung mit dem Thema Islamismus geleistet, welches einen großen Stellenwert in der öffentlichen Diskussion hat. Der Verfassungsschutz will so zur Versachlichung der Diskussion beitragen.

Auf der Homepage des Berliner Verfassungsschutzes (www.verfassungsschutz-berlin.de) finden Interessierte aktuelle Meldungen und allgemeine Informationen. Der Verfassungsschutzbericht und die Broschüren können online gelesen, als PDF-Dokument herunter geladen oder per E-Mail angefordert werden.

IV Anhang

IV ANHANG

1 Entwicklung Politisch motivierter Kriminalität in Berlin 2003

(Auszug aus dem Bericht des Polizeipräsidenten „Kriminalität in Berlin 2003“)

Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

Der KPMD-PMK gewährleistet die bundesweit einheitliche und systematische **Erhebung und Darstellung der Politisch motivierten Kriminalität**. Er bildet eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertung und präventive wie repressive Maßnahmen, für kriminologische Forschung und kriminalpolitisches Handeln. Der KPMD-PMK ermöglicht die differenzierte Betrachtung der Politisch motivierten Kriminalität durch Angaben zur Deliktsqualität, zu Themenfeldern, Phänomenbereichen, internationalen Bezügen und extremistischen Ausprägungen.

Die innerhalb der Phänomenbereiche gesondert abgebildete **Politisch motivierte Gewaltkriminalität** ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstands- und Sexualdelikte.

Die verwendete **Darstellungsgröße „Fallzahlen“** bedeutet, dass jeder Lebenssachverhalt (gewaltsame Aktion bzw. Gesetzesverletzung) unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen jeweils nur als ein „Fall“ gewertet wird (Grundsatz: derselbe Tatort, dieselbe Tatzeit, derselbe Tatentschluss = ein Fall). Wurde dabei gegen mehrere Rechtsbestimmungen verstoßen, zählt grundsätzlich nur der schwerer wiegende Straftatbestand. Mehrere Straftaten, die z. B. den Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklichen, sind bei unmittelbarem räumlichen Zusammenhang und unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen somit als ein Fall zu zählen. Dabei kann sich der räumliche Zusammenhang z. B. auf einen Platz oder eine Straße nebst benachbarter Nebenstraßen beziehen – obwohl mitunter zehn oder mehr Täter einen Stein warfen.

Die Zahlen aus dem KPMD-PMK vereinen die Merkmale von Eingangs- und Ausgangsdaten. Während im Rahmen einer so genannten Erstmeldung ein Delikt nach vorläufigem Erkenntnisstand erfasst und bewertet wird, kann sich diese Bewertung im Verlauf der Ermittlungen erheblich verändern. Wird etwa eine Tat zunächst als politisch motivierter Mord angenommen, kann sie nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen - also nach Klärung aller Tatumstände - im Rahmen der

so genannte Abschlussmeldung als eine gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge ohne politische Motivation bewertet werden. Die ursprünglich enthaltene Mordtat findet sich dann mangels politischer Motivation in den Fallzahlen nicht wieder. Vor diesem Hintergrund kann es auch im Jahresverlauf 2004 zu weiteren Veränderungen der Fallzahlen kommen.

Gesamtzahlen Politisch motivierte Kriminalität in Berlin

Terrorismus		2002	2003
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	0	7
Summe Terrorismus		0	7
Gewaltdelikte			
Tötungsdelikte	§§ 211 – 221 StGB	3	0
Körperverletzung	§§ 223 – 231 StGB	90	108
Brandstiftung	§§ 306 – 306 f StGB	21	32
Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	1	0
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	65	52
Freiheitsberaubung	§§ 234 – 239 b StGB	1	0
Raub	§§ 249 – 255 StGB	4	5
Widerstandsdelikte (<i>außer Gefangenbefreiung</i>)	§§ 113 – 121 StGB	60	68
Summe Gewaltdelikte		245	265
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§§ 130 StGB	251	157
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	1202	985
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	163	184
Verunglimpfungen gemäß	§§ 90 - 90 b StGB	28	25
Straftaten gegen ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	18	10
Landesverrat	§ 94ff StGB	0	2
Straftaten bei Wahlen u. Abstimmungen	§§ 107 - 108 e StGB	2	0
öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB	17	10
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	34	77
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	23	33
Hausfriedensbruch	§§ 123, 124 StGB	9	11
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	3	3
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	105	106
Diebstahl / Unterschlagung	§§ 242, 246 StGB	3	4
Urkundenfälschung	§ 267 StGB	3	0
Falschaussage / Meineid	§§ 153 – 163 StGB	1	0
Straftaten gg. Religion	§§ 166 – 168 StGB	1	0
Straftaten gg. Verfassungsorgane	§§ 105 – 108 e StGB	2	0
Vortäuschen einer Straftat	§ 145 d StGB	1	0
Vorbereiten einer Sprengstoffexplosion	§ 310 StGB	1	0
Widerstandsdelikte (hier: Gefangenenbefreiung)	§§ 120, 121 StGB	0	3
Missbrauch von Notrufen	§ 145 StGB	0	1
Versammlungsgesetz		110	182
Waffengesetz		0	2
Vereinsgesetz		12	88
Telekommunikationsgesetz		1	1
Sprengstoffgesetz		1	0
Pressegesetz		0	1
Summe andere Straftaten		1 991	1 885
Gesamt		2 236	2 157¹

¹ Die Summe ergibt sich aus den Summen der PMK Links, Rechts, Ausländer und den „nicht zuzuordnenden“ Fällen.

Politisch motivierte Kriminalität - Rechts

Fallzahlen KPMD- PMK für Politisch motivierte Kriminalität – Rechts – (einschließlich antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten)

Gewaltdelikte		2002	2003
Tötungsdelikte	§§ 211 - 221 StGB	1	0
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	44	55
Brandstiftung	§§ 306 - 306 f StGB	0	2
Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	1	0
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	1	3
Widerstandsdelikte	§ 113 StGB	5	8
Raub	§§ 249 - 255 StGB	0	2
Summe Gewaltdelikte		52	70
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§ 130 StGB	203	126
Nötigung/Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	8	6
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	626	672
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	4	21
Verunglimpfungen gemäß	§§ 90 - 90 b StGB	2	0
Straftaten gegen ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	2	1
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	5	3
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	1	0
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB	0	2
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	44	38
Diebstahl / Unterschlagung	§§ 242ff, 246 StGB	0	1
Hausfriedensbruch	§ 303 StGB	0	1
Versammlungsgesetz		1	3
Summe andere Straftaten		896	874
Gesamt		948	944

Der Politisch motivierten Kriminalität - Rechts - werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer rechten Orientierung zuzurechnen sind, insbesondere wenn Bezüge zu

- Völkischem Nationalismus,
- Rassismus,
- Sozialdarwinismus,
- Nationalsozialismus

ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Langfristige Entwicklung der Fallzahlen

Fallzahlen PMK - Rechts -	1998	1999	2000	2001	2002 ¹	2003 ¹
Antisemitisch	106	59	56	106	229	123
Fremdenfeindlich	89	68	70	84	138	150
Antisemitisch und fremdenfeindlich	nicht erf.	nicht erf.	nicht erf.	nicht erf.	26	31
Sonstige PMK –Rechts	315	111	207	265	555	640
Gesamt	510	238	333	455	948	944

¹ Veränderte Bewertungskriterien in den Richtlinien des KPMD-PMK

Hier macht sich die Fortentwicklung des Definitionssystems KPMD-PMK bemerkbar: In den Vorjahren erfolgte die Bewertung als antisemitisch bzw. fremdenfeindlich alternativ nach der überwiegenden Motivation des Täters. Seit 2002 ist eine kumulative Nennung beider Kriterien möglich. 930 der 944 Straftaten sind im Jahr 2003 als extremistisch bewertet worden (im Jahr 2002 waren es 876 von 948).

• Antisemitische Straftaten

(alle Straftaten als rechtsextremistische Kriminalität bewertet)

Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.

Antisemitische Straftaten sind nach Art ihrer Begehung insbesondere gekennzeichnet durch

- Diffamierung jüdischer Institutionen und ihrer Vertreter durch Telefonanrufe, anonyme Briefsendungen bzw. E-Mails;
- Propagieren der so genannte Auschwitzlüge;
- Schmierereien oder andere Beschädigungen an jüdischen Mahnmalen, Gedenkstätten, Gräbern.

Für das Jahr 2003 waren hier 123 Fälle zu registrieren, von denen zwei als Gewaltdelikte klassifiziert worden sind. Im Jahr 2002 wurden 4 von 229 Fällen als Gewaltdelikte registriert.

• Fremdenfeindliche Straftaten

(alle Straftaten als rechtsextremistische Kriminalität bewertet)

Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft des Opfers verübt wird. Bei den fremdenfeindlich motivierten Straftaten ist ein Anstieg von 138 Fällen (2002) auf 150 Fälle (2003) zu verzeichnen. Auch die Gewaltdelikte nahmen von 28 (2002) auf 43 Fälle im Jahr 2003 zu.

Propagandadelikte

Bei den so genannte Propagandadelikten (Verstöße gegen §§ 86, 86 a StGB) handelt es sich überwiegend um „Hakenkreuz-Schmierereien“ im öffentlichen Raum (Haltestellen, Bahnhöfe, Verkehrsmittel, Verteilerkästen, Plakat- und Mauerwände usw.), bei denen vielfach keine Hinweise auf den Täter bzw. dessen mögliche Motivation vorliegen.

Anhaltspunkte für eine politische Motivation können sich aus Äußerungen der Täter bzw. staatschutzrelevanten Erkenntnissen über sie ergeben. Bestätigende Umstände bestehen auch in besonderen Tatörtlichkeiten (z. B. Straftaten zum Nachteil jüdischer Einrichtungen oder an Mahnmalen), örtlicher oder zeitlicher Nähe zu Treffpunkten der rechten Szene bzw. deren Veranstaltungen oder Aufzügen. Andererseits können auch Umstände vorliegen, die eine Täterschaft aus entsprechender Motivation eher unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Straftaten	1998	1999	2000	2001	2002	2003
§§ 86, 86 a gesamt	1 259	1 144	1 631	1 417	1 202	985
davon politisch motiviert:						
Antisemitisch	12	9	7	16	63	22
Fremdenfeindlich	2	11	10	12	68	57
Antisemitisch und Fremdenfeindlich	nicht erf.	nicht erf.	nicht erf.	nicht erf.	9	6
Sonstige PMK –Rechts	178	83	131	210	486	587
Politisch motiviert gesamt	192	103	148	238	626¹	672¹

¹ Veränderte Bewertungskriterien in den Richtlinien des KPMD-PMK.

Angesichts der gegenüber den Jahren 2001 und früher erheblich gestiegenen Zahlen politisch motivierter Fälle bei gleichzeitigem Rückgang der Propagandadelikte insgesamt ist die seit 2002 veränderte Anwendungspraxis der Zuordnungskriterien und die dadurch eingeschränkte Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren zu beachten.

Schwerpunkte

Gegenüber dem Jahr 2002 ist eine deutliche Steigerung der Fallzahlen Politisch motivierter Gewaltkriminalität zu verzeichnen. Den Schwerpunkt machten dabei die Körperverletzungsdelikte aus. Eine Fallanalyse erbrachte keine konkreten Hinweise zur Ursache dieses Anstiegs: In der Mehrheit der Fälle handelte es sich um nicht qualifizierte Körperverletzungen; die Tatanlässe waren vorwiegend als situativ zu bezeichnen. Tätergruppen tauchten nur in Einzelfällen auf. Die Tatverdächtigen waren überwiegend Jugendliche und Heranwachsende. Zu einem wesentlichen Teil spielte der Einfluss von Alkohol eine Rolle.

Besondere Entwicklungen und Erfolge

Seit Mitte des Jahres ist im Südosten Berlins eine neue Kameradschaftsszene entstanden, die den Trend der Vorjahre mit rückläufigen Kameradschaftszahlen umkehrt. Zu nennen ist hier vor allem die „Berliner Alternative Süd-Ost“ (BA-SO) unter der Führung eines einschlägigen Rechtsextremisten und ehemaligen NPD-Mitglieds.

Am 23. Dezember 2003 wurde das Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen drei Mitglieder der Berliner Skinhead-Band „Landser“ mit Verurteilungen abgeschlossen. Der Haupttäter erhielt eine Haftstrafe von drei Jahren und vier Monaten, zwei weitere Angeklagte je ein Jahr und neun Monate bzw. ein Jahr und zehn Monate auf vier Jahre Bewährung. Weiterhin wurden sie zu 90 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Die Verurteilung der Mitglieder einer Skinhead-Band als kriminelle Vereinigung im Sinne des Strafgesetzbuches ist ein Novum. Die Verteidigung kündigte einen Antrag auf Revision an.

Politisch motivierte Kriminalität - Links -**Fallzahlen KPMD-PMK für Politisch motivierte Kriminalität – Links –**

Terrorismus		2002	2003
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	0	5 ¹
Summe Terrorismus		0	5
Gewaltdelikte			
Tötungsdelikte	§§ 211 – 221 StGB	0	0
Körperverletzung	§§ 223 – 231 StGB	41	39
Brandstiftung	§§ 306 – 306 f StGB	20	25
Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	0	0
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	58	37
Widerstandsdelikte (außer Gefangenbefreiung)	§§ 113 – 121 StGB	51	54
Raub	§§ 249, 250 StGB	1	2
Summe Gewaltdelikte		171	157
Andere Straftaten			
Propagandadelikte	§ 86 a StGB	10	31
Sachbeschädigung	§§ 303 – 305 a StGB	116	130
Verunglimpfungen gemäß	§§ 90 - 90 b StGB	4	0
Straftaten gg. ausländische Staaten	§§ 102 – 104 StGB	5	3
öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB	15	7
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	0	2
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	0	1
Beleidigung/üble Nachr./Verleumdung	§§ 185 – 189 StGB	31	27
Diebstahl	§ 242 StGB	1	2
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	3	10
Missbrauch von Notrufen	§ 145 StGB	0	1
Widerstandsdelikte (hier: Gefangenenbefreiung)	§§ 120, 121 StGB	0	3
Hausfriedensbruch	§§ 123, 124 StGB	9	8
Vortäuschen Straftat	§ 145 d StGB	1	0
Falsche uneidliche Aussage	§ 153 StGB	1	0
Urkundenfälschung	§ 267 StGB	2	0
Nötigung des Bundespräsidenten	§ 106 StGB	1	0
Versammlungsgesetz		87	141
Waffengesetz		0	1
Pressegesetz		0	1
Telekommunikationsgesetz		1	1
Summe andere Straftaten		287	369
Gesamt		458	531

¹ Hierbei handelt es sich um Verfahren, die beim BKA auf Grund der Deliktszuweisung geführt, aber dem Land Berlin wegen der Tatörtlichkeit zugeordnet werden. Dieses Verfahren wird erst seit 2003 praktiziert.

Straftaten werden der Politisch motivierten Kriminalität - Links zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre Umstände der Begehung und/ oder die Einstellung des Täters einer linken Orientierung zuzurechnen sind. Hierbei sind vor allem Bezüge zum Anarchismus und Kommunismus (einschließlich Marxismus) als Motiv für die Tatbegehung bedeutsam, wobei nicht zwingend die Abschaffung oder Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Extremismus) vorausgesetzt wird.

Nach polizeilicher Einschätzung waren 256 der politisch links motivierten Straftaten der extremistischen Kriminalität zuzurechnen. Für das Jahr 2002 waren 86 von 458 Straftaten als extremistisch bewertet worden.

Schwerpunkte und besondere Entwicklungen

Bis auf die Spaltung der „Antifaschistische Aktion Berlin“ (AAB) in die Gruppen „Antifaschistische Linke Berlin“ (ALB) und „Kritik & Praxis“ (K&P) waren im Jahr 2003 keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der polizeilich bekannt gewordenen Struktur und des Mitgliederpotenzials des organisierten Linksextremismus und des nicht organisierten Teils der linksextremistischen Szene festzustellen.

Charakteristisch für das vergangene Jahr war die Fortsetzung der Spaltungstendenzen in der linken Szene, hervorgerufen durch Uneinigkeit bzw. Zerstrittenheit bei politischen Themen, wie beispielsweise dem dauerhaft schwelenden Israel-Palästina-Konflikt. Die linke Szene wird im laufenden Jahr vermutlich bemüht sein, den Spaltungstendenzen durch neue Formen des politischen und gesellschaftlichen Protestes entgegenzutreten. Ein Konsens dürfte hierbei in erster Linie durch breiten Widerstand zum Thema Sozialabbau angestrebt werden. Obwohl zur Zeit in der linken Szene eine Verschmelzung einzelner Themenfelder (Globalisierung, Castor, Sozialabbau u. a.) zu beobachten ist, sind auch im kommenden Jahr gerade im Bereich Antifaschismus und Antirassismus friedliche als auch gewalttätige Aktionen zu erwarten.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die gewalttätigen Proteste mit linksextremistischem Charakter auch 2004 weiter abnehmen werden und der rückläufige Trend der Politisch motivierten Straftaten im linken Bereich anhalten wird.

Politisch motivierte Brandanschläge

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 31 Politisch motivierte Brandanschläge verübt, die zum Teil als Sachbeschädigung zu erfassen waren. Dazu zählten 25 Anschläge auf Kraftfahrzeuge; zu sechs weiteren Brandanschlägen bekannten sich terroristische Vereinigungen. Den Schwerpunkt bildeten wiederum Angriffe auf so genannte „Nobelkarossen“ als Symbole für „Bonzentum“ und „ungerechtfertigte Bereicherung“. Außerdem diente die „CASTOR-Thematik“ der Rechtfertigung für Anschläge vor allem auf Firmenwagen.

Terroristische Vereinigungen

- Brandanschlag auf das Finanzamt Neukölln in der Nacht zum 1. Januar 2003 in 12347 Berlin-Neukölln, Buschkrugallee 95.
Tatbekennung: **„militante gruppe (mg)“**
- Versuchter Brandanschlag auf das Arbeitsamt Berlin Südwest in der Nacht zum 28. April 2003 in 12105 Berlin-Tempelhof, Wolframstr. 89 - 92.
Tatbekennung: **„Militante Antiimperialistische Gruppe – Aktionszelle Pierre Overney“**
- Brandanschlag auf einen Lkw der Abfallrecyclingfirma ALBA in der Nacht zum 30. Oktober 2003 in 13407 Berlin-Reinickendorf, Montanstr. 8 - 16.
Tatbekennung: **„militante gruppe (mg)“**
- Brandanschlag auf das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in der Nacht Zum 1. Januar 2004 in 12163 Berlin, Königin-Luise-Str. 5.
Tatbekennung: **„militante gruppe (mg)“**
- Sachbeschädigung im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstr. 130, 10963 Berlin der Nacht zum 7. Mai 2003
Tatbekennung: **„AUTONOME GRUPPEN“**
- Brandanschlag auf einen Kleinbus des Fernsehsenders TV-Berlin am 12. Mai 2003
Panoramastr. 9, 10178 Berlin,
Tatbekennung: **„autonome gruppe margherita cagols mara“**

Delikte um den 1. Mai³⁸⁸

Gewaltdelikte		2002	2003
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	11	4
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	17	11
Brandstiftung	§§ 306 – 306f StGB	0	6
Widerstandsdelikte	§§ 113 - 121 StGB	13	17
Summe Gewaltdelikte		41	38
Andere Straftaten			
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	11	25
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	1	2
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	4	5
Öff. Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB	3	2
Versammlungsgesetz		10	25
Pressegesetz		0	1
Summe andere Straftaten		29	60
Gesamt		70	98

Insgesamt wurden 270 Personen als Straftäter namhaft gemacht, was eine Steigerung von mehr als 22 Prozent zum Vorjahr darstellt. Auch die Zahl erwirkter Haftbefehle stieg von 40 im Jahr 2002 auf 56 im Jahr 2003. Die Entwicklung der Altersstruktur der 2003 festgestellten Straftäter zeigt eine Zunahme jugendlicher und heranwachsender Täter.

Wie in den letzten Jahren bereits festgestellt und durch die Ereignisse in diesem Jahr bestätigt, sind die Ausschreitungen am 1. Mai 2003 und in der Walpurgisnacht nicht „linksextremistisch“ geprägt gewesen. Vielmehr agierten im wesentlichen Täter, die „spaß- und erlebnisorientiert“ waren und die Gewalt suchten, ohne erkennbar politisch motiviert zu sein. Die Frage der künftigen Erfassung dieser Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK wird deshalb zu überprüfen sein.

³⁸⁸ In der polizeilichen Betrachtung handelt es sich dabei um den Zeitraum vom 30.4. bis 2.5.

Politisch motivierte Ausländerkriminalität

Fallzahlen KPMD- PMK für Politisch motivierte Ausländerkriminalität

Terrorismus		2002	2003
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	0	2 ¹
Summe Terrorismus		0	2
Gewaltdelikte			
Tötungsdelikte	§§ 211 - 221 StGB	1	0
Brandstiftung	§§ 306 – 306f StGB	1	0
Körperverletzung	§§ 223 - 231 StGB	4	10
Landfriedensbruch	§§ 125, 125 a StGB	6	5
Freiheitsberaubung	§§ 234 - 239 b StGB	1	0
Raub	§§ 249 - 255 StGB	3	1
Widerstandsdelikte	§§ 113 - 121 StGB	3	2
Summe Gewaltdelikte		19	18
Andere Straftaten			
Volksverhetzung	§ 130 StGB	24	12
Vorbereiten einer Sprengstoffexplosion	§ 310 StGB	1	0
Propagandadelikte	§§ 86, 86 a StGB	10	10
Sachbeschädigung	§§ 303 - 305 a StGB	7	11
Straftaten gg. ausländische Staaten	§§ 102 - 104 StGB	4	0
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB	2	0
Straftaten gg. Religion	§§ 165 - 168 StGB	1	0
Nötigung / Bedrohung	§§ 240, 241 StGB	8	7
Störung des öffentlichen Friedens	§ 126 StGB	8	6
Vortäuschen einer Straftat	§ 145 d StGB	1	0
Hausfriedensbruch	§§ 123, 124 StGB	0	1
Belohnung / Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	1	1
Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung	§§ 185 - 189 StGB	6	4
Versammlungsgesetz		13	8
Vereinsgesetz		9	88
Summe andere Straftaten		95	148
Gesamt		114	168

¹ Hierbei handelt es sich um Verfahren, die beim BKA auf Grund der Deliktszuweisung geführt, aber dem Land Berlin wegen der Tatörtlichkeit zugeordnet werden. Dieses Verfahren wird erst seit 2003 praktiziert.

Der Politisch motivierten Ausländerkriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung

- der Umstände der Tat oder
- der Erkenntnisse über den Täter

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf ausgerichtet sind,

- Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland oder aus dem Ausland
- Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland

zu beeinflussen. Von den insgesamt 168 Fällen waren 144 als extremistisch zu bewerten.

Vergleicht man die Straftaten des Jahres 2002 mit den Straftaten des Jahres 2003, scheint die Steigerung von 54 Straftaten einen Anstieg anzuzeigen. Diese Steigerung ist vor allem auf Maßnahmen auf der Grundlage des Vereinsgesetzes im Zusammenhang mit dem so genannten Kalifatsstaat und der „Hizb ut Tahrir“ als Folge der Verbotsverfügungen des BMI zurückzuführen.

Unter Außerachtlassung der Fallzahlen im Zusammenhang mit den Straftaten nach dem Vereinsgesetz, ergibt sich ein Rückgang hinsichtlich der als extremistisch eingestuften Fallzahlen.

Schwerpunkte und besondere Entwicklungen

„Hizb ut Tahrir“ (deutsch: Die Partei der Befreiung)

Am 10. Januar 2003 verbot der Bundesminister des Innern die 1953 in Jordanien gegründete „Hizb ut Tahrir“ (HuT).

Auf der Grundlage ihrer Ideologie der „Lebensordnung des Islam (Nizamu-l-islam)“ propagiert sie einen weltweiten islamischen Staat unter Ablehnung nationalstaatlicher Grenzen. Diesen will die „Hizb ut Tahrir“ durch einen aktiven Jihad erreichen. Der Heilige Krieg wird hierbei nicht als Verteidigung gegen Ungläubige verstanden, sondern als aktiver Angriffskrieg.

Die Organisation wurde nach dem Vereinsgesetz verboten, da sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und die Anwendung von Gewalt als Mittel der Durchsetzung politischer Belange propagiert. Zur Durchsetzung des Verbotes wurden am 15. Januar 2003 bundesweit 30 Objekte (davon sieben in Berlin) durchsucht. Weiterhin wurden am 10. April 2003 nochmals bundesweit 80 Objekte (davon 16 in Berlin) durchsucht.

„Kalifatsstaat“

In einer gemeinsamen Aktion des Bundes und der Länder wurden am 11. Dezember 2003 Objekte von mutmaßlichen Mitgliedern des verbotenen „Kalifatsstaats“ wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinsverbot gemäß Strafgesetzbuch und Vereinsgesetz - in Berlin 97 Objekte und Fahrzeuge - durchsucht.

KONGRA-GEL (vormals PKK ,KADEK)

Auch im Jahr 2003 war der offizielle Kurs auf Gewaltfreiheit ausgerichtet und wurde von der großen Mehrzahl der Anhänger mitgetragen. Durch verschiedene Erklärungen, mehrere Kampagnen und die erneute Umbenennung wurde deutlich, dass die Organisation ihren Tätigkeitsschwerpunkt in einer politischen Einflussnahme auf „die kurdische Angelegenheit“ in der Türkei sieht.

Es zeichnet sich seit längerem ab, dass insbesondere ein Teil der jugendlichen Anhänger diesem Kurs nur widerwillig folgt und - möglicherweise durch die Führung geduldet - Aktionen kleineren Ausmaßes durchführt (Anbrennen von Reifen / verschüttetem Benzin auf Kreuzungen, Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien sowie Flugblattverteilungen).

Derzeit ist eine Abkehr vom grundsätzlichen Gewaltverzicht nicht erkennbar.

Anti - Terror- Einsatz / Intervention im Irak

Dieses Themenfeld führte nach anfänglich umfangreichen Demonstrationen (Irak-Krieg) nicht zu einer Verschärfung der Sicherheitslage in Berlin. Auch die Festnahme von Saddam HUSSEIN am 14. Dezember 2003 durch amerikanische und kurdische Streitkräfte führte zu keiner Veränderung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland.

Bezüglich des Phänomens „Islamistischer Terrorismus“ ist festzustellen, dass von einer nachhaltigen Schwächung oder gar Zerschlagung der „Al Qaida“ und der Netzwerke arabischer Mudjahedin nicht ausgegangen werden kann. Daher ist eine kurzfristige Lageentspannung nicht zu erwarten.

Urteilsverkündung wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit für einen iranischen Nachrichtendienst

Am 29. September 2003 erfolgte durch das Kammergericht der Urteilsspruch gegen einen 65-jährigen Deutsch-Iraner wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit. Er wurde zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt; der Verfall des nachgewiesenen Agentenlohnes wurde angeordnet.

Dem Urteil vorangegangen waren umfangreiche, seit September 2002 in enger Zusammenarbeit durchgeführte Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, des Staatsschutzes Potsdam sowie der Staatsschutzabteilung im Landeskriminalamt Berlin.

Der Strafsenat ging mit seinem Urteil zwei Monate über die Forderung der Bundesanwaltschaft hinaus. Unter anderem wurde strafverschärfend gewertet, dass die inkriminierte Tätigkeit für den iranischen Nachrichtendienst auch nach den im März

2003 durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen und somit nach Bekanntwerden des laufenden Ermittlungsverfahrens weitergeführt worden war.

2 Gesetzestexte

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln) in der Fassung vom 25. Juni 2001, geändert durch Art. V des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. 571)

ERSTER ABSCHNITT Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde § 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495) geändert worden ist. Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3 Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das

Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungs-gesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer,

- freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7

Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen

personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8

Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie nicht öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dies zulassen. Ein Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung personenbezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überwobenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videoografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes, vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390),
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Be-

schaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zulässig, wenn diese Bestrebung die Anwendung von Gewalt billigen oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise betätigen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck

erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt § 4 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9

Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3

dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die durch Maßnahmen im Sinne

des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden.

§ 9a

Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

- (1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.
- (2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.
- (3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Registereinsicht
durch die Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung
 - von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder
 - von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die register-

führende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung

§ 11

Speicherung, Veränderung und Nutzung
personenbezogener Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder

3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 zwingend erforderlich ist.

(2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.

(3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Informationen von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13

Speicherungsdauer

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherungsdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.

(2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses

Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Informationen in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte Informationen sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(4) In Dateien gelöschte Informationen sind gesperrt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.

(5) Personenbezogene Informationen, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15

Berichtigung und Sperrung
personenbezogener Informationen in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Informationen in Akten zu sperren, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16

Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17

Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Informationsübermittlung

§ 18

Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

Die Übermittlung von personenbezogenen Informationen ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19

Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20

Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Vor-

aussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21

Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22

Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(3) Die empfangende Stelle von Informationen nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23

Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Informationen dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Informationen nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 24

Übermittlung von Informationen an die Stationierungsstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25

Übermittlung von Informationen
an öffentliche Stellen außerhalb
des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Informationen nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27

Übermittlung von Informationen
an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten.

Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Abs. 6, auf die dazugehörigen Unterlagen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall sind die Informationen gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde

Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 27a

Übermittlung von Informationen durch
nicht öffentliche

Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Kontoinhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Art. 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Art. 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Abs. 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Inneres, im Fall seiner Verhinderung der Staatssekretär. Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr in Verzug kann der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Art. 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Abs. 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Senatsverwaltung für Inneres unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 des Art. 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Art. 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist

insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben.

(7) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 16 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 eingeschränkt.

§ 28 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29 Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT Auskunftserteilung

§ 31 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden kann. Dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Kontrolle durch den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unterliegen nicht personenbezogene Informationen, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

§ 32 Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

§ 34 Geheimhaltung

Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechnigte Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

§ 35 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

SECHSTER ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38 Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 6a, 10 bis 17 und 19 Abs. 2 bis 4 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) § 27a tritt außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970),

zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), gemäß Art. 22 Abs. 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

**Gesetz
über die Voraussetzungen und das
Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen
im Land Berlin
(Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz -
BSÜG)**

in der Fassung vom 25. Juni 2001
(GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art.
XV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003
(GVBl. S. 617)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich
des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen und den Zugang von Personen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimschutz), und
2. die Beschäftigung von Personen, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern (personeller Sabotageschutz).

ZWEITER ABSCHNITT

**Personeller Geheim- und Sabotageschutz
bei öffentlichen Stellen**

§ 2

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,

3. in dem Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes tätig ist, der auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde zum Sicherheitsbereich mit dem Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 erklärt worden ist, oder
4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtung beschäftigt ist, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben zahlreicher Menschen zu befürchten ist oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist.

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zu schützenden Arten von Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen abschließend festzulegen.

§ 3

Betroffener Personenkreis

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Pflichten bleiben unberührt. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn der Betroffene bereits vor weniger als fünf Jahren im erstrebten Umfang oder höher überprüft worden ist und die Unterlagen verfügbar sind. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden.

(2) Soweit dieses Gesetz vorsieht, können auch Angaben zum volljährigen Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, mit dem der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte), erhoben und sie in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Geht der Betroffene die Ehe ein, begründet er eine Lebenspartnerschaft oder beginnt er eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung, so hat er die zuständige Stelle umgehend zu unterrichten, die über die Erhebung von Angaben zum Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten und über deren Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung entscheidet; dies gilt auch bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses; das Abgeordnetenhaus bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Zugang seiner Mitglieder zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten,
2. Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nr. 2 ausüben sollen.

(4) Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen sowie Personen, die vom Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung in ein öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis gewählt oder berufen werden, sind Geheimnisträger kraft Amtes. Sie sind auf eigenen Antrag einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dies gilt für Staatssekretäre entsprechend.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben dieses Gesetzes werden von der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle wahrgenommen, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen will (zuständige Stelle). Für die Geheimschutzbeauftragten und ihre Vertreter werden die Aufgaben der zuständigen Stelle von dem für die Verfassungsschutzbehörde zuständigen Geheimschutzbeauftragten wahrgenommen. Zuständige Stelle für Behördenleiter ist die oberste Landesbehörde.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle sollte bei der Ausübung dieser Tätigkeit dem Behördenleiter unmittelbar unterstellt sein.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin vom 25. März 1995 (GVBl. S. 254, 762), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, die Verfassungsschutzbehörde.

(4) Die sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Satz 1 Nr. 4 werden auf deren Antrag von der Verfassungsschutzbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(5) Die Aufgaben der zuständigen Stelle bei der Überprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 werden für vom Abgeordnetenhaus Gewählte vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses und für von einer Bezirksverordnetenversammlung Gewählte von dem für die Verfassungsschutzbehörde zuständigen Geheimschutzbeauftragten wahrgenommen.

(6) Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses ist zuständig für die Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter der Abgeordneten und der Fraktionen, die Zugang zu Verschlussachen gemäß § 6 erhalten sollen.

§ 5

Bestellung von Geheimschutzbeauftragten

(1) Bei Stellen, die mindestens fünf Personen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen haben, ist ein Geheimschutzbeauftragter zu bestellen. Er nimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle (§ 4 Abs. 1) wahr, sorgt dafür, dass die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen getroffen werden, und führt die Sicherheitsüberprüfungen durch. § 4 Abs. 2 findet Anwendung. Wird weniger als fünf Personen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen, so nimmt die Aufgaben des Geheimschutzbeauftragten der Leiter der Stelle oder sein Vertreter wahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die obersten Landesbehörden und die Bezirksamter mit Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden nachgeordneten Behörden die Aufgaben gemäß Absatz 1 übernehmen.

§ 6

Verschlussachen

(1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlussache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder le-

benswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,

2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,

3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,

4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) Eine Person, die Zugang zu Verschlussachen erhalten soll oder sich verschaffen kann, ist nach einer Sicherheitsüberprüfung und dem Ergebnis, dass keine Sicherheitsrisiken vorliegen oder erkennbar sind, von der zuständigen Stelle förmlich zu belehren und zu ermächtigen. Die Belehrung und die Ermächtigung werden ohne förmliche Sicherheitsüberprüfung vorgenommen, wenn es sich nur um Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH handelt.

§ 7

Sicherheitsrisiken

(1) Sicherheitsrisiken sind Umstände, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes verbieten, einem Betroffenen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen. Die Beurteilung ist auf den Einzelfall abzustellen.

(2) Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen,

2. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder

3. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners oder Lebensgefährten vorliegen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Betroffenen und der einbezogenen Person

(1) Der Betroffene ist über Art und Umfang der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung sowie über die damit verbundene Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten und die weitere Datenverarbeitung zu unterrichten. Wird eine weitergehende Sicherheitsüberprüfung als ursprünglich vorgesehen notwendig (§ 9 Abs. 2), so ist auch für diese eine entsprechende Unterrichtung erforderlich.

(2) Die Einwilligung des Betroffenen ist Voraussetzung für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Sie bezieht sich nur auf die Art der Sicherheitsüberprüfung, die Gegenstand der Unterrichtung war, sowie auf die Befragungen, die nach Art der Sicherheitsüberprüfung vorgeschrieben sind. Willigt der Betroffene in die Sicherheitsüberprüfung nicht ein, so ist die Sicherheitsüberprüfung undurchführbar. Dem Betroffenen darf dann keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden.

(3) Der Betroffene ist verpflichtet, die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

(4) Der Betroffene kann Angaben verweigern, die für ihn, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder den Lebensgefährten die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.

(5) Sollen Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner oder Lebensgefährten erhoben oder soll einer von diesen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfungen.

§ 9

Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

1. einfache Sicherheitsüberprüfung (SÜ 1),
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3)

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung tatsächliche Anhaltspunkte, die eine weitergehende Überprüfung notwendig machen, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung mit Zustimmung des Betroffenen und der einbeziehenden oder einbezogenen Person anordnen. Diese ist jedoch nur soweit durchzuführen, wie es zur Aufklärung des Sicherheitsrisikos erforderlich ist. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10

Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
2. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuftem Bereichen nach § 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 11

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder

3. an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 2 Satz 1 Nr. 4 beschäftigt sind oder werden sollen, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 für ausreichend hält.

§ 12

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuftem Verschlussmaterial erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. Zugang zu einer hohen Anzahl von GEHEIM eingestuftem Verschlussmaterial erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
 3. als Dienstkräfte der Verfassungsschutzbehörde tätig werden sollen,
- soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 oder § 11 für ausreichend hält.

§ 13

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die Verfassungsschutzbehörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Der Betroffene, die einzubeziehende Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht-öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 4 Abs. 4 kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz des Betroffenen oder der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten grundsätzlich beim Betroffenen und, falls es darüber hinaus erforderlich ist, gesondert bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Ehegatten oder Lebenspartner oder Lebensgefährten. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr

schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners oder Lebensgefährten entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden. Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nicht zulässig.

§ 14

Einleitung der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle unterrichtet den Betroffenen und die einzubeziehende Person über die Rechte und Pflichten nach § 8 und fordert sie zur Abgabe der Sicherheitserklärung auf. Anzugeben sind frühere Sicherheitsüberprüfungen und

1. Namen, auch frühere, und Vornamen,
2. Geburtsdatum und -ort, Bundesland,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, und Vornamen, Geburtsdatum und -ort; Verhältnis zu dieser Person),
10. Eltern, gegebenenfalls Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, und Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- und Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und darüber, ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,

14. Kontakte zu anderen Nachrichtendiensten einschließlich der Nachrichtendienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
15. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht bringen können,
16. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
17. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
18. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, von denen die Verfassungsschutzbehörde festgestellt hat, dass besondere Sicherheitsrisiken zu besorgen sind, und
19. drei Referenzpersonen (Namen und Vornamen, Berufe, berufliche und private Anschriften und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft).

Der Sicherheitserklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 8, 11, 12 und 19 sowie die Pflicht, Lichtbilder beizubringen; Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit dem Betroffenen leben.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 entfällt die Angabe zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 19.

(4) In jeder Sicherheitsüberprüfung werden zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners oder Lebensgefährten die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 14 und 16 erhoben. Bei einer Einbeziehung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 sind zusätzlich die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 12, 13, 17, und 18 genannten Daten anzugeben.

(5) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(6) Die Sicherheitserklärung ist vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben des Betroffenen und, soweit möglich, des Ehegatten oder Lebenspartners oder Lebensgefährten anhand der Personalunterlagen des Betroffenen auf

Vollständigkeit und Richtigkeit. Die zuständige Stelle richtet eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene oder die einbezogene Person vor dem 13. Januar 1972 geboren wurde und der personalverwaltenden Stelle eine uneingeschränkte Auskunft nicht vorliegt. § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung und sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die Verfassungsschutzbehörde weiter, teilt dieser mit, in welcher sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der Betroffene im Einzelnen eingesetzt werden soll, und beauftragt diese, die nach § 15 erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Dies entfällt, wenn die zuständige Stelle bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt hat, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

§ 15

Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 trifft die Verfassungsschutzbehörde zur Feststellung und Aufklärung eines Sicherheitsrisikos folgende Maßnahmen:

1. sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre, und, soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, an das Bundeskriminalamt,
3. Anfragen an die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre, und
4. Ersuchen um Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 trifft die Verfassungsschutzbehörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
 2. Anfragen an die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes und
 3. Überprüfung und, soweit erforderlich, Befragung des Ehegatten oder Lebenspartners oder Lebensgefährten des Betroffenen in dem in Absatz 1 genannten Umfang, sofern nicht die zuständige Stelle von der Einbeziehung abgesehen hat. Von der Einbeziehung kann in den Fällen des § 11 Nr. 3, bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sowie in vergleichbaren Fällen abgesehen werden.
- (3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 12 befragt die Verfassungsschutzbehörde zusätzlich zu den Maßnahmen der Absätze 1 und 2 Referenzpersonen, um zu prüfen, ob die Angaben des Betroffenen zutreffen und ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.
- (4) In Fällen, in denen ein Sicherheitsrisiko auf Grund der vorstehenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann und die Befragung des Betroffenen oder seines Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Belange entgegenstehen, können von anderen geeigneten Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichten, zusätzliche Auskünfte eingeholt oder weitere geeignete Auskunftspersonen befragt werden.

§ 16

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Verwendung in einem sicherheitsempfindlichen Bereich oder auf Ermächtigung zur Bearbeitung von Verschluss-sachen besteht nicht.
- (2) Kommt die Verfassungsschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Hat die Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, übermittelt sie dies der zuständigen Stelle.
- (3) Sieht die Verfassungsschutzbehörde ein Sicherheitsrisiko als gegeben an, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über die zuständige oberste Landesbehörde.
- (4) Über Umstände, die zur Ablehnung der Zulassung führen können, gibt die zuständige Stelle dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. Der Betroffene kann zur Anhörung einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Bei der Anhörung

ist der Quellenschutz zu gewährleisten und den schutzwürdigen Belangen von Personen, die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wurden, Rechnung zu tragen. Die Anhörung unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerber bei der Verfassungsschutzbehörde.

(5) Liegen in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners oder Lebensgefährten Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung des Betroffenen zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit des Betroffenen entgegensteht. Kann die Sicherheitsüberprüfung nicht mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

(7) Lehnt die zuständige Stelle die Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ab, ist der Betroffene zu unterrichten.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

§ 17

Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die Verfassungsschutzbehörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat und sich hierbei keine Erkenntnisse ergeben haben, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten, oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen

der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat, auch wenn bei dieser eine Antwort auf eine Anfrage nach § 14 Abs. 6 Satz 3 noch nicht vorliegt, und sich keine Erkenntnisse ergeben haben, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten.

§ 18

Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die Verfassungsschutzbehörde unterrichten sich gegenseitig, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder zu der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 einbezogenen Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die mitgeteilten Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Im Übrigen findet § 16 entsprechend Anwendung.

§ 19

Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, und der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 einbezogenen Person in der Regel alle fünf Jahre erneut zur Aktualisierung zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 7 Abs. 2 bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten. Auf die Wiederholungsüberprüfung finden die Vorschriften über die Erstüberprüfung Anwendung. Bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 11 und 12 sind in der Regel im Abstand von zehn Jahren Wiederholungsüberprüfungen durchzuführen. Sie ist bei den Sicherheitsüberprüfungen nach § 11 jedoch nur soweit durchzuführen, wie der Überprüfungszweck dies erfordert, und umfasst zumindest die Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 12 umfasst die Wiederholungsüberprüfung alle Maßnahmen nach § 15; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen.

§ 20

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über den Betroffenen eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten befassten Personen sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Zu diesen Informationen zählen insbesondere:

1. Betrauen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderung und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Änderung des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
5. nicht getilgte Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde führt über den Betroffenen eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Daten nur, wenn sie sicherheitsrelevant sind.

(4) Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten sind keine Personalakten. Sie sind gesondert zu führen und dürfen der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden. Wechselt der Betroffene zu einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, ist die Sicherheitsakte an die nunmehr zuständige Stelle abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Auf Anforderung ist die Sicherheitsüberprüfungsakte an die

nunmehr mitwirkende
Verfassungsschutzbehörde abzugeben.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.

§ 21

Nutzung, Verarbeitung und Behandlung der Unterlagen und Daten, Zweckbindung

(1) Die Unterlagen und Daten über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung nicht an andere als die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu beteiligenden Behörden und Stellen übermittelt werden. Sie dürfen von der zuständigen Stelle oder Verfassungsschutzbehörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. Zwecke der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie von dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die sich aus der Sicherheitsüberprüfung ergeben, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachschutzes erforderlich ist,
4. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

genutzt und übermittelt werden. Die Nutzung von Erkenntnissen aus Anfragen nach § 14 Abs. 6 Satz 3 ist nur unter den Voraussetzungen des § 29 Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, zulässig. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die Ihnen nach Satz 2 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf die gespeicherten Daten nutzen und anderen Verfassungsschutzbehörden übermitteln, wenn dies für Zwecke der Spionage- und Terrorismusabwehr oder zur Abwehr sonstiger extremistischer Bestrebungen von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung

aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(4) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 2 und 3 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(5) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. Die Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden, und zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

(6) Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden,

1. von der zuständigen Stelle spätestens
 - a) nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, es ist beabsichtigt, dem Betroffenen erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, und der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein,
2. von der mitwirkenden Behörde
 - a) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
 - b) bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren nach den in Nummer 1 genannten Fristen,
 - c) die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.

(7) Im Übrigen sind in Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit

Einwilligung des Betroffenen verarbeitet oder genutzt werden.

§ 22

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartners oder Lebensgefährten und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein objektives Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 dürfen auch in nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

§ 23

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die Verfassungsschutzbehörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten vom Betroffenen oder der einbezogenen Person bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. In Dateien gesperrte Informationen sind entsprechend zu kennzeichnen. Zuständige Stelle und Verfassungsschutzbehörde unterrichten einander.

(2) Auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten findet § 21 Abs. 6 und 7 entsprechend Anwendung.

§ 24

Auskunft, Akteneinsicht

(1) Die zuständige Stelle oder mitwirkende Behörde erteilt auf schriftlichen Antrag der anfragenden Person (Antragsteller) unentgeltlich Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu seiner Person gespeicherten Daten.

(2) Bezieht sich die Auskunft auf personenbezogene Daten, die von der zuständigen Stelle der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden, so ist die Auskunft nur mit deren Zustimmung zulässig. Entsprechendes gilt für die Auskunftserteilung durch die zuständige Stelle hinsichtlich solcher Daten, die ihr von der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunft ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden kann. Diesem ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Personenbezogene Daten einer Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden ist, dürfen nur dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht persönlich offenbart werden. Mitteilungen des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörden zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(5) Dem Betroffenen haben die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde auf

Antrag Einsicht in die Teile der Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten zu gewähren, die Daten zu seiner Person enthalten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Einsichtnahme in Sicherheitsakten ist insbesondere dann zu versagen, wenn überwiegende öffentliche oder überwiegende Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen oder die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass ihre Trennung nach Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(6) Das Auskunftsrecht sowie das Einsichtsrecht in die Sicherheitsakten nach Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 darf nur vom Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht persönlich ausgeübt werden, wenn die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsüberprüfungsakte.

(7) § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe c und Satz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

§ 25

Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 11 und 12 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verfassungsschutzbehörde wird ermächtigt, die Personengruppen und die Staaten durch eine Dienstanweisung festzulegen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die zuständige Stelle kann die Reise untersagen, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung des Betroffenen durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich insbesondere bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten

können, so hat der Betroffene die zuständige Stelle unverzüglich nach seiner Rückkehr zu unterrichten.

DRITTER ABSCHNITT

Personeller Geheim- und Sabotageschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

§ 26

Weitergabe geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten, Sabotageschutz

(1) An eine nicht-öffentliche Stelle dürfen Verschlussachen erst weitergegeben und Verträge mit einer nicht-öffentlichen Stelle, bei deren Abwicklung Verschlussachen entstehen, erst geschlossen werden, nachdem die zuständige Stelle unter Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde geprüft und bestätigt hat, dass

1. keine Umstände vorliegen, die Zweifel an der Wahrung des Geheimnisses begründen können,
2. die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen getroffen sind und

die Sicherheitsüberprüfungen der betroffenen Personen durchgeführt sind.

Die zuständige Stelle kann von einer eigenen Prüfung absehen, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle in der Geheimschutzbetreuung des Bundes oder eines anderen Bundeslandes befindet und in diesem Zusammenhang bereits Feststellungen zu den in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen getroffen worden sind.

(2) Auf Antrag einer nicht-öffentlichen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung kann die zuständige Stelle die Einrichtung oder Teile von ihr zur sicherheitsempfindlichen Stelle erklären, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben zahlreicher Menschen zu befürchten oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist.

(3) Für den personellen Geheim- und Sabotageschutz bei nicht-öffentlichen Stellen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 25 entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen

Daten der betroffenen Person in Dateien speichern, verändern und nutzen.

§ 27 Zuständigkeit

(1) Für den personellen Geheimschutz und den personellen Sabotageschutz werden die Aufgaben der zuständigen Stelle von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen, soweit nicht im Einvernehmen mit ihr die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.

(2) Die Entscheidung nach § 26 Abs. 2 trifft die Verfassungsschutzbehörde.

§ 28 Bestellung eines Sicherheitsbevollmächtigten

(1) Liegt ein Vertrag zwischen einer nicht-öffentlichen Stelle und der zuständigen Stelle zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen oder die Bestimmung zur sicherheitsempfindlichen Stelle im Sinne von § 4 Abs. 5 vor, benennt die Geschäftsleitung der zuständigen Stelle einen fachlich und persönlich geeigneten leitenden Unternehmensangehörigen als Sicherheitsbevollmächtigten, der in Angelegenheiten des Geheimschutzes und des personellen Sabotageschutzes für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen verantwortlich und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist. Der Sicherheitsbevollmächtigte muss der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt sein; die Verantwortung der Geschäftsleitung bleibt hierdurch unberührt.

(2) Der Sicherheitsbevollmächtigte muss sicherheitsüberprüft sein nach der höchsten bei der nicht-öffentlichen Stelle vorkommenden Verschlusssacheneinstufung.

(3) Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

(4) Der Sicherheitsbevollmächtigte wird für den personellen Geheimschutz und für den personellen Sabotageschutz von der Verfassungsschutzbehörde in seine Aufgaben eingeführt. Die Verfassungsschutzbehörde berät und informiert in Fragen des personellen Geheim- und des personellen Sabotageschutzes.

§ 29 Sicherheitserklärung, Sicherheitsakte

(1) Abweichend von § 14 Abs. 6 nimmt der Sicherheitsbevollmächtigte der nicht-öffentlichen Stelle die Sicherheitserklärung entgegen. Er prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegebenenfalls unter Beziehung der Personalunterlagen und gibt sie an die zuständige Stelle weiter. Er teilt Erkenntnisse mit, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten.

(2) Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 30 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe von Erkenntnissen

Die zuständige Stelle unterrichtet den Sicherheitsbevollmächtigten nach Abstimmung mit der Verfassungsschutzbehörde nur darüber, ob oder ob keine Bedenken bestehen, dass dem Betroffenen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen wird. Erkenntnisse, auf denen diese Entscheidung beruht, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn Erkenntnisse zum Betroffenen oder zur einbezogenen Person bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten.

§ 31 Behördliche Aufsicht

(1) Soweit eine nicht-öffentliche Stelle über Verschlusssachen verfügt, überprüft die zuständige Stelle unter Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde die Ausführung dieses Gesetzes und der vertraglich übernommenen Pflichten.

(2) Die mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten befasste nicht-öffentliche

Stelle hat der zuständigen Stelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Sie hat insbesondere die geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten und die zu deren Schutz getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. Die zuständige Stelle ist befugt, soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume der mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten befassten nicht-öffentlichen Stelle zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Die nicht-öffentliche Stelle hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

§ 32 Parteien

Politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes, die über Organisationseinheiten verfügen, die den in § 2 Satz 1 Nr. 3 beschriebenen Stellen vergleichbar oder die mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten befasst sind, obliegt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen für Mitarbeiter und Mitglieder, die Zugang zu Verschlussachen gemäß § 6 erhalten sollen, und der Maßnahmen nach diesem Gesetz selbst. Die Verfassungsschutzbehörde kann auf Ersuchen Maßnahmen nach § 15 übernehmen, wenn die Voraussetzungen nachgewiesen sind.

VIERTER ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 33

Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der nicht-öffentlichen Stellen erlässt die Verfassungsschutzbehörde im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 34 Strafvorschriften

- (1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 1. speichert, verändert oder übermittelt,
 2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
 3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
 2. entgegen § 21 Abs. 2 oder § 30 Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergibt.
- (3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 35 Übergangsvorschriften

- (1) Bei Sicherheitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, ist die Wiederholungsüberprüfung gemäß § 19 zehn Jahre nach Abschluss der Erst- oder der letzten Wiederholungsüberprüfung durchzuführen.
- (2) Maßnahmen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, gelten weiter, sofern sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig sind.
- (3) Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten sind bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Erfordernissen des § 20 anzupassen.

§ 36

Änderung von Gesetzen

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom 25. März 1995 (GVBl. S. 254, 762) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl S. 26) geregelt.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Personen- und Sachregister

1. Mai 35, 60, 80, 83, 86, 87, 88, 89, 91, 95, 98, 99, 188, 253
 11. September 36, 102, 115, 116, 117, 165, 215, 223

A

AA/BO *Siehe* Antifaschistische Aktion/Bundesweite Organisation
 AAB *Siehe* Antifaschistische Aktion Berlin
 ADHF *Siehe* Föderation für demokratische Rechte in Deutschland e. V.
 ADHK *Siehe* Konföderation für demokratische Rechte in Europa
 AGIF *Siehe* Föderation der ArbeitsmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland
 AHMEDOGLU, Sefer 223
 AKIF, Mohammad Mahdi 217
 AKON *Siehe* Aktion Oder-Neiße
 AKP *Siehe* Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei
 Aktion Oder-Neiße 178
 Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin / Brandenburg 17, 18, 37, 38, 167, 168
 Aktionsfront Nationaler Sozialisten 175
 Aktionsorientierter Rechtsextremismus 173
 Al-Aqsa e. V. 213
 al-Aqsa-Intifada 27, 202, 209, 212
 ALB *Siehe* Antifaschistische Linke Berlin
 Al-Manar *Siehe* Der Leuchtturm
 Al-Nur-Moschee 110, 119
 Al-Qaida 26, 112, 113, 114, 115, 119, 214
 AL-RASHTA, Ata Abu 211
 Altautonome 199
 Al-Tawhid 117, 118
 AL-ZAWAHIRI, Aiman 214
 AMGT *Siehe* Vereinigung der Neuen Weltansicht in Europa e. V.
 Anarchisten 78, 158, 159
 ANB *Siehe* Autonome Nationalisten Berlin
 Anti-Antifa 38, 167, 168
 Antifa 20, 37, 38, 40, 42, 90, 93, 94, 95, 96, 99, 159, 167, 168, 195, 196
 Antifa A+P (Agitation und Praxis) 195
 Antifaschismus 37, 76, 80, 92, 98, 195, 197, 199, 201, 251
 Antifaschistische Aktion Berlin 89, 97, 98, 99, 159, 195, 196, 197, 201, 251
 Antifaschistische Aktion/Bundesweite Organisation 196
 Antifaschistische Linke Berlin 88, 90, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 104, 196, 197, 251
 Anti-Globalisierung 80, 81, 207
 Antiimperialisten 78
 Antisemitismus 21, 68, 69, 95, 158, 184, 185, 203, 206
 APFEL, Holger 180
 API *Siehe* Arbeiterkommunistische Partei Irans

AQIDA *Siehe* Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaften
 Arbeiterkommunistische Partei Irans 25, 217, 218
 Arbeiterpartei Kurdistan 29, 109, 111, 124, 125, 219, 220, 256
 AS *Siehe* Kameradschaft Süd - Aktionsbüro Süddeutschland
 ASSEM, Shaker 122, 211
 ATİF *Siehe* Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V.
 ATİK *Siehe* Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa
 ATTA, Mohammad 115, 116
 Autonome 10, 20, 78, 80, 82, 91, 100, 159, 168, 195, 198, 199, 200, 201, 252
 Autonome Antifa Nord-Ost 20
 Autonome Nationalisten Berlin 38, 42, 168
 Autonome Szene 22, 92, 159, 198, 199, 200, 201, 202
 AYDIN, Harun 225

B

B&H *Siehe* Blood & Honour
 B.A.N.G. *Siehe* Berliner Anti-NATO-Gruppe
 BA-SO *Siehe* Berliner Alternative Süd-Ost
 Beklenen Asr-ı Saadet 224, 227
 Berliner Alternative Süd-Ost 37, 40, 41, 94, 171, 249
 Berliner Anti-NATO-Gruppe 90
 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz 146, 147, 149, 150, 151, 233, 259, 272, 285
 BERNHARD, Bernd 64
 Bewaffnete Streitkräfte der Armen und Unterdrückten 131, 227
 Bewegung der freien Jugend Kurdistan 127, 220
 BIN LADIN, Usama 26, 27, 113, 114, 164, 214, 215
 BINALSHIB, Ramzi 116
 Blood & Honour 10, 43, 45, 51, 52, 168, 169, 170, 174, 176, 177
 Brandanschläge 81, 83, 86, 87, 105, 198, 219, 251
 BSÜG *Siehe* Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz
 Bundesverfassungsgericht 181, 194

C

CHRISTOPHERSEN, Thies 71, 192
 Committee for a Workers International 207

D

D.S.T. *Siehe* Deutsch Stolz Treue
 Das erwartete Zeitalter der Glückseligkeit *Siehe* Beklenen Asr-ı Saadet
 DEHOUST, Peter 190
 Der Islam als Alternative 224, 227
 Der Leuchtturm 209
 Der Republikaner 183

Deutsch Stolz Treue 45, 48, 49, 173
 Deutsche Kommunistische Partei 19, 22, 77, 95, 101, 193
 Deutsche Liga für Volk und Heimat 190
 Deutsche Stimme 179, 180
 Deutsche Volksunion 33, 35, 56, 60, 62, 63, 64, 73, 177, 178, 179, 182, 183, 190
 Deutsches Kolleg 66, 67, 68, 70, 183, 184, 185, 186, 187
 DHKP *Siehe* Revolutionäre Volksbefreiungsfront
 DHKP-C *Siehe* Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front
 DIA *Siehe* Der Islam als Alternative
 Die Gemeinde Muhammads *Siehe* Ümmet-i Muhammed
 Die Republikaner 33, 35, 56, 60, 62, 63, 64, 182, 183, 190
 DK *Siehe* Deutsches Kolleg
 DKP *Siehe* Deutsche Kommunistische Partei
 DLVH *Siehe* Deutsche Liga für Volk und Heimat
 DONALDSON, Stuart 169, 174
 DÖRING, Osman 128
 DS *Siehe* Deutsche Stimme
 DSZ Druckschriften- und Zeitungs-Verlag GmbH 178
 DVU *Siehe* Deutsche Volksunion

E

Ehrenbund Rudel 178
 Einbürgerungsverfahren 151, 240, 259
 EMUG *Siehe* Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.
 Entrismus 204
 ERBAKAN, Mehmet Sabri 221, 222, 223
 ERBAKAN, Necmettin 111, 127, 128, 129, 130, 221, 222, 223, 224
 ERDOĞAN, Recep Tayyip 111, 127, 129, 133, 222, 223, 224
 ESA *Siehe* External Security Apparatus
 Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. 221
 Explizit 210
 External Security Apparatus 209

F

FADLALLAH, Ayatollah Muhammad Hussain 27
 Faschismus 21, 93, 96, 158, 159, 160, 195, 199, 229
 FAU *Siehe* Freie Arbeiter Union
 Fazilet Partisi 222
 FESK *Siehe* Bewaffnete Streitkräfte der Armen und Unterdrückten
 Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. 230
 Föderation der ArbeitsmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland 228
 Föderation der iranischen Flüchtlings- und Immigrantenträte e. V. 218
 Föderation für demokratische Rechte in Deutschland e. V. 133, 230
 FP *Siehe* Fazilet Partisi
 Freie Arbeiter Union 23, 90

Freiheitliche demokratische Grundordnung 55, 66, 151, 156, 161, 168, 233, 234, 236, 240, 259, 261, 263
 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei 175
 Freiheitlich-Unabhängig-National 73, 74, 187, 188
 Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans 29, 30, 111, 124, 125, 126, 127, 219, 220, 256
 FREY, Dr. Gerhard 61, 62, 177, 178, 182, 190
 FUN *Siehe* Freiheitlich-Unabhängig-National
 FUN-Partei 66, 73
 FZ Freiheitlicher Buch- und Zeitschriften-Verlag GmbH 178

G

Geheimsschutz 146, 148, 149, 150, 272, 283
 Geheimsschutzbeauftragter 147, 148, 273, 274
 Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei 111, 127, 128, 129, 130, 222, 223, 224
 Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin 146, 149, 151, 156, 232, 233, 236, 238, 239, 258
 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin 272
 Gewaltdelikte 33, 34, 78, 79, 81, 109, 110, 245, 246, 247, 250, 253, 254
 Gewalttaten 47, 93, 109, 161, 200
 Globalisierung 61, 101, 102, 103, 141, 189, 191, 228, 251
 Grundgesetz 63, 161, 232, 233, 235, 258, 259, 260, 262, 267, 269, 271, 284

H

HABIB, Muhammed 217
 HÄHNEL, Jörg 61
 HAKK-TV 226
 HAMAS *Siehe* Islamische Widerstandsbewegung
 Hammerskins 168, 169, 170, 176
 HEKMAT, Mansoor 217, 218
 HESS, Rudolf 39, 180
 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. 33, 172
 Hizb Allah 25, 26, 27, 30, 107, 208, 209, 210
 Hizb ut Tahrir 255
 Hizb ut-Tahrir al-islami 5, 9, 11, 109, 111, 121, 122, 210, 211, 212, 255
 HKO *Siehe* Volksbefreiungsarmee
 HNG *Siehe* Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.
 Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaften 121, 122
 HOGGAN, David 192
 HPG *Siehe* Volksverteidigungskräfte
 HS *Siehe* Hammerskins
 HUDAIBI, Ma'mun 28, 216
 HUSSEIN, Saddam 16, 17, 18, 21, 23, 27, 30, 41, 189, 190, 256
 HuT *Siehe* Hizb ut-Tahrir al-islami

I

I.f.A. *Siehe* Initiative für Ausländerbegrenzung

IBP *Siehe* Islamischer Bund Palästina
 ICCB *Siehe* Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. Köln
 IFIR *Siehe* Föderation der iranischen Flüchtlings- und Immigrantenräte e. V.
 IGD *Siehe* Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.
 IGMG *Siehe* Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V.
 In camera- Verfahren 240
 Indymedia 205
 Initiative für Ausländerbegrenzung 178
 INTERIM 20, 22, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 91, 93, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 105, 198, 200, 201, 202, 205
 International Socialists 204
 Irak-Krieg 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 39, 66, 77, 80, 81, 83, 102, 112, 113, 123, 131, 196, 204
 Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. 217
 Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e. V. 9, 11, 25, 107, 112, 127, 128, 129, 221, 222, 223, 224
 Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum Berlin e. V. 213, 217
 Islamische Widerstandsbewegung 25, 27, 28, 107, 209, 212, 213
 Islamischer Bund Palästina 212
 Islamismus 122, 162, 163, 221, 241
 Israel-Palästina-Debatte 90, 99, 202
 Izz ad-Din al-Qassam-Brigaden 209, 212, 213

J

Jihad 26, 28, 113, 114, 164, 211, 213, 214, 215, 216, 226, 255
 JN *Siehe* Junge Nationaldemokraten
 Jugend-wacht – Die Zeitschrift für die nationalis-
 tische Jugendbewegung 181
 Junge Nationaldemokraten 16, 58, 61, 179, 181

K

KADEK *Siehe* Freiheits- und
 Demokratiekongress Kurdistan
 Kalifatsstaat 109, 120, 224, 225, 226, 227, 255
 Kameradschaft Süd - Aktionsbüro
 Süddeutschland 36
 Kameradschaft Tor Berlin 37, 38, 39, 41, 42, 48,
 171
 Kameradschaften 34, 37, 41, 42, 48, 167, 168,
 170, 171, 172
 Kameradschaftsszene 17, 18, 32, 34, 37, 38, 40,
 42, 93, 167, 168, 249
 Kampfband Deutscher Sozialisten 15, 16, 17, 18,
 188, 189, 190
 KAPLAN, Cemaleddin 224, 225
 KAPLAN, Metin 120, 225, 226
 KARAHAN, Yavuz Celik 128, 224
 KDS *Siehe* Kampfband Deutscher Sozialisten
 KLEIST, Peter 192
 KNK *Siehe* Kurdischer Nationalkongress
 Kommunismus 131, 132, 159, 160, 197, 198, 250

Kommunistische Partei Deutschlands 160, 161,
 193, 194
 Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Eu-
 ropa 230
 Konföderation für demokratische Rechte in
 Europa 230
 KONGRA-GEL *Siehe* Volkskongress Kurdistan
 Kontrollverfahren 232
 Konzerte 35, 50, 169, 173
 Koran 216, 221
 Körperverletzungen 94, 176, 244, 248
 KP *Siehe* Kritik & Praxis B3rlin
 KPD *Siehe* Kommunistische Partei Deutschlands
 KRAUSS, Winfried 73
 Kritik & Praxis 90, 197, 251
 Kritik & Praxis B3rlin 97, 98, 196, 197, 198
 KS *Siehe* Kameradschaften
 KS Tor *Siehe* Kameradschaft Tor Berlin
 Kurdischer Nationalkongress 124, 125
 KUTAN, Recai 222

L

Landfriedensbruch 34, 79, 80, 109, 110, 244,
 245, 246, 250, 253, 254
 Landser 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 173, 177,
 249
 Legion of Thor 45, 49, 50, 51, 173
 LEUCHTER, Fred 71
 Lichtenberg 35 44, 52, 171
 linkeseite 206
 Linksextremismus 19, 34, 76, 78, 158, 193, 195,
 238, 241, 251
 Linksruck 20, 22, 23, 78, 101, 203, 204, 207
 Liste D 177

M

MAHLER, Horst 35, 56, 67, 68, 69, 70, 184, 186,
 211
 Maoistische Kommunistische Partei 131, 132,
 133, 134, 135, 229, 230
 Märkischer Heimatschutz 38
 Marxismus-Leninismus 158, 160, 161, 193, 194,
 227
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei
 25, 112, 130, 132, 134, 227, 228
 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
 10, 19, 22, 194, 195
 MB *Siehe* Muslimbruderschaft
 MEENEN, Uwe 184
 MEK *Siehe* Volksmodjahedin Iran-Organisation
 Meliani-Gruppe 117
 mg *Siehe* militante gruppe
 MHS *Siehe* Märkischer Heimatschutz
 Militante Antiimperialistische Gruppe –
 Aktionszelle Pierre Overney 82, 83, 84, 85, 86,
 87, 105, 205
 militante gruppe 10, 19, 20, 21, 80, 81, 82, 83,
 84, 85, 86, 89, 91, 105, 202, 204, 205, 252
 Militanz 91, 101, 160, 165, 198, 199, 215
 Militanzdebatte 81, 82, 84, 86, 105, 202
 Milli-Görüş-Bewegung 222
 MKP *Siehe* Maoistische Kommunistische Partei

MLKP *Siehe* Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei
 MLPD *Siehe* Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
 MOTASSADEQ, Mounir 115, 116
 Muhacirin-Moschee 226
 Mujahidin 26, 28, 110, 113, 114, 115, 163, 214
 Musikszene 35, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53, 169, 170, 171, 173, 174, 177
 Muslimbruderschaft 25, 28, 107, 163, 164, 212, 215, 216, 217
 MZOUDI, Abdelghani 116

N

Nachrichtendienste 137, 138, 139, 140, 141, 144, 148, 274, 277, 278, 282
 Nachrichtendienstliche Mittel 236
 Nachrichtendienstliches Informationssystem 238, 258, 260
 nadir 205
 NADIS *Siehe* Nachrichtendienstliches Informationssystem
 NASRALLAH, Hassan 210
 Nation & Europa – Deutsche Monatshefte 18, 66, 191, 190
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands 17, 18, 32, 33, 35, 40, 42, 43, 48, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 73, 95, 98, 172, 175, 177, 179, 180, 181, 184, 190, 249
 Nationaldemokratischer Hochschulbund e. V. 179
 Nationale Alternative 175
 Nationale Befreiungsarmee 218
 Nationaler Widerstand Berlin-Brandenburg 48
 Nationaler Widerstandsrat Iran 218, 219
 Nationalsozialismus 49, 158, 171, 172, 191, 246
 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei 172
 National-Zeitung / Deutsche Wochen-Zeitung 62, 63, 177, 178
 Neonazi 32, 33, 35, 37, 39, 40, 47, 51, 65, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177
 Neonazismus 96, 158
 NHB *Siehe* Nationaldemokratischer Hochschulbund e. V.
 NLA *Siehe* Nationale Befreiungsarmee
 NPD *Siehe* Nationaldemokratische Partei Deutschlands
 NSDAP *Siehe* Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
 NWBB *Siehe* Aktionsbüro Mitteldeutschland – Nationaler Widerstand Berlin - Brandenburg
 NWRI *Siehe* Nationaler Widerstandsrat Iran
 NZ *Siehe* National-Zeitung / Deutsche Wochen-Zeitung

O

OBERLERCHER, Dr. Reinhold 184, 185, 186

Ö

ÖCALAN, Abdullah 126, 127, 219

P

PAKLEPPA, Jens 16

Palästinensischer Islamischer Jihad 209
 Partizan-Flügel 134, 230
 PIJ *Siehe* Palästinensischer Islamischer Jihad
 PKK *Siehe* Arbeiterpartei Kurdistans
 Proliferation 138, 143, 144, 145
 Propagandadelikte 33, 79, 109, 110, 176, 245, 246, 248, 250, 254

Q

Quellenschutz 237, 278
 QUTB, Sayyid 164, 216

R

RAB *Siehe* Rote Aktion Berlin
 RADJAVI, Maryam 122, 123
 RANTISI, Abdul Aziz 27
 Rassismus 95, 96, 100, 158, 159, 184, 199, 203, 246
 RBF *Siehe* Republikanischer Bund der Frauen
 Rechtsextremismus 14, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 44, 59, 62, 64, 65, 69, 92, 93, 157, 167, 171, 172, 173, 175, 181, 183, 187, 188, 191, 206, 240
 REINHOLZ, Gordon 38
 REP *Siehe* Die Republikaner
 RepBB *Siehe* Republikanischer Bund der öffentlich Bediensteten
 Republikanischer Bund der Frauen 182
 Republikanischer Bund der öffentlich Bediensteten 182
 Republikanischer Hochschulverband 182
 Revisionismus 65, 70, 160, 185, 186, 191, 192
 Revolutionäre 1. Mai-Demonstration 19, 83, 90
 revolutionäre aktion carlo giuliani 82, 84, 205
 Revolutionäre Kommunisten 90
 Revolutionäre Volksbefreiungsfront 112, 130, 132, 133, 134, 228, 229
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front 112, 130, 132, 133, 134, 228, 229
 Revolutionärer 1. Mai 19, 83, 85, 87, 228, 230
 Revolutionärer Aufbau 86
 RH *Siehe* Rote Hilfe e. V.
 RHV *Siehe* Republikanischer Hochschulverband
 RIEGER, Jürgen 60
 RK *Siehe* Revolutionäre Kommunisten
 Rote Aktion Berlin 90
 Rote Hilfe e. V. 78
 RUDOLF, Germar 192

S

Saadet Partisi 111, 127, 128, 129, 222, 223, 224
 Sabotageschutz 146, 151, 235, 272, 282, 283
 Sachbeschädigungen 198, 202
 SAV *Siehe* Sozialistische Alternative Voran
 Scharia 216, 221, 224, 225
 SCHLIERER, Dr. Rolf 61, 64, 182
 SCHÖNHUBER, Franz 182, 183
 SCHWERDT, Frank 61
 Selbstmordattentate 208, 209
 Sicherheitsüberprüfung 235, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283

Skinheads 32, 35, 44, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 240, 249, 293
 SOFU, Dr. Halil İbrahim 225
 Sozialistische Alternative Voran 22, 23, 78, 101, 103, 207
 SP *Siehe* Saadet Partisi
 Spionageabwehr 136, 238
 Spreegeschwader 45, 48, 49, 50, 51, 173, 174
 stressfaktor 206
 Sunna 216, 221

T

Taliban 214
 TAYAD-Komitee *Siehe* Verein zur Solidarität mit Familien von Inhaftierten und Verurteilten
 TECAK *Siehe* Bewegung der freien Jugend Kurdistan
 Terrorismus 79, 106, 110, 112, 115, 136, 138, 162, 163, 165, 215, 218, 235, 245, 250, 254, 256
 Terrorismusbekämpfungsgesetz 233, 236
 TİKKO *Siehe* Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee
 TKP/ML *Siehe* Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten
 Tötungsdelikte 34, 79, 110, 244, 245, 246, 250, 254
 Trotskisten 204
 Tugendpartei 222
 Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee 229
 Türkische Kommunistische Partei / Marxisten-Leninisten 112, 134, 229, 230

Ü

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs 237
 Ümmet-i Muhammed 226, 227

V

Vandalen 43, 44, 45, 47, 52, 171, 176, 177

Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. Köln 120, 224
 Verein für die Rehabilitierung der wegen Bezweifelns des Holocausts Verfolgten 65, 66, 67, 70
 Verein zur Solidarität mit Familien von Inhaftierten und Verurteilten 133, 134
 Vereinigung der Neuen Weltansicht in Europa e. V. 221, 222, 224, 225
 Verschlussachen 146, 147, 148, 149, 150, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 282, 283, 284
 VOIGT, Udo 18, 51, 55, 59, 60, 61, 180, 212
 Volksbefreiungsarmee 229, 230
 Volkskongress Kurdistan 111, 124, 125, 126, 127, 219, 220, 256
 Volksmodjahedin Iran-Organisation 111, 122, 123, 218, 219
 Volksverhetzung 34, 49, 67, 68, 69, 70, 109, 110, 174, 187, 210, 245, 246, 254
 Volksverteidigungskräfte 30, 125,
 V-Personen 237
 VRBHV *Siehe* Verein für die Rehabilitierung der wegen Bezweifelns des Holocausts Verfolgten
 VSG Bln *Siehe* Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

W

WALENDY, Udo 192
 Wirtschaftsspionage 141, 142, 143, 150
 WORCH, Christian 51

Y

YASSIN, Shaikh Ahmad 212
 YUMAKOĞULLARI, Osman 222, 223

Z

ZALLUM, Abdul Qadim 211
 ZÜNDEL, Ernst 65, 70, 71, 72, 192
 ZÜNDSTOFF – Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg 179

Folgende Broschüren können neben dem Jahresbericht kostenlos angefordert werden:



Rechtsextremistische Skinheads (2003)



Verfassungsschutz – Nehmen Sie uns unter die Lupe (2002)



Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus (2001)

Bestellung Informationsmaterial: ☎ (030) 90 129-853 Fax: (030) 90 129-876

Weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes sind im Internet unter <http://www.verfassungsschutz-berlin.de> eingestellt. Diese können dort eingesehen oder auch bestellt werden.

Der Berliner Verfassungsschutz bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusbereichen an. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit (☎ (030) 90 129-874).

**Senatsverwaltung für Inneres
Abteilung Verfassungsschutz
Postfach 62 05 60 10795 Berlin
Tel.: (030) 90 129-0**

**Internet: <http://www.verfassungsschutz-berlin.de>
E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de**